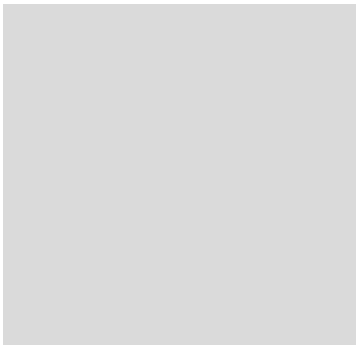


Mehmet Arslan

# Haft im Strafprozess

Ein Vergleich zwischen EMRK und türkischem Recht

BEITRÄGE ZUM SICHERHEITSRECHT



# Haft im Strafprozess

Ein Vergleich zwischen EMRK und türkischem Recht

Mehmet Arslan

Freiburg im Breisgau 2018

Beiträge zum Sicherheitsrecht/2

Herausgegeben von Marc Engelhart

In der Reihe „Beiträge zum Sicherheitsrecht“ werden wichtige Forschungsergebnisse, auch aus laufenden Projekten, die im Rahmen der Otto-Hahn-Gruppe zur „Architektur des Sicherheitsrechts“ (ArchIS) entstanden sind oder von deren Mitgliedern stammen, einem breiten Fachpublikum als Open Access zugänglich gemacht. Die Texte sind als Online-PDF auf den Seiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (<https://www.mpicc.de>) sowie der Forschungsgruppe (<https://criminallaw.science>) und in gedruckter Form erhältlich.

Die vorliegende Magisterarbeit wurde im Sommersemester 2010 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität unter der Betreuung von Prof. Dr. Wolfgang Frisch verfasst. Sie entspricht dem Stand der Gesetze, der Rechtsprechung sowie der Literatur von 2010.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,  
Forschungsgruppe „Architektur des Sicherheitsrechts“ (ArchIS)

Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

Umschlagbild: © (v.l.n.r.) kyolshin, iStock; Flying Colours Ltd., Getty Images;  
tirc83, iStock [obere Reihe];  
NSA, [www.nsa.gov](http://www.nsa.gov); mthaler, iStock [untere Reihe]

Satz und Layout: Hildegund Schaab, Dorothea Borner-Burger

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

ISBN 978-3-86113-784-9

DOI <https://doi.org/10.30709/archis-2018-2>

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	VII
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>I. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit</b> .....	3
A. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention .....	4
1. Freiheit .....	4
2. Sicherheit .....	4
B. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach der türkischen Verfassung .....	5
C. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Türkei-Fällen .....	7
1. Dorfevakuierungsfälle .....	7
2. Spurloses Verschwinden unter staatlicher Gewalt .....	8
3. Die Umsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Türkei .....	13
<b>II. Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer Straftat</b> .....	15
A. Freiheitsentziehung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit einer Straftat .....	15
1. Zweck der Freiheitsentziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK .....	15
2. Straftat im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK .....	16
3. Haftgründe .....	18
a) Hinreichender Tatverdacht .....	18
b) Fluchtgefahr .....	21
c) Begehungsfahr .....	21
d) Andere innerstaatlich vorgesehene Haftgründe .....	23
4. Die Gesetzmäßigkeit und die Verfahrensmäßigkeit .....	23
a) Die Gesetzmäßigkeit .....	24
b) Verfahrensmäßigkeit .....	25
5. Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung .....	25
a) Nichteinhaltung des nationalen Rechts .....	26
b) Willkürliche Inhaftierung .....	29
B. Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer Straftat nach türkischem Strafprozessrecht .....	31
1. Untersuchungshaft .....	31
a) Die strafprozessuale Erforderlichkeit der U-Haft .....	33

b)	Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft .....	34
2.	Die Anordnung der U-Haft .....	36
a)	Dringender Tatverdacht .....	37
b)	Besondere Haftgründe .....	38
aa)	Flucht oder Fluchtverdacht .....	39
bb)	Verdunkelungsgefahr .....	42
3.	Katalogtatbestände .....	42
4.	Aufhebung der Untersuchungshaft .....	45
5.	Die Festnahme .....	46
a)	Die vorläufige Festnahme .....	47
b)	Festnahme durch Ermittlungsbeamte .....	47
C.	Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Türkei-Fällen .....	48
1.	Kein hinreichender Tatverdacht in Türkei-Fällen mit Terrorismusbezug.....	48
2.	Konventionskonforme Annahme des hinreichenden Verdachts in Türkei-Fällen mit Terrorismusbezug .....	49
3.	Rechtmäßigkeit der Festnahme .....	51
a)	Rechtmäßigkeit der Festnahme bei atypischem Auslieferungs- verfahren .....	51
b)	Einhaltung des nationalen Rechts .....	52
<b>III.</b>	<b>Recht auf Mitteilung der Beschuldigung und der Gründe der Freiheitsentziehung .....</b>	<b>54</b>
A.	Recht auf Mitteilung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention .....	54
1.	Die Form der Mitteilung .....	54
2.	Der Umfang der Mitteilung .....	55
3.	Die Frist der Mitteilung .....	56
B.	Recht auf Mitteilung nach dem türkischen Recht .....	56
<b>IV.</b>	<b>Richterliche Kontrolle und Angemessenheit der Freiheitsentziehung .....</b>	<b>58</b>
A.	Richterliche Kontrolle und Angemessenheit der Freiheitsentziehung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention .....	58
1.	Unverzügliche Vorführung zur richterlichen Prüfung .....	58
2.	Die Prüfungsstelle .....	59
a)	Institutionelle Garantien der Prüfungsstelle .....	59
b)	Verfahrensgarantien bei der Vorführung .....	60
3.	Unverzüglichkeit .....	62
4.	Angemessenheit der Haftdauer .....	64
5.	Der maßgebliche Zeitraum .....	66
6.	Die angemessene Haftdauer .....	67

a)	Fluchtgefahr .....	70
b)	Verdunkelungsgefahr .....	71
c)	Wiederholungsgefahr .....	71
d)	Wahrung der öffentlichen Ordnung .....	72
7.	Verfahrensführung .....	72
8.	Verhalten des Inhaftierten und seines Verteidigers .....	74
9.	Recht auf Entlassung gegen Sicherheitsleistung .....	75
B.	Richterliche Kontrolle und Angemessenheit der Freiheitsentziehung nach dem türkischen Recht .....	75
1.	Die Anordnung der Untersuchungshaft .....	75
2.	Die Vorführung vor den Richter .....	76
a)	In Anwesenheit des Beschuldigten .....	76
b)	In Abwesenheit des Beschuldigten .....	78
3.	Rechtlicher Beistand .....	80
4.	Die Begründung des Haftbefehls .....	81
5.	Die Dauer bis zur Vorführung .....	82
6.	Die Höchstdauer der Untersuchungshaft .....	85
7.	Die justizielle Kontrolle .....	87
a)	Die Voraussetzungen der justiziellen Kontrolle .....	87
b)	Die justiziellen Kontrollmaßnahmen in der tStPO .....	88
c)	Die Anordnung der justiziellen Kontrolle .....	89
d)	Änderung des Inhalts und die Aufhebung der justiziellen Kontrolle .....	90
e)	Nichteinhaltung der Bestimmungen über die justizielle Kontrolle .....	90
C.	Rechtsprechung des Gerichtshofs in Türkei-Fällen .....	91
1.	Die sogenannte Vernehmungshaft .....	91
2.	Vorführungsinstanzen .....	93
a)	Staatsanwalt .....	93
b)	Militärrichter .....	93
3.	Vorführungsfristen .....	94
a)	Überlange polizeiliche Verwahrung im Falle einer Derogation nach Art. 15 EMRK .....	94
b)	Bei Terrordelikten .....	96
c)	Verwahrungsdauer bei Minderjährigen .....	96
4.	Überlang andauernde Untersuchungshaft .....	97
a)	Mangelnde Begründung von Haftfortsetzungsentscheidungen .....	97
b)	Überlang fortgesetzte Untersuchungshaft bei Minderjährigen .....	99
c)	Überlang fortgesetzte Untersuchungshaft im Falle einer Todesstrafe .....	100
<b>V.</b>	<b>Gerichtliches Haftprüfungsverfahren .....</b>	<b>101</b>
A.	Gerichtliches Haftprüfungsverfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention .....	101

1.	Zugänglichkeit und Effektivität .....	102
2.	Garantien des Haftprüfungsverfahrens .....	103
	a) Gericht i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK .....	103
	b) Verfahrensgarantien des Haftprüfungsverfahrens .....	104
3.	Akteneinsichtsrecht .....	106
4.	Akteneinsicht bei Terrorbekämpfungsfällen .....	108
5.	Unverzüglichkeit des Haftprüfungsverfahrens .....	109
B.	Gerichtliches Haftprüfungsverfahren nach dem türkischen Recht .....	110
	1. Rechtsbehelf gegen die Verwahrung .....	110
	2. Rechtsmittel gegen die Untersuchungshaft .....	111
	a) Beschwerde .....	111
	b) Haftprüfung auf Antrag .....	112
	c) Von Gesetzes wegen .....	113
	3. Akteneinsichtsrecht .....	113
C.	Entscheidungen des Gerichtshofs in Türkei-Fällen .....	115
	1. Die Rechtmäßigkeitsprüfung der polizeilichen Verwahrung .....	115
	2. Rechtmäßigkeitsprüfung der sogenannten Vernehmungshaft .....	117
	3. Rechtmäßigkeitsprüfung der Untersuchungshaft .....	118
	a) Kein effektiver Rechtsbehelf .....	118
	b) In jüngeren Fällen .....	118
<b>VI.</b>	<b>Schadensersatzanspruch .....</b>	<b>119</b>
	A. Schadensersatzanspruch nach der Europäischen Menschenrechts- konvention .....	119
	B. Schadensersatzanspruch nach dem türkischen Recht .....	119
	C. Entscheidungen des Gerichtshofs in Türkei-Fällen .....	121
	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>121</b>
	Anhang 1 Auszüge aus der Europäischen Menschenrechtskonvention .....	123
	Anhang 2 Auszüge aus der türkischen Verfassung i.d.F. v. 23.2.2008 .....	124
	Anhang 3 Gesetzesauszüge türkische Strafprozessordnung i.d.F. v. 9.7.2009 .....	126
	Anhang 4 Justizvollzugsstatistiken (1991 bis 2010) .....	140
	Anhang 5 Türkei-Entscheidungen .....	141
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>151</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEHFD	Atatürk Üniversitesi Erzincan Hukuk Fakültesi Dergisi
a.F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AYM	türkisches Verfassungsgericht
AYMKD	Anayasa Mahkemesi Kararları Dergisi (Zeitschrift für Entscheidungen des Verfassungsgerichts)
Beschwerde-Nr.	Beschwerde-Nummer
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
dJGG	deutsches Jugendgerichtsgesetz
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
dStPO	deutsche Strafprozessordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGRZ	Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift
EÜHFD	Ege Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der juristischen Fakultät-Universität Ege)
f., ff.	folgend, fortfolgend
GG	Grundgesetz
GK	Große Kammer
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Online Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht
i.S.v.	im Sinne von
IntKomm	Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau



lit.	litera (Buchstabe)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLM	Newsletter Menschenrechte
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RVO	Rechtsverordnung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
StV	Strafverteidiger
tStGB	türkisches Strafgesetzbuch
tStPO	türkische Strafprozessordnung
tStVollzG	türkisches Strafvollzugsgesetz
tVerf	türkisches Verfassungsgericht
v.	vom
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

## Einleitung

Der am 5. Mai 1949 zunächst mit zehn Mitgliedstaaten gegründete Europarat, dem die Türkei bereits am 8. August 1949 beitrug, setzte sich nach dem Zweiten Weltkrieg das Ziel, gemeinsame Prinzipien für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa zu entwickeln. Mit inzwischen 47 Mitgliedstaaten, womit fast alle Staaten Europas umfasst sind, ist der Europarat durch Schaffung von Rechtsgrundlagen und Institutionen auf einem guten Weg zu diesem Ziel. Hierbei ist vor allem der Beitrag der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK, nachfolgend Konvention genannt), die am 4. November 1950 in Rom von 15 Mitgliedstaaten einschließlich der Türkei unterzeichnet wurde, und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, nachfolgend Gerichtshof genannt), besonders hervorzuheben. Die Türkei hat die Konvention am 18. Mai 1954 Kraft gesetzt. Am 12. Januar 1987 hat sie ferner für Individualbeschwerden die Jurisdiktion der Kommission, welche die Vorgängerorganisation des EGMR war, und am 22. Januar 1990 die des Gerichtshofs anerkannt.

Art. 90 der türkischen Verfassung (tVerf) sieht vor, dass die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge Gesetzeskraft haben. Soweit diese Grundrechte und Freiheiten regeln und mit nationalen Gesetzen von gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung. Die Konvention hat im türkischen Recht zwar Vorrang vor einfachen Gesetzen, ist aber der Verfassung untergeordnet.

Nach Auffassung des türkischen Verfassungsgerichts ist bei der Anwendung von Gesetzen, die die Grundrechte und Freiheiten in der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffen, der Vorrang der Konvention zu berücksichtigen. Außerdem sind die türkischen Verfassungsnormen in Bezug auf Grundrechte und Freiheiten konventionskonform auszulegen. Das Verfassungsgericht überprüfte beispielsweise im Falle eines etwaigen Parteienverbots gegen die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des türkischen Rechts hinsichtlich des Parteienverbots an den Maßstäben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die dieser bei seiner Rechtsprechung bezüglich Art. 11 der Konvention vor allem in den sogenannten Türkei-Fällen entwickelt hatte.<sup>1</sup>

Trotz dieses günstigen Rangs der Konvention im türkischen Recht ist die Türkei einer der häufiger verurteilten Mitgliedstaaten. Im Jahre 2009 belief sich die An-

---

<sup>1</sup> AYM Urteil v. 30.7.2008 – AZ 2008/1 (Parteiverbot) Urteils-Nr. 2008/2.

zahl der Beschwerden, die gegen die Türkei beim Gerichtshof eingereicht wurden, auf 13.100. Dies machte 11 % der insgesamt 119.300 eingereichten Beschwerden aus. Damit war die Türkei hinter Russland mit 28,1 % der am zweithäufigsten beklagte Mitgliedstaat.<sup>2</sup> Nach dem Stand vom 28. Februar 2010 hat die Türkei zwar ihren Platz gewahrt, die Zahl der Beschwerden ist jedoch leicht auf 13.650 angestiegen, was wiederum 11,1 % der gesamten 123.400 Beschwerden ausmacht.<sup>3</sup>

Im Jahre 2009 ergingen 356 Urteile des Gerichtshofs gegen die Türkei; bei einer beträchtlichen Anzahl, nämlich bei 341 Urteilen, stellte er die Verletzung der Konvention seitens der Türkei fest. Hierbei betrafen 126 Verurteilungen das Recht auf ein faires Verfahren und 95 das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer. Auf dem dritten Platz der Verstöße landete mit 88 Verletzungen das Recht auf Freiheit und Sicherheit.<sup>4</sup> Daraus ergibt sich, dass die türkische Haftrechtspraxis mit den europäischen Haftrechtsvorschriften nicht in Einklang steht und erhebliche Mängel aufweist.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf das Haftrecht und die türkische Haftrechtssituation systematisch darzustellen. Dabei wird auf diverse Gesetzesänderungen seit den 1990er Jahren einzugehen sein. Im Allgemeinen soll das türkische Haftrecht an den Maßstäben der Rechtsprechung des Gerichtshofs gemessen werden. Im Besonderen erfolgt diese Prüfung anhand der Kasuistik des Gerichtshofs in Bezug auf die Haftrechtspraxis der Türkei. Schließlich wird gelegentlich ein Vergleich mit dem deutschen Recht angestrebt und auf die entsprechenden Institutionen im deutschen Recht Bezug genommen. So wird etwa auf die vergleichbaren Vorschriften der Strafprozessordnungen der beiden Länder hingewiesen.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel, die sich folgenden Themengebieten in der genannten Reihenfolge widmen:

- I. Recht auf Freiheit und Sicherheit,
- II. Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer Strafe,
- III. Recht auf Mitteilung,
- IV. Richterliche Kontrolle und Angemessenheit der Freiheitsentziehungsdauer,
- V. Gerichtliches Haftprüfungsverfahren,
- VI. Schadensersatzanspruch.

---

<sup>2</sup> Hierzu siehe Annual report 2009, S. 137, abrufbar unter [http://www.echr.coe.int/Documents/Annual\\_report\\_2009\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Annual_report_2009_ENG.pdf) [Stand: 11.4.2010].

<sup>3</sup> Hierzu siehe Annual statistic 2010, Pending applications allocated to a judicial formation, abrufbar unter [http://www.echr.coe.int/Documents/Annual\\_report\\_2010\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Annual_report_2010_ENG.pdf) [Stand: 11.4.2010].

<sup>4</sup> Hierzu siehe Annual statistic 2009, Table of violations 2009, abrufbar unter [http://www.echr.coe.int/Documents/Annual\\_report\\_2010\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Annual_report_2010_ENG.pdf) [Stand: 11.4.2010].

Jedes dieser Kapitel gliedert sich wiederum in drei Teile. Der jeweils erste Teil behandelt die rechtliche Situation nach der Menschenrechtskonvention. Der nächste Teil geht sodann auf das türkische Recht ein; abschließend werden im dritten Teil die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beleuchtet.

## I. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit

Art. 5 EMRK gehört zusammen mit Art. 2, 3 und 4 EMRK zu den wichtigsten Grundrechten, die die körperliche Sicherheit einer Person garantieren.<sup>5</sup> Neben dem Recht auf Leben ist das Recht auf Freiheit eines der bedeutsamsten Grundrechte, das für die persönliche Entfaltung eines Menschen unerlässlich ist.<sup>6</sup> Das Freiheitsrecht hat im Wesentlichen zum Ziel, willkürliche und ungerechtfertigte Freiheitsentziehungen zu verhindern. Dieses Ziel will Art. 5 EMRK durch die folgenden drei Grundsätze erreichen: die abschließende Aufzählung der Rechtfertigungsgrundlagen, das Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung nach dem nationalen Recht und die richterliche Prüfung innerhalb kurzer Frist nach Art. 5 Abs. 3 und 4 der Konvention.<sup>7</sup>

Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK lässt es zu, in das Recht des Beschuldigten auf Freiheit einzugreifen, wenn ein hinreichender Verdacht vorliegt, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach der Begehung einer solchen zu hindern. Er bildet somit die konventionsrechtliche Rechtsgrundlage für die strafprozessuale Freiheitsentziehung, namentlich für die Festnahme und die Untersuchungshaft.

Art. 5 Abs. 3 lit. c EMRK enthält Garantien, die zur wirksamen Durchsetzung des Rechts auf Freiheit des festgenommenen bzw. verhafteten Beschuldigten beitragen sollen. Erstens hat der Beschuldigte ein Recht darauf, dass ihm umgehend die Gründe für seine Freiheitsentziehung und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen mitgeteilt werden (Art. 5 Abs. 2 EMRK). Zweitens steht es ihm gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK zu, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt zu werden. Der verhaftete Beschuldigte ist wiederum innerhalb einer angemessenen Frist abzuurteilen oder freizulassen, wobei die Freilassung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK). Weiterhin hat der Beschuldigte das Recht, Haftprüfungsanträge zu stellen (Art. 5

---

<sup>5</sup> EGMR *McKay ./. Vereinigtes Königreich* Urteil v. 3.10.2006 Beschwerde-Nr. 543/03 § 30, NJW 2007, 3699.

<sup>6</sup> *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 561.

<sup>7</sup> *McKay ./. Vereinigtes Königreich* § 30 (Anm. 5).

Abs. 4 EMRK). Schließlich gewährt Art. 5 Abs. 5 EMRK dem Beschuldigten, dem die Freiheit unter Verstoß gegen Art. 5 EMRK entzogen worden ist, einen Schadensersatzanspruch.

Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK erfährt eine allgemeine Beschränkung durch Art. 15 EMRK. Unter den Voraussetzungen des Art. 15 EMRK kann vom Recht auf Freiheit und Sicherheit und dessen Garantien – insbesondere einer unverzüglichen Vorführung – im Wege eines in Art. 15 Abs. 3 EMRK beschriebenen besonderen Verfahrens und unter den in Art. 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Auf diese wird in den Abschnitten II.A.3.c). sowie IV.C.3.a) eingehend eingegangen.

## **A. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention**

### **1. Freiheit**

Mit dem Freiheitsbegriff nach Art. 5 Abs. 1 EMRK ist die physische Freiheit einer Person im klassischen Sinne gemeint, die Freiheit, sich ungehindert von einem Ort zum anderen bewegen zu können.<sup>8</sup> Der sachliche Schutzbereich des Freiheitsrechts überschneidet sich in einem gewissen Maß mit dem Recht auf Freizügigkeit nach Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls der EMRK vom 16. September 1963 und ist von bloßen Freiheitsbeschränkungen, wie etwa einem nächtlichen Ausgehverbot oder einer Ausweisung aus einem bestimmten Ort,<sup>9</sup> zu unterscheiden, welche keinen Schutz gemäß Art. 5 EMRK genießen.<sup>10</sup>

### **2. Sicherheit**

Art. 5 Abs. 1 EMRK verankert auch das Recht auf Sicherheit. Der Begriff der Sicherheit hat nach der herrschenden Meinung keine oder eine nur in geringem Maße eigenständige Bedeutung.<sup>11</sup> Nach der Europäischen Kommission für Menschenrechte ist das Recht auf Sicherheit dann gewährleistet, wenn jede Entscheidung, die im Bereich des Art. 5 EMRK getroffen wird, mit den formellen und materiellen Erfordernissen des Freiheitsrechts in Einklang steht. Dadurch soll der Schutz vor willkürlicher Freiheitsentziehung ausgeschlossen werden. Sie enthält

---

<sup>8</sup> EGMR *Guzzardi ./. Italien* Urteil v. 6.11.1980 Beschwerde-Nr. 7367/76 § 92, EuGRZ 1983, 633.

<sup>9</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 27 Rz. 46; *Esser*, S. 235 (unter Hinweis auf den Fall EGMR *Giulia Manzoni ./. Italien* Urteil v. 1.7.1997 Beschwerde-Nr. 19218/91 § 22).

<sup>10</sup> *Guzzardi ./. Italien* § 92 (Anm. 8).

<sup>11</sup> *Peters*, S. 92; *Grabenwarter*, S. 164 Rz. 3; *Villiger*, S. 204 Rz. 313; *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 210–212 Rz. 7–16.

weder ein neues Rechtsgut noch eine allgemeine Schutzpflicht für den Staat.<sup>12</sup> Auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs lässt sich nicht herauslesen, dass der Gerichtshof dem Recht auf Sicherheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EMRK eine spezifische Bedeutung verleiht.<sup>13</sup> Zwar spricht er auch vom Recht auf Sicherheit, gemeint ist wohl aber, wie bereits bei der Kommission, ein effektiver Schutz des Rechts auf Freiheit.<sup>14</sup>

## **B. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach der türkischen Verfassung**

Gemäß Art. 19 Abs. 1 tVerf hat jede Person das Recht auf Freiheit und Sicherheit.<sup>15</sup> Die materiellen und formellen Voraussetzungen der Einschränkung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sind in weiteren Absätzen des Art. 19 tVerf geregelt. Die Freiheit kann gemäß Art. 19 Abs. 2 tVerf nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Verfahren entzogen werden.<sup>16</sup>

Nach dem türkischen Verfassungsgericht ist die „Freiheit der Person“ kein allgemeiner Begriff, der die Gesamtheit aller Rechte und Freiheiten einer Person umfasst. Er soll den Bereich der Freiheiten erfassen, die es einer Person ermöglichen, sich nach eigenem Willen zu entscheiden und dementsprechend zu handeln (allgemeine Handlungsfreiheit<sup>17</sup>).<sup>18</sup> Das Verfassungsgericht schlussfolgerte aus diesem Schutzbereich etwa, dass sich jeder sexuell frei orientieren darf.<sup>19</sup> In einem anderen Fall entschied es, dass eine Freiheitsbeschränkung vorliege, wenn ein Zeuge zwangsweise dem Gericht vorgeführt wird.<sup>20</sup>

In der Literatur wurde allerdings bereits vor dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichts vertreten, dass das Recht auf Freiheit als körperliche Bewegungsfreiheit anzusehen ist,<sup>21</sup> so wie es in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>22</sup> und des deutschen Verfassungsgerichts<sup>23</sup> ausgelegt

---

<sup>12</sup> Trechsel, S. 518 Fn. 35; Reindl, S. 22 Fn. 23.

<sup>13</sup> Trechsel (2006), S. 410.

<sup>14</sup> Renzikowski, in: IntKomm, S. 12 Rz. 19.

<sup>15</sup> Siehe Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EMRK und vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 GG.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK und § 104 Abs. 1 Satz 1 GG.

<sup>17</sup> So auch das Schweizerische Bundesgericht; Trechsel (2006), S. 408 Fn. 11.

<sup>18</sup> AYMKD 22. Band, S. 323 ff.

<sup>19</sup> AYMKD 25. Band, S. 3 ff.

<sup>20</sup> AYMKD 2. Band, S. 256 ff.

<sup>21</sup> Gölcüklü, S. 2 Fn. 2; Gölcüklü/Gözübüyük; S. 178 Rz. 447; Tezcan/Erdem/Sancaktar, S. 278.

<sup>22</sup> Guzzardi ./ Italien § 92 (Anm. 8).

<sup>23</sup> BVerfG, 2 BvR 1073/06 v. 2.7.2008 § 15.

wird. Insofern bedarf die Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts einer Klarstellung.

Art. 19 Abs. 3 tVerf regelt die strafprozessuale Freiheitsentziehung. Hiernach dürfen Personen, für deren Schuld dringende Anzeichen bestehen, nur zur Verhinderung ihrer Flucht, der Beweisvernichtung oder Verfälschung oder in ähnlichen gesetzlich bestimmten Fällen, die eine Verhaftung erfordern, und aufgrund richterlicher Anordnung verhaftet werden.<sup>24</sup> Ohne richterliche Anordnung darf eine Festnahme nur auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug erfolgen; die Voraussetzungen hierfür werden durch Gesetz bestimmt.

Diese Vorschrift verlangt im Hinblick auf die Haftgründe eine Regelung durch ein förmliches Parlamentsgesetz. Flucht- und Verdunkelungsgefahr sind hierbei in der Verfassung selbst geregelt. Allerdings entwertet der Ausdruck „ähnliche gesetzlich bestimmte Fälle, die die Verhaftung erfordern“ die verfassungsrechtliche Garantie.<sup>25</sup>

Das türkische Verfassungsgericht hatte bereits in den 1960er Jahren zu entscheiden, was in Art. 19 (alte Fassung Art. 30) Abs. 3 tVerf mit „ähnlichen gesetzlich bestimmten Gründen, die eine Verhaftung erfordern“, gemeint ist. Der Streitgegenstand war im konkreten Fall der Zweck der anderen ähnlichen Haftgründe, deren Bestimmung dem Gesetzgeber überlassen wurde. Die entscheidende Frage war, ob dieser andere Grund aus einer verfahrensrechtlichen Notwendigkeit abgeleitet werden muss oder Art. 19 Abs. 3 tVerf für die Anordnung von Untersuchungshaft auch dem Strafverfahren fremde Gründe zulässt. Das türkische Verfassungsgericht hat sich für die letzte Ansicht ausgesprochen.<sup>26</sup> Es dürfe nicht bezweifelt werden, dass die Anordnung von U-Haft bei Straftaten möglich sein muss, die das Wohl des Landes und dessen Sicherheit beschädigen, und auch bei solchen, die sich gegen die Existenz des Staates richten oder die Funktionstüchtigkeit der Regierung lahmlegen, erhebliche Schäden im Land anrichten oder deren Begehung in der Umgebung im Hinblick auf die örtliche Tradition und Wahrnehmungen erhebliche Reaktionen und Erschütterungen auslösen und gegen die gemeinschaftliche Moral verstoßen.<sup>27</sup> Die Auffassung des türkischen Verfassungsgerichts, die die verfahrensrechtliche Bedeutung der mit der Unschuldsvermutung in Konflikt stehenden U-Haft verkennt, machte dem Gesetzgeber den Weg frei, mit der Untersuchungshaft die Erfüllung anderer Aufgaben anzustreben.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Art. 5 § 1 lit. c EMRK.

<sup>25</sup> *Erem*, S. 436.

<sup>26</sup> AYMKD 1. Band, S. 89 ff.; S. 323 ff.; S. 259 ff.

<sup>27</sup> AYMKD 1. Band, S. 259 ff.; S. 323 ff.; diese Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts wurde in der Literatur stark kritisiert. Dazu eine ausführliche Übersicht siehe *Centel*, S. 52 ff.

<sup>28</sup> Hierzu siehe unter II.B.2. und 3.

Neben den materiellen Voraussetzungen der strafprozessualen Festnahme und der Verhaftung beinhaltet Artikel 19 tVerf Garantien für inhaftierte Personen, namentlich das Recht auf Mitteilung (Art. 19 Abs. 4 tVerf),<sup>29</sup> Benachrichtigung von Angehörigen (Art. 19 Abs. 6 tVerf),<sup>30</sup> unverzügliche Vorführung vor dem Richter (Art. 19 Abs. 5 tVerf),<sup>31</sup> das Recht auf eine angemessene Untersuchungshaftdauer (Art. 19 Abs. 7 tVerf),<sup>32</sup> auf Haftprüfung (Art. 19 Abs. 8 tVerf)<sup>33</sup> und Schadensersatzanspruch (Art. 19 Abs. 9 tVerf).<sup>34</sup>

## C. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Türkei-Fällen

Vor dem Straßburger Gerichtshof hatte sich die türkische Regierung im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit wegen „Dorfevakuierungsfällen“ und des sogenannten „spurlosen Verschwindens von Personen unter staatlicher Gewalt“ zu verantworten. Bei den Evakuierungsfällen lehnte der Gerichtshof die Verletzung des Rechts auf Sicherheit ab.

### 1. Dorfevakuierungsfälle

In den konkreten Fällen vor dem Gerichtshof ging es um die Evakuierung von Dörfern infolge bewaffneter Auseinandersetzungen im Südosten der Türkei zwischen den Sicherheitskräften des Staates und Separatisten. Dabei wurden viele Dörfer in Brand gesetzt oder zerstört. Die Betroffenen machten geltend, dass sie gezwungen wurden,<sup>35</sup> ihre Häuser und Dörfer zu verlassen, was eine Verletzung ihres Rechts auf Freiheit und Sicherheit dargestellt habe.<sup>36</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. Art. 5 § 2 EMRK und Art. 104 Abs. 3 Satz 2 GG; Hierzu mehr unter III.B.

<sup>30</sup> Vgl. § 104 Abs. 4 GG; Hierzu mehr unter I.C.3 und IV.B.2.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 5 § 3 Satz 1 EMRK und Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG; Hierzu mehr unter IV.B.5.

<sup>32</sup> Siehe Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK; Hierzu mehr unter IV.B.6.

<sup>33</sup> Siehe Art. 5 Abs. 4 EMRK; Hierzu mehr unter V.B.2.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 5 EMRK; Hierzu mehr unter VI.B.

<sup>35</sup> Nach § 2 lit. b und c der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft vom 9.4.1990 (Nr. 285) übt der Regionalpräfekt der Notstandsverwaltung während der Dauer des Notstands in den in der Rechtsverordnung mit Nr. 285 aufgeführten Provinzen und in den Nachbarprovinzen folgende Befugnisse aus: b) Der Regionalpräfekt der Notstandsverwaltung kann zu dem Zweck, aus Sicherheitsgründen notwendige Maßnahmen zu ergreifen, die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Dörfer, Weiler und sonstige Ansiedlungen räumen, verlegen, zusammenlegen und zu dem gleichen Zweck notwendige Enteignungen und sonstige Verfügungen von Amts wegen und im Eilverfahren vornehmen. c) Die Bewohner solcher Orte können auf Wunsch innerhalb oder außerhalb des Notstandsgebiets angesiedelt werden. Für ihre Ansiedlung kann ihnen Hilfe des Entwicklungs- und Unterstützungs-Fonds gewährt oder Arbeit verschafft werden. Die Rechtsverordnung



Die bezüglich der Beschwerde in Straßburg vorermittelnde Kommission stellte fest, dass keiner der Betroffenen festgenommen, verhaftet oder ihnen in einer anderen Weise die Freiheit entzogen wurde. Die Unsicherheit ihrer persönlichen Situation, die auf den Verlust ihrer Häuser zurückzuführen ist, fiel nach Ansicht der Kommission nicht unter den Begriff der Sicherheit der Person i.S.v. Art. 5 Abs. 1 EMRK.<sup>37</sup>

## 2. Spurloses Verschwinden unter staatlicher Gewalt

Bei Fällen spurlosen Verschwindens unter staatlicher Gewalt behaupteten Angehörige verschwundener Personen, dass ihre Angehörigen zum letzten Mal von ihnen oder anderen Personen im Gewahrsam von Beamten des Staates oder Personen, die im Auftrag des Staates tätig waren bzw. sind, gesehen worden seien. Die Betroffenen seien danach spurlos verschwunden und seitdem vermisst. In einigen Fällen waren später die Leichen von Betroffenen aufgefunden worden.<sup>38</sup> Die Angehörigen hatten bei staatlichen Behörden, vor allem den zuständigen Staatsanwälten, nach dem Aufenthaltsort und Schicksal ihrer Angehörigen geforscht, was jedoch in keinem der Fälle zu einem Wiedersehen mit den vermissten Personen geführt hatte.<sup>39</sup>

---

wurde durch die Notstandsverordnung vom 15.12.1990 ersetzt, die dem Regionalpräfekt nach § 1 lit. b und c ähnliche Befugnisse einräumte. Da seit dem 30.11.2002 der zuletzt noch in manchen Städten im Südosten der Türkei bestehende Notstand aufgehoben wurde, ist die Geltung dieser Rechtsordnung seit dem Aufhebungsdatum gehemmt.

<sup>36</sup> EGMR *Menteşe u.a. ./. Türkei* Urteil v. 28.10.1997 Beschwerde-Nr. 58/1996/677/867 § 78.

<sup>37</sup> *Menteşe u.a. ./. Türkei* § 79 (Anm. 36). Der Gerichtshof kam in folgenden Fällen zu den gleichen Feststellungen: *Altun ./. Türkei* Urteil v. 1.6.2004 Beschwerde-Nr. 24561/94 § 58; *Çaçan ./. Türkei* Urteil v. 26.1.2004 Beschwerde-Nr. 33646/96 § 70; *Ağtaş ./. Türkei* Urteil v. 2.2.2006 Beschwerde-Nr. 33240/96 § 54; *Artun u.a. ./. Türkei* Urteil v. 2.2.2006 Beschwerde-Nr. 33239/96 § 60; *Öztoprak ./. Türkei* Urteil v. 2.2.2006 Beschwerde-Nr. 33247/96 § 57; *Şaylı ./. Türkei* Urteil v. 2.2.2006 Beschwerde-Nr. 33243/96 § 53.

<sup>38</sup> EGMR *Demiray ./. Türkei* Urteil v. 21.10.2000 Beschwerde-Nr. 27308/95 § 15; *Tanlı ./. Türkei* Urteil v. 10.4.2001 Beschwerde-Nr. 26129/95 §§ 161 ff.; *Seyhan ./. Türkei* Urteil v. 2.10.2001 Beschwerde-Nr. 33384/96 § 97; *Çakıcı ./. Türkei* Urteil v. 8.7.1999 Beschwerde-Nr. 23657/94 § 106; *Tepe ./. Türkei* Urteil v. 9.5.2003 Beschwerde-Nr. 27244/95 § 186; *Koku ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 27305/95 § 9.

<sup>39</sup> In den folgenden Fällen wurde spurloses Verschwinden nach der Festnahme durch Sicherheitskräfte behauptet: EGMR *Kurt ./. Türkei* Urteil v. 25.5.1998 Beschwerde-Nr. 15/1997/799/1002 § 124; *Çakıcı ./. Türkei* Urteil v. 8.7.1999 Beschwerde-Nr. 23657/94 § 104; *Bilgin ./. Türkei* Urteil v. 17.7.2001 Beschwerde-Nr. 25659/94 § 149; *Çiçek ./. Türkei* Urteil v. 5.9.2001 Beschwerde-Nr. 25704/94 § 164; *Aydın ./. Türkei* Urteil v. 10.7.2001 Beschwerde-Nr. 28293/95, 29494/95 und 30219/96 (gütliche Einigung); *Orhan ./. Türkei* Urteil v. 18.6.2002 Beschwerde-Nr. 25656/94 § 369; *Akdeniz ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 25165/94 § 129; *İpek ./. Türkei* Urteil v. 17.2.2004 Beschwerde-Nr. 25760/94 § 187; *Diril ./. Türkei* Urteil v. 19.11.2001 Beschwerde-Nr. 68188/01 §§ 64 ff.; *Acar ./. Türkei* Urteil v. 8.8.2004 Beschwerde-Nr. 26307/95 §§ 241 ff.; *Tekdağ ./. Türkei* Urteil v. 15.1.2004 Beschwerde-Nr. 27699/95 §§ 90 ff.; *Tepe ./. Türkei* Urteil v. 9.5.2003 Beschwerde-Nr. 27244/95

Bei der Prüfung der genannten Beschwerden stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass die fundamentale Bedeutung der in Art. 5 EMRK enthaltenen Garantien zur Sicherung des Rechts eines jeden Einzelnen in einer Demokratie gebietet, das Individuum vor willkürlicher Inhaftierung durch den Staat zu schützen.

Nach dem Gerichtshof stehen beide Garantien, also der Schutz der körperlichen Freiheit und die persönliche Sicherheit, dort auf dem Spiel, wo mangelnde Sicherheitsvorkehrungen die Subversion der Rechtsstaatlichkeit auslösen können und sich der Inhaftierungsort außerhalb von auch nur rudimentären Formen rechtlichen Schutzes befindet.<sup>40</sup>

Damit Art. 5 EMRK in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommen kann, muss nach dem Gerichtshof die Beteiligung von Beamten oder Personen, die im Auftrag des Staates tätig sind, an der Freiheitsentziehung des Betroffenen nachgewiesen werden.<sup>41</sup> Wird dagegen bei der Fest- und Mitnahme des Betroffenen nicht zweifelsfrei nachgewiesen, dass ein staatlicher Beamter oder eine Person im Auftrag staatlicher Behörden in die Festnahme verwickelt ist (was zur Verantwortlichkeit des Staates führen würde), so liegen keine Umstände vor, die eine Überprüfung nach Art. 5 EMRK erforderlich machen.<sup>42</sup> Der Gerichtshof überprüft weiter, ob Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt wurde, wenn ein Verschwinden unter Mitwirkung von staatlichen Organen durch die Erkenntnisse, die die Kommission anhand durchgeführter Zeugenaussagen oder anderer Ermittlungen erlangt hat, zu bejahen ist.

---

§ 186; *Şarlı ./. Türkei* Urteil v. 22.5.2001 Beschwerde-Nr. 24490/94 § 60; *Seyhan ./. Türkei* Urteil v. 2.10.2001 Beschwerde-Nr. 33384/96 § 97; *Toğcu ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 27601/95 § 132; *Türkoğlu ./. Türkei* Urteil v. 15.3.2005 Beschwerde-Nr. 34506/97 § 133; *Haran ./. Türkei* Urteil v. 6.10.2005 Beschwerde-Nr. 28299/95 § 87; *Kaya u.a. ./. Türkei* Urteil v. 26.10.2006 Beschwerde-Nr. 4451/02 § 44; *Şeker ./. Türkei* Urteil v. 21.2.2006 Beschwerde-Nr. 52390/99 § 89; *Koku ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 27305/95 § 175; *Osmanoğlu ./. Türkei* Urteil v. 24.4.2008 Beschwerde-Nr. 48804/99 §§ 102 ff.; *Yasin Ateş ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2001 Beschwerde-Nr. 30949/96 § 145; *Taniş u.a. ./. Türkei* Urteil v. 2.8.2005 Beschwerde-Nr. 65899/01 § 215; *Taş ./. Türkei* Urteil v. 14.11.2000 Beschwerde-Nr. 24396/94 §§ 85 ff.; *Ahmet Özkan u.a. ./. Türkei* Urteil v. 6.4.2004 Beschwerde-Nr. 21689/93 § 370.

<sup>40</sup> EGMR *Kurt ./. Türkei* Urteil v. 25.5.1998 Beschwerde-Nr. 15/1997/799/1002 § 123.

<sup>41</sup> EGMR *Acar ./. Türkei* Urteil v. 8.8.2004 Beschwerde-Nr. 26307/95 §§ 241 ff.

<sup>42</sup> So in den folgenden Fällen: Trotz der Behauptungen der Angehörigen der vermissten Personen stellte der Gerichtshof fest, dass die Verwicklung von staatlichen Beamten oder Personen in seinem Auftrag in den konkreten Fällen nicht frei von jeglichem Zweifel nachgewiesen wurde; *Şarlı ./. Türkei* Urteil v. 22.5.2001 Beschwerde-Nr. 24490/94 § 60; *Seyhan ./. Türkei* Urteil v. 2.10.2001 Beschwerde-Nr. 33384/96 § 97; *Toğcu ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 27601/95 § 132; *Türkoğlu ./. Türkei* Urteil v. 15.3.2005 Beschwerde-Nr. 34506/97 § 133; *Haran ./. Türkei* Urteil v. 6.10.2005 Beschwerde-Nr. 28299/95 § 87; *Kaya u.a. ./. Türkei* Urteil v. 26.10.2006 Beschwerde-Nr. 4451/02 § 44; *Şeker ./. Türkei* Urteil v. 21.2.2006 Beschwerde-Nr. 52390/99 § 89; *Koku ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 27305/95 § 175; *Tekdağ ./. Türkei* Urteil v. 15.1.2004 Beschwerde-Nr. 27699/95 §§ 90 ff.; *Tepe ./. Türkei* Urteil v. 9.5.2003 Beschwerde-Nr. 27244/95 § 186; *Acar ./. Türkei* Urteil v. 8.8.2004 Beschwerde-Nr. 26307/95 §§ 241 ff.; *Osmanoğlu ./. Türkei* Urteil v. 24.4.2008 Beschwerde-Nr. 48804/99 §§ 102 ff.

Der Gerichtshof stellte etwa im Fall *Akdeniz* fest, dass der Betroffene von Sicherheitskräften im Dorf gefasst und mitgenommen wurde. Er wurde zum letzten Mal in den Händen einer militärischen Einheit gesehen. Seine Inhaftierung wurde in keinem relevanten Register festgehalten und es existieren keine offiziellen Spuren seines letzten Aufenthaltsortes oder Schicksals.<sup>43</sup> Der Gerichtshof stellte anhand der durch die Kommission erlangten Erkenntnisse fest, dass die elf betroffenen Personen eine Woche lang im Gewahrsam von Sicherheitskräften waren und seitdem verschwunden sind. Die staatlichen Behörden hätten es unterlassen, eine plausible Erklärung für den Aufenthaltsort und das Schicksal der Inhaftierten nach diesem Datum vorzulegen. Die örtlichen Ermittlungen seien weder rasch noch effektiv gewesen. Es fehlt außerdem an jeglicher Registrierung der Aufnahme der Betroffenen in staatlichen Gewahrsam, was nach Ansicht des Gerichtshofs einer willkürlichen Freiheitsentziehung entspricht.<sup>44</sup>

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die staatlichen Behörden sorgfältige und rasche Ermittlungen hätten durchführen müssen. Nach Ansicht des Gerichtshofs hatten diese keine plausible Erklärung über den Aufenthaltsort und das Schicksal der Betroffenen, nachdem sie von Sicherheitskräften aus ihrem Dorf mitgenommen wurden. Im Gegenteil waren die staatlichen Behörden bei den weiteren Ermittlungen nicht gewillt, die Behauptungen des Militärs zu prüfen, wonach die Betroffenen weder festgenommen noch in Gewahrsam genommen wurden. In diesem Zusammenhang ist nach dem Gerichtshof festzustellen, dass das Register über die Ingewahrsamnahme ungenau und unzuverlässig war.<sup>45</sup>

Im Fall *Çiçek, Yasin Ateş, Tanış und andere, Taş und Orhan* hielt der Gerichtshof für erwiesen, dass die beiden Betroffenen von Sicherheitskräften festgenommen wurden. Eine Inhaftierung zu jener Zeit wurde nicht registriert und es existierten keine offiziellen Spuren über ihren späteren Aufenthaltsort und ihr Schicksal.<sup>46</sup>

Wie aus diesen Entscheidungen des Gerichtshofs ersichtlich wird, geht es bei den Fällen des spurlosen Verschwindens um eine Freiheitsentziehung in einem strafprozessualen Kontext, nämlich um die Durchführung der Festnahme wegen eines Tatverdachts, und die nachträglichen Sicherheitsvorkehrungen während der andauernden Inhaftierung von Beschuldigten. Neben den materiellen Voraussetzungen der Festnahme eines Beschuldigten müssen auch die Umstände, in denen sich der Betroffene nach der Festnahme befindet, den Erfordernissen der Konven-

---

<sup>43</sup> EGMR *Akdeniz* ./ *Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 25165/94 § 130.

<sup>44</sup> *Akdeniz u.a.* ./ *Türkei* §§ 104 ff. (Anm. 43).

<sup>45</sup> *Akdeniz* ./ *Türkei* §§ 131 ff. (Anm. 43).

<sup>46</sup> EGMR *Çiçek* ./ *Türkei* Urteil v. 5.9.2001 Beschwerde-Nr. 25704/94 § 165; *Yasin Ateş* ./ *Türkei* Urteil v. 31.5.2001 Beschwerde-Nr. 30949/96 § 145; *Tanış u.a.* ./ *Türkei* Urteil v. 2.8.2005 Beschwerde-Nr. 65899/01 § 215; *Taş* ./ *Türkei* Urteil v. 14.11.2000 Beschwerde-Nr. 24396/94 §§ 85 ff.; *Orhan* ./ *Türkei* Urteil v. 18.6.2002 Beschwerde-Nr. 25656/94 § 371.

tion entsprechen. Der Gerichtshof sah in manchen Fällen das Fehlen von Protokollierung, Registrierung und Sicherheitsvorkehrungen bei polizeilichem Gewahrsam als Willkür an, und erkannte hierin einen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Bezüglich der Behauptungen, dass Betroffene zum letzten Mal in den Händen von Beamten gesehen wurden, leitete der Gerichtshof aus dem Recht auf Freiheit und Sicherheit eine Aufklärungspflicht für den Staat ab. Kommen die staatlichen Behörden dieser Pflicht nicht nach und haben sie keine plausible Erklärung für die fraglichen Festnahmen oder mangelnden Sicherheitsvorkehrungen im Gewahrsam, verstößt allein dies gegen Art. 5 EMRK.

In den meisten Fällen, in denen die Festnahme des Betroffenen von Sicherheitskräften nachgewiesen wurde, waren die Festnahme und die fortgesetzte Verwahrung des Betroffenen nicht protokolliert und ihr Aufenthalt in staatlichem Gewahrsam nicht registriert. Es existiert insoweit keine offizielle Dokumentation des letzten Inhaftierungsorts und des Schicksals des Betroffenen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs sind all diese Tatsachen an sich als ein sehr ernstes Defizit zu erachten. Sie ermöglichen den Verantwortlichen der Freiheitsentziehung ihre Teilnahme an einer Straftat zu verbergen, ihre Spuren zu verwischen und ihrer Verantwortlichkeit für das Schicksal des Inhaftierten zu entkommen. Deshalb stufte der Gerichtshof das Fehlen von Registerdaten, wie Datum, Uhrzeit und Ort der Festnahme, Namen der Festgenommenen und der Festnehmenden sowie Gründe der Festnahme, mit dem Zweck von Art. 5 EMRK als unvereinbar ein.<sup>47</sup>

Der Gerichtshof wies etwa im Fall *Ahmet Özkan* darauf hin, dass Unzuverlässigkeit und Ungenauigkeit des Registers von Ingewahrsamnahmen in der Türkei auch vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) berichtet wird.<sup>48</sup> In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof, dass die Unterlassung der Führung eines adäquaten Registers eine Negation der in Art. 5 EMRK enthaltenen Garantien der Konvention bedeute. Dass der Staat die Kontrolle über die Freiheit eines Inhaftierten hat, ist nicht nur im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für den Ort und die Dauer der Inhaftierung des Betroffenen, sondern auch im Hinblick auf die nachträgliche Prüfung der Freiheitsentziehung relevant. Insofern ist die ordentliche Führung eines Registers im Hinblick auf die administrative und gerichtliche Prüfung über jede Frage und Behauptung hinsichtlich der Inhaftierung einer Person einschließlich der Behauptungen,

---

<sup>47</sup> EGMR *Kurt ./. Türkei* Urteil v. 25.5.1998 Beschwerde-Nr. 15/1997/799/1002 § 125; *Çakıcı ./. Türkei* Urteil v. 8.7.1999 Beschwerde-Nr. 23657/94 § 105; *Bilgin ./. Türkei* Urteil v. 17.7.2001 Beschwerde-Nr. 25659/94 § 50; *Orhan ./. Türkei* Urteil v. 18.6.2002 Beschwerde-Nr. 25656/94 § 371; *Akdeniz ./. Türkei* Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 25165/94 § 130; *İpek ./. Türkei* Urteil v. 17.2.2004 Beschwerde-Nr. 25760/94 § 188; *Çiçek ./. Türkei* Urteil v. 5.9.2001 Beschwerde-Nr. 25704/94 § 165.

<sup>48</sup> EGMR *Ahmet Özkan u.a. ./. Türkei* Urteil v. 6.4.2004 Beschwerde-Nr. 21689/93 § 370.

dass eine Person nach der Festnahme von staatlichen Behörden gefoltert oder getötet wurde bzw. verschwunden ist, von enormer Bedeutung.<sup>49</sup>

Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, dass trotz der nachdrücklichen und ernsthaften Behauptungen von Angehörigen der Betroffenen, dass diese von Sicherheitskräften festgenommen wurden und seitdem keine Informationen über sie vorlägen, von Staatsanwälten keine ausführlichen Ermittlungen durchgeführt wurden – obgleich den Angehörigen gemäß der Strafprozessordnung das Recht auf derartige Informationen zusteht.

Im Fall *Kurt* führte der Gerichtshof diesbezüglich aus, dass der Staatsanwalt im konkreten Fall von der Mutter des Betroffenen keine Aussagen darüber verlangte, warum sie so fest daran glaubte, dass sich der Betroffene in staatlichem Gewahrsam befand. Sie wurde weder zu einer schriftlichen Stellungnahme noch zu einer mündlichen Aussage aufgefordert. Hätte er dies getan, wäre er in der Lage gewesen, die Sicherheitskräfte, die an der Operation im Dorf teilgenommen hatten, mit den Augenzeugen zu konfrontieren. Es wurden auch keine Ermittlungen gegen die Sicherheitskräfte eingeleitet und keine Stellungnahme der Sicherheitskräfte, die im Dorf zur angegebenen Zeit anwesend waren, aufgenommen. Der Staatsanwalt war nicht geneigt, so der Gerichtshof, die Behauptungen der Gendarmerie zu überprüfen, dass der Betroffene ausweislich des Gewahrsamregisters weder im Dorf festgehalten noch in Gewahrsam genommen wurden. Er habe die Erklärung, dass der Betroffene wahrscheinlich von der PKK während der Militäroperation entführt wurde, ohne Nachforschungen akzeptiert. Diese Erklärung habe außerdem seine Einstellung zu seinen weiteren Ermittlungen geprägt und sei auch Grundlage für seine spätere Entscheidung, das Verfahren einzustellen, gewesen.<sup>50</sup>

Gestützt auf diese Überlegungen stellte der Gerichtshof fest, dass den staatlichen Behörden jegliche glaubwürdige und begründete Erklärung für den Inhaftierungsort und das Schicksal des Betroffenen fehlte und keine sinnvollen Ermittlungen aufgrund der Behauptungen der Mutter des Betroffenen durchgeführt worden seien. Es sei versäumt worden, die Verantwortung zu tragen und es müsse angenommen werden, dass der Betroffene in einem unregistrierten Gewahrsam mit komplettem Fehlen von Schutzmaßnahmen gemäß Art. 5 EMRK festgehalten worden sei. Der Gerichtshof habe daher festzustellen, dass eine besonders gravierende Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK vorliegt, und man bezüglich des Wohlergehens des Betroffenen ernsthafte Sorge he-

---

<sup>49</sup> *Ahmet Özkan u.a. ./.* Türkei § 372 (Anm. 48).

<sup>50</sup> *Kurt ./.* Türkei §§ 126 ff. (Anm. 40).

gen müsse.<sup>51</sup> Weitere Fälle, wo der Gerichtshof mangelhafte Ermittlungen feststellte, waren etwa die Fälle *Çakıcı*, *Bilgin*, *İpek*, und *Çiçek*.<sup>52</sup>

### 3. Die Umsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Türkei

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich des spurlosen Verschwindens von festgenommenen Personen führte im türkischen Recht zu Verfassungs- und Gesetzesänderungen. Die Änderungen bezweckten, dass die Festnahme entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs mit den erforderlichen Informationen protokolliert, der zuständige Staatsanwalt über die Festnahme informiert, der Aufenthalt der Festgenommenen in polizeilichem Gewahrsam registriert und die Angehörigen der Betroffenen über die Festnahme benachrichtigt werden, sodass die Festnahme einer Person durch Sicherheitskräfte nachverfolgbare Spuren hinterlässt.

Die Protokollierung von Festnahmen wurde in der Türkei erst in der Rechtsverordnung über die Festnahme, Verwahrung und polizeiliche Vernehmung vom 1. Oktober 1998 geregelt. Die Rechtsverordnung (RVO) basierte grundsätzlich auf dem Reformgesetz vom 18. November 1992, welches vor allem die Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren stärken sollte.<sup>53</sup> Gemäß § 6 Abs. 8 der besagten RVO war der Akt der Festnahme in einem Protokoll festzuhalten. Im Gegensatz zu dieser bescheidenen Vorschrift hat der Gesetzgeber durch die Einführung der neuen Strafprozessordnung<sup>54</sup> die Protokollierung der Festnahme gesetzlich verankert. Nach § 97 tStPO ist nunmehr die Festnahme zu protokollieren. Im Protokoll ist deutlich niederzulegen, wegen welcher Straftat und aus welchen Gründen, unter welchen Umständen, wo und wann die Person festgenommen wurde, welche Personen die Festnahme durchführten, von welchem Sicherheitsbeamten das Protokoll abgefasst wurde und dass der Betroffene über seine Rechte umfassend belehrt wurde.

§ 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung von 1998 sah außerdem vor, dass die unmittelbar von Polizeibeamten vorgenommene Festnahme, die festgenommene Person und die ergriffene Maßnahme sofort dem Staatsanwalt mitzuteilen sind. Die vorher durch die Rechtsverordnung von 1998 geregelte Informationspflicht von Polizeibeamten wurde in die Strafprozessordnung von 2005 aufgenommen. Nach § 90 Abs. 5 tStPO ist der Staatsanwalt über die Person, die auf frischer Tat von Privatpersonen festgenommen und an den Sicherheitsdienst überstellt oder von Beamten festgenommen worden ist sowie über den Sachverhalt sofort zu informieren und es ist auf seine Anweisungen hin zu handeln. Die Vorschrift bezweckt somit, dass der Staatsanwalt im Gegensatz

---

<sup>51</sup> *Kurt ./. Türkei* § 129 (Anm. 40).

<sup>52</sup> *Çakıcı ./. Türkei* § 106; *Bilgin ./. Türkei* § 151 (Anm. 47); *İpek ./. Türkei* § 188; § 165 (Anm. 47); *Çiçek ./. Türkei* § 165 (Anm. 47).

<sup>53</sup> *Koca*, S. 61.

<sup>54</sup> Die neue türkische Strafprozessordnung ist seit 1.6.2005 in Kraft.

zu der früheren Praxis nicht erst nach den polizeilichen Vorermittlungen, sondern von Anfang an informiert wird und Herr des Verfahrens bleibt.

Die Rechtsverordnung von 1998 beinhaltet ferner Regeln über die Registrierung von festgenommenen Personen im polizeilichen Gewahrsam. Nach § 12 Abs. 1 RVO ist die Verwahrungsakte im „Heft über die in den Gewahrsam Genommenen“ aufzunehmen. In dem Register ist Folgendes aufzuführen: die Identität des Festgenommenen, Informationen über seine Verwahrung, die gegen ihn erhobene Beschuldigung und der Grund seiner Verwahrung, Tatort und -zeit, die Person, die die Anordnung zu seiner Festnahme und Verwahrung gegeben hat, Akten über das Aufnahmeverfahren, sonstige Akten über den Beschuldigten, benachrichtigte Angehörige, sein Wunsch nach Konsultation eines Anwalts, seine Unterschrift sowie die Entlassungsakten. Die gleiche Vorschrift mit demselben Inhalt wurde in § 12 der neuen Rechtsverordnung über die Festnahme, Verwahrung und polizeiliche Vernehmung vom 10. Juni 2005 übernommen.

Die Rechtsverordnung von 1998 regelte in § 25 Abs. 2 darüber hinaus die Kontrolle von polizeilichem Gewahrsam durch die Staatsanwaltschaft, was bei der neuen Strafprozessordnung gesetzlich geregelt ist (§ 92 tStPO). Hiernach kontrollieren die Oberstaatsanwälte oder die von ihnen beauftragten Staatsanwälte wegen ihrer justiziellen Aufgaben die Zellen, in denen sich die verwahrten Personen befinden sollen, gegebenenfalls die Vernehmungsräume, den Zustand dieser Personen, die Gründe ihrer Verwahrung und deren Dauer sowie alle Aufnahmeverfahren und Akten über die Vernehmung und registrieren die Ergebnisse in dem Register über die Verwahrten.

Schließlich wurde durch die Verfassungsänderung vom 3. Oktober 2001 im türkischen Recht die Benachrichtigung von Angehörigen der festgenommenen Person geregelt. Die Festnahme einer Person ist gemäß Artikel 19 Abs. 7 tVerf unverzüglich den Angehörigen mitzuteilen. Die Konkretisierung erfolgt in § 95 tStPO. Gemäß § 95 tStPO ist die Festnahme des Verdächtigen oder des Angeklagten, die Anordnung der Verwahrung oder deren Verlängerung einem seiner Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens unverzüglich mitzuteilen. Ist die festgenommene oder in Verwahrung genommene Person ein Ausländer, wird dies auch dem Konsulat ihres Heimatstaates mitgeteilt, es sei denn, dass sie dem schriftlich widerspricht. Bei Terrordelikten wird nur ein Angehöriger über die Festnahme oder Verwahrung oder die Verlängerung der Verwahrung informiert, wenn sonst der Zweck der Ermittlungen gefährdet werden könnte (§ 10 Abs. 1a Terrorismusbekämpfungsgesetz).

## **II. Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer Straftat**

### **A. Freiheitsentziehung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit einer Straftat**

Eine der im Rahmen eines Strafverfahrens ergriffenen Zwangsmaßnahmen ist oft die Freiheitsentziehung des Betroffenen. Dies beginnt bereits mit einer polizeilichen Festnahme zur Sicherung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen und setzt sich mit der Inhaftierung des Betroffenen während der Strafverfolgung fort. Konventionsrechtlich regelt Art. 5 Abs. 1 lit. c ihre materiellen Voraussetzungen.

Die körperliche Bewegungsfreiheit eines Beschuldigten wird in einem Strafverfahren aufgrund diverser Gründe beschränkt. Sie wird zum Teil zur Durchführung anderer Zwangsmaßnahmen, etwa der Vernehmung, oder einer körperlichen Untersuchung, entzogen. Die körperliche Bewegungsfreiheit des Beschuldigten kann auch beschränkt werden, damit er während der Strafverfolgung zur Verfügung steht. Die Erforderlichkeit des Festhaltens eines Beschuldigten wird durch verschiedene Ziele gerechtfertigt, etwa die Sicherstellung seiner Anwesenheit in der Verhandlung vor Gericht, die Gewährleistung eines geordneten Strafverfahrens und schließlich ggf. die Durchsetzung der verhängten Freiheitsstrafe.<sup>55</sup>

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK kann eine Person zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde festgenommen oder es kann ihr die Freiheit entzogen werden, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK setzt somit für die Festnahme oder die weitere Freiheitsentziehung erstens den Zweck der Vorführung der festgenommenen Person vor die zuständige Justizbehörde und zweitens das Vorliegen eines Haftgrundes voraus, welche zusammen den verfahrensrechtlichen Charakter der Festnahme und der Untersuchungshaft veranschaulichen.

#### **1. Zweck der Freiheitsentziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK**

Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK setzt voraus, dass der Betroffene bei Vorliegen eines Haftgrundes und nur zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde festgenommen und festgehalten wird.<sup>56</sup> Ob ein solcher Zweck vorlag, muss unabhängig davon geprüft werden, ob dieser auch erreicht wurde. Die Tatsache, dass eine festgenommene Person weder angeklagt noch einem Gericht vorgeführt wurde, bedeutet nicht notwendigerweise, dass der Zweck ihrer Freiheitsent-

---

<sup>55</sup> EGMR *Epple ./. Deutschland* Urteil v. 24.3.2005 Beschwerde-Nr. 77909/01 § 35, EuRGZ 2005, 474.

<sup>56</sup> EGMR *K-F ./. Deutschland* Urteil v. 27.11.1997 Beschwerde-Nr. 144-1996-763-964 § 60, NJW 1999, 775.



ziehung mit Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK nicht übereingestimmt hat. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK setzt nicht voraus, dass die Polizeibeamten entweder bei der Festnahme oder in der Zeit, als sich der Betroffene in Gewahrsam befand, hinreichende Beweise für eine Anklageerhebung hätten beschaffen müssen.<sup>57</sup> Die unverzügliche Freilassung des Betroffenen nach der Festnahme deutet daher nicht darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden den Vorführungszweck nicht verfolgten.<sup>58</sup> Es reicht bereits aus, dass die Justizbehörden bei der Festnahme vorhaben, den Festgenommenen einem Richter oder Gericht i.S.v. Art. 6 EMRK vorzuführen, der über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Beschuldigungen zu entscheiden hat.<sup>59</sup> Mit dem Zweck von lit. c ist es auch vereinbar, dass der Festgenommene daneben dem Staatsanwalt oder dem Haftrichter vorgeführt wird,<sup>60</sup> wobei der Hauptzweck, die Vorführung vor den Strafrichter, nicht umgegangen werden darf. Es ist allerdings mit dem Zweck der Festnahme unvereinbar, wenn die Ermittlungen der Polizei missbräuchlich erfolgen oder mit der Freiheitsentziehung nicht die Absicht verfolgt wird, die Untersuchungen dahingehend voranzubringen, dass der für die Festnahme ausschlaggebende Tatverdacht bestätigt oder widerlegt wird.<sup>61</sup> Strafverfahren und Untersuchungshaft dürfen durch den Staat nicht zu verfahrensfremden Zwecken eingesetzt werden, etwa um den Betroffenen einzuschüchtern.<sup>62</sup>

Schließlich muss Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK mit Hilfe von Art. 5 Abs. 3 EMRK ausgelegt werden. Der Letztere verlangt ausdrücklich, dass jede Person, die nach Abs. 1 lit. c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, unverzüglich einem Richter vorgeführt werden muss.

## 2. Straftat im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK

Bei den drei in Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK genannten Haftgründen geht es um eine Straftat. Insoweit ist es von Bedeutung, die besagte Straftat zu bestimmen. Denn nach ihrer Bestimmung wird klar, für welche Zuwiderhandlungen eine Freiheitsentziehung gemäß lit. c in Betracht kommen kann.

Der Begriff der Straftat wird in erster Linie durch das innerstaatliche Recht ausgefüllt.<sup>63</sup> Da aber die Konvention in Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK auf das innerstaatli-

---

<sup>57</sup> *K-F./.* Deutschland § 61 (Anm. 56).

<sup>58</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 73 Rz. 163 (unter Hinweis auf den Fall *Fox, Campbell und Hartley ./.* Vereinigtes Königreich Urteil v. 30.8.1990 Beschwerde-Nr. 12244/86, 12245/86, 12383/86); *Trechsel* (2006), S. 428.

<sup>59</sup> *Trechsel* (2006), S. 428.

<sup>60</sup> *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 624 Rz. 176; *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 71 Rz. 158.

<sup>61</sup> *Esser*, S. 218–219; *Trechsel*, S. 526; *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 72 Rz. 161.

<sup>62</sup> EGMR *Gusinskiy ./.* Russland Urteil v. 19.5.2004 Beschwerde-Nr. 70276/01, HRRS 2004, 228.

<sup>63</sup> *Peukert*, in: Frowein/Peukert, S. 99 Rz. 59 Fn. 165; *Grabenwarter*, S. 172 Rz. 18; *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 74 Rz. 164.

che Recht verweist, prüft auch der Gerichtshof, ob eine Straftat vorliegt,<sup>64</sup> wobei sie autonom auszulegen ist.<sup>65</sup> Insofern kommt es auf die Bezeichnung und Einordnung der Straftat im nationalen Recht nicht an.<sup>66</sup> Eine Handlung, die vom nationalen Recht nicht als eine kriminelle Tat bezeichnet wird, kann trotzdem unter lit. c subsumiert werden, wie der Gerichtshof hinsichtlich des Vereinigten Königreichs die Handlung „Friedensbruch“ im Rahmen vom lit. c überprüft hatte.<sup>67</sup>

Die Überprüfung des Gerichtshofs erfolgt in zweierlei Hinsicht. Erstens haben die strafrechtlichen Tatbestände von ihrer Beschaffenheit her eine gewisse Garantie für die Gewährleistung von konventionsgemäßen Rechten zu leisten. Zweitens ist die Frage zu beantworten, was unter Straftat i.S.v. lit. c zu verstehen ist, sodass festgestellt werden kann, aufgrund welcher Handlungsverbote die Konvention eine Festnahme und ggf. Untersuchungshaft unter den materiellen Voraussetzungen zulässt. Dabei stellt sich die entscheidende Frage, ob Straftat i.S.v. lit. c im engeren oder weiteren Sinne zu verstehen ist.

Der Gerichtshof stellt hinsichtlich der Beschaffenheit der Straftat i.S.v. lit. c bestimmte Anforderungen. Ein etwaiges Fehlverhalten muss im nationalen Recht so konkretisiert und bestimmt sein, dass der Bürger erkennen kann, dass es sich bei seinem Verhalten um eine Straftat handelt.<sup>68</sup> Der Gerichtshof will wohl damit den Einzelnen vor unbestimmten Straftatbeständen schützen, deren Auslegung den Strafverfolgungsbehörden in einem unbestimmten Maß Eingriffe in das Freiheitsrecht des Betroffenen ermöglichen würde, was allerdings von vornherein mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar ist.<sup>69</sup>

Die Frage, ob die Straftat i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK im engeren oder im weiteren Sinne gemeint ist, ist umstritten. Der Haftgrund des hinreichenden Verdachts muss sich nach einer Ansicht auf eine strafbare Handlung beziehen, wegen der eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe i.S.v. Abs. 1 lit. a in Betracht kommen kann.<sup>70</sup> Die Gegenansicht weist darauf hin, dass der Text der Konvention eine solche Begrenzung nicht beinhaltet und in erster Linie mit der Untersuchungshaft die Sicherung der Anwesenheit des Betroffenen während des Verfahrens beabsichtige.<sup>71</sup>

Nach *Esser* geht der Gerichtshof nunmehr von einer materiellen Betrachtungsweise des Begriffs der Straftat in lit. c aus, wie beim Begriff der strafrechtlichen Anklage in Art. 6 EMRK, nach der Art des Vergehens und der drohenden Sank-

---

<sup>64</sup> *Peukert*, in: Frowein/Peukert, S. 99 Rz. 59 Fn. 165.

<sup>65</sup> *Esser*, S. 221 ff.; *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 74 Rz. 164; *Trechsel* (2006), S. 427.

<sup>66</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 74 Rz. 164.

<sup>67</sup> *Trechsel* (2006), S. 427.

<sup>68</sup> *Esser*, S. 22; *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 623 Rz. 174.

<sup>69</sup> *Kühne/Esser*, S. 385 (Fn. 35).

<sup>70</sup> *Meyer-Ladewig* (2006), S. 87 Rz. 14; *Esser*, S. 221; *Villiger*, S. 219 Rz. 346.

<sup>71</sup> *Trechsel* (2006), S. 426.

tion.<sup>72</sup> In einer früheren Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass eine Straftat, die eine nicht in Haft umwandelbare Geldstrafe vorsieht, von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK nicht erfasst ist.<sup>73</sup> Die Frage stellt sich insbesondere im Hinblick auf strafrechtliche Handlungsverbote mit auswählbaren Sanktionen zwischen Geldbußen, Freiheitsstrafen und anderen Sanktionen. Hierbei dürfte aufgrund der möglichen Verhängung von Freiheitsstrafe die Freiheitsentziehung zulässig sein.

### 3. Haftgründe

Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK regelt drei Haftgründe: hinreichender Verdacht, Fluchtgefahr und Begehungsgefahr. Ein genaues Verhältnis zwischen den Haftgründen ist durch den Text nicht erkennbar. Bei einer auf dem Wortlaut basierenden Auslegung der Vorschrift muss der Annahme Recht gegeben werden, dass die Haftgründe voneinander *unabhängig* und somit zueinander *alternativ* sind.<sup>74</sup> Außerdem könnte man bei einer strengen Interpretation der Vorschrift zum Ergebnis kommen, dass die Konvention nur diese drei Haftgründe vorsehe und andere, von nationalen Rechtsordnungen geregelte Haftgründe für eine konventionskonforme Freiheitsentziehung unbeachtlich seien. Weiterhin besagt lit. c nichts Näheres darüber, wann die Haftgründe vorliegen müssen.

#### a) *Hinreichender Tatverdacht*

Um den hinreichenden Tatverdacht i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK zu bejahen, müssen nach dem Gerichtshof *konkrete Tatsachen* und *Informationen* vorhanden sein, welche einen objektiven Betrachter von der Möglichkeit überzeugen würden, dass der Betroffene die in Frage kommende Tat begangen haben könnte.<sup>75</sup> Der Gerichtshof akzeptiert das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts, wenn er von einem *Gericht* in einem ordnungsgemäßen Verfahren und plausibel dargelegt wurde. Nur im Falle einer missbräuchlichen oder willkürlichen Machtausübung seitens der

---

<sup>72</sup> Zur Darstellung dieser Entwicklung in den Entscheidungen des Gerichtshofs siehe *Esser*, S. 220 ff.; *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 233 Rz. 64; *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 74 Rz. 164.

<sup>73</sup> *Seidel*, S. 336 (unter Hinweis auf den Fall *de Wilde u.a. ./.* *Belgien*, Urteil v. 18.6.1971 Beschwerde-Nr. 2832/66, 2835/66, 2899/66 § 71).

<sup>74</sup> Nach dem Gerichtshof enthält Art. 5 § 1 lit. c EMRK drei alternative Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen Freiheitsentzug zum Zwecke der Vorführung einer Person vor das zuständige Gericht erfolgen darf, siehe hierzu: Fall *de Jong, Baljet und van den Brink ./.* *Niederlande* Urteil v. 22.5.1984 Beschwerde-Nr. 2/1983/58/88–90 § 44, EuGRZ 1985, 700, NJW 1986, 3012; ablehnend *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 75 Rz. 166 mit der Begründung, dass Art. 5 § 1 lit. c EMRK nur zwei Haftgründe, nämlich Fluchtgefahr und Begehungsgefahr, enthalte.

<sup>75</sup> *K-F ./.* *Deutschland* § 57 (Anm. 56).

Gerichte schreitet der Gerichtshof ein.<sup>76</sup> Anders als eine gerichtliche Feststellung des Tatverdachts prüft der Gerichtshof weitgehend im Detail, wenn die Festnahme auf einer von *anderen* nationalen Stellen, etwa Ermittlungsbeamten, beruhenden Entscheidung vorgenommen wurde. Hierbei fordert der Gerichtshof für die Begründung der Annahme eines Tatverdachts eine gewisse *Objektivität*. Das gilt insbesondere bei Verdachtsgründen, die sich aus Aussagen von Mittätern ergeben. Sie müssen durch andere objektive Beweise bestätigt werden.<sup>77</sup>

Der Gerichtshof hat ausdrücklich hervorgehoben, dass der vertrauliche Einsatz von Informanten notwendig sein kann, um terroristische Gewalt und die Bedrohung, die vom organisierten Terrorismus ausgeht, zu bekämpfen. Allerdings ist die Geheimhaltung von Informationsquellen zeitlich nicht unbegrenzt statthaft. Spätestens im Verfahren vor dem Gerichtshof müssen wenigstens einige Tatsachen oder Informationen vorgelegt werden, die auf das Bestehen eines hinreichenden Verdachts zum Zeitpunkt der Festnahme hindeuten; denn andernfalls würde die Schutzfunktion des Art. 5 EMRK zunichte gemacht.<sup>78</sup> Ebenso genügt es nicht, wenn die verhaftende Behörde *bona fide* handelt und die ehrliche Überzeugung hat, den Betroffenen verdächtigen zu müssen. In diesem Zusammenhang ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass das Erfordernis des hinreichenden Tatverdachts, auf den sich eine Festnahme stützt, einen wesentlichen Teil des Schutzes vor willkürlicher Festnahme und Haft nach Art. 5 Abs. 1 lit. c ausmacht.<sup>79</sup>

Andererseits müssen die tatsächlichen Anhaltspunkte bereits nicht dermaßen verfestigt sein, dass sie Anklage oder gar Verurteilung des Betroffenen rechtfertigen würden oder der Tatverdacht im Zeitpunkt der Festnahme hinsichtlich ihrer Begehung und rechtlichen Einordnung bereits völlig aufgeklärt ist. Denn die Festnahme und die nachfolgende Untersuchungshaft erfolgen oftmals bereits zu Beginn eines Strafverfahrens, und die weiteren Ermittlungen sollen den angenommenen Tatverdacht erst bestätigen. Freilich bedarf es des Nachweises der Schuld zur Zeit der Festnahme nicht.<sup>80</sup>

Ist der Tatverdacht im Laufe der weiteren Ermittlungen entfallen oder wird das Verfahren aus sonstigen Gründen eingestellt, so hindert dies die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung grundsätzlich nicht. Auch die Nichterhebung der Anklage

---

<sup>76</sup> Trechsel, S. 525; Dörr, in: EMRK/GG, S. 624 Rz. 175 (Fn. 558–559); Peukert, in: Frowein/Peukert, S.101 Rz. 6; Kühne/Esser, S. 385; Grabenwarter, S. 172 Rz. 18; Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 234 Rz. 66; Renzikowski, in: IntKomm, S. 76 Rz. 169.

<sup>77</sup> EGMR *Elçi u.a. /.* Türkei Urteil v. 13.10.2003 Beschwerde-Nr. 23145/93 und 25091/94 § 653.

<sup>78</sup> EGMR *Tanlı /.* Türkei Urteil v. 10.4.2001 Beschwerde-Nr. 26129/95 § 165.

<sup>79</sup> *K-F /.* Deutschland § 57 (Anm. 56).

<sup>80</sup> *K-F /.* Deutschland § 57 (Anm. 56).

berührt die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung prinzipiell nicht.<sup>81</sup> Ferner rechtfertigt ein späterer Freispruch den Schluss nicht, dass der anfangs gehegte Tatverdacht in unrechtmäßiger Weise bejaht wurde.<sup>82</sup> Insoweit ist eine spätere Aufhebung der Haftanordnung durch die Beschwerdeinstanz grundsätzlich für die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft im Hinblick auf den hinreichenden Tatverdacht unschädlich.<sup>83</sup> Bei der Beurteilung, ob zum Zeitpunkt der Festnahme und der Inhaftierung ein hinreichender Tatverdacht vorlag, nimmt der Gerichtshof naturgemäß eine *ex post*-Betrachtung<sup>84</sup> vor. Der Schluss von der Verurteilung auf den Tatverdacht ist somit nicht zwingend.<sup>85</sup>

Die Konvention lässt die Festnahme einer Person zu, die unter einem hinreichenden Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben. Einen zweiten Haftgrund erfordert Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK nicht. Sowohl der Wortlaut des lit. c als auch die ständige Rechtsprechung lassen dies schlussfolgern. Insoweit ist die Ansicht, dass zur Rechtfertigung der Inhaftierung zu dem hinreichenden Verdacht ein anderer Haftgrund, etwa die Flucht- oder Begehungsfahr, hinzukommen muss, abzulehnen.<sup>86</sup>

Für die Fortdauer der Untersuchungshaft ist der hinreichende Tatverdacht, so der Gerichtshof, eine *conditio sine qua non*. Hierbei bedarf es allerdings nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eines über den fortbestehenden Tatverdacht hinausgehenden Haftgrundes, welcher den andauernden Entzug der persönlichen Freiheit im Einzelfall rechtfertigt. Es obliegt den staatlichen Behörden, das zwingende öffentliche Interesse an der Fortsetzung der Untersuchungshaft im konkreten Fall darzulegen, sodass das Recht auf Freiheit des Inhaftierten nach einer Abwägung zurücktreten soll.<sup>87</sup> Das öffentliche Interesse kann sich sowohl in einem der anderen von lit. c erfassten Haftgründen, etwa Fluchtgefahr oder Begehungsfahr, als auch in einem anderen vom nationalen Recht vorgesehenen Haftgrund verkörpern. Der Gerichtshof begrenzt somit die Haftgründe nicht auf die in lit. c enthaltenen.<sup>88</sup>

---

<sup>81</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 624 Rz. 177 (Fn. 561–562); Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 101 Rz. 65; Grabenwarter, S. 172 Rz. 18 (Fn. 87–89); Meyer-Ladewig (2006), S. 87, Rz. 15; Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 234 Rz. 66; Renzikowski, in: IntKomm, S. 78 Rz. 172.

<sup>82</sup> Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 102 Rz. 66 (Fn. 182); Meyer-Ladewig (2006), S. 87, Rz. 15.

<sup>83</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 624 Rz. 175 (Fn. 558–559); Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 101 Rz. 65; Kühne/Esser, S. 385.

<sup>84</sup> Dazu unter II.B.2.a): ähnlich bei der Annahme des dringenden Tatverdachts.

<sup>85</sup> Esser, S. 227 (Fn. 79–80).

<sup>86</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 623 Rz. 172; Trechsel, S. 524; Villiger, S. 346; Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 74; Esser, S. 220; Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 235 Rz. 67.

<sup>87</sup> EGMR *Čevizović ./. Deutschland* Urteil v. 29.7.2004 Beschwerde-Nr. 49746/99 § 38.

<sup>88</sup> Esser, S. 220.

*b) Fluchtgefahr*

Aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK lässt sich ableiten, dass Freiheitsentziehung wegen Fluchtgefahr nur erfolgen darf, wenn der Beschuldigte tatsächlich eine strafbare Handlung begangen hat. Fraglich ist allerdings, ob der Haftgrund der Fluchtgefahr ohne einen Tatverdacht vorliegen kann. Die Gefahr, dass eine Person nach Begehung einer Straftat flieht, ist logischerweise dann anzunehmen, wenn sie auch unter dem Verdacht steht, die besagte Straftat begangen zu haben. Obwohl in Art. 5 Abs. 1 lit. c beide Haftgründe getrennt geregelt sind, ist nach h.M. eine Fluchtgefahr ohne vorherigen Tatverdacht unvorstellbar. Insofern stehen beide Haftgründe in einem Abhängigkeitsverhältnis,<sup>89</sup> wobei dieses Verhältnis seitens des hinreichenden Tatverdachts nicht notwendig ist. Da dem Haftgrund der Fluchtgefahr hinsichtlich der Fortsetzung der Untersuchungshaft praktische Bedeutung beim Straßburger Gerichtshof zukommt, wird diese Thematik dementsprechend unten in II.B.2.b) behandelt.

*c) Begehungsgefahr*

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK sind Festnahme und Inhaftierung einer Person auch zulässig, wenn ein begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie durch eine Freiheitsentziehung an der Begehung einer Straftat zu hindern. Die der Freiheitsentziehung zugrundeliegende Verhinderungsabsicht muss sich auf ein bestimmtes, rechtswidriges, sanktionsbewehrtes, aber nicht notwendig schuldhaftes Delikt beziehen, jedoch nicht nur darauf, dass der Betroffene sich anderen Vorbeugungsmaßnahmen entziehen könnte.<sup>90</sup>

Auch für die Präventionshaft gilt nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 lit. c schließlich, dass die Festnahme letztlich dem Zweck dienen muss, den Betroffenen vor die zuständige Instanz vorzuführen.<sup>91</sup> Im Fall einer Begehungsgefahr muss somit auch bezweckt werden, dass die inhaftierte Person vor die zuständige Gerichtsbehörde gebracht wird, die dann wiederum über die Stichhaltigkeit zu entscheiden hat. Ebenso ist hierbei der Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 3 zu beachten, wonach der Festgehaltene unverzüglich vor den Richter vorzuführen ist.<sup>92</sup>

In der Literatur ist es umstritten, ob Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK durch diesen *dritten* Haftgrund nur einer *Wiederholungsgefahr* bei bereits vorliegendem Tatverdacht bezüglich einer zuvor begangenen Straftat begegnen will oder auch die Präven-

---

<sup>89</sup> Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 100 Rz. 60; Dörr, in: EMRK/GG, S. 623 (Fn. 550) Rz. 173; Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 233 Rz. 65; Kühne/Esser, S. 386; Renzikowski, in: IntKomm, S. 75 Rz. 166.

<sup>90</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 626 Rz. 183 (Fn. 576–577); Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 235 Rz. 70; Renzikowski, in: IntKomm, S. 82 Rz. 179.

<sup>91</sup> Dazu mehr oben II.A.1.

<sup>92</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 626 (Fn. 578–579) Rz. 184; Grabenwarter, S. 171.

tionshaft bei einer erstmaligen *Ausführungsgefahr* umfasst. Bei letzterem würde dann eine auf konkrete Tatsachen gestützte Vermutung dahingehend ausreichen, dass der Betroffene eine bestimmte Straftat ziemlich bald begehen will.

Nach dem Gerichtshof rechtfertigt die Vorschrift erstens keine allgemeinen *generalpräventiven* Maßnahmen, Personen unter dem allgemeinen Tatverdacht auf unbestimmte Zeit in Haft zu halten. Die Präventionshaft soll gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK im engeren Sinne zulässig sein, also wenn es um die Verhinderung eines konkret bevorstehenden und klar bestimmbareren Rechtsverstoßes geht. Somit wird eine reine Präventionshaft abgelehnt. Wie der Gerichtshof im Fall *Guzzardi* deutlich betont hat, lässt sich bereits aus der Verwendung des Wortes der Straftat im Singular in Art. 5 Abs. 1 lit. c entnehmen, dass es sich um eine bestimmte Straftat handeln muss.<sup>93</sup> In diesem Zusammenhang hatte der Gerichtshof kürzlich darüber zu entscheiden, ob Art. 5 EMRK die Inhaftierung von Personen zulässt, die unter dem Verdacht standen, *mutmaßliche internationale Terroristen* zu sein<sup>94</sup> und deren Aufenthalt in jenem Land als Gefahr für die nationale Sicherheit erachtet wurde. Die britische Regierung argumentierte für die Untersuchungshaft der mutmaßlichen Terroristen über 3 Jahre dahingehend, dass Art. 5 Abs. 1 EMRK eine Abwägung zwischen dem Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und dem staatlichen Interesse am Schutz seiner Bevölkerung vor der Gefahr des Terrors erlaube. Der Gerichtshof lehnte die Argumentation allerdings ab und machte deutlich, dass eine reine Präventionshaft ohne Bezug auf eine *strafrechtliche Anklage* mit dem Recht auf persönliche Freiheit unvereinbar ist, wenn keine gültige Derogation nach Art. 15 EMRK vorliegt.<sup>95</sup> Damit verwehrt der Gerichtshof erneut ausdrücklich eine reine Präventionshaft von Personen, die unter einem allgemeinen Verdacht stehen, etwa Terroristen zu sein und die nationale Sicherheit zu bedrohen, da sie ansonsten terroristische Straftaten begehen würden.

Auf die gleiche Problematik ging der Gerichtshof im Fall *Jecius* ein. Eine Person kann nach dem Gerichtshof gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c nur im Rahmen eines *Strafverfahrens* und zum Zweck der *Vorführung* vor die zuständigen Gerichtsbehörden festgehalten werden, wenn sie der Begehung einer Straftat verdächtig ist. Somit fordert er auch hierbei einen Tatverdacht bezüglich einer bereits begangenen Straftat.<sup>96</sup> Im Lichte dieser Entscheidung vertreten *Kühne/Esser* die Meinung, dass nunmehr zu den in lit. c genannten Haftgründen, nämlich Flucht- und Begehungs-

<sup>93</sup> *Guzzardi* ./ *Italien* § 102 (Anm. 8).

<sup>94</sup> Ähnlich wie im Fall *Guzzardi*, „mutmaßlicher Mafiosi zu sein“; *Guzzardi* ./ *Italien* § 97 (Anm. 8).

<sup>95</sup> EGMR *A. u.a.* ./ *Vereinigtes Königreich* Urteil v. 19.2.2009 Beschwerde-Nr. 3.455/05, NLM 2009, 46.

<sup>96</sup> EGMR *Jecius* ./ *Litauen* Urteil v. 31.7.2000 Beschwerde-Nr. 34578/97 § 50; *Kühne/Esser*, S. 386; ablehnend *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 235 Rz. 70a; *Trechsel* (2006), S. 427, der keine Begründung für diese Rechtsprechung in Art. 5 § 1 lit. c EMRK erkennt.

gefahr, zusätzlich ein hinreichender Tatverdacht hinzukommen muss. Denn der Gerichtshof habe mit dieser Entscheidung die Haftgründe in lit. c strafprozessual betrachtet und nur so lasse sich auch ein Widerspruch zwischen Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 5 Abs. 3 EMRK ausschließen. Deshalb seien die Haftgründe in lit. c ferner nicht enumerativ gemeint, sondern lediglich wichtigste Beispielfälle.<sup>97</sup>

Bei der Annahme, dass eine Begehungsgefahr nur vorliegen kann, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht, dass der Betroffene eine Straftat begangen hat, ist wiederum zu differenzieren. Die Begehungsgefahr kann angenommen werden, auch wenn hinsichtlich der vorausgegangenen Straftat die Strafverfolgung neu in Gang gesetzt wird. Zweitens kann die Strafverfolgung mit der Verurteilung abgeschlossen und die Haftstrafe bereits verbüßt sein.<sup>98</sup> Die Begehungsgefahr kann auch im letzteren Fall angenommen werden.<sup>99</sup>

#### *d) Andere innerstaatlich vorgesehene Haftgründe*

Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK ist noch nicht genug geklärt. Die Frage ist nämlich die, ob den Vertragsstaaten das Vorsehen anderer Haftgründe in ihren nationalen Rechtsordnungen untersagt ist. Eine strenge Auslegung von lit. c würde diese Frage bejahen. Allerdings muss man sich hierbei auch den von der Konvention erstrebten Zweck vor Augen führen. In der Konvention geht es primär darum, ein Mindestmaß von Schutz gegen willkürliche Freiheitsentziehung zu gewährleisten. Art. 60 EMRK verankert in dieser Hinsicht die innerstaatlichen Garantien, die einen besseren Schutz als Konventionsrechte und -garantien für den Einzelnen bieten. Insoweit stellen die von lit. c gewährten Garantien die Grenzen des nationalen Rechts dar. Ein schwächer garantiertes Recht auf Freiheit während eines Strafverfahrens ist somit an sich konventionswidrig. Der Gerichtshof sieht die von nationalem Recht vorgesehenen zusätzlichen Haftgründe im Rahmen der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung als beachtlich an.<sup>100</sup>

### **4. Die Gesetzmäßigkeit und die Verfahrensmäßigkeit**

Neben dem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ist eine Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn sie in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erfolgt ist. Daher ist nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK bezüglich der Festnahme und der

---

<sup>97</sup> Kühne/Esser, S. 386; Renzikowski, in: IntKomm, S. 75 Rz. 66.

<sup>98</sup> Vgl. mit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66, 66a, 66b dStGB und § 106 Abs. 3 bis 6, 7 Abs. 2 bis 4 dJGG.

<sup>99</sup> Ablehnend Renzikowski, in: IntKomm, S. 83 Rz. 181 mit der Begründung, dass die Freiheitsentziehung bei der Sicherheitsverwahrung nicht dem Zweck der Vorführung diene. Daher sei sie von lit. c nicht erfasst.

<sup>100</sup> EGMR *De Jong, Baljet und van den Brink ./. Niederlande* Urteil v. 22.5.1984 Beschwerde-Nr. 2/1983/58/88–90 § 44, EuGRZ 1985, 700, NJW 1986, 3012.



fortdauernden Inhaftierung die Einhaltung eines gesetzmäßigen Verfahrens erforderlich. Weiterhin muss die Freiheitsentziehung neben den formellen und materiellen Voraussetzungen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 EMRK rechtmäßig vorgenommen werden.

### a) Die Gesetzmäßigkeit

Obwohl Art. 5 Abs. 1 von lit. a bis f alle zulässigen Arten von Freiheitsentziehungen mit ihren Haftgründen und teilweise formellen Voraussetzungen regelt, verweist die Konvention für jede Art von Freiheitsentziehung explizit auf eine von innerstaatlichem Recht vorgesehene Rechtsgrundlage. Die Konvention ersetzt somit keine Rechtsgrundlage für eine Freiheitsentziehung und bindet gleichzeitig das nationale Recht an ihre Schranken. Jeder Vertragsstaat hat gesetzlich die Fälle von Freiheitsentziehung zu regeln.<sup>101</sup>

Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage hat natürlich mehr Bedeutung als eine Regelungspflicht seitens des Staates. Vielmehr kommt es hierbei auf die Kernbedeutung des Art. 5 EMRK, nämlich das Willkürverbot und die in der Konvention enthaltenen Prinzipien, die Rechtsstaatlichkeit sowie den allgemeinen Standard einer demokratischen Gesellschaft in Europa<sup>102</sup> an.

Die tatbestandlichen Vorschriften zur Festnahme und Inhaftierung, die in der Regel in den jeweiligen Strafprozessordnungen festgelegt sind, bilden auf den ersten Blick eine hinreichende gesetzliche Grundlage, wobei der Gerichtshof bezüglich der Form der innerstaatlichen Rechtsgrundlage nicht unbedingt ein Parlamentsgesetz für erforderlich hält. Dementsprechend kommt es bei der Begrifflichkeit des Gesetzes i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 auch auf die sonstigen einschlägigen Rechtsregeln an: Es ist also materiell gemeint.<sup>103</sup> Es handelt sich somit um eine Regelung von allgemeiner Geltung und Verbindlichkeit, sodass auch eine ungeschriebene Rechtsgrundlage der Festnahme oder der Untersuchungshaft zugrunde liegen kann.<sup>104</sup> Diese Rechtsprechung des Gerichtshofs ist angesichts der unterschiedlichen Rechtssysteme der Vertragsstaaten nachvollziehbar, darf aber nicht dahingehend verstanden werden, dass die Anforderungen des Straßburger Gerichts an die Rechtsvorschriften bezüglich Festnahme oder Untersuchungshaft bescheiden sind. Statt auf den formellen Charakter der Regelungsgrundlage legt der Gerichtshof hierbei mehr Wert auf materielle Kriterien, nämlich deren inhaltliche Qualität, Publizität und Transparenz.<sup>105</sup>

---

<sup>101</sup> Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 83 Rz. 23–26; Trechsel, S. 519; Kühne/Esser, S. 384; Grabenwarter, S. 166 Rz. 8; Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 220 Rz. 34; Renzikowski, in: IntKomm, S. 39 Rz. 71.

<sup>102</sup> Meyer-Ladewig (2003), S. 83 Rz. 4a; Villiger, S. 207 Rz. 321.

<sup>103</sup> Renzikowski, in: IntKomm, S. 40 Rz. 74.

<sup>104</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 608 Rz. 133; Trechsel, S. 519; Esser, S. 204.

<sup>105</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 608 Rz. 134; Trechsel, S. 519.

### b) *Verfahrensmäßigkeit*

Die nach den Anforderungen des Gerichtshofs konventionskonformen tatbestandlichen Normen bieten den Zugang zu einer Festnahme bzw. Haft erst dann, wenn sie in einer gesetzlich vorgeschriebenen Weise, die im Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK zum Ausdruck kommt, zur Anwendung gebracht werden. Dies erfordert ein nach dem innerstaatlichen Recht festgelegtes, gesetzmäßiges Verfahren. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK setzt allerdings ein gerichtliches Verfahren nicht voraus. Die Anordnung der Freiheitsentziehung kann sowohl auf einer verwaltungsrechtlichen als auch einer staatsanwaltlichen Verfügung beruhen. Auch verbietet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK die Freiheitsentziehung von Privatpersonen nicht.

Hinter dem Erfordernis eines gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens steht die Idee eines fairen und ordentlichen Verfahrens, insbesondere die Auffassung, dass Maßnahmen der Freiheitsentziehung von der zuständigen Stelle angeordnet und ausgeführt werden sollen, sodass erstens eine willkürliche Festnahme oder Haft nicht möglich wird und zweitens die Freiheitsentziehung unter einer amtlichen Kontrolle steht und eine missbräuchliche Gesetzesanwendung verhindert wird. Im weiteren Sinne dient dieses Verfahren dem Gebrauch von Verfahrensgarantien in Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 EMRK.<sup>106</sup>

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK verweist mit den Erfordernissen einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage und eines Verfahrens auf das nationale Recht. Somit gestattet die Konvention einen Durchgriff auf die nationalen materiellen und prozessualen Rechtsvorschriften. Freiheitsentziehung muss deshalb den formellen und materiellen Vorschriften des nationalen Rechts entsprechen, welches wiederum nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs seinerseits der Konvention einschließlich den darin ausdrücklich genannten oder implizierten allgemeinen Grundsätzen zu entsprechen hat. Grundsätzlich hat also erstens jede Nichtbeachtung einer die Freiheitsentziehung betreffenden Vorschrift des nationalen Rechts und zweitens jede mit der Konvention und den darin enthaltenen Prinzipien unvereinbare Rechtsvorschrift einen Verstoß gegen die Konvention zur Folge. Somit kann selbst bei einer Vereinbarkeit mit dem innerstaatlichen Recht eine willkürliche Inhaftierung aus konventionsrechtlicher Sicht niemals als rechtmäßig angesehen werden.<sup>107</sup>

## 5. Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung

Neben der Gesetzmäßigkeit und Verfahrensmäßigkeit der Festnahme und Inhaftierung ist Freiheitsentziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK nur zulässig, wenn sie rechtmäßig vorgenommen worden ist. Der Straßburger Gerichtshof legt die

---

<sup>106</sup> *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 219 Rz. 32; *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 43 Rz. 80.

<sup>107</sup> *Grabenwarter*, S. 167, Rz. 9; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, S. 83 Rz. 23–26; *Villiger*, S. 207, Rz. 321–322.

Rechtmäßigkeit der Inhaftierung in Verbindung mit der Verfahrensmäßigkeit i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK aus, wobei der Gerichtshof den Begriff „lawful“ als Oberbegriff ansieht.<sup>108</sup> In erster Linie setzt die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 die Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht voraus. Dazu kommt aber auch das Erfordernis, dem Zweck der nach Art. 5 Abs. 1 EMRK zulässigen Beschränkungen zu entsprechen. Hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht umfasst der Begriff „rechtmäßig“ verfahrensmäßige und materielle Aspekte des innerstaatlichen Rechts und überschneidet sich bis zu einem gewissen Grad mit der allgemeinen Anforderung aus Art. 5 Abs. 1, die gesetzlich vorgeschriebene Weise einzuhalten.<sup>109</sup> Dies ist auch der Fall, wenn nationales Recht Anforderungen, die über die Konvention hinausgehen, an die Festnahme bzw. Inhaftierung stellt.<sup>110</sup> Zum nationalen Verfahrensrecht zählen auch die völkerrechtlichen Vorschriften, soweit sie maßgeblich sind.

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung setzt die Überprüfung des Gerichtshofs zweierlei voraus. Die Inhaftierung muss zu allererst dem nationalen Recht entsprechen und zweckmäßig gewesen sein. Die Einhaltung dieses Erfordernisses wird in der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Wesentlichen in zwei Fallgruppen geprüft: Nichteinhaltung des nationalen Rechts und willkürliche Inhaftierung.<sup>111</sup>

#### *a) Nichteinhaltung des nationalen Rechts*

Bei der Nichteinhaltung der innerstaatlichen Verfahrensregeln differenziert der Gerichtshof zwischen den Verfahrensfehlern, die die formellen und die materiellen Vorschriften betreffen. Die materiellen Rechtsvorschriften sind vor allem im Hinblick auf die Verfahrensgarantien in Art. 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 EMRK von Bedeutung. Denn ihre Verletzung zieht ohne Weiteres einen Verstoß gegen die Konvention nach sich, sodass zur Annahme der Verletzung der Konvention allein der Verstoß gegen sie ausreicht, ungeachtet der Frage, ob ein rechtmäßiges Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.<sup>112</sup> Eine Abwägung zwischen dem Interesse der nationalen Behörden an einer wirksamen Strafverfolgung und dem Recht des Betroffenen auf Freiheit ist hierbei auch nicht gestattet, da dem Gesetzesan-

<sup>108</sup> Esser, S. 204.

<sup>109</sup> Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 83 Rz. 23–26.

<sup>110</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 611 Rz. 141; Renzikowski, in: IntKomm, S. 43 Rz. 82.

<sup>111</sup> Trechsel, S. 421, beanstandet die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung. Die entscheidende Frage sei, ob eine Freiheitsentziehung, die mit den materiellen und prozessualen Voraussetzungen des nationalen Rechts vereinbar ist und eine aufgelistete Ausnahme nach Art. 5 § 1 der Konvention darstellt, überhaupt willkürlich sein kann? Nach seiner Ansicht kann eine solche Freiheitsentziehung nur willkürlich sein, wenn ihr die Erforderlichkeit fehlt. Daher stuft er den Begriff der Erforderlichkeit als präziser ein als den Terminus der Willkür.

<sup>112</sup> Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 85 Rz. 29.

wender eine solche Abwägung durch die Verankerung dieser absoluten Garantien im Art. 5 untersagt ist.

Bei der Nichteinhaltung der anderen Verfahrensregeln dagegen führt jeder Verstoß nicht zwangsläufig zu einer Konventionsverletzung. Eine Verletzung liegt allerdings dann vor, wenn nach einer Abwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege und dem des Inhaftierten das Letztere gewichtiger ist. Nach *Trechsel* macht die Verletzung einer Formvorschrift eine Freiheitsentziehung dann rechtswidrig, wenn sie auf dieser Verletzung beruht. Das ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein „rechtmäßiges Verfahren“ zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.<sup>113</sup>

*Esser* kritisiert diese Abwägungslehre beim Verstoß gegen die Formvorschriften. Obwohl der Gerichtshof bei der Prüfung freiheitsentziehender Maßnahmen eine zunehmende Bereitschaft zeige, sich mit Fragen nationalen Rechts auseinanderzusetzen, habe er den Umfang dieser Überprüfung meist nicht klargestellt. So lasse sich die Frage, wann ein Verstoß gegen nationale Formvorschriften zur Annahme einer nicht rechtmäßigen Freiheitsentziehung führt, nicht mit letzter Sicherheit beantworten.<sup>114</sup>

Eine fehlerhafte Anwendung des nationalen Rechts begründet also an sich keine Konventionsverletzung und der Gerichtshof verfügt nicht über die Kompetenz, der Behauptung nachzugehen, einfaches nationales Rechts sei unrichtig angewandt worden.<sup>115</sup> Hebt beispielweise ein Rechtsmittelgericht die Untersuchungshaft aufgrund von Tatsachen- oder gar Rechtsfehlern bei der inhaltlichen Abfassung von gerichtlichen Haftanordnungen auf, bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass die dazwischen liegende Haft rückwirkend für *unrechtmäßig* erklärt wird.<sup>116</sup>

Der Gerichtshof differenziert entsprechend seiner Abwägungslehre bei der Nichteinhaltung des nationalen Rechts zwischen den Fehlern, die den nationalen Gerichten beim Erlass eines Haftbefehls unterliefen. Bei der Feststellung der Vereinbarkeit eines fehlerhaften Haftbefehls mit Art. 5 Abs. 1 EMRK ist grundsätzlich zwischen *ex facie* unwirksamen Haftbefehlen und den *prima facie* rechtsgültigen und wirksamen zu unterscheiden. Ein Haftbefehl ist dann *ex facie* unwirksam, wenn der Mangel des Haftbefehls in einem „groben offensichtlichen“ Fehler im besonderen Sinn der Rechtsprechung des Gerichtshofs, etwa in der *Unzuständigkeit* des Gerichts besteht. Somit sind fehlerhafte Haftbefehle, soweit der Mangel nicht

---

<sup>113</sup> *Trechsel*, S. 521.

<sup>114</sup> *Esser*, S. 2007; zum gleichen Ergebnis gelangt auch *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 43 Rz. 80.

<sup>115</sup> *Peukert*, in: Frowein/Peukert, S. 85 Rz. 28; *Renzikowski*, in: IntKomm S. 45 Rz. 84.

<sup>116</sup> EGMR *Douiyeb ./. Niederlande* Urteil v. 4.8.1999 Beschwerde-Nr. 31464/96 § 45, NJW 2000, 2888; *Mooren ./. Deutschland* Urteil v. 9.7.2009 Beschwerde-Nr. 11364/03 § 74, EuGRZ 2010, 22.

grob und offensichtlich ist, im gerichtlichen Prüfungsverfahren von den nationalen Beschwerdegerichten *heilbar* und stellen keine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 dar.<sup>117</sup>

Ob ein Haftbefehl einen „groben offensichtlichen Fehler“ enthält, sodass er *ex facie* unwirksam war und folglich die aufgrund dieses Haftbefehls verhängte Haft wiederum nach Art. 5 Abs. 1 unrechtmäßig wäre, bestimmt sich nach allen Umständen des Falls sowie insbesondere nach der Würdigung durch die nationalen Gerichte.<sup>118</sup> Hierbei berücksichtigt der Gerichtshof, ob der Mangel in materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Haftbefehls nach dem innerstaatlichen Recht lag oder der Haftbefehl wegen eines Formmangels fehlerhaft ist.

Nach dem Gerichtshof ist Freiheitsentziehung grundsätzlich rechtmäßig, wenn sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung stattfindet. Die spätere Feststellung eines Irrtums des Richters bei Abfassung der Entscheidung muss nicht im Nachhinein zwangsläufig die Rechtmäßigkeit der inzwischen erlittenen Freiheitsentziehung berühren, wenn auf der Grundlage des Inhalts der Akten zu verstehen ist, dass die Freiheitsentziehung lediglich die Folge eines *einfachen Schreibfehlers* bei der Abfassung des Beschlusses war. Unter diesen Umständen muss der Betroffene erkannt haben oder hätte erkennen müssen, dass der Hinweis *auf einen falschen Artikel* anstatt auf die im konkreten Fall angewendete Vorschrift Folge eines einfachen Schreibfehlers war.<sup>119</sup>

Der Gerichtshof entschied in einem umstrittenen Fall, dass die unzureichende Darstellung der Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich nach den innerstaatlichen Haftvorschriften der Tatverdacht und die Gründe für die Untersuchungshaft des Beschuldigten ergeben sollten, einen Formmangel darstellen würden und somit dies den Haftbefehl zwar rechtsfehlerhaft machte, jedoch nicht so gravierend war, dass sie dessen Unwirksamkeit zur Folge gehabt hätte.<sup>120</sup> Er wies weiter darauf hin, dass im konkreten Fall das den Haftbefehl erlassende Gericht zuständig war und den Beschuldigten vor der Anordnung des Haftbefehls bei einer Vernehmung anhörte. Des Weiteren waren die nationalen Gerichte während des gesamten Haftprüfungsverfahrens einhellig der Auffassung, dass die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Haftbefehls, ein dringender Verdacht bezüglich der in Frage kommenden Straftat sowie als Haftgrund Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr, erfüllt waren.<sup>121</sup> Aufgrund dieser Umstände des Einzelfalls sah der Gerichtshof keinen unrechtmäßigen Haftbefehl i.S.d. Art. 5

---

<sup>117</sup> *Mooren ./. Deutschland* §§ 74 ff. (Anm. 116): Die gleiche Differenzierung wird im deutschen Recht ebenfalls vorgenommen, siehe hierzu OLG Karlsruhe, NSZ 1986, S. 134 f.; OLG Karlsruhe, StV 2001, S. 118; BGH, NJW 1981, S. 133 ff.

<sup>118</sup> *Mooren ./. Deutschland* § 86 (Anm. 116).

<sup>119</sup> *Douiyeb ./. Niederlande* § 45 (Anm. 116).

<sup>120</sup> *Mooren ./. Deutschland* § 86 (Anm. 116).

<sup>121</sup> *Mooren ./. Deutschland* § 87 (Anm. 116).

Abs. 1 Satz 2, da er keinen groben offensichtlichen Fehler im Sinne seiner Rechtsprechung aufwies, sodass er *ex facie* unwirksam gewesen wäre.<sup>122</sup>

### b) Willkürliche Inhaftierung

Der Gerichtshof interveniert dort, wo auf den ersten Blick die Einhaltung nicht erfolgt ist. Nach der Feststellung, dass das innerstaatliche Recht nicht eingehalten wurde, überprüft er, ob dies für die Konvention relevant ist. Die Überprüfung der Relevanz erfolgt nach den Maßstäben der Konvention. Einer der bedeutsamsten Konventionsgrundsätze ist das Willkürverbot. Der Begriff der Willkür geht in diesem Zusammenhang über die Verletzung innerstaatlichen Rechts hinaus, sodass entgegen dem nationalen Recht vorgenommene Freiheitsentziehungen, d.h. Verstöße gegen die materiellen und prozessualen nationalen Verfahrensvorschriften allein an sich keine Willkür darstellen.

Eine Freiheitsentziehung ist dann nicht willkürlich, wenn sie unter allen Umständen des Einzelfalls *zweckmäßig* und *notwendig* war, um dadurch die legitimen Ziele zu erreichen. Im Falle einer Festnahme ist die Freiheitsentziehung dann willkürlich, wenn die Ermittlungsorgane durch die Festnahme nicht mit einer strafverfolgungssichernden Absicht vorgehen, sondern z.B. eine unzulässige Befragung durchführen wollen. Allgemein darf die Freiheit der Person nur in den von der hinreichend bestimmten und vorhersehbaren Rechtsgrundlage vorgesehenen Ausnahmefällen, unter der Kontrolle von unabhängigen Justizbehörden, mit der Gewährleistung von Freiheitsgarantien und ohne jegliche willkürliche oder missbräuchliche Machtausübung für legitime Zwecke entzogen werden. Daran sind alle staatlichen Gewaltinhaber gebunden.<sup>123</sup>

Das Willkürverbot richtet sich in erster Linie gegen die nationalen Behörden. Zwar hat der Gerichtshof bisher nicht umfassend definiert, welche Verhaltensweisen der Behörden Willkür i.S.d. Art. 5 Abs. 1 EMRK darstellen könnten; in Form von Einzelfallentscheidungen wurden aber wesentliche Grundsätze entwickelt.<sup>124</sup>

Eine Freiheitsentziehung ist willkürlich, wenn sie zwar mit den Buchstaben des Gesetzes im Einklang steht, aber das Handeln der Behörden ein Element der *Bösgläubigkeit* oder *Täuschung* enthält. Ferner müssen sowohl die Anordnung der Haft als auch ihre Vollstreckung insgesamt tatsächlich mit dem Zweck der Beschränkungen des jeweiligen Tatbestands in Art. 5 Abs. 1 lit. a bis f in Einklang stehen. Die nationalen Behörden müssen also versucht haben, die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen *zweckmäßig* anzuwenden.<sup>125</sup>

---

<sup>122</sup> *Mooren ./.* Deutschland § 89 (Anm. 116).

<sup>123</sup> *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 210 Rz. 7 f.

<sup>124</sup> *Mooren ./.* Deutschland § 77 (Anm. 116).

<sup>125</sup> *Mooren ./.* Deutschland § 78 (Anm. 116).

Eine willkürlich anzusehende Vorgehensweise der nationalen Justizbehörden im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK liegt vor, wenn eine Freiheitsentziehung, der *eine mangelnde Begründung* zugrunde liegt, *langfristig* fortgesetzt wird. Dies ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 verankerten Grundsatz des Schutzes vor Willkür unvereinbar. Die Freiheitsentziehung ist dann nicht als willkürlich anzusehen, wenn das nationale Gericht für die Fortdauer der Untersuchungshaft bestimmte Gründe hat, sofern die Begründung nicht zu kurz gefasst ist, und das Gericht eine Rechtsvorschrift herangezogen hat, nach der die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers zulässig gewesen sein dürfte.<sup>126</sup> Wenn die nationalen Gerichte die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach der gefestigten Rechtsprechung angewandt haben, liegt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs prinzipiell keine willkürliche Vorgehensweise vor, auch wenn ihre Haftbegründung aufgrund mangelnder Darstellung von nationalen Rechtsmittelgerichten als fehlerhaft befunden und an sie zurückgewiesen worden ist. Denn die Haftbegründung sei nicht gänzlich im Unklaren gelassen. Die Anführung einiger nicht von vornherein formelhafter Gründe für die Haft sei immerhin gegeben.<sup>127</sup>

Ein weiteres maßgebliches Kriterium im Hinblick auf das Willkürverbot i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK ist, ob beim Ersatz eines abgelaufenen oder rechtsfehlerhaften Haftbefehls von den nationalen Gerichten das Gebot der Zügigkeit beachtet worden ist. Hierbei befand der Gerichtshof mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 lit. c, dass die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers für einen Zeitraum von weniger als einem Monat zwischen dem Ablauf des ursprünglichen Haftbefehls und dem Erlass eines neuen, begründeten Haftbefehls nach Zurückverweisung der Sache durch das Beschwerdegericht an ein untergeordnetes Gericht nicht willkürlich sei. Dagegen sei die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers wegen eines Zeitraums von über einem Jahr nach der Zurückverweisung durch ein Beschwerdegericht an ein untergeordnetes Gericht, in dem der Beschwerdeführer über die Gründe seiner Untersuchungshaft im Ungewissen gelassen wurde und dem Gericht der unteren Instanz für die Haftprüfung keine Frist gesetzt wurde,<sup>128</sup> willkürlich.

Der Gerichtshof akzeptiert, dass es unter bestimmten Umständen zu einer begrenzten Verzögerung *bei der Freilassung* einer Person kommen kann. Davon sind allerdings die Fälle zu unterscheiden, in denen die Dauer der Freiheitsentziehung nicht vorab gesetzlich festgelegt war und aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung endete. Praktische Gegebenheiten im Hinblick auf den Geschäftsgang bei den Gerichten und die Erfüllung besonderer Formerfordernisse können dazu führen, dass die Vollziehung einer gerichtlichen Entscheidung einige Zeit in Anspruch nimmt.<sup>129</sup> Wenn jedoch die Höchstdauer von zwölf Stunden Freiheitsentziehung zum Zweck der Fest-

---

<sup>126</sup> *Mooren ./.* Deutschland § 79 (Anm. 116).

<sup>127</sup> *Mooren ./.* Deutschland § 94 (Anm. 116).

<sup>128</sup> *Mooren ./.* Deutschland § 80 (Anm. 116).

<sup>129</sup> *K-F ./.* Deutschland § 71 (Anm. 56).

stellung der Identität gesetzlich unbedingt festgelegt war, war die Höchstdauer der Freiheitsentziehung vorab bekannt und die für die Freiheitsentziehung verantwortlichen Behörden waren verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zulässige Dauer nicht überschritten wurde. Dies gilt auch für die erkennungsdienstliche Behandlung. Insofern kommt es nicht auf den Umfang der Überschreitung der gesetzlichen Frist an. Der Gerichtshof hielt 45 Minuten für die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c für ausreichend.<sup>130</sup>

## **B. Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer Straftat nach türkischem Strafprozessrecht**

Die türkische Strafprozessordnung umschreibt die Freiheitsentziehung in einem strafrechtlichen Kontext im Falle eines Tatverdachts in drei Formen. § 90 Abs. 1 tStPO enthält die materiellen Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme. Die Polizeibeamten sind bei Gefahr im Verzug zur Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Steckbriefs vorliegen und die sofortige Erreichung des Staatsanwalts oder seiner Vorgesetzten unmöglich ist (§ 90 Abs. 2 tStPO). An die Festnahme gemäß § 90 Abs. 1 und 2 tStPO anschließend kann der Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen weiter in Verwahrung genommen werden (§ 90 tStPO). Die intensivste Form der Freiheitsentziehung, nämlich die Untersuchungshaft, kann wiederum unter den in §§ 100 ff. tStPO genannten Bedingungen angeordnet werden.

Neben diesen Fällen kann einem Beschuldigten<sup>131</sup> oder Angeklagten<sup>132</sup> während eines Strafverfahrens auch aus anderen Gründen die Freiheit entzogen werden. Da die vorliegende Untersuchung sich auf den Buchstaben c des Art. 5 Abs. 1 EMRK bezieht, wird dementsprechend hierbei ausschließlich die darunter zu subsumierende Freiheitsentziehung, Festnahme, Verwahrung und Untersuchungshaft behandelt werden.

### **1. Untersuchungshaft**

Die U-Haft ist der entscheidendste Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten in einem Strafverfahren, der gegen eine noch nicht rechtskräftig verur-

---

<sup>130</sup> *K-F ./.* Deutschland §§ 72–73 (Anm. 56).

<sup>131</sup> Nach § 2 Abs. 1 lit. a tStPO ist Beschuldigter die Person, die während des Ermittlungsverfahrens unter Tatverdacht steht. Das Ermittlungsverfahren beginnt wiederum mit der Kenntnis über den Tatverdacht seitens der gesetzlich zuständigen Instanzen und endet mit der Annahme der Anklage durch das Gericht (§ 2 Abs. 1 lit. e tStPO).

<sup>132</sup> Nach § 2 Abs. 1 lit. b tStPO wird der Beschuldigte vom Beginn des Hauptverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils als Angeklagter bezeichnet. Das Hauptverfahren bezieht sich gemäß § 2 Abs. 1 lit. f tStPO auf die Phase, in der die Anklage angenommen wurde und das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist.



teilte Person verhängt wird, für die noch die Unschuldsvermutung (Art. 38 Abs. 4 tVerf)<sup>133</sup> gilt.

Die Freiheitsentziehung einer nicht verurteilten Person ist nach *Erem* „ein notwendiges Unrecht“. Sie ist Unrecht, weil dem Betroffenen die Freiheit entzogen wird, ohne dass dessen Schuld in einem gerichtlichen Urteil belegt worden ist. Andererseits ist sie notwendig, da die Verhinderung von Flucht und Beweisvernichtung erforderlich ist. Aus diesen Gründen darf sie nur bei Notwendigkeit und in zweckmäßiger Weise angeordnet werden.<sup>134</sup> Wenn die Notwendigkeit durch andere Maßnahmen ersetzbar ist, darf sie jedoch nicht angeordnet werden.<sup>135</sup>

Das deutsche Bundesverfassungsgericht bezeichnet die vollständige Entziehung der persönlichen Freiheit als ein *Übel*, das im Rechtsstaat grundsätzlich nur dem zugefügt werden darf, der wegen einer gesetzlich mit Strafe bedrohten Handlung *rechtskräftig verurteilt* worden ist. Diese Maßnahme in Gestalt der Untersuchungshaft schon gegen einen einer Straftat lediglich Verdächtigen zu ergreifen, ist nach dem Verfassungsgericht nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Dies ergibt sich auch aus der grundsätzlichen Unschuldsvermutung, deren Wurzel im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist. Andererseits kann eine wirksame Strafverfolgung im konkreten Fall die Freiheitsentziehung gebieten. Nach dem Bundesverfassungsgericht wird das Rechtsinstitut der Untersuchungshaft durch das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung beherrscht.<sup>136</sup> Sie ist insofern für eine effektive Strafrechtspflege unerlässlich. Daher sieht sie selbst Art. 5 EMRK vor.<sup>137</sup>

Nach dem türkischen Verfassungsgericht kollidieren durch die Anordnung der U-Haft die öffentlichen Interessen mit den Erfordernissen der Rechtsordnung und dem Recht der Person auf Freiheit.<sup>138</sup> Bei den Normen bezüglich der U-Haft muss bei diesem Dilemma zwischen Bürgern und dem Staat ein Gleichgewicht gewahrt werden. Wenn der Bürger dem Staat zum Opfer fällt, erweist dieser sich als totalitäres Regime.<sup>139</sup> Es handelt sich hierbei um einen der empfindlichsten Punkte der

---

<sup>133</sup> Gemäß Art. 38 Abs. 4 tVerf darf niemand als schuldig gelten, solange seine Schuld nicht durch Urteil erwiesen ist.

<sup>134</sup> *Erem*, S. 440; *Yüce*, S. 77.

<sup>135</sup> *Yurtcan*, S. 285.

<sup>136</sup> BVerfG, 2 BvR 170/06 v. 16.3.2006 § 21.

<sup>137</sup> *Kindhäuser*, S. 13; *MünchKommBVerfSt*, S. 1 Rz. 1.

<sup>138</sup> *AYMKD* 9. Band, S. 541 ff.

<sup>139</sup> *Yurtcan*, S. 286.

Strafrechtspolitik, und die vom Gesetzgeber getroffene Lösung ist in hohem Maß kennzeichnend für die rechtspolitische Grundlage der Verfahrensordnung.<sup>140</sup>

a) *Die strafprozessuale Erforderlichkeit der U-Haft*

Die U-Haft im Strafprozess ist die Entziehung der Freiheit des Beschuldigten zum Zweck der Sicherung des Erkenntnisverfahrens oder der Vollstreckung. Dies verkörpert sich in drei Formen. Erstens wird durch die U-Haft die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren gesichert. Zweitens dient sie der Durchführung einer ordentlichen Tatsachenermittlung. Schließlich will sie die Vollstreckung ermöglichen.<sup>141</sup>

Allerdings werden in der türkischen Haftpraxis andere Aufgaben, über den Zweck der U-Haft hinaus, auf sie übertragen, sodass hierbei Probleme entstehen.<sup>142</sup> Vor allem wird sie als vorweggenommene Strafe angewendet. Ferner dient sie in früheren Phasen des Ermittlungsverfahrens dazu, das Opfer oder die Gesellschaft zufrieden zu stellen. Weiterhin wird sie aufgrund der mangelhaften Anmelde- und standesamtlichen Registrierungspraxis angewandt, sodass der Betroffene bis zu seinem Urteil auf diese Weise unter Kontrolle gehalten wird.<sup>143</sup>

All dies zeigt sich in den hohen Untersuchungshäftlingszahlen in der Türkei. Nach Angaben des Justizministeriums gibt es mehr Untersuchungshäftlinge als Verurteilte. Laut amtlicher Statistiken des Ministeriums betrug am 20. Februar 2010 die Zahl der Untersuchungshäftlinge in Justizvollzugsanstalten 60.598, wo-

---

<sup>140</sup> *Henkel*, S. 276.

<sup>141</sup> *Roxin*, S. 243; *Kindhäuser*, S. 113; *Yurtcan*, S. 286; *Öztürk/Erdem*, S. 559; *Şahin*, S. 219. Nach *MünchKhalfften/Gatzweiler*, S. 3 Rz. 7, wird die Untersuchungshaft dem gesetzgeberischen Ziel der Verfahrenssicherung nicht mehr gerecht. Sie werde vielmehr unter Ausschöpfung der bestehenden Beurteilungsfreiräume als Instrument repressiver Kriminalpolitik missbraucht.

<sup>142</sup> So werden auch in der deutschen Anordnungspraxis zahlreiche „apokryphe Haftgründe“ angewendet, etwa die Verhaftung zur Förderung der Geständnisbereitschaft, der Kooperationsbereitschaft, zur Erleichterung der Ermittlungen, zur Krisenintervention, auf Druck der öffentlichen Meinung, als Konzession an die Ermittlungsbehörden, siehe hierzu *Roxin*, S. 244; *Kühne*, S. 247–253 Rz. 415–427.

<sup>143</sup> *Şahin*, S. 220; *Parlar/Hatipoğlu*, S. 433; *Yaşar*, S. 566, der darauf hinweist, dass sich in der Praxis die Friedensrichter darüber beklagen, dass sie von den Medien und der Öffentlichkeit unter Druck gesetzt werden. Die teilweise von Polizisten getätigten Äußerungen, dass die Polizei die Straftäter festnimmt, der Staatsanwalt oder Richter diese aber wieder freilässt, sind weitere Beispiele für diesen Druck. Nach *Yurtcan*, S. 20, liegt die Problematik der unrechtmäßig und überlang dauernden U-Haft an dem Nichtbeherzigen bzw. der Nichtannahme der Gesellschaft, dass ein Beschuldigter auch das Recht auf Freiheit hat. *Feyzioğlu*, S. 21, beschreibt die Situation mit einem einfachen Satz: „In der Türkei ist die Untersuchungshaft unrechtmäßig und unangemessen lang“.

hingegen 58.331 Verurteilte ausgewiesen waren.<sup>144</sup> In Deutschland ist die Zahl der Untersuchungshäftlinge im Vergleich zu der Türkei relativ gering. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes saßen am 31. November 2007 insgesamt 75.153 Häftlinge in Deutschland ein, darunter 12.638 Untersuchungshäftlinge und 60.601 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte.<sup>145</sup>

### b) *Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft*

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 tStPO darf ein Haftbefehl nicht erlassen werden wenn er im Hinblick auf die Bedeutung der Sache und die zu erwartende Strafe oder Sicherheitsmaßnahme unverhältnismäßig ist.<sup>146</sup> Das Gebot der Verhältnismäßigkeit in § 100 Abs. 1 Satz 2 tStPO hat in erster Linie eine *deklaratorische* Bedeutung, da dies verfassungsrechtlich gemäß Art. 13 tVerf ohne Weiteres geboten ist.<sup>147</sup>

Nach h.M. in Deutschland ist die Verhältnismäßigkeit selbst keine Haftvoraussetzung. Die Unverhältnismäßigkeit kann aber die U-Haft ausschließen.<sup>148</sup> Steht somit fest, dass die Untersuchungshaft unverhältnismäßig ist oder wäre, darf sie nicht fortgesetzt bzw. nicht angeordnet werden.<sup>149</sup> So ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Untersuchungshaft bei ihrem Erlass, ihrer Fortdauer bzw. Aufhebung oder Aussetzung an der Bedeutung der Sache und den für die Straftat zu erwartenden Rechtsfolgen auszurichten.<sup>150</sup>

Insoweit hat das Verhältnismäßigkeitsprinzip in den Haftsachen sowohl eine verbietende als auch eine verhindernde Wirkung. In diesem Zusammenhang weist das deutsche Bundesverfassungsgericht auf drei verschiedene Wirkungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hin, die sich in Haftsachen entfalten. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zunächst beim Beginn des Eingriffs in die Frei-

<sup>144</sup> Siehe zu der Entwicklung der Anzahl der Untersuchungshäftlinge und zu den Verurteilten in den türkischen Justizvollzugsanstalten Anhang 4, Justizvollzugsstatistiken (1991 bis 2010).

<sup>145</sup> Siehe hierzu Rechtspflege, „Justiz auf einen Blick“, abrufbar unter [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publicationen/Broschueren/JustizBlick\\_property=file.pdf](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publicationen/Broschueren/JustizBlick_property=file.pdf) [Stand: 10.4.2010].

<sup>146</sup> Das Verhältnismäßigkeitsgebot wurde im türkischen Haftrecht erst durch das ÄnderungsGesetz vom 18.11.1992 eingeführt. Gemäß der geänderten Fassung des § 104 Abs. 5 tStPO a.F. durfte kein Untersuchungshaftbefehl ergehen, wenn die Untersuchungshaft in Anbetracht der Straftat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der zu verhängenden Strafe oder Maßregel unbillig wäre oder der Zweck anstelle der Untersuchungshaft mit einer anderen Sicherungsmaßnahme erreicht werden konnte.

<sup>147</sup> Im türkischen Verfassungsrecht wurde das Verhältnismäßigkeitsgebot erst durch das ÄnderungsGesetz vom 3.10.2001 eingeführt.

<sup>148</sup> *Kindhäuser*, S. 120 Rz. 35; *Volk*, S. 58 Rz. 12; *Beulke*, S. 133 Rz. 216.

<sup>149</sup> *Joachimski/Haumer*, S. 61–64.

<sup>150</sup> *Schlüchter*, S. 192 Rz. 221.

heit des Betroffenen durch die Verhaftung Rechnung zu tragen. Die Verhaftung ist nur dann hinzunehmen, wenn und soweit einerseits wegen dringenden Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen bestehen, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, dass der Verdächtige vorläufig in Haft genommen wird. Weder die Schwere des Verbrechen noch die Schwere der – noch nicht festgestellten – Schuld rechtfertigen für sich allein die Verhaftung. Es müssen vielmehr stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Ist die Untersuchungshaft zur Sicherstellung dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen. Zweitens darf die Dauer der Untersuchungshaft zu der zu erwartenden Strafe nicht außer Verhältnis stehen. Drittens setzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unabhängig von der zu erwartenden Strafe der Dauer der Untersuchungshaft durch das Beschleunigungsgebot eine weitere Grenze.<sup>151</sup>

Im türkischen Recht erfolgt die Umsetzung der Verhältnismäßigkeit in den Haft-sachen erstens durch den Richter bei der Anordnung sowie der Fortsetzung der U-Haft und zweitens durch das Gesetz selbst. Der Richter ist gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 tStPO verpflichtet zu prüfen, ob mildernde Maßnahmen statt der U-Haft nach den Umständen des konkreten Falles möglich sind. Die türkische Strafprozessordnung stellt in dieser Hinsicht dem Richter die Maßnahmen der justiziellen Kontrolle in §§ 109 ff. zur Verfügung.

Eine rechtmäßig angeordnete Untersuchungshaft kann mit der Zeit die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschreiten und rechtlich nicht mehr hinnehmbar sein. Dies ist vor allem bei einer überlang dauernden U-Haft der Fall.<sup>152</sup> Gesetzlich ist der Richter gemäß § 108 tStPO verpflichtet, während der Untersuchungshaft in höchstens dreißigtägigen Abständen die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls an § 100 tStPO zu überprüfen, welcher unter anderem die Verhältnismäßigkeit der U-Haft gebietet. Die richterliche Haftprüfung kann dementsprechend mit der Aufhebung des Haftbefehls aufgrund der nunmehr unverhältnismäßigen U-Haft enden.

In der türkischen Strafprozessordnung sind im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot vor allem die Fälle des Untersuchungshaftverbots von Bedeutung. Gemäß § 100 Abs. 4 tStPO darf wegen Straftaten, die nur eine Geldstrafe oder nicht mehr als ein Jahr Gefängnisstrafe<sup>153</sup> zur Folge haben,<sup>154</sup> kein Haftbefehl er-

---

<sup>151</sup> BVerfG, 2 BvR 170/06 v. 16.3.2006 §§ 23 ff.

<sup>152</sup> *Koca*, S. 121.

<sup>153</sup> Nach § 71 Abs. 2 der türkischen Militärstrafprozessordnung kann bei reinen Militärstraf-taten die Untersuchungshaft angeordnet werden, auch wenn die gesetzlich vorgesehe-ne Höchststrafe weniger als ein Jahr ist.

<sup>154</sup> Vgl. § 113 dStPO.

lassen werden. Ein anderes Untersuchungshaftverbot sieht § 21 Jugendschutzgesetz vor. Hiernach dürfen Minderjährige, die ihr fünfzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen Straftaten, deren Höchststrafe fünf Jahre Gefängnisstrafe nicht übersteigt, nicht in Untersuchungshaft genommen werden.<sup>155</sup> Verstößt allerdings der Verdächtige bzw. der Angeklagte willentlich gegen die Vorschriften der justiziellen Kontrolle, kann die U-Haft ungeachtet der zu verhängenden Haftstrafe angeordnet werden. Daher liegt in einem solchen Fall, auch bei Minderjährigen, kein Untersuchungshaftverbot vor.<sup>156</sup>

## 2. Die Anordnung der U-Haft

Die Untersuchungshaft ist nur unter gesetzlich vorherbestimmten materiellen Voraussetzungen und in einem dementsprechend vorgeschriebenen Verfahren anzuordnen (Art. 19 Abs. 2 tVerf, Art. 5 Abs. Satz 2 EMRK). Da die U-Haft eine Maßnahme für die ordentliche Durchführung der Strafverfolgung ist, kann sie nicht angeordnet werden, wenn die Strafverfolgung nicht zulässig ist.<sup>157</sup> Die Untersuchungshaft kann insoweit nicht angeordnet werden, wenn ein Prozesshindernis vorliegt. Wird jedoch das Prozesshindernis bezweifelt, darf gegen Beschuldigte ein Haftbefehl erlassen werden.<sup>158</sup> Hat der Beschuldigte im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen, wird er in einer Einrichtung für Gesundheitsfürsorge untergebracht (§ 32 tStGB).<sup>159</sup>

Gegen eine Person kann wegen mehreren strafbaren Taten mehr als ein Haftbefehl erlassen werden. Nach dem deutschen Recht darf allerdings gegen dieselbe Person gleichzeitig nicht mehr als ein Haftbefehl wegen *einer Tat im prozessualen Sinne* ergehen.<sup>160</sup> Sind jedoch gegen dieselbe Person wegen verschiedener Taten Haftbefehle erlassen worden, werden die nachträglich erlassenen als Überhaft vermerkt. Die Überhaft kann erst vollzogen werden, wenn der vorherige Haftbefehl nicht mehr vollzogen wird.<sup>161</sup>

In der Türkei kann die U-Haft in jeder Phase des Verfahrens angeordnet werden. Der Haftbefehl wird durch die Verhaftung des Betroffenen vollstreckt. Die Vollstreckung der Untersuchungshaft erfolgt gemäß §§ 111 ff. tStVollzG. Mit der Rechtskraft des Urteils geht sie nicht automatisch in Strafhaft über, sondern erst

---

<sup>155</sup> Vgl. § 72 Abs. 2 dJGG.

<sup>156</sup> Özbek, S. 351; Toroslu/Feyzioğlu, S. 218; Kunter/Yenisey/Nuhoğlu, S. 788.

<sup>157</sup> Toroslu/Feyzioğlu, S. 216; Centel/Zafer, S. 354.

<sup>158</sup> Centel/Zafer, S. 354.

<sup>159</sup> Vgl. §§ 20, 21, 63 dStGB und § 126a dStPO.

<sup>160</sup> BGHSt 38, 54(55).

<sup>161</sup> Kindhäuser, S. 121 Rz. 38.

nach der schriftlichen Anweisung der Oberstaatsanwaltschaft gemäß § 21 Abs. 1 tStVollzG mit der Einlieferung in die Vollzugsanstalt.<sup>162</sup>

Die türkische Strafprozessordnung erfordert in § 100 Abs. 1 für die Anordnung der Untersuchungshaft einen dringenden Tatverdacht und einen besonderen Haftgrund.<sup>163</sup> Somit sind die materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft strenger als die in Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK.

#### a) Dringender Tatverdacht

Der Grad des Tatverdachts ist durch ein Wahrscheinlichkeitsurteil zu bestimmen, das sich auf ein Zusammenspiel von Tatsachen und Erfahrungssätzen gründen lässt.<sup>164</sup> Es muss nach gerichtsverwertbaren<sup>165</sup> Beweismitteln, die bei Anordnung der Untersuchungshaft vorliegen, eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer ist und rechtswidrig und schuldhaft die Straftat begangen hat.<sup>166</sup> Der Richter würdigt daher die Tatsachen nach den ihm vorgelegten Beweisen frei.<sup>167</sup> Der Grundsatz *in dubio pro reo* wird bei der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht angewendet, man begnügt sich mit einer Wahrscheinlichkeitsprognose.<sup>168</sup> Rechtsfragen unterliegen nach h.M. in Deutschland nicht der Wahrscheinlichkeitsprognose, sondern müssen vom Richter vorher entschieden werden.<sup>169</sup>

Die Stärke des Tatverdachts in § 100 Abs. 1 tStPO wird im Vergleich zum Anfangsverdacht § 160 Abs. 1 tStPO<sup>170</sup> und zur Anklageerhebung gemäß § 170 Abs. 2 tStPO<sup>171</sup> besonders hervorgehoben, wo nur ein hinreichender Verdacht erforderlich ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der hinreichende Tatverdacht auf der Basis abgeschlossener Ermittlungen festgestellt wird, wohingegen der dringende Tatverdacht beim Erlass eines Haftbefehls nur aus dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen<sup>172</sup> resultiert.<sup>173</sup> Daher bedeutet dies nicht, dass der dringende Tatver-

<sup>162</sup> Für das deutsche Recht siehe *Roxin*, S. 244.

<sup>163</sup> Vgl. § 112 Abs. 1 S. 1 dStPO.

<sup>164</sup> Für das deutsche Recht siehe *Schlüchter*, S. 181 Rz. 205.

<sup>165</sup> So auch im deutschen Recht *Hellmann*, S. 79 Rz. 219.

<sup>166</sup> *Centel/Zafer*, S. 349; *Özbek*, S. 346; *Şahin*, S. 221; für das deutsche Recht *Roxin*, S. 244; *Kindhäuser*, S. 114 Rz. 7; *Krey*, S. 198 Rz. 498; *Schlüchter*, S. 181 Rz. 206; *Henkel*, S. 277; *Peters K.*, S. 396; *Beulke*, S. 131, Rz. 210.

<sup>167</sup> So auch im deutschen Recht *Ranft*, S. 242 Rz. 626.

<sup>168</sup> *Yüce*, S. 83.

<sup>169</sup> *Kindhäuser*, S. 114 Rz. 7; *Ranft*, S. 241 Rz. 621; *Haller/Conzen*, S. 468 Rz. 947.

<sup>170</sup> Vgl. § 160 Abs. 1 dStPO.

<sup>171</sup> Vgl. § 170 Abs. 1 dStPO.

<sup>172</sup> Dies im deutschen Recht beanstandet *Volk*, S. 57 Rz. 7, nach dem der dringende Tatverdacht meist auf „einer schmaleren Basis“ der vorläufigen Ermittlungsergebnisse beruht.

dacht den hinreichenden Tatverdacht i.S.v. § 170 Abs. 2 tStPO enthält.<sup>174</sup> Insoweit kann sich ein Tatverdacht, der zu einem früheren Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens als dringend anzusehen war, mit dem Ablauf des Verfahrens von seinem Grad her vermindern.<sup>175</sup> Dementsprechend hat der Begriff „dringender Tatverdacht“ eine relative Bedeutung.<sup>176</sup> Im Zeitpunkt der Anklageerhebung ist jedoch der dringende Tatverdacht (i.S.v. § 112 Abs. 1 Satz 1 dStPO, § 100 Abs. 1 tStPO) stets stärker als der hinreichende Tatverdacht (i.S.v. § 170 Abs. 1 dStPO, § 170 Abs. 1 tStPO).<sup>177</sup>

Dem Erfordernis einer gewissen Objektivität bei der Feststellung des hinreichenden Verdachts gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung fordert, wird die türkische Strafprozessordnung mit dem Erfordernis des auf *Tatsachen* beruhenden dringenden Tatverdachts gemäß § 100 Abs. 1 tStPO gerecht. Außerdem entspricht die Feststellung des dringenden Tatverdachts im türkischen und deutschen Strafprozessrecht hinsichtlich der Relativität des Verdachts und der Wahrscheinlichkeitsprognose über die Schuld des Betroffenen der Rechtsprechung des Gerichtshofs.<sup>178</sup>

#### b) *Besondere Haftgründe*

Neben dem dringenden Tatverdacht macht § 100 Abs. 1 tStPO für den Erlass des Haftbefehles auch einen besonderen Haftgrund<sup>179</sup> erforderlich. Die Haftgründe gemäß § 100 Abs. 2 tStPO sind Flucht oder Fluchtverdacht sowie Verdunkelungsgefahr.<sup>180</sup> Gemäß § 100 Abs. 3 tStPO kann das Vorliegen eines Haftgrundes auch

<sup>173</sup> So auch im deutschen Recht *Kindhäuser*, S. 115 Rz. 8; *Kramer*, Rz. 67; *Ranft*, S. 241 Rz. 624; *Schäfer/Sander*, § 29 Rz. 508; *Schlüchter*, S. 181 Rz. 205.

<sup>174</sup> Für das deutsche Recht siehe *Putzke/Scheinfeld*, S. 79; *Krey*, S. 198 Rz. 498.

<sup>175</sup> So auch im deutschen Recht *Schlüchter*, S. 182 Rz. 205.

<sup>176</sup> Für das deutsche Recht siehe *Peters K.*, S. 396.

<sup>177</sup> Für das deutsche Recht siehe *Beulke*, S. 131 Rz. 210.

<sup>178</sup> Hierzu oben II.A.3.a).

<sup>179</sup> Die tStPO a.F. enthielt neben Flucht, Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr auch andere Haftgründe. Gemäß § 104 Abs. 1 tStPO a.F. lag ein Haftgrund auch dann vor, wenn die strafbare Handlung gegen den Staats- oder Regierungsschutz verstieß, die öffentliche Ordnung störte oder den Tatbestand eines Sittlichkeitsdelikts erfüllte. Am 18.11.1991 wurden diese Haftgründe durch ein Änderungsgesetz mit der Gesetzesnummer 3842 abgeschafft. Allerdings machte § 31 dieses Änderungsgesetzes eine Ausnahme und ließ diese Haftgründe für Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitschutzgerichte fallen, weiter gelten. Diese Ausnahmevorschrift wurde erst am 15.7.2003 durch ein Reformgesetz mit der Gesetzesnummer 4928 abgeschafft. Hiernach galt die am 18.11.1991 geänderte Fassung des alten StPO auch für jene Strafdelikte.

<sup>180</sup> Nach § 71 Abs. 1 der türkischen Militärstrafprozessordnung ist außer bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr nach § 100 Abs. 2 tStPO auch die Bewahrung der militärischen Disziplin ein besonderer Haftgrund. Nach dem türkischen Verfassungsgericht darf zur Bewahrung der militärischen Disziplin die U-Haft angeordnet werden, siehe hierzu AYMKD 1. Band, S. 264: diese Rechtsprechung wird mit der Begründung, dass die militärische Disziplin die Strafverfolgung nicht anbelangt, beanstandet von Şentuna, S. 59.

angenommen werden, wenn ein dringender Tatverdacht besteht, dass eine der im Katalog in Abs. 3 aufgeführten Straftaten begangen worden ist.

Das türkische Strafprozessrecht kennt als Haftgrund keine Wiederholungsgefahr. Nach dem türkischen Verfassungsgericht hätte sie eine rein präventive Absicht. Dieser Haftgrund habe insoweit keinen Bezug zu der vom Beschuldigten begangenen Straftat.<sup>181</sup> Die entsprechende Konventionsbestimmung in Art. 5 Abs. 1 lit. c hat sowohl für die Anordnung als auch Fortsetzung der Untersuchungshaft keine Bedeutung. Denn die Konvention kann als rechtliche Grundlage für einen Haftgrund nicht unmittelbar aufgegriffen werden.

Problematisch sind jedoch vor allem im Hinblick auf die Fortsetzung der Untersuchungshaft die Katalogtatbestände. Zwar reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Vorliegen eines hinreichenden Verdachts für die Anordnung der Untersuchungshaft aus und es ist *conditio sine qua non*, allerdings fordert die Fortsetzung der Untersuchungshaft nach einer gewissen Zeit einen Grund, an dem es jedoch hierbei fehlt. Denn die gesetzliche Bestimmung als solche kann keinen Haftgrund begründen. Vielmehr muss die Fortsetzung der Untersuchungshaft nach den Umständen des Falles gerechtfertigt werden. Diese Rechtsprechung erklärt auch die hohe Verurteilungsquote der Türkei wegen überlang fortgesetzter Untersuchungshaft.

#### aa) Flucht oder Fluchtverdacht<sup>182</sup>

Ein Haftgrund liegt gemäß § 100 Abs. 2 lit. a tStPO<sup>183</sup> vor, wenn konkrete Tatsachen bestehen, die den Verdacht erwecken, dass der Beschuldigte bzw. der Angeklagte flieht (Fluchtgefahr) oder wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält.<sup>184</sup>

---

<sup>181</sup> AYMKD I. Band, S. 323.

<sup>182</sup> Nach *Centel*, S. 42, macht es keinen Unterschied, dass der türkische Gesetzgeber sich für den Begriff des Fluchtverdachts entschieden hat, wohingegen im deutschen Recht als Haftgrund eine Fluchtgefahr vorausgesetzt wird. Zwar sei eine Fluchtgefahr konkreter als ein Fluchtverdacht, die Verwendung verschiedener Begriffe sei aber irrelevant, da das Entscheidende hierbei sei, dass Fluchtgefahr oder -verdacht auf konkrete Tatsachen zu stützen sind. Gegen diese wörtliche Verwendung in der türkischen Strafprozessordnung wird im Folgenden der gemeinsame Begriff in der EMRK Fluchtgefahr angewendet, wobei darauf hinzuweisen ist, dass graduell der Fluchtverdacht weniger ist als die Fluchtgefahr im Sinne eines Haftgrunds, siehe hierzu *Joachimski/Haumer*, S. 59.

<sup>183</sup> In der tStPO a.F. wurden für die Annahme der Fluchtgefahr gesetzliche Vermutungen vorgesehen. Nach der Fassung der tStPO bis zum 18.11.1991 bedurfte gemäß § 104 Abs. 3 tStPO a.F. der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründungen, wenn der Gegenstand der Untersuchungen eine *schwere Strafe* war oder der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande war, sich über seine Person auszuweisen, oder der Angeschuldigte ein Ausländer war und begründete Zweifel bestanden, dass er der Ladung des Gerichts und der Vollstreckung des Urteils keine Folge leistet. Mit dem Änderungsgesetz vom 18.11.1991 wurde § 104 Abs. 3 tStPO a.F. modifiziert. Gemäß der neuen Abfassung dieses Abschnittes kann eine Fluchtgefahr vermutet werden, wenn die Tat, die Gegenstand der Untersuchung ist, mit einer gesetzlichen Höchststrafe von mindestens sieben Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann, oder wenn der Beschuldigte keinen Wohnsitz



Flüchtig ist, wer sich von seinem bisherigen räumlichen Lebensmittelpunkt absetzt, um für Ermittlungsbehörden und Gerichte in dem gegen ihn laufenden Verfahren nicht erreichbar zu sein. Nach dem deutschen Recht muss der Beschuldigte die Verhinderung des Verfahrens zumindest billigend in Kauf nehmen.<sup>185</sup> Für die Annahme, dass eine Person sich dem Strafverfahren entziehen will, reichen allein die für eine mühelose Flucht sprechenden geeigneten Umstände, die dem Beschuldigten etwa wegen seiner beruflichen oder persönlichen Lage zur Verfügung stehen, nicht aus. Vielmehr müssen andere konkrete Tatsachen vorhanden sein, die darauf hinweisen, dass er von diesen Umständen Gebrauch machen wird.<sup>186</sup>

Verborgen hält sich der Beschuldigte nach dem deutschen Recht, wenn er, um sich dem Strafverfahren zu entziehen, seinen Aufenthalt vor den Behörden verschleiert, also unangemeldet, unter falschem Namen oder an einem unbekanntem Ort lebt, oder auf andere Weise bewirkt, dass er für die Ermittlungsbehörde unfindbar ist.<sup>187</sup>

Fluchtgefahr wird in Deutschland bejaht, wenn eine höhere Wahrscheinlichkeit zu der Annahme berechtigt, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als die Erwartung, er werde sich ihm stellen.<sup>188</sup> Nach h.M. bedeutet Sich-Entziehen nicht unbedingt die körperliche bzw. räumliche Entfernung. Vielmehr kommt es auf die Verfahrensfähigkeit des Beschuldigten an. Macht er sich etwa durch einen überhöhten Drogenkonsum für die Verhandlung unfähig, ist der Zustand des Sich-Entziehens zu bejahen.<sup>189</sup> Jedoch bleibt fraglich, ob in solchen Fällen die Untersuchungshaft für die Bewahrung der Verhandlungsfähigkeit geeignet ist.<sup>190</sup> Eine Suizidgefahr kann nach h.M. der Fluchtgefahr nicht gleichgesetzt werden.<sup>191</sup>

---

oder festen Aufenthaltsort in der Türkei hat oder seine Identität nicht festgestellt werden kann. Die Fassung von § 104 Abs. 3 tStPO a.F. war jedoch für Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitschutzgerichte fielen, noch bis zum 15.7.2003 in Kraft. Erst danach galt die modifizierte Fassung des § 104 Abs. 3 tStPO a.F.

<sup>184</sup> Gemäß § 104 Abs. 1 tStPO a.F. lag ein Haftgrund auch dann vor, wenn der Angeeschuldigte der Flucht verdächtig war. Die neue Strafprozessordnung nimmt in § 100 Abs. 2 tStPO den Fluchtverdacht auch dann an, wenn der Verdächtige bereits flüchtig ist oder sich verborgen hält.

<sup>185</sup> *Kindhäuser*, S. 115 Rz. 1; *Ranft*, S. 242 Rz. 628; *Krey*, S. 199 Rz. 499; *Schlüchter*, S. 184 Rz. 211.

<sup>186</sup> *Yüce*, S. 84.

<sup>187</sup> *Kindhäuser*, S. 115; Rz. 12 *Ranft*, S. 242 Rz. 629.

<sup>188</sup> *Kindhäuser*, S. 116; Rz. 15; *Ranft*, S. 242 Rz. 631; *Haller/Conzen*, S. 469 Rz. 950; *Putzke/Scheinfeld*, S. 80; *Schlüchter*, S. 184 Rz. 211; *Beulke*, S. 131 Rz. 212; *Hellmann*, S. 80 Rz. 224.

<sup>189</sup> *Ranft*, S. 242 Rz. 631; *Kleszczewski/Schlegel*, S. 62 Rz. 182; *Krey*, S. 200 Rz. 501; *Schlüchter*, S. 185 Rz. 211.

<sup>190</sup> *Kindhäuser*, S. 117 Rz. 20.

<sup>191</sup> *Hellmann*, S. 82 Rz. 226.

Die Fluchtgefahr darf sowohl in der Türkei als auch in Deutschland schematisch nicht nur nach der Schwere der Tat und der Höhe der zu erwartenden Haftstrafe angenommen werden.<sup>192</sup> Dies widerspricht dem Gebot einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.<sup>193</sup> Sie ist nach fluchtanreizenden und -hemmenden Umständen des konkreten Falls und durch die Tatsachen zu belegen. Bei der Berücksichtigung müssen vor allem die Art der dem Betroffenen vorgeworfenen Straftat, die familiären Verhältnisse, Beruf und Einkommensverhältnisse, Alter, Gesundheitszustand, Reisefähigkeit, die Persönlichkeit, Lebensumstände des Betroffenen, seine vorherige Lebensführung und sein Verhalten nach der Begehung der vorgeworfenen Straftat mit den den Fluchtverdacht widerlegenden Umständen abgewogen werden.<sup>194</sup> Eine strafrechtliche Vorschrift stellt keine Tatsache dar, die im Rückschluss auf eine Fluchtgefahr hindeuten würde. Im Gegensatz zu den alten Fassungen der türkischen Strafprozessordnung hat der Gesetzgeber alle gesetzlich genannten Vermutungen, die keine Konkretisierung der Fluchtgefahr im Einzelfall erforderten, abgeschafft. Dies ist zu begrüßen, wobei nicht zu übersehen ist, dass die Praxis die entscheidende Rolle spielt. Die Emanzipation der Fluchtgefahr von den gesetzlichen Vermutungen oder pauschalen Verweisungen auf die rechtlichen Folgen ist in der Praxis noch nicht vollzogen worden.

Konventionsrechtlich ist die Fluchtgefahr als Rechtfertigung des öffentlichen Interesses an der Fortsetzung der Untersuchungshaft bedeutsam. Im türkischen Haftrecht war die Annahme der Fluchtgefahr erstens wegen der gesetzlichen Vermutung in § 104 Abs. 3 tStPO a.F. bezüglich der Staatsschutzdelikte und zweitens wegen mangelnder Begründung von Haftanordnungsentscheidungen problematisch. Der Gerichtshof betonte in diesem Zusammenhang das Erfordernis der nach den Umständen des Einzelfalls zu begründenden Annahme der Fluchtgefahr und verurteilte die Türkei in zahlreichen Fällen wegen sogenannter stereotyper Haftgründe, zu denen auch die Schwere der Tat oder – mit dem genauen Ausdruck der türkischen Gerichte – „die Natur der Straftat“ zählt. Die Staatsschutzdelikte wurden in der neuen Strafprozessordnung in Katalogtatbestände aufgenommen, bei denen jedoch die nationalen Gerichte wenigstens vor dem Gerichtshof nicht von der Begründung entbunden sind. Ferner ist in jüngeren Entscheidungen des Gerichtshofs bezüglich der Begründung der Fortsetzung der Untersuchungshaft nicht ersichtlich, dass die Praxis der stereotypen Haftgründe von nationalen Gerichten nicht mehr fortgesetzt wird.

---

<sup>192</sup> *Roxin*, S. 245; *Yüce*, S. 87; *Beulke*, S. 132 Rz. 212; *Kramer*, Rz. 69; *Ranft*, S. 242 Rz. 631; *Haller/Conzen*, S. 470 Rz. 950.

<sup>193</sup> *Kindhäuser*, S. 116 Rz. 18.

<sup>194</sup> *Şahin*, S. 222; *Yüce*, S. 87.

### bb) Verdunkelungsgefahr

Verdunkelungsgefahr ist anzunehmen, wenn das Verhalten des Verdächtigen oder des Angeklagten den dringenden Verdacht schafft, dass Beweismittel vernichtet, beiseitegeschafft oder verändert werden oder auf Zeugen, Opfer oder andere Personen, die zu der Strafverfolgung einen Bezug haben, Zwang ausgeübt wird (§ 100 Abs. 2 lit. b tStPO). Insofern liegt ein Haftgrund vor, wenn der Verdächtige oder Angeklagte sich bemüht, auf Richter, Anwälte, Sachverständige, Experten und andere für das Verfahren relevante Personen Einfluss zu nehmen.<sup>195</sup>

Im Gegensatz zu § 112 Abs. 2 Nr. 3 dStPO, bei dem der Zwang in einer unlauteren Weise zu erfolgen und aus der Verdunkelungsgefahr die Gefahr zu drohen hat, dass die Ermittlungen der Wahrheit erschwert werden, erfordert die entsprechende Vorschrift der türkischen StPO eine solche Intensität und Folge des Verdunkelungsverdachts nicht. Das Schweigen des türkischen Gesetzgebers über diese beiden Punkte ist sicherlich bewusst, jedoch ist hierbei das verfassungsrechtliche Gebot, nämlich die verfahrensrechtliche Erforderlichkeit, zu berücksichtigen. Daher sind die Erfordernisse der Erschwerung der Wahrheitsfindung und des prozessrechtlich unlauteren Verhaltens des Beschuldigten von Verfassungen wegen erforderlich (Art. 13 tVerf). Der Gerichtshof fordert bezüglich der Verdunkelungsgefahr, dass das Verfahren durch das Verhalten des Beschuldigten *beeinflusst* wird. Insofern gebietet die konventionskonforme Auslegung von § 100 Abs. 2 lit. b tStPO das Erfordernis der Erschwerung der Wahrheitsfindung.

Zwar liegt es nahe, dass die Beweismittel meist dort manipuliert werden können, wo die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind; es kann jedoch allein von diesem Umstand noch nicht davon ausgegangen werden, dass Verdunkelungsgefahr besteht. Es müssen auch entsprechende Absichten des Beschuldigten durch andere Umstände naheliegen.<sup>196</sup> Ist der Sachverhalt schon in vollem Umfang aufgeklärt oder sind die Beweise gesichert, liegt keine Verdunkelungsgefahr mehr vor.<sup>197</sup>

### 3. Katalogtatbestände

Gemäß der ersten Fassung des § 104 Abs. 1 Nr. 3 der alten türkischen Strafprozessordnung war die U-Haft anzuordnen, wenn die strafbare Handlung gegen den *Staats- und Regierungsschutz* verstößt, die öffentliche Ordnung stört oder den Tatbestand eines Sittlichkeitsdelikts erfüllt. Für die Fluchtgefahr bedurfte es auch gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 keiner weiteren Begründung, wenn die Sanktion für die untersuchte Straftat eine *schwere Strafe* ist. Dass gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 2 tStPO a.F. bei schweren Straftaten ein Haftgrund als gegeben anzusehen ist, liegt nach

<sup>195</sup> *Toroslu/Feyzioğlu*, S. 218; *Soyaslan*, S. 309.

<sup>196</sup> *Yüce*, S. 88; *Haller/Conzen*, S. 470 Rz. 951.

<sup>197</sup> *Kindhäuser*, S. 118 Rz. 24.

dem türkischen Verfassungsgericht an der Besorgnis, dass Beschuldigte solcher Straftaten aufgrund der zu erwartenden hohen Haftstrafe überwiegend zur Flucht bereit seien. Allerdings kann diese gesetzliche Vermutung im konkreten Fall widerlegt werden.<sup>198</sup>

Mit dem Reformgesetz von 1992 wurden diese Bestimmungen abgeschafft. Der Gesetzgeber hat stattdessen eine neue gesetzliche Vermutung eingeführt. Hiernach konnte das Vorliegen der Flucht- bzw. Verdunkelungsgefahr angenommen werden, wenn die Straftat, die Gegenstand der Strafverfolgung ist, mit einer gesetzlichen Höchststrafe von mindestens sieben Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, der Beschuldigte keinen Wohnsitz oder festen Aufenthaltsort hat oder seine Identität nicht festgestellt werden kann.<sup>199</sup>

Der Nachfolger dieser Bestimmungen in der tStPO a.F. ist nunmehr § 100 Abs. 3 der neuen Strafprozessordnung. Die Untersuchungshaft *kann* gemäß § 100 Abs. 3 tStPO auch ohne das Vorliegen einer Flucht- oder Verdunkelungsgefahr angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht besteht, dass eine Katalogtat<sup>200</sup> begangen worden ist.<sup>201</sup> Im Fall einer Katalogstraftat verzichtet das Gesetz auf die Untersuchung eines besonderen Haftgrundes und lässt das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts für die Anordnung der U-Haft ausreichen.<sup>202</sup>

In der Literatur wird vertreten, dass die Katalogstraftaten so schwer seien, dass deren Täter sich erfahrungsgemäß bemühen werden, zu fliehen oder Beweismittel zu manipulieren.<sup>203</sup> Allerdings weist derselbe Verfasser darauf hin, dass diese Ausführungen nicht mehr gelten. Denn der Katalog enthält nunmehr auch die vorsätzliche Körperverletzung mit einer Waffe, die Körperverletzung mit schweren Folgen, Diebstahl und Raub, sodass die Einführung dieses Katalogsystems keinen Grund mehr hat.<sup>204</sup>

Nach der herrschenden Meinung ist § 100 Abs. 3 tStPO eine widerlegbare gesetzliche Vermutung. Der Richter kann trotz der gesetzlichen Vermutung begründend darlegen, dass der Betroffene nicht fliehen oder die Verdunkelungsbemühungen

---

<sup>198</sup> AYMKD 1. Band, S. 259; S. 323.

<sup>199</sup> Allerdings machte § 31 desselben Gesetzes eine Ausnahme und ließ nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 tStPO a.F. für Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitschutzgerichte fallen, weiter gelten. Diese Vorschrift wurde erst am 15.7.2003 durch ein Reformgesetz mit der Gesetzesnummer 4928 abgeschafft. Hiernach galt die am 18.11.1991 geänderte Fassung der alten tStPO auch für jene Strafdelikte.

<sup>200</sup> Vgl. § 112 Abs. 3 dStPO.

<sup>201</sup> Siehe den Anhang I § 100 tStPO.

<sup>202</sup> Şahin, S. 221; Kunter/Yenisey/Nuhoğlu, S. 861.

<sup>203</sup> Öztürk/Erdem, S. 570.

<sup>204</sup> Öztürk/Erdem, S. 571.

nicht unternehmen wird.<sup>205</sup> Teilweise wird auch vertreten, dass der Gesetzgeber die Begründung eines besonderen Haftgrundes im Falle einer Katalogstraftat im Vergleich zu anderen Straftaten relativiert hat. Somit kenne die türkische Strafprozessordnung keine obligatorische Untersuchungshaft bei bestimmten Katalogstraftaten.<sup>206</sup> Allerdings wird zu Recht in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Handhabung dieser Vorschrift in der Praxis ernsthafte Probleme nach sich zieht. Es besteht nämlich die Gefahr, dass allein die Behauptung der Begehung einer Katalogtat automatisch, wie es bei der alten Strafprozessordnung für die Straftaten, die eine Haftstrafe über sieben Jahre erforderten, der Fall war,<sup>207</sup> zur Anordnung der U-Haft führt, obwohl bei Katalogtatbeständen auch das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts erforderlich, aber ausreichend ist, um die U-Haft anzuordnen.<sup>208</sup>

Diese Vorschrift ist aus rechtsstaatlicher Sicht Bedenken ausgesetzt.<sup>209</sup> Bei einer Katalogstraftat genießt die Bewertung des Gesetzgebers von Straftaten den Vorrang, was jedoch dem Strafprozessrecht fremd ist. Im Katalog befinden sich neben schweren Straftaten, wie etwa Völkermord oder Tötung, auch mittelschwere und sogar Bagatelldelikte. Die Ausdehnung der Katalogtatbestände auf die vorsätzliche Körperverletzung mit einer Waffe, Körperverletzung mit schweren Folgen, Diebstahl und Raub impliziert auch die gesetzgeberische Ansicht, dass im Falle einer Katalogtat dem Richter die Anordnung der Untersuchungshaft ohne Vorliegen eines besonderen Haftgrundes möglich *sein soll*. Somit will man auch bei Bagatelldelikten, ohne sich um die Begründung eines Haftgrundes zu bemühen, die U-Haft anordnen. Außerdem verstoßen die Katalogtatbestände gegen Art. 19 Abs. 3 tVerf. Denn erstens besteht ein solcher Haftgrund in Art. 19 Abs. 3 tVerf nicht. Auch aus dem umfangreichen Inhalt des Katalogs geht nicht hervor, aus welchem Grund der Gesetzgeber diesen Haftgrund geschaffen hat. Daher lässt sich dieser Haftgrund unter den Ausdruck in Art. 19 Abs. 3 tVerf „wie diese die U-Haft erforderlich machen“ nicht subsumieren.

Eine innerstaatliche Vorschrift rechtfertigt nach dem Gerichtshof die Fortsetzung der Untersuchungshaft nicht. Vielmehr müsse anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls das öffentliche Interesse an der Fortsetzung der U-Haft dargelegt werden. Gegen diese klare Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Konventionskonformität von § 100 Abs. 3 tStPO fragwürdig.

---

<sup>205</sup> *Toroslu/Feyzioğlu*, S. 220; *Turhan*, S. 225; *Şahin*, S. 221; *Centel/Zafer*, S. 353; *Özbek*, S. 351; *Öztürk/Erdem*, S. 570.

<sup>206</sup> *Şahin*, S. 221.

<sup>207</sup> *Öztürk/Erdem*, S. 571.

<sup>208</sup> *Özbek*, S. 350; *Centel/Zafer*, S. 353; *Yurtcan*, S. 291; *Toroslu/Feyzioğlu*, S. 219.

<sup>209</sup> Vgl. BVerfGE 19, 342 bezüglich § 112a dStPO.

#### 4. Aufhebung der Untersuchungshaft

Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt den Beschuldigten von Amts wegen aus der U-Haft entlassen, wenn er die Verhaftung nicht mehr für nötig hält (§ 103 Abs. 2 tStPO).<sup>210</sup> Außerdem kann er die Entlassung von der Verhängung der justiziellen Kontrolle abhängig machen. Diese darf jedoch nur vom Friedensrichter angeordnet werden (§ 103 Abs. 1 tStPO).

Entfallen die Haftvoraussetzungen, bestehen also weder der dringende Tatverdacht noch ein Haftgrund, so darf der Haftbefehl nicht mehr aufrechterhalten werden. Zu beachten ist, dass sich die Haftgründe mit fortschreitenden Ermittlungen an Stärke reduzieren können. Gleiches gilt auch, wenn durch den Fortbestand der Untersuchungshaft der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr gewahrt ist.<sup>211</sup> Regelmäßig ist die U-Haft nicht mehr verhältnismäßig, wenn die erlittene Untersuchungshaft sich der Dauer der zu erwartenden Haftstrafe annähert oder sie gar überschreitet.<sup>212</sup>

Nach dem deutschen Bundesverfassungsgericht ist in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die eingesetzten Mittel der Strafverfolgung und der Bestrafung unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkung für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen. In diesem Zusammenhang verpflichtet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Falle eines mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht im Einklang stehenden, überlangen Verfahrens zu sorgfältiger Prüfung, ob und mit welchen Mitteln der Staat gegen den Betroffenen (noch) strafrechtlich vorgehen kann. Dementsprechend ist nach § 120 dStPO (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 2 und § 108 Abs. 1, 2 tStPO) der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft unverhältnismäßig ist.<sup>213</sup>

In einem Fall verdeutlichte das Bundesverfassungsgericht die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft folgendermaßen: Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung müsse beachtet werden, dass sich der Angeklagte bereits über einen Zeitraum von mehr als zwei Dritteln der verhängten Strafe in Untersuchungshaft befunden habe. Bei tadellosem Verhalten im Strafvollzug sei eine bedingte Entlassung nach einer Zwei-Drittel-Absitzung der Freiheitsstrafe aufgrund einer Verfahrensabsprache mit der Staatsanwaltschaft möglich.<sup>214</sup>

---

<sup>210</sup> Siehe § 120 Abs. 3 dStPO.

<sup>211</sup> So auch im deutschen Recht *Schlüchter*, S. 204 Rz. 235.

<sup>212</sup> So die h.M. in Deutschland *Kindhäuser*, S. 135 Rz. 63; *Schäfer/Sander*, § 29 Rz. 515; *Schlüchter*, S. 191 Rz. 220.

<sup>213</sup> BVerfG, 2 BvR 1964/05 v. 5.12.2005 § 60.

<sup>214</sup> BVerfG, 2 BvR 2057/05 v. 29.12.2005 § 76.

Der Beschuldigte ist auch von Amts wegen freizulassen, wenn die Ermittlungen eingestellt werden<sup>215</sup> (§ 103 Abs. 2 Satz 2 tStPO) oder der Angeklagte freigesprochen wird.<sup>216</sup> Ferner ist der Verhaftete freizulassen, wenn die gesetzlichen Höchstfristen<sup>217</sup> (§ 102 tStPO) bezüglich der Untersuchungshaftdauer verstrichen sind und die Untersuchungshaft nicht verlängert wird. Hierbei kann jedoch gegen die entlassene Person justizielle Kontrolle verhängt werden (§ 109 Abs. 7 tStPO).

## 5. Die Festnahme

Die strafprozessuale Festnahme nach dem türkischen Verfassungsgericht ist die vorübergehende Freiheitsentziehung einer Person, die ohne eine richterliche Entscheidung und meist von der Polizei zwecks der Untersuchungshaft vorgenommen wird.<sup>218</sup> Insoweit ist sie nicht nur für strafrechtliche, sondern auch andere Zwecke vorgesehen. Um beurteilen zu können, ob für den Verdächtigen eine Ermittlungsmaßnahme wie Untersuchungshaft notwendig ist, und um im Falle einer Untersuchungshaft die Vorführung vor den Richter zu ermöglichen, ist die vorläufige Festnahme zulässig. Die Festnahme im Falle eines Untersuchungshaftverbots ist daher grundsätzlich nicht gestattet. Die Festnahme bei Ordnungswidrigkeiten ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips unzulässig.<sup>219</sup> Allerdings kann in beiden Fällen für die Feststellung der Personalien die Festnahme vorgenommen werden,<sup>220</sup> auch wenn es hierbei nicht um die Sicherung einer künftigen Strafverfolgung geht. Nach der Feststellung der Personalien ist der Festgenommene freizulassen.<sup>221</sup>

Die erneute Festnahme aus demselben Grund verbietet § 91 Abs. 5 tStPO, wenn die Freilassung des Betroffenen aufgrund der Ausschöpfung der Verwahrungsfrist oder der Entscheidung des Friedensrichters erfolgt ist, es sei denn, dass wegen derselben Handlung, die der Grund der Festnahme war, neue und hinreichende Beweismittel erlangt wurden und der Staatsanwalt die Festnahme angeordnet hat. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass die gesetzliche Frist der Festnahme oder der Verwahrung umgegangen wird.<sup>222</sup>

---

<sup>215</sup> Vgl. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 dStPO.

<sup>216</sup> Vgl. § 120 Abs. 1 Satz 2 dStPO.

<sup>217</sup> Vgl. § 121 Abs. 1 dStPO.

<sup>218</sup> AYMKD 22. Band, S. 323.

<sup>219</sup> *Özbek*, S. 325.

<sup>220</sup> Gemäß § 4a Abs. 9 des türkischen Polizeigesetzes und § 40 Abs. 2 und 3 des türkischen Ordnungswidrigkeitsgesetzes kann eine Person solange in Verwahrung genommen und bei Notwendigkeit verhaftet werden, bis ihre Personalien festgestellt sind. Wird die Identität der Person festgestellt, ist die Verwahrung oder die Verhaftung sofort zu beenden, siehe § 127 Abs. 1 Satz 2 dStPO.

<sup>221</sup> *Özbek*, S. 324; *Kunter/Yenisey/Nuhoğlu*, S. 776, 784.

<sup>222</sup> *Şahin*, S. 209.

*a) Die vorläufige Festnahme*

Eine Festnahme kann gemäß § 90 Abs. 1 tStPO von jedermann vorläufig vorgenommen werden, wenn eine Person auf frischer Tat ertappt wird<sup>223</sup> oder wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die wegen einer frischen Tat verfolgte Person flieht oder keine Möglichkeit besteht, ihre Personalien sofort festzustellen.<sup>224</sup> Zum Begriff „jedermann“ zählen auch Polizeibeamte.

Die vorläufige Festnahme darf nur vorgenommen werden, wenn auch der Zustand der frischen Tat einen hinreichenden Tatverdacht begründet.<sup>225</sup> Es genügt, dass der Täter den Bereich der straflosen Vorbereitungshandlungen überschritten hat und in das Versuchsstadium einer rechtswidrigen Tat eingetreten ist.<sup>226</sup>

Wird eine Person im Falle eines Antragsdelikts vorläufig festgenommen, ist die Festnahme gemäß § 96 tStPO dem Antragsberechtigten oder mindestens einem von ihnen, wenn sie mehrere sind, mitzuteilen.<sup>227</sup> Die Fortsetzung der Festnahme oder die Verhängung der Verwahrung hängt von einem Antrag ab.<sup>228</sup> Bei Straftaten, deren Ermittlung und Verfolgung von einem Antrag abhängig sind, ist die Festnahme nicht an einen Antrag gebunden, wenn eine Person auf frischer Tat getroffen wird und sich deren Tat gegen Kinder oder Personen richtet, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Krankheit, eines Gebrechens oder aus Schwäche wehrlos sind (§ 90 Abs. 3 tStPO). Die festgenommene Person ist unverzüglich den Ermittlungsbeamten zu überstellen. Diese müssen die Staatsanwaltschaft informieren und nach deren Anweisungen handeln (§ 90 Abs. 5 tStPO).

*b) Festnahme durch Ermittlungsbeamte*

§ 90 Abs. 2 tStPO regelt die Festnahme, die nur von Polizeibeamten vorzunehmen ist. Mit den Polizeibeamten sind Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft gemeint.<sup>229</sup> Hiernach sind sie zur Festnahme auch befugt, wenn bei Gefahr im Ver-

---

<sup>223</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 lit. j tStPO ist die Tat frisch, wenn sie begangen wird oder gerade begangen wurde. Die Tat der Person gilt auch dann als frisch, wenn sie sofort nach ihrer Begehung von Ermittlungsbeamten, Benachteiligten oder anderen Personen verfolgt und die betreffende Person festgenommen wird. Ferner ist die Tat frisch, wenn die Person mit Sachen oder Beweismitteln festgenommen wird, welche auf die kürzlich erfolgte Begehung der Tat hinweisen.

<sup>224</sup> Vgl. § 127 Abs. 1 Satz 1 dStPO.

<sup>225</sup> *Kunter/Yenisey/Nuhoğlu*, S. 782; so auch im deutschen Recht *Haller/Conzen*, S. 463 Rz. 935.

<sup>226</sup> So auch im deutschen Recht *Schlüchter*, S. 117 Rz. 252.

<sup>227</sup> Vgl. § 127 Abs. 3 dStPO.

<sup>228</sup> *Şahin*, S. 206; *Centel/Zafer*, S. 332; *Özbek*, S. 320.

<sup>229</sup> Ermittlungsbeamte sind gemäß §§ 8, 9, 10 und 12 des türkischen Polizeigesetzes, § 7 des Gesetzes über die Gendarmerie, § 8 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft über die Organisation des Zollamtssekretariats und dessen Aufgaben sowie § 4 des Gesetzes über



zug die Voraussetzungen eines Haftbefehls<sup>230</sup> oder Steckbriefs<sup>231</sup> vorliegen und die sofortige Erreichung ihrer Vorgesetzten oder des Staatsanwalts nicht möglich ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 A des Polizeigesetzes kann eine Person von Polizeibeamten festgenommen werden, wenn sie auf frischer Tat ertappt wird. Außerdem sind sie zur Festnahme befugt, wenn bei Gefahr im Verzug dringende Spuren, Reste, Anzeichen oder Beweise vorliegen, dass ein Verdächtiger eine Straftat begangen oder versucht hat.

## **C. Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Türkei-Fällen**

Im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen der Festnahme gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK wurde die Türkei vom Straßburger Gerichtshof in einigen Fällen wegen des Mangels eines hinreichenden Tatverdachts i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK verurteilt. In manchen Fällen hat der Gerichtshof jedoch die Annahme der türkischen Behörden hierbei bestätigt. Bei allen Fällen ging es um Terrordelikte. Daher war es auch für den Gerichtshof eine Gelegenheit, seine Rechtsprechung bezüglich der Annahme des hinreichenden Verdachts in Terrorfällen zu verdeutlichen.

### **1. Kein hinreichender Tatverdacht in Türkei-Fällen mit Terrorismusbezug**

Im Fall *Adibelli und andere* wurde am 27. Januar 2003 ein Soldat bei einem bewaffneten Angriff auf eine Militärbasis von Idil getötet. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Am 28. Januar 2003 hat der Staatsanwalt beim Amtsgericht gemäß § 94 der Strafprozessordnung die Hausdurchsuchungen von Beschuldigten beantragt. Am gleichen Tag hat das Gericht den Antrag mit der Entscheidung 2003/7 angenommen und die Hausdurchsuchung tagsüber angeordnet, um Beweismittel zu erlangen. Am 28. Januar 2003 zwischen 7:00 und 8:30 Uhr wurden der Betroffene und zehn andere Personen in ihren Häusern von Polizisten des Anti-Terror-Departments festgenommen. Nach dem Protokoll der Durchsuchung, Beschlagnahme und Festnahme wurden sie im Rahmen des bewaffneten Angriffs und der Entscheidung des Amtsgerichtes festgenommen. Während der Hausdurchsuchung haben die Sicherheitskräfte eine Musikkompaktdiskette im Haus von zwei Betroffenen beschlagnahmt. Angeblich

---

die Küstenschutzkommandantur zuständig, die in den jeweiligen Bestimmungen genannten Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen.

<sup>230</sup> Siehe § 127 Abs. 2 dStPO.

<sup>231</sup> Hierzu mehr unten IV.B.2.b).

beinhaltete die CD separatistische Propaganda. Bei anderen Beschuldigten wurden jedoch keine Beweismittel gefunden.<sup>232</sup>

Der Gerichtshof verweist hierbei auf seine Rechtsprechung bezüglich der Feststellung des hinreichenden Verdachts in Terrorfällen. Jedoch stellt der Gerichtshof fest, dass die türkische Regierung kein Dokument bezüglich der Bewertung vorgelegt habe, die vom Anti-Terror-Department *İdil* vorgenommen wurde und zur Festnahme der Beschuldigten führte. Ferner befänden sich in der Gerichtsentscheidung über die Hausdurchsuchung keine Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft und der Polizei, die auf die Beteiligung der Beschuldigten an dem Angriff hingedeutet hätten. Überdies habe zwar das Amtsgericht die Hausdurchsuchung angeordnet, es seien jedoch keine Beweismittel aufgefunden worden, die eine Beteiligung an dem Angriff hätten beweisen können. Die Betroffenen seien dagegen lediglich festgenommen und in polizeilichen Gewahrsam genommen worden. Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass die Betroffenen ohne das Vorliegen eines hinreichenden Verdachts i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK festgenommen wurden.<sup>233</sup>

Im Fall *İpek und andere* wurden die Betroffenen festgenommen, nur weil sie sich zur Zeit der Festnahme in der Wohnung einer Person befanden, für die nach der Ansicht des Gerichtshofs ein hinreichender Tatverdacht zu bejahen war.<sup>234</sup>

Nach dem Gerichtshof reicht dieses Faktum allein nicht aus, einen hinreichenden Verdacht i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. c zu begründen. Der Zweck der Festnahme für die Vernehmung ist ferner, den Verdacht hinsichtlich einer strafrechtlichen Untersuchung zu *bestätigen* oder zu *entkräften*, der der Grund für die Festnahme war. In diesem Zusammenhang darf die Festnahme oder Inhaftierung nie für den Zweck ausgenutzt werden, von einer Person ein Geständnis zu erwirken, sie zur Aussage gegen andere Personen zu bringen oder ihr Tatsachen und Informationen zu entlocken, die der Begründung eines hinreichenden Verdachts dienen könnten.<sup>235</sup>

## 2. Konventionskonforme Annahme des hinreichenden Verdachts in Türkei-Fällen mit Terrorismusbezug

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass insbesondere im Hinblick auf den hinreichenden Tatverdacht dort ein Risiko besteht, wo der Verdacht aus Aussagen einer Person abgeleitet wird, die selbst wegen terroristischer Aktivitäten beschuldigt ist.<sup>236</sup>

---

<sup>232</sup> EGMR *Adıbelli u.a. ./.* *Türkei* Urteil v. 2.12.2008 Beschwerde-Nr. 20775/03 §§ 5 ff.

<sup>233</sup> *Adıbelli u.a. ./.* *Türkei* §§ 29 ff. (Anm. 232).

<sup>234</sup> EGMR *İpek u.a. ./.* *Türkei* Urteil v. 3.2.2009 Beschwerde-Nr. 17019/02 und 30070/02 § 31.

<sup>235</sup> *İpek u.a. ./.* *Türkei* §§ 28 ff. (Anm. 234).

<sup>236</sup> EGMR *Elçi u.a. ./.* *Türkei* Urteil v. 13.10.2003 Beschwerde-Nr. 23145/93 und 25091/94 § 653.

Hat ein Beschuldigter eine frühere Aussage, dass eine andere Person Kontakt mit einer illegalen Organisation habe, vor dem Gericht verneint, weil er weder wisse, was er unterschrieben habe, noch, ob diese Person Kontakte mit der illegalen Organisation hat, kann es nach dem Gerichtshof möglich sein, dass diese neuen Aussagen dadurch motiviert waren, sich zu entlasten. Das andere Indiz, dass sich der Name des Verdächtigten auf einer Liste von Gehilfen befand, die auf der Leiche eines Getöteten gefunden wurde, kann einen hinreichenden Tatverdacht begründen. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass die Sicherheitskräfte mit hinreichendem Tatverdacht, dass der Betroffene eine Straftat begangen habe, vorgegangen sind.<sup>237</sup> Eine umgekehrte Schlussfolgerung würde nur naheliegen, so der Gerichtshof, wenn Anzeichen vorlägen, die auf eine erfundene Liste hinweisen würden.

Der Gerichtshof stellte im Fall *Talat Tepe* wiederum fest, dass die belastenden Aussagen, die drei Jahre vor der Festnahme des Betroffenen gemacht wurden, einen hinreichenden Tatverdacht begründen können, obwohl sie vor der Festnahme von betroffenen Personen widerrufen worden waren.<sup>238</sup>

Im Fall *İkincisoy* hatte sich in der Wohnung, wo sich die Betroffenen befanden, eine Schießerei zwischen den Sicherheitskräften und den Terrorverdächtigen ereignet, nachdem die Sicherheitskräfte auf der Suche nach einem Terrorverdächtigen die Wohnung durchsucht hatten. Ein Polizeibeamter kam dabei ums Leben, ein weiterer wurde verletzt. Daraufhin wurden alle Familienmitglieder festgenommen und zur Polizeistation gebracht.

Nach dem Gerichtshof liegt unter diesen Umständen ein angemessener Grund vor, zu glauben, dass die Betroffenen in eine Straftat verwickelt sein könnten. Es gibt auch keine Anzeichen, die auf missbräuchliche oder willkürliche Machtausübung seitens der staatlichen Behörden hinweisen würden.<sup>239</sup>

Nach dem Gerichtshof kann der hinreichende Verdacht i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. c in Terrorfällen auf einem anonymen Anruf beruhen. Der Anruf bilde hierbei eine konkrete sachliche Basis für den hinreichenden Verdacht. Denn die Festnahme diene in diesem Fall der Bestätigung oder Zerstreung des Verdachts. Jedoch ist nachträglich der Inhalt des Anrufs dem Festgenommenen zu eröffnen. Wird dies unterlassen, liege zwar kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK vor, dies sei aber ggf. bei der Feststellung der Entschädigung gemäß Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK zu berücksichtigen.<sup>240</sup>

Im Fall *Tanrıverdi* hat die Polizei aufgrund der Anweisung des Gouverneurs und der Hausdurchsuchungsentscheidung des Richters am Staatssicherheitsgericht agiert. Sie hatten wiederum Informationen erhalten, nach denen ein Treffen eines

<sup>237</sup> EGMR *Tanlı ./. Türkei* Urteil v. 10.4.2001 Beschwerde-Nr. 26129/95 § 165.

<sup>238</sup> EGMR *Talat Tepe ./. Türkei* Urteil v. 21.12.2004 Beschwerde-Nr. 31247/96 § 61.

<sup>239</sup> EGMR *İkincisoy ./. Türkei* Urteil v. 27.7.2004 Beschwerde-Nr. 26144/95 § 97.

<sup>240</sup> EGMR *Çağrıçı ./. Türkei* Urteil v. 27.6.2006 Beschwerde-Nr. 74325/01 § 24.

illegalen Vereins in den Gebäuden stattfinden soll, wo die Betroffenen festgenommen wurden. Unter diesen Umständen hält der Gerichtshof die Festnahme für rechtmäßig und mit dem Erfordernis des hinreichenden Verdachts i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK vereinbar.<sup>241</sup>

### 3. Rechtmäßigkeit der Festnahme

#### a) Rechtmäßigkeit der Festnahme bei atypischem Auslieferungsverfahren

Im Fall *Soysal und Öcalan* hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob die atypischen Auslieferungsverfahren (*male captus bene detentus*) das Recht auf Sicherheit eines sich im Ausland aufhaltenden Konventionsrechtsträgers verletzen, und somit die Festnahme unrechtmäßig wird.<sup>242</sup> In den beiden Fällen waren die Betroffenen Terrorverdächtige. Eine offizielle Beteiligung an der Festnahme auf dem Territorium der jeweiligen Staaten wurde von ihrer Regierung bestritten. Die türkische Regierung behauptete, dass die Festnahme in Einklang mit der Praxis des internationalen Rechts und der Zusammenarbeit zwischen souveränen Staaten im Kampf gegen den Terrorismus vorgenommen wurde.<sup>243</sup>

Nach dem Gerichtshof will die Konvention prinzipiell die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten im Rahmen der Verträge über die Auslieferung oder Abschiebung nicht hindern, solange eine solche Zusammenarbeit keine besonderen Rechte nach der Konvention beeinträchtigt. Die Konvention selbst enthalte außerdem keine Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Auslieferung gewährt werden kann, die die Festnahme einer Person zur Folge hätte. Voraussetzung sei jedoch, dass eine Rechtsgrundlage für die Anordnung der Festnahme des Flüchtlings von Behörden des empfangenden Staates vorliegt.<sup>244</sup>

Die Auslieferungsvereinbarungen zwischen den Staaten sind nach dem Gerichtshof Kooperationen zwischen den betroffenen Staaten, die bei der Feststellung, ob die Festnahme *rechtmäßig* war, dafür relevant sind, was der Gerichtshof zu berücksichtigen hat. Erfolgt jedoch die Freiheitsentziehung des Betroffenen durch die Behörden eines Staates auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung, widerspricht dies nach dem Gerichtshof dem Recht des Betroffenen auf Sicherheit gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK.<sup>245</sup> Die entscheidende Frage ist hierbei,

---

<sup>241</sup> EGMR *Tanrıverdi ./. Türkei* Urteil v. 6.10.2005 Beschwerde-Nr. 29918/96, 29919/96 und 30169/96 § 30.

<sup>242</sup> *Trechsel* (2006), S. 422, nach dem die Entführung von Beschuldigten im Ausland mit der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar sein könne, was jedoch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs rechtmäßig zu sein scheint.

<sup>243</sup> EGMR, *Soysal ./. Türkei* Urteil v. 3.5.2007 Beschwerde-Nr. 50091/99 §§ 33–57.

<sup>244</sup> EGMR *Öcalan ./. Türkei* Urteil (GK) v. 12.5.2005 Beschwerde-Nr. 46221/99 § 91.

<sup>245</sup> *Soysal ./. Türkei* §§ 59 ff. (Anm. 243).

ob die Souveränität des anderen Staates verletzt worden ist.<sup>246</sup> Die Freiheitsentziehung muss also dem internationalen Recht entsprechen.<sup>247</sup> Die Zustimmung kann sowohl in Form einer aktiven Mitwirkung, etwa der Überstellung, als auch in Form einer Vereinfachung der Festnahme erfolgen. Ob die Zustimmung gegeben war, sei nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Wurde der Betroffene von einheimischen Sicherheitskräften festgenommen und dem empfangenden Staat bereits auf dem Boden des gleichen Staats überstellt, sei die Zustimmung zu bejahen. Daran ändere sich nichts, wenn der festnehmende Staat die Kooperation nachträglich bestreitet, obwohl er nach der Festnahme keinen formellen Protest, etwa wegen einer Entschädigung, gegen den anderen Staat erhoben hat, und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Festnahme des Betroffenen auf seinem Territorium von jenem Staat als Verletzung der Souveränität seines Landes erachtet und dies zu einem internationalen Rechtsstreit zwischen den beiden Staaten geführt hat und sich die diplomatischen Beziehungen verschlechtert haben.<sup>248</sup> Daher ist auch eine atypische Auslieferung als solche nicht konventionswidrig, vorausgesetzt, dass sie das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten ist.<sup>249</sup>

Darüber hinaus sei das Gericht nicht verpflichtet zu prüfen, ob die einschlägigen Auslieferungsnormen des anderen Staates eingehalten wurden, da sich deren Einhaltung durch die Zustimmung erweist, solange sie diesen Staat betreffen. Diese Frage würde sich nur stellen und vom Gerichtshof überprüft werden, wenn der ausliefernde Staat ein Vertragsstaat ist.<sup>250</sup>

### *b) Einhaltung des nationalen Rechts*

Im Fall *Yunus Aktaş* wurden die Strafprozessregeln über Jugendliche bei der Festnahme und die sich daran anschließenden Verfahrenshandlungen, etwa die Belehrung über das Recht auf einen Anwalt, das Schweigerecht und vor allem die vom Strafverfahrensrecht für Erwachsene abweichenden Vorschriften, nicht beachtet, obwohl der Betroffene ein Minderjähriger war. Der Gerichtshof stellte hierbei durch den Verstoß gegen nationale Verfahrensregeln die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK fest.<sup>251</sup>

Im Fall *Elçi und andere* war umstritten, ob die Festnahme der betroffenen Anwälte dem nationalen Recht entsprechend angeordnet war, nach dem die Anord-

<sup>246</sup> *Öcalan ./. Türkei* (GK) § 90 (Anm. 244).

<sup>247</sup> *Soysal ./. Türkei* § 60 (Anm. 243).

<sup>248</sup> *Soysal ./. Türkei* §§ 62 ff. (Anm. 243); *Öcalan ./. Türkei* (GK) § 95 (Anm. 244).

<sup>249</sup> *Soysal ./. Türkei* §§ 59 ff. (Anm. 243); *Öcalan ./. Türkei* (GK) § 89 (Anm. 244).

<sup>250</sup> *Öcalan ./. Türkei* (GK) § 90 (Anm. 244). Der Gerichtshof hat jedoch im Fall *Soysal ./. Türkei* eine solche Überprüfung nicht durchgeführt, obwohl Moldawien zur Zeit der Festnahme, am 13.7.1999, seit 12.9.1997 ein Vertragsstaat war.

<sup>251</sup> EGMR *Yunus Aktaş ./. Türkei* Urteil v. 9.20.2009 Beschwerde-Nr. 24744/03 §§ 29 ff.

nung der Festnahme nur durch den Staatsanwalt zulässig war. Der Gerichtshof stellte fest, dass kein Dokument vorgelegt wurde, das die Anordnung des Staatsanwalts hätte beweisen können. Es gab auch kein schriftliches Dokument, sei es in Form einer Anfrage oder Anweisung oder in einer anderen Weise, im Hinblick auf die Anordnung der Festnahme, das den Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft und der Gendarmerie hätte belegen können. In diesem Zusammenhang liegt ein Verstoß gegen das nationale Recht vor, somit gegen das Gebot „entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren i.S.v. Art. 5 Abs. 1 EMRK“.<sup>252</sup>

Im Fall *Avcı* war der Betroffene 21 Tage in Polizeigewahrsam gehalten worden, was zur Zeit der Festnahme nach dem nationalen Recht nur für 15 Tage zulässig war. Ist bei der Dauer der Zeitspanne zwischen der Festnahme der Person und der Vorführung vor den Richter die im nationalen Recht vorgesehene maximale Frist überschritten, wurde nach dem Gerichtshof die Freiheitsentziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK rechtswidrig vorgenommen. 21 Tage sind auch wiederum im Hinblick auf die feste Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1. Eine so lange Zeit bis zur Vorführung vor den Richter, der die Freiheitsentziehung gemäß Art. 5 Abs. 4 prüfen soll, verstößt ferner gegen das Zügigkeitsgebot i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK.<sup>253</sup>

Die Betroffene und ihre zwei Kinder wurden im Fall *Öner Sultan und andere* von der Polizei bei einer Ausweiskontrolle festgenommen, weil sie nach der polizeilichen Datenbank zur Festnahme ausgeschrieben war. Die Festnahme dauerte 18 Stunden, bis sich nachher herausstellte, dass die Ausschreibung nicht aktuell war und vom System hätte gelöscht werden müssen.

Der Gerichtshof akzeptiere einen solchen Fehler unter ganz besonderen Umständen, da in der modernen Gesellschaft die Polizei ihre Aufgabe unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllt und dabei solche Datenbanken benutzt. Dies könne jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass die Behörden eine unmögliche oder unverhältnismäßig hohe Belastung des Betroffenen im Sinne der Konvention beanspruchen dürfen. Die Polizei hat ihre Befugnisse zur Kontrolle und Prävention von Kriminalität unter Wahrung der rechtlichen Garantien, darunter vor allem die nach Art. 5 und 8 EMRK, auszuüben. Das Versäumnis seitens der Polizei, ihre Datenbanken zu erneuern, könne auch dadurch nicht gerechtfertigt werden, dass sich die Polizei gutgläubig verhalten hat oder aufgrund der Belange der Allgemeinheit eine solche Festnahme hinzunehmen ist.<sup>254</sup>

---

<sup>252</sup> *Elçi u.a. ./ Türkiye* §§ 680 ff. (Anm. 236).

<sup>253</sup> EGMR *Avcı ./ Türkiye* Urteil v. 6.8.2003 Beschwerde-Nr. 37021/97 §§ 49 ff.

<sup>254</sup> EGMR *Öner Sultan u.a. ./ Türkiye* Urteil v. 7.10.2006 Beschwerde-Nr. 73792/01 §§ 121 ff.

### III. Recht auf Mitteilung der Beschuldigung und der Gründe der Freiheitsentziehung

#### A. Recht auf Mitteilung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Gemäß Art. 5 Abs. 2 EMRK ist jeder festgenommenen Person innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitzuteilen, was die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. Das Recht auf diese Mitteilung ist nach dem Gerichtshof ein integraler Bestandteil des gesamten Schutzsystems des Art. 5,<sup>255</sup> wobei die mangelnde Beachtung seitens des Gerichtshofs von Art. 5 Abs. 2 trotz dieser Hervorhebung beanstandet wird.<sup>256</sup>

In Anbetracht des klaren Wortlauts der Vorschrift ist ein Vertragsstaat nicht dazu verpflichtet, die Festnahme dritten Personen mitzuteilen, was meist vom nationalen Recht geregelt ist.<sup>257</sup>

##### 1. Die Form der Mitteilung

Wie das Recht auf Mitteilung vorzunehmen ist, regelt Art. 5 Abs. 2 EMRK außer dem Gebot der verständlichen Sprache nicht näher. Ein Dolmetscher ist allerdings beizuziehen, wenn der Betroffene der Sprache der Mitteilung nicht mächtig ist,<sup>258</sup> wobei Dolmetscherkosten von Art. 5 Abs. 2 wie in Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK nicht abgedeckt sind.<sup>259</sup>

Die konkrete Umsetzung dieser Pflicht wird dem nationalen Recht überlassen. Wichtig ist es hierbei, dass die Mitteilung in einer für den Betroffenen *verständlichen Weise* erfolgt. Sie muss nach dem Gerichtshof einfach und ohne technischen Sprachgebrauch erfolgen. Der Betroffene soll dadurch die essenziellen rechtlichen und tatsächlichen Gründe seiner Festnahme verstehen können, sodass er in der Lage ist, gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK bei einem Gericht die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme anzufechten.<sup>260</sup>

Die Mitteilung muss dem Festgenommenen persönlich gemacht werden. Ob schriftlich oder mündlich, liegt dagegen im Ermessen des jeweiligen Vertragsstaates. Dabei ist dem Inhalt der Mitteilung bei deren Eröffnung Rechnung zu tragen.

---

<sup>255</sup> EGMR *Dikme ./.* Türkei Urteil v. 11.7.2000 Beschwerde-Nr. 20869/92 § 53.

<sup>256</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 101 Rz. 225; *Kühne/Esser*, S. 386.

<sup>257</sup> Siehe Art. 104 Abs. 4 GG, § 114b dStPO und Art. 19 Abs. 4 tVerf, § 95 tStPO.

<sup>258</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 104 Rz. 230.

<sup>259</sup> *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 574 Rz. 36.

<sup>260</sup> EGMR *Abdolkhani und Karmnia ./.* Türkei Urteil v. 22.9.2009 Beschwerde-Nr. 30471/08 § 136.

Die Aushändigung des mit Gründen versehenen Haftbefehls ließ der Gerichtshof ebenfalls für das Formerfordernis des Informationsrechts ausreichen.<sup>261</sup>

Nach dem Gerichtshof kann der Festgenommene aus dem Inhalt seiner Vernehmung ausreichende Informationen über seine Festnahme gewinnen. Der Gerichtshof ist bei der Form des Mitteilungsrechts noch großzügiger und erachtete die Gewissheit des Festgenommenen über seine Haftgründe aufgrund seiner persönlichen Situation als für das Erfordernis des Mitteilungsrechts genügend.<sup>262</sup> Sogar „eine konkludente Mitteilung“ über die Gründe der Festnahme und die Beschuldigung unter unmenschlichen Bedingungen<sup>263</sup> lässt er genügen.<sup>264</sup>

## 2. Der Umfang der Mitteilung

Wie bereits darauf hingewiesen, will die Vorschrift dazu beitragen, dass es einer festgenommenen Person möglich wird, ein Haftprüfungsverfahren i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK zu beantragen. Demnach muss die Mitteilung sich auf die mit den Tatsachen versehenen gesetzlichen Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung beziehen, die über die Rechtmäßigkeit der Haft von Bedeutung sind, sodass der Betroffene ggf. gegen die Festnahme gemäß Art. 5 Abs. 4 vorgehen kann. Ob im konkreten Fall der Inhalt der Mitteilung dafür ausreichend war, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen.<sup>265</sup> Bei einer Untersuchungshaftanordnung ist der Verdächtige hinreichend über die Tatsachen und die Beweismittel, die dem Haftbefehl und dem Verdacht zugrunde liegen, zu informieren, damit er den Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, und die Haftgründe widerlegen kann.<sup>266</sup> Allerdings kann der Inhalt der Information im Vergleich zur Informationspflicht gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, dessen Zweck die Vorbereitung der Verteidigung ist, weniger detailliert sein.<sup>267</sup>

Im Hinblick auf den Umfang der Mitteilung scheint der Gerichtshof dem Art. 5 Abs. 2 keine eigenständige Bedeutung zuzumessen. Vielmehr überprüft er, ob der Festgenommene bzw. Inhaftierte in genügendem Maße über die Haftgründe und den Tatverdacht informiert worden ist, und zwar in Verbindung mit dem Recht auf die Akteneinsicht gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK.<sup>268</sup>

---

<sup>261</sup> EGMR *Lamy ./. Belgien* Urteil v. 30.3.1989 Beschwerde-Nr. 16/1987/139/193 § 32, StV 1993, 283.

<sup>262</sup> *Dikme ./. Türkei* § 53 (Anm. 255).

<sup>263</sup> So in den Fällen *Tanlı ./. Türkei* (Anm. 237) und *Dikme ./. Türkei* (Anm. 255).

<sup>264</sup> Kritisiert von *Kühne/Esser*, S. 364; *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 247 Rz. 96; *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 104 Rz. 232.

<sup>265</sup> *Dikme ./. Türkei* § 53 (Anm. 255).

<sup>266</sup> *Peukert*, in: Frowein/Peukert, S. 112 Rz. 96 (Fn. 254).

<sup>267</sup> *Grabenwarter*, S. 177 Rz. 27; *Villiger*, S. 220, Rz. 349.

<sup>268</sup> *Kühne/Esser*, S. 386.



### 3. Die Frist der Mitteilung

Gemäß Art. 5 Abs. 2 EMRK hat die Mitteilung über die Haftgründe möglichst in kurzer Frist zu erfolgen. Die Vorschrift erfordert keine Mitteilung der Haftgründe und der Beschuldigung zur Zeit der Festnahme.<sup>269</sup> Zwar hat der Gerichtshof bis jetzt keine konkrete Frist festgelegt, es ist aber davon auszugehen, dass die Mitteilung über die Haftgründe möglichst bei der Festnahme, auf jeden Fall innerhalb weniger Stunden nach der Festnahme stattzufinden hat.<sup>270</sup> Fünf Stunden nach der Festnahme wurden vom Gerichtshof akzeptiert.<sup>271</sup> Allerdings ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Hinblick auf die Mitteilungsfrist von einer überzeugenden und einheitlichen Praxis weit entfernt. Im Fall *H.B. gegen die Schweiz* ließ der Gerichtshof die Mitteilung zwei Tage nach der Festnahme der Konvention ausreichen.<sup>272</sup>

Während der Untersuchungshaft muss der Häftling nicht bei jeder Fortsetzung der U-Haft über die Gründe seiner Haft informiert werden. Eine solche Verpflichtung für den Staat enthält die Konvention nicht. Ändern sich allerdings die Haftgründe, sind sie dem Inhaftierten bzw. seinem Anwalt mitzuteilen.<sup>273</sup>

### B. Recht auf Mitteilung nach dem türkischen Recht

Gemäß Art. 19 Abs. 4 tVerf sind den festgenommenen oder verhafteten Personen die Gründe der Festnahme oder Verhaftung und die gegen sie erhobenen Vorwürfe jedenfalls schriftlich, wenn dies nicht sofort möglich ist, *unverzüglich* mündlich, bei gemeinsam begangenen Straftaten spätestens bis zur Vorführung vor den Richter mitzuteilen.

§ 90 Abs. 4 tStPO erlegt den Sicherheitskräften die Pflicht auf, den Festgenommenen bei der Festnahme *sofort ihre gesetzlichen Rechte* mitzuteilen, wobei die Mitteilung erst vorzunehmen ist, nachdem die nötigen Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht des Betroffenen und der Schädigung seiner oder der anderer Personen getroffen worden sind.<sup>274</sup> Was die gesetzlichen Rechte anbelangt, werden diese in der Rechtsverordnung über die Festnahme, Verwahrung und Vernehmung vom 1. Juni 2005 geregelt. Gemäß § 6 Abs. 4 der Rechtsverordnung sind dem Festge-

<sup>269</sup> *Dikme ./.* Türkei §§ 53 ff. (Anm. 255).

<sup>270</sup> *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 575 Rz. 38; *Seidel*, S. 339.

<sup>271</sup> EGMR *Fox, Campbell und Hartley ./.* Vereinigtes Königreich Urteil v. 30.8.1990 Beschwerde-Nr. 12244/86; 12245/86; 12383/86 §§ 41–43.

<sup>272</sup> *Kühne/Esser*, S. 386 (Fn. 45) (unter Hinweis auf den Fall *H.B ./.* Schweiz Urteil v. 5.4.2001, Beschwerde-Nr. 26899/95).

<sup>273</sup> *Esser*, S. 260; *Villiger*, S. 221, Rz. 349; *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 248 Rz. 101.

<sup>274</sup> Vgl. § 114a dStPO.

nommenen, ohne die Art der Straftat zu berücksichtigen, die Gründe der Festnahme und die gegen ihn erhobenen Behauptungen jedenfalls schriftlich, wenn dies sofort nicht möglich ist, mündlich *unverzüglich* mitzuteilen. Dasselbe gilt für sein Schweigerecht und das Recht auf rechtlichen Beistand oder Beschwerde gegen die Festnahme sowie die anderen gesetzlichen Rechte und wie er von diesen Rechten Gebrauch macht. Bei gemeinsam begangenen Delikten werden die Festgenommenen über die Gründe ihrer Festnahme spätestens bis zur Vorführung vor den Richter benachrichtigt (§ 13 Abs. 5 des Polizeigesetzes).

Im Gegensatz zu der Konvention unterscheiden die Verfassungs- und die gesetzlichen Vorschriften im türkischen Recht das Recht auf die Mitteilung in zeitlicher Hinsicht nach Art der Begehung der Straftat. Dagegen ist einzuwenden, dass dieser Unterscheidung kein sachlicher Grund vorausgeht. Bei gemeinsam begangenen Straftaten wird gar kein Teilnahmeverdacht gefordert. Bereits die Festnahme von mindestens drei Personen wegen derselben Tat reicht zur Annahme einer gemeinsam begangenen Straftat im Sinne der türkischen Strafprozessordnung aus (§ 2 Abs. 1 lit. k tStPO). Fehlt also ein Teilnahmeverdacht, so dürfte die Bearbeitung des Sachverhalts nach der Festnahme von mindestens drei Betroffenen keine sachnotwendigen Schwierigkeiten bereiten, die eine unterschiedliche Behandlung von Fällen mit mehreren Verdächtigten rechtfertigen könnten.

Konventionsrechtlich war jedoch diese Rechtslage beim Straßburger Gerichtshof nicht präsent. Dies zeigt sich auch dadurch, dass der Gerichtshof keine Verletzung wegen Art. 5 Abs. 2 EMRK in Türkei-Fällen festgestellt hat. Es zeigt sich ferner darin, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich Art. 5 Abs. 2 EMRK die nationalen Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt, sondern allein nach den Umständen des Einzelfalls darauf abstellt, ob Ungewissheit des Betroffenen über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobene Beschuldigung besteht. Der Gerichtshof verneint diese Frage vor allem in Terrorfällen entweder aufgrund der klaren persönlichen Einstellung des Betroffenen zu seiner Festnahme oder wegen des Inhalts seiner Vernehmung, der ihm nach dem Gerichtshof die Gründe und die Beschuldigungen klar gemacht haben soll.<sup>275</sup>

---

<sup>275</sup> *Dikme ./.* Türkei §§ 53 ff. (Anm. 255).

## IV. Richterliche Kontrolle und Angemessenheit der Freiheitsentziehung

### A. Richterliche Kontrolle und Angemessenheit der Freiheitsentziehung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Art. 5 Abs. 3 EMRK betrifft zwei unterschiedliche Zeitabschnitte. Im ersten Satz geht es um die Zeit nach der Festnahme. Der zweite Satz bezieht sich hingegen auf die Zeit während der Strafverfolgung, in der die Person in Haft gehalten wird. Die beiden Sätze von Art. 5 Abs. 3 EMRK gewähren also unterschiedliche Rechte und sind miteinander nicht verbunden.<sup>276</sup>

#### 1. Unverzügliche Vorführung zur richterlichen Prüfung

Die rechtliche Kontrolle staatlicher Eingriffe in das Recht auf Freiheit betrachtet der Gerichtshof als ein essenzielles Merkmal der Rechtsstaatlichkeit, die eines der grundlegenden Prinzipien der demokratischen Gesellschaft ist.<sup>277</sup> Einer Person, die wegen des Verdachts, eine Straftat begangen zu haben, festgenommen wurde, muss gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK gerichtlicher Schutz gewährt werden. Damit sollen nach dem Gerichtshof wirksame Garantien geschaffen werden, zum einen gegen die Gefahr einer Misshandlung, die im frühen Stadium der Haft am größten ist, und zum anderen gegen den Missbrauch der Befugnisse von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder anderer Behörden, die nur zu eng begrenzten Zielen eingeräumt und unter strikter Befolgung des vorgeschriebenen Verfahrens ausgeübt werden dürfen.<sup>278</sup> Die Konvention erlaubt der Exekutive somit nur eine *vorläufige* und *vorübergehende* Freiheitsentziehung.<sup>279</sup>

Ein bereits in Abwesenheit des Betroffenen von einem *Gericht* erlassener Haftbefehl ändert an der Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 3 EMRK nichts. Der Betroffene ist nach dem Vollzug des Haftbefehls, nämlich der Festnahme, unverzüglich vor einen Richter oder eine ermächtigte Person i.S.v. Abs. 3 vorzuführen. Die Konvention will damit die Unverzüglichkeit einer richterlichen Kontrolle bei jeder Freiheitsentziehung gewährleisten, die entweder auf einer richterlichen Anordnung oder auf dem Befehl von gesetzlich ermächtigten Behörden basiert. So nahm der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 an, da die Vorführung nach der Inhaftierung, die vorher

---

<sup>276</sup> EGMR *McKay ./. Vereinigtes Königreich* Urteil v. 3.10.2006 Beschwerde-Nr. 543/03 § 31, NJW 2007, 3699.

<sup>277</sup> EGMR *Sakik u.a. ./. Türkei* Urteil v. 26.11.1997 Beschwerde-Nr. 87/1996/706/898–903 §§ 58 ff.

<sup>278</sup> *McKay ./. Vereinigtes Königreich* § 32 (Anm. 276).

<sup>279</sup> *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 577 Rz. 45.

in der Anwesenheit des gerichtlich bestellten Anwalts von einem Gericht in Form eines Haftbefehls angeordnet worden war, erst am 15. Tag erfolgte.<sup>280</sup>

Die Vorführung ist von Amts wegen unverzüglich vorzunehmen.<sup>281</sup> Der Umstand, dass die inhaftierte Person Zugang zu einem richterlichen Organ hat, ist für sich genommen nicht ausreichend. Die rechtliche Prüfung von Amts wegen ist nach dem Gerichtshof notwendig, um das Ziel von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK zu erreichen, das darin liegt, Personen vor Misshandlungen zu schützen. Denn festgenommene Betroffene, die eine solche Behandlung erfahren haben, sind nicht in der Lage, einen Richter anzurufen. Dasselbe könnte für andere verletzbar Gruppen von festgenommenen Personen gelten, etwa für geistig Behinderte oder solche, die der Sprache des Richters nicht mächtig sind.<sup>282</sup>

## 2. Die Prüfungsstelle

Nach Art. 5 Abs. 3 EMRK kann die Vorführung vor einen Richter oder einen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten erfolgen. Anders als vom nationalen Recht meist vorgesehen, schreibt Art. 5 Abs. 3 kein ordentliches Gericht vor, wie es bei Art. 5 Abs. 4 der Fall ist. Die Konvention besteht nicht auf einem Richter, sondern lässt auch eine gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte Person an Stelle eines Richters ausreichen. Somit überlässt sie die Wahl der Behördenkategorie den Vertragsstaaten.<sup>283</sup> Der Unterschied zwischen einem Richter und einer zur richterlichen Ausübung ermächtigten Person ist allerdings nicht für Staaten relevant, in denen ein Haft- oder Untersuchungsrichter mit der Vorführung i.S.v. Art. 5 Abs. 3 betraut ist.<sup>284</sup>

Der Gerichtshof hat mit der Zeit eine Reihe von Kriterien entwickelt, welche von der an einer solchen Stelle amtierenden Person und im Verfahren nach der Vorführung erfüllt sein müssen.

### a) Institutionelle Garantien der Prüfungsstelle

Im *Schiesser-Urteil* hatte der Gerichtshof Gelegenheit zu einer gründlichen Analyse des Ausdrucks „gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte(r) Beamte(r)“. Eine solche Person muss zunächst vom nationalen Recht mit die-

---

<sup>280</sup> EGMR *McGoff* ./ *Schweden* Urteil v. 26.10.1984 Beschwerde-Nr. 12/1983/68/103 § 27, NJW 1986, 1413.

<sup>281</sup> *McKay* ./ *Vereinigtes Königreich* § 34 (Anm. 276).

<sup>282</sup> EGMR *Aquilina* ./ *Malta* Urteil v. 29.4.1999 Beschwerde-Nr. 25642/94 §§ 47 ff., NJW 2001, 51.

<sup>283</sup> EGMR *Schiesser* ./ *Schweiz* Urteil v. 4.12.1979 Beschwerde-Nr. 7710/76 § 27, EuGRZ 1980, 202.

<sup>284</sup> *Villiger*, S. 223 Rz. 354.

sen Aufgaben *betraut* sein.<sup>285</sup> Der gesetzlich ermächtigte Beamte muss dann wiederum seinerseits Garantien bieten, die im Hinblick auf die ihm vom Gesetz übertragenen *richterlichen Funktionen* angemessen sind. Dies erfordert, dass er von der Exekutive und den Parteien *unabhängig* sein muss, um als Kontrollstelle im Sinne der Konvention betrachtet zu werden, wobei dies nicht bedeute, dass jener Beamte von jeglicher Unterordnung unter andere Richter oder Beamte frei sein muss. Die Unabhängigkeit dieser Person muss der eines Gerichts ähnlich sein. Die richterlichen Funktionen, die sie wahrzunehmen hat, müssen, anders als die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 EMRK, keinen Urteilscharakter haben.<sup>286</sup>

Die Unabhängigkeit einer Person in der Sache ist auszuschließen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie später gegenüber dem Betroffenen als Anklagebehörde auftreten kann. Es genügt bereits zur Annahme der Unparteilichkeit, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung oder der Fortsetzung der Inhaftierung zu erwarten ist, dass sie im nachfolgenden Verfahrensstadium eine der Parteien sein wird. Im konkreten Fall kommt es nicht darauf an, ob sie nachher tatsächlich als Partei aufgetreten ist.<sup>287</sup> Allerdings schließt die Konvention nicht aus, dass die Person, welche die Untersuchungshaft anordnete, im späteren Verfahren weitere Aufgaben übernimmt. In diesem Zusammenhang ist etwa von der Unabhängigkeit sowie der Unparteilichkeit eines Haftrichters i.S.d. Art. 5 Abs. 3 EMRK auszugehen, bei dem zum Zeitpunkt der Vorführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass er später Mitglied des in der Sache entscheidenden Gerichts wird. Der Anordnung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft durch einen solchen Richter wird es an den genannten Erfordernissen im Regelfall nicht ermangeln.<sup>288</sup> Von der nachträglichen Mitwirkung an der Sachentscheidung kann der Richter jedoch vom nationalen Recht ausgeschlossen werden.<sup>289</sup>

#### b) Verfahrensgarantien bei der Vorführung

Neben den institutionellen Garantien ergeben sich aus Art. 5 Abs. 3 EMRK Erfordernisse bezüglich des Verfahrens und der Sache selbst. In formeller Hinsicht verlangt der Gerichtshof unbedingt eine *persönliche* Vorführung des Betroffenen

<sup>285</sup> *Schiesser ./.* *Schweiz* § 26 (Anm. 283).

<sup>286</sup> *Schiesser ./.* *Schweiz* §§ 27 ff. (Anm. 283).

<sup>287</sup> EGMR *Hood ./.* *Vereinigtes Königreich* Urteil v. 18.2.1999 Beschwerde-Nr. 27267/95 § 57, NVwZ 2001, 304.

<sup>288</sup> *Esser*, S. 270 (Fn. 187).

<sup>289</sup> Vgl. § 23 dStPO. Gemäß § 23 tStPO darf ein Richter, der an einer Entscheidung oder einem Urteil mitgewirkt hat, an der Entscheidung des höheren zuständigen Gerichts bezüglich der ersten Entscheidung oder des Urteils nicht mitwirken. Ein Richter ist von der Mitwirkung im Hauptverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er im Ermittlungsverfahren in derselben Sache tätig war. Ferner ist der Richter von den Tätigkeiten im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen, wenn er im vorherigen Verfahren tätig war.

vor die richterliche Stelle und eine daran anschließende *Anhörung*.<sup>290</sup> Der Richter oder der zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte Beamte muss die inhaftierte Person tatsächlich anhören.<sup>291</sup> Diese persönliche Anhörung des Betroffenen ist eine der bedeutsamen Garantien gemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK: Dass sich der Richter einen persönlichen Eindruck von dem Festgenommenen macht, dient auch dem Zweck des Art. 5 Abs. 3, die sich in staatlichem Gewahrsam befindenden Personen vor einer möglichen Misshandlung zu schützen.<sup>292</sup> Daher genügt es den Erfordernissen von Art. 5 Abs. 3 EMRK nicht, dass ein Richter oder eine gesetzlich ermächtigte Person lediglich eingeschaltet oder die Sache an sie verwiesen wird. Die automatische und tatsächliche Vorführung ermöglicht der Kontrollstelle eine sachgerechte Entscheidung sowohl über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung als auch ihre Umstände.

Der materielle Inhalt des Verfahrens besteht darin, dass der Richter über die für oder gegen eine Inhaftierung sprechenden Umstände nach richterlichen Kriterien entscheidet, welche das Vorliegen von Haftgründen betreffen und eine Inhaftierung rechtfertigen oder bei Nichtvorliegen solcher Gründe die Freilassung erforderlich machen würden.<sup>293</sup> Es reicht allerdings hierbei nicht aus, wenn die Kontrollstelle nur eine Feststellung über die Rechtmäßigkeit abgibt. Sie muss tatsächlich und nach richterlichen Kriterien über die Freilassung oder die Anordnung der U-Haft entscheiden.<sup>294</sup> Ein Haftrichter muss die Entscheidung in seiner Verantwortlichkeit fällen. Daher muss er mit der Befugnis ermächtigt worden sein, gegebenenfalls den Festgenommenen freizulassen.<sup>295</sup>

In der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sind dann die Tatsachen anzugeben, auf die sich die Entscheidung stützt.<sup>296</sup> Die richterliche Kontrollstelle muss die Rechtmäßigkeit von Festnahme und Haft nicht nur nach innerstaatlichem Recht prüfen, sondern auch die Befugnis haben, ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK zu prüfen.<sup>297</sup>

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob mit den Worten „die Umstände, die für oder gegen die Freiheitsentziehung sprechen“, auch die Befugnis der Anordnung der Freilassung gegen eine Sicherheitsleistung umfasst ist. Bei der ersten Vorführung geht es nach dem Gerichtshof primär darum, dass die Überprüfung einer Festnahme und einer Haft von Amts wegen möglich ist und über deren

---

<sup>290</sup> *McKay ./. Vereinigtes Königreich* § 35 (Anm. 276).

<sup>291</sup> *EGMR de Jong, Baljet und van den Brink ./. Niederlande* Urteil v. 22.5.1984 Beschwerde-Nr. 2/1983/58/88–90 § 51, EuGRZ 1985, 700, NJW 1986, 3012.

<sup>292</sup> *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 578 Rz. 47; *Villiger*, S. 222 Rz. 353.

<sup>293</sup> *Schiesser ./. Schweiz* § 31 (Anm. 283).

<sup>294</sup> *Esser*, S. 273 (Fn. 198).

<sup>295</sup> *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 250 Rz. 109.

<sup>296</sup> *Hood ./. Vereinigtes Königreich* § 60 (Anm. 287).

<sup>297</sup> *McKay ./. Vereinigtes Königreich* § 36 (Anm. 276).

Rechtmäßigkeit entschieden wird. Dabei muss festgestellt werden, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Festgenommene eine Straftat begangen hat, dass also die Freiheitsentziehung die in Art. 5 Abs. 1 lit. c zugelassene Ausnahme ist. Somit ist die Frage der Haftentlassung gegen eine Kaution *gesondert* zu behandeln. Diese Frage stellt sich allerdings nur, wenn Festnahme und Freiheitsentziehung rechtmäßig sind.<sup>298</sup>

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 5 Abs. 3 EMRK nicht die Anwesenheit eines Anwalts bei der Vorführung verlangt.<sup>299</sup>

### 3. Unverzüglichkeit

Die Vorführung kann dem Zweck von Art. 5 Abs. 3 EMRK nur genügen, wenn sie innerhalb einer kurzen Frist erfolgt, und zwar mit allen Verfahrensgarantien. Nicht nur die persönliche Anhörung des Betroffenen muss unverzüglich vorgenommen werden, sondern auch die Entscheidung hat in dieser Frist zu ergehen. Das Recht auf unverzügliche Vorführung ist bereits verletzt, wenn das nationale Recht dieses Recht erst nach einer bestimmten Frist anerkennt, was nach Maßstäben von Art. 5 Abs. 3 nicht unverzüglich ist.<sup>300</sup>

Was unverzüglich bedeutet, ist in jedem Fall nach seinen besonderen Umständen zu entscheiden. Die strikte zeitliche Begrenzung in dieser Vorschrift lässt wenig Raum für eine flexible Auslegung, sonst wäre eine ernsthafte Schwächung der Verfahrensgarantien zum Nachteil der Person die Folge, und es würde die Gefahr bestehen, dass das von dieser Vorschrift geschützte Recht in seinem Wesensgehalt angetastet wird.<sup>301</sup> Zwar hat der Gerichtshof bis jetzt keine bestimmte Frist festgelegt, es ist aber davon auszugehen, dass er für jeden Fall eine Erklärung für die zwischen Festnahme und Vorführung verstrichene Zeit verlangt und bei einem Versäumnis, ungeachtet seiner durch frühere Entscheidungen als konventionskonform erachteten Fristen, eine Konventionsverletzung feststellt. Haben die Behörden ohne schlüssige Gründe aus Nachlässigkeit oder wegen bürokratischer Formalitäten eine unnötige oder willkürliche Zeitspanne zwischen der Festnahme und der Vorführung in Anspruch genommen, so liegt eine Verletzung vor.<sup>302</sup> Der Gerichtshof ließ Fristen bis zu zwei Tagen zwischen Festnahme und Vorführung zu,<sup>303</sup> wohingegen er eine Frist von vier Tagen und sechs Stunden als konventionswidrig erachtet.<sup>304</sup> Er tendiert allerdings eher zu kürzeren Fristen. Im Vergleich zu Art. 5

<sup>298</sup> *Aquilina ./. Malta* §§ 53 ff. (Anm. 282).

<sup>299</sup> *Schiesser ./. Schweiz* § 36 (Anm. 283).

<sup>300</sup> *De Jong, Baljet und van den Brink ./. Niederlande* §§ 52–53 (Anm. 291).

<sup>301</sup> *McKay ./. Vereinigtes Königreich* § 33 (Anm. 276).

<sup>302</sup> *De Jong, Baljet und van den Brink ./. Niederlande* § 52 (Anm. 291).

<sup>303</sup> *Schiesser ./. Schweiz* § 36 (Anm. 283).

<sup>304</sup> *De Jong, Baljet und van den Brink ./. Niederlande* § 52 (Anm. 291).

Abs. 4, wo auch die gerichtliche Entscheidung über die Untersuchungshaft innerhalb kurzer Frist zu erfolgen hat, stellt die Konvention strengere Anforderungen an die Unverzüglichkeit der Vorführung gemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK.<sup>305</sup>

Von Bedeutung ist hierbei auch eine eventuell von nationalem Recht vorgeschriebene Höchstfrist zwischen der Festnahme und der Vorführung, die auch der Konventionskonformität unterworfen ist, und deren Überschreitung an sich eine Verletzung herbeiführen kann. Für die Konvention ist sie jedoch nicht entscheidend. Die Frage, ob die verstrichene Frist konventionskonform war, ist allein nach den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 EMRK zu beurteilen.

Im Fall *Kaiser* hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK festgestellt, weil der Betroffene erst am fünften Tag nach seiner Festnahme vor den zuständigen Richter vorgeführt worden war. Die verspätete Vorführung war auch nach dem nationalen Recht rechtswidrig, das eine Höchstfrist von zwei Tagen vorsah. Der Gerichtshof hat die Vorführungsfrist allein an den Maßstäben des Art. 5 Abs. 3 geprüft. Es seien keine außergewöhnlichen Umstände zu erkennen, die das Verstreichen von fünf Tagen bis zur Vorführung vor den Einzelrichter rechtfertigen könnten.<sup>306</sup>

Die Vorführungspflicht entfällt, wenn die festgenommene Person *unverzüglich* freigelassen wird, bevor eine richterliche Kontrolle der Inhaftierung in Betracht gezogen wurde.<sup>307</sup> Wird die Festnahme allerdings nicht *unverzüglich* beendet, ist die Vorführung des Festgenommenen herbeizuführen.<sup>308</sup>

Besondere Schwierigkeiten können sich auf dem Gebiet der Terrorbekämpfung ergeben. Da die Strafverfolgungsorgane auch in solchen komplexen Fällen das Erfordernis der Unverzüglichkeit der Vorführung gemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK befolgen müssen, könnte für eine wirksame Strafverfolgung die Vorführung länger dauern als bei normalen Fällen. Der Gerichtshof lässt bei Fällen von Terrorverdacht unter dem Vorbehalt angemessener Schutzvorkehrungen eine gewisse Zeitabweichung von gewöhnlichen Fällen zu.<sup>309</sup> Allerdings ist zu beachten, dass diese Rechtsprechung des Gerichtshofs für Fälle in Nordirland unter besonderen Umständen erging. Daher dürfte sie keine allgemeine Geltung haben.<sup>310</sup>

---

<sup>305</sup> Esser, S. 275; Meyer-Ladewig, S. 93 Rz. 30.

<sup>306</sup> EGMR *Kaiser ./. Schweiz* Urteil v. 15.3.2007 Beschwerde-Nr. 17.073/04, NLM 2007, S. 80.

<sup>307</sup> *De Jong, Baljet und van den Brink ./. Niederlande* § 52 (Anm. 291).

<sup>308</sup> EGMR *Ahmet Özkan u.a. ./. Türkei* Urteil v. 6.4.2004 Beschwerde-Nr. 21689/93 §§ 384 ff.

<sup>309</sup> Esser, S. 277.

<sup>310</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 111 Rz. 247.



#### 4. Angemessenheit der Haftdauer

Jede nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK inhaftierte Person hat einen Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder freigelassen zu werden, wobei die Freilassung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann (Art. 5 Abs. 3 Satz 2). Die Vorschrift will ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Haft bei Vorliegen legitimer Haftgründe die Fortsetzung mit einer angemessenen Haftdauer begrenzen, da die Haft nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit dem Inhaftierten nur für eine bestimmte Zeit zugemutet werden kann. Das Recht auf persönliche Freiheit kann in einer demokratischen Gesellschaft den Interessen der Allgemeinheit nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geopfert werden.<sup>311</sup> Für die Entlassung spricht ferner die Unschuldsvermutung.

Aus einer grammatikalischen Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK könnte abgeleitet werden, dass den Gerichtsinstanzen die Wahl bleibe zwischen der Verpflichtung, das Verfahren bis zum Urteil innerhalb einer angemessenen Frist zu betreiben oder aber den Angeklagten freizulassen. Der Gerichtshof hat diese Auslegung bereits im Fall *Wemhoff* abgelehnt.<sup>312</sup> Nach dem Gerichtshof verlangt Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK im Wesentlichen die bedingte Haftentlassung zu dem Zeitpunkt, in dem die weitere Inhaftierung keine rechtfertigenden Gründe mehr hat und somit die Haftfortdauer nicht mehr angemessen ist.<sup>313</sup> Die Verletzung des Art. 5 Abs. 3 EMRK kann nach dem Gerichtshof auch bei vergleichsweise kurzen Inhaftierungszeiträumen festgestellt werden. Art. 5 Abs. 3 kann nicht so ausgelegt werden als toleriere er eine unbegründete Untersuchungshaft so lange, wie sie nicht ein bestimmtes zeitliches Minimum überschreitet. Die zuständigen Stellen müssen jede einzelne Phase der Inhaftierung überzeugend begründen, unabhängig davon, wie kurz diese Phase gewesen ist.<sup>314</sup>

Art. 5 Abs. 3 EMRK betrifft allein Untersuchungshäftlinge. Er beinhaltet, dass in Haftsachen besondere Sorgfalt auf den Fortgang des Verfahrens zu verwenden ist. Insoweit besteht ein Unterschied zwischen der angemessenen Frist in Art. 5 Abs. 3 und der in Art. 6 Abs. 1 EMRK.<sup>315</sup> Der Anspruch auf eine angemessene Dauer der Untersuchungshaft ist unabhängig davon, dass das Strafverfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden muss. Daher kann Art. 5 Abs. 3 EMRK verletzt worden sein, obwohl das Verfahren selbst in einer angemessenen Frist erledigt wurde. An die angemessene Untersuchungs-

<sup>311</sup> Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 253 Rz. 113; Meyer-Ladewig S. 92 Rz. 27.

<sup>312</sup> EGMR *Wemhoff* ./ Deutschland Urteil v. 27.6.1968 § 5, JR 1968, 463.

<sup>313</sup> *McKay* ./ Vereinigtes Königreich § 41 (Anm. 276).

<sup>314</sup> EGMR *Shishkov* ./ Bulgarien Urteil v. 9.7.2003 Beschwerde-Nr. 38822/97, HRRS 2004 Nr. 1000. Im konkreten Fall war die konventionswidrige Haftdauer sieben Monate und drei Wochen.

<sup>315</sup> EGMR *Stögmüller* ./ Österreich Urteil v. 10.11.1969 § 5; Kanzlei-Übersetzung, abrufbar unter <http://www.egmr.org/kanzlei/stogmuller.pdf> [Stand: 11.4.2010].

haftdauer sind deshalb strengere Anforderungen zu stellen als an die Verfahrensdauer.<sup>316</sup> Eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 führt allerdings nicht zugleich einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK herbei.<sup>317</sup>

Eine Person ist i.S.v. Art. 5 Abs. 3 EMRK nicht mehr Untersuchungshäftling, wenn sie von einem zuständigen Gericht schuldig gesprochen wurde.<sup>318</sup> Eine verurteilte Person kann wegen des Zusammenhangs zwischen Art. 5 Abs. 3 und Abs. 1 lit. c nicht als jemand angesehen werden, der im Sinne der letzteren Vorschrift in Haft genommen wurde, also „zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen hat“. Vielmehr befindet die Person sich in der Lage, wie sie Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK regelt, der die Freiheitsentziehung „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ erlaubt.<sup>319</sup> Es sei denn, das Rechtsmittelgericht hat das Urteil aufgehoben und den Fall an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Da der Schuldausspruch nicht mehr vorliegt, fällt die fortdauernde Haft mit einer Unterbrechung wieder unter Art. 5 Abs. 3 lit. c, was die Anwendung von Art. 5 Abs. 3 nach sich zieht. Wiederholt sich diese Konstellation mehrmals, gelten wieder die gleichen Grundsätze.<sup>320</sup>

Werden gegen den betroffenen Häftling nach der Verurteilung wegen anderer Strafverfahren auch ein oder mehrere weitere Haftbefehl(e) erlassen, bleibt dieser bis zum vollendeten Absitzen der verhängten Haftstrafe noch Häftling i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a. Die weitere Haft nach der Verbüßung fällt dagegen unter Art. 5 Abs. 1 lit. c.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs unterscheidet sich jedoch von der des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Letztere verweist darauf, dass die Untersuchungshaft auch nach dem Schuldspruch ihren Charakter bewahrt und das Beschleunigungsgebot in Haftsachen das *gesamte* Strafverfahren umfasst. Daher gilt im deutschen Recht die angemessene Dauer für die Untersuchungshaft auch während des Revisionsverfahrens. Dennoch unterstreicht das Bundesverfassungsgericht, dass sich das Gewicht des staatlichen Strafanspruchs mit einer gerichtlichen Verurteilung vergrößert, weil aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme die Begehung einer Straftat durch den Verurteilten als erwiesen angesehen worden ist. Der Umstand, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hindere lediglich die Vollstreckung der durch das angegriffene Urteil ausgesprochenen Sanktionen bis zur Überprüfung

---

<sup>316</sup> Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 253 Rz. 114; Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 117 Rz. 109.

<sup>317</sup> EGMR *Matznetter ./. Österreich* Urteil v. 10.11.1969: Kanzlei-Übersetzung, abrufbar unter <http://www.egmr.org/kanzlei/matznetter.pdf> [Stand: 11.4.2010].

<sup>318</sup> EGMR *Kalashnikov ./. Russland* Urteil v. 15.7.2002 Beschwerde-Nr. 47095/99 § 110, NVwZ 2005, 303.

<sup>319</sup> EGMR *Kudla ./. Polen* Urteil v. 26.10.2000 Beschwerde-Nr. 30210/96 § 104, NJW 2001, 2694.

<sup>320</sup> *Kudla ./. Polen* § 104 (Anm. 327).

durch das nächsthöhere Gericht. Sie beseitige indessen nicht die Existenz des angegriffenen Urteils und damit den Umstand, dass auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens bereits ein Schuldnachweis gelungen ist.<sup>321</sup> Insofern sind die Rechtsprechungen des Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts ähnlich. Abweichungen bestehen aber, wenn das Bundesverfassungsgericht darauf hinweist, dass der Schuldspruch noch nicht rechtfertigt, dass der Verurteilte jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Vollverbüßung der ausgesprochenen Strafe in Untersuchungshaft gehalten werden kann. Die verhängte Freiheitsstrafe stelle grundsätzlich nur ein Indiz für das Gewicht der zu verfolgenden Straftat dar. Sie könne auch deshalb nicht ohne Weiteres als Maßstab für die mögliche Länge der Untersuchungshaft dienen, weil dies mit dem Resozialisierungszweck der Strafhaft in ein Spannungsverhältnis trete. Wird die verhängte Freiheitsstrafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft zum überwiegenden Teil oder gar vollständig verbüßt, so können die im Rahmen des Vollzuges der Strafhaft möglichen Maßnahmen zur Resozialisierung nur in geringem Ausmaß oder überhaupt keine Wirkung entfalten.<sup>322</sup>

Das Revisionsgericht ist nach dem deutschen Bundesverfassungsgericht auch in der Prüfung des Revisionsantrags nicht frei.<sup>323</sup> Auch im Revisionsverfahren gelte der Grundsatz der vorrangigen Behandlung von Haftsachen gegenüber Nichthaftsachen und von besonderen gegenüber anderen Haftsachen. Diese besondere Eilbedürftigkeit von Haftsachen erfordert die Auferlegung des unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten so gering wie möglich zu haltenden Sonderopferseins des noch nicht verurteilten Inhaftierten.<sup>324</sup>

## 5. Der maßgebliche Zeitraum

Um festzustellen, ob eine Haft gemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK übermäßig lang ist, muss zunächst der für den Artikel 5 Abs. 3 maßgebliche Zeitraum bestimmt werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beginnt er mit dem tatsächlichen Freiheitsentzug der Person durch die staatlichen Behörden des Vertragsstaates, also in der Regel mit der Festnahme.<sup>325</sup> Wurde die Verhaftung einer Person erst in einem anderen Staat vorgenommen und diese dann an den betroffenen Vertragsstaat ausgeliefert, wird die dortige Haftzeit nicht in den maßgeblichen Zeitraum einbezogen. In einem solchen Fall beginnt die maßgebliche Zeit mit der nach Auslieferung einsetzenden Haft.<sup>326</sup> Für die Auslieferungshaft gilt dies allerdings nicht. So hat der Ge-

<sup>321</sup> BVerfG, 2 BvR 2057/05 v. 29.12.2005 § 75.

<sup>322</sup> BVerfG, 2 BvR 2057/05 v. 29.12.2005 § 75.

<sup>323</sup> BVerfG, 2 BvR 1964/05 v. 5.12.2005 § 82.

<sup>324</sup> BVerfG, 2 BvR 1964/05 v. 5.12.2005 § 80.

<sup>325</sup> EGMR *Chraidi ./. Deutschland* Urteil v. 26.10.2006 Beschwerde-Nr. 65655/01, EuGRZ 2006, 648.

<sup>326</sup> EGMR *Čevizović ./. Deutschland* Urteil v. 29.7.2004 Beschwerde-Nr. 49746/99 §§ 33, 34, EuGRZ 2004, 634.

richtshof im Fall *Česky* die Auslieferungshaft in Italien in die Haftdauer einbezogen.<sup>327</sup> Bei mehreren Inhaftierungen in demselben Strafverfahren ist der Beginn des maßgeblichen Zeitraums für Art. 5 Abs. 3 die erste Inhaftierung. Die weiteren Zeiträume werden dann zusammengerechnet.<sup>328</sup>

Der maßgebliche Zeitraum endet mit der Entlassung bzw. der Entscheidung über die Anklage durch den Erlass des erstinstanzlichen Urteils von einem nationalen Gericht.<sup>329</sup> Wird die Freilassung gegen eine Sicherheitsleistung angeordnet, endet der maßgebliche Zeitraum prinzipiell auch mit der tatsächlichen Freilassung. Das Datum der Entscheidung erlangt allerdings Bedeutung, wenn sich der Inhaftierte etwa nachlässig verhalten und die Freilassung verzögert hat.<sup>330</sup>

Für das deutsche<sup>331</sup> und türkische Recht<sup>332</sup> dagegen ist die Untersuchungshaft zum Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckung beendet, sodass die Untersuchungshaft für den Inhaftierten durch die zwischen mehreren Instanzen verstrichene Zeit auch unangemessen lange dauern kann.<sup>333</sup>

## 6. Die angemessene Haftdauer

Die angemessene Dauer der Haft kann nicht abstrakt nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt werden, sondern muss für jeden Fall gesondert festgestellt werden, weil jeder Fall nur anhand *seiner Umstände* beurteilt werden kann.<sup>334</sup>

Nach dem Gerichtshof ist es in erster Linie Aufgabe der staatlichen Justizbehörden, sicherzustellen, dass die Untersuchungshaft eines Beschuldigten eine angemessene Dauer nicht überschreitet. Die dem Inhaftierten zumutbare Dauer der Untersuchungshaft darf in keinem Fall über die nach dem *Verhältnismäßigkeitsprinzip* noch hinnehmbare Zeitspanne hinausgehen. Im konkreten Fall kann die Fortdauer der Haft nur dann gerechtfertigt sein, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie im *öffentlichen Interesse* wirklich erforderlich ist und dieses öffentliche Interesse, ungeachtet der *Unschuldsvermutung*, den Grundsatz der Achtung der Freiheit der Person überwiegt.<sup>335</sup> Bei dieser Abwägung ist auch immer zu prüfen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch *weniger einschneidende Maß-*

<sup>327</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 114 Rz. 255: unter Hinweis auf den Fall *Česky ./. Tschechien* Urteil v. 6.6.2000 Beschwerde-Nr. 33644/96.

<sup>328</sup> *Kudla ./. Polen* § 105 (Anm. 319).

<sup>329</sup> *Čevizović ./. Deutschland* §§ 33, 34 (Anm. 326).

<sup>330</sup> *Esser*, S. 286.

<sup>331</sup> Siehe gleich oben IV.A.4 die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>332</sup> Siehe II.B.1.

<sup>333</sup> *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, S. 255 Rz. 117.

<sup>334</sup> *Stögmüller ./. Österreich* § 5 (Anm. 315).

<sup>335</sup> *EGMR Dželili ./. Deutschland* Urteil v. 10.11.2005 Beschwerde-Nr. 65745/01 § 69, StV 2006, 474.

*nahmen*, etwa Sicherheitsleistungen, erreicht werden kann.<sup>336</sup> Die staatlichen Gerichte sind verpflichtet, die Fortdauer der Untersuchungshaft *ständig zu prüfen*, und sie müssen die Entlassung des Festgenommenen anordnen, wenn die Umstände die weitere Freiheitsentziehung nicht rechtfertigen.<sup>337</sup>

Der Gerichtshof hat dann die Aufgabe, auf der Grundlage der in diesen Entscheidungen von nationalen Gerichten gegebenen Begründung und der vom Betroffenen vorgetragenen und erwiesenen Tatsachen darüber zu entscheiden, ob Art. 5 Abs. 3 EMRK verletzt ist oder nicht.<sup>338</sup> Insoweit gewinnt die Tatsache an Bedeutung, Haftanordnungen und -entscheidungen schriftlich zu erfassen. Eine nachträgliche Darlegung von Haftgründen vor dem Gerichtshof ist nicht möglich. Mögen sie auch im konkreten Fall noch so relevant und ausreichend sein; ohne ihre Darstellung in Haftentscheidungen werden diese Gründe nicht berücksichtigt.<sup>339</sup>

Das Fortbestehen eines hinreichenden Tatverdachts ist nach dem Gerichtshof eine *conditio sine qua non* für die Rechtfertigung der Haftfortdauer. Er kann zumindest anfangs die Freiheitsentziehung rechtfertigen, allerdings nicht über einen gewissen Zeitpunkt hinaus.<sup>340</sup> Der Gerichtshof hat bis jetzt den genannten Zeitraum nicht allgemein festgestellt. Während welcher Zeit der begründete Tatverdacht allein die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen könnte, lässt sich daher nur einzelfallbezogen bestimmen.

Der Gerichtshof prüft dann, ob die anderen von den Justizbehörden angegebenen Gründe die Haft weiterhin rechtfertigen. Wenn sie *stichhaltig* und *ausreichend* sind, muss sich der Gerichtshof davon überzeugen, dass die zuständigen Behörden das Verfahren mit *besonderer Sorgfalt* geführt haben.<sup>341</sup> Die Schwierigkeiten und Besonderheiten der Ermittlungen werden dabei berücksichtigt.<sup>342</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Recht auf Freiheit des Inhaftierten ständig nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und anhand konkret zutreffender und ausreichender Gründe mit den Interessen der Öffentlichkeit abzuwägen ist. Unabhängig davon sind die zuständigen Behörden bei der Durchführung des Verfahrens aus dem Beschleunigungsgebot verpflichtet, den Fortgang des Verfahrens besonders zu fördern.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eine ähnliche Rechtsprechung entwickelt.

---

<sup>336</sup> Peukert, in: Frowein/Peukert, S. 120 Rz. 114; unter Hinweis auf den Fall *Michta ./.* Polen Urteil v. 4.5.2006 Beschwerde-Nr. 13425/02 § 50.

<sup>337</sup> *McKay ./.* Vereinigtes Königreich § 46 (Anm. 276).

<sup>338</sup> *Dželili ./.* Deutschland § 69 (Anm. 335).

<sup>339</sup> *Renzikowski*, in: IntKomm, S. 119 Rz. 260.

<sup>340</sup> *McKay ./.* Vereinigtes Königreich § 45 (Anm. 276).

<sup>341</sup> *McKay ./.* Vereinigtes Königreich § 44 (Anm. 276).

<sup>342</sup> *Kalashnikov ./.* Russland § 114 (Anm. 318).

Der Freiheitsanspruch des *noch nicht verurteilten* Betroffenen (Unschuldsvermutung) ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen *ständig als Korrektiv entgegenzuhalten* (Abwägung). Das bedeutet, dass ein Eingriff in die Freiheit nur hinzunehmen ist, wenn und soweit der *legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft* auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters *nicht anders* gesichert werden kann als durch die vorläufige Inhaftierung des Verdächtigen.<sup>343</sup> Nach seiner ständigen Rechtsprechung verstärkt sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Untersuchungsgefangenen gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse des Staates *mit zunehmender Dauer* der Untersuchungshaft. Daraus folgt zum einen, dass die Anforderungen an die *Zügigkeit* der Arbeit in einer Haftsache mit der Dauer der Untersuchungshaft zunehmen. Zum anderen *steigen* auch die Anforderungen an den die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund (stichhaltige und ausreichende Gründe). Dem entspricht es auch, dass in jedem Haftfortdauerbeschluss aktuelle Ausführungen zum Vorliegen eines solchen Grundes, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit angegeben werden müssen, weil sich die dafür maßgeblichen Umstände, vor allem angesichts der bis zur letzten Entscheidung verstrichenen Zeit in ihrer Wichtigkeit verschieben können.<sup>344</sup> Bei der Frage, ob das Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung gefördert worden ist, kommt es nach dem Bundesverfassungsgericht in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann.<sup>345</sup>

Dies macht wiederum eine auf den *Einzelfall bezogene Prüfung* des Verfahrensablaufs erforderlich.<sup>346</sup> In weiteren Stufen überprüft das Bundesverfassungsgericht, ob im Strafverfahren dem besonderen Gebot der *Beschleunigung* in Haftsachen Rechnung getragen worden ist. In diesem Zusammenhang beachtet es, ob es während des Verfahrens zu Verzögerungen gekommen ist und von wem diese zu treten sind.

Für die konventionsrechtliche Prüfung haben die nationalen Gerichte in ihren Haftentscheidungen zunächst einen auf stichhaltige Beweise gestützten dringenden Tatverdacht darzulegen. Der Gerichtshof kontrolliert weiterhin, ob die der Haftverlängerungsentscheidung zugrunde liegenden Haftgründe im konkreten Fall die Fortsetzung der Untersuchungshaft rechtfertigen. Die folgenden Gründe sind in der Kasuistik des Gerichtshofs zu finden.

---

<sup>343</sup> BVerfG, 2 BvR 523/06 v. 4.4.2006 § 20.

<sup>344</sup> BVerfG, 2 BvR 2057/05 v. 29.12.2005 § 74.

<sup>345</sup> BVerfG, 2 BvR 2057/05 v. 29.12.2005 § 77.

<sup>346</sup> BVerfG, 2 BvR 1742/06 v. 20.10.2006 § 36.

*a) Fluchtgefahr*

Aus den Entscheidungen von nationalen Gerichten, welche die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft angeordnet haben, muss sich ergeben, auf welche Umstände sich die Gerichte zur Annahme der Fluchtgefahr gestützt haben. Insoweit ist es nicht gestattet, pauschal Fluchtgefahr anzunehmen.<sup>347</sup>

Die Fluchtgefahr ist nicht schon dann gegeben, wenn es für den Angeklagten etwa möglich und leicht ist, die Grenze zu überschreiten. Hierbei würde es etwa genügen, den Angeklagten aufzufordern, seinen Pass zu hinterlassen. Vor allem hält es der Gerichtshof für erforderlich, dass die innerstaatlichen Gerichte beim Haftgrund der Fluchtgefahr andere angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Anwesenheit des Betroffenen treffen müssen, anstatt sich für die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.<sup>348</sup>

Erforderlich ist, dass die gesamten Umstände die Annahme erlauben, dass dem Betroffenen die Folgen und Risiken einer Flucht gegenüber der Haftfortdauer als das geringere Übel erscheinen.<sup>349</sup> Ein dringender Tatverdacht, eine schwere Gesetzesverletzung begangen zu haben, ist zwar nach dem Gerichtshof ein erheblicher Gesichtspunkt, kann aber allein eine längere Untersuchungshaft nicht rechtfertigen.<sup>350</sup> Andere Umstände, insbesondere der Charakter des Betroffenen, seine persönliche Einstellung, sein Wohnsitz, sein Beruf, seine Mittel, seine Familienbande sowie seine sonstige Bindung zu dem Land, in dem er strafrechtlich verfolgt wird, können das Bestehen einer Fluchtgefahr bestätigen oder ihm die Verurteilung so als weniger schwerwiegend erscheinen lassen als all dies aufzugeben, sodass der Anreiz zur Flucht geringer ist.<sup>351</sup> Übrigens vermindert sich die Gefahr einer Flucht, die mit der Schwere der zu erwartenden Strafe für einen Beschuldigten einhergeht, in dem Maße, in dem die Haft sich verlängert und folglich der Strafrest, den der Betroffene zu verbüßen hat, geringer wird.<sup>352</sup>

In diesem Zusammenhang sah der Gerichtshof eine Untersuchungshaft von fünf Jahren und sechs Monaten als nicht unangemessen i.S.v. Artikel 5 Abs. 3 EMRK an, als die nationalen Gerichte die Fortdauer der Untersuchungshaft aufgrund der bestehenden Absetzungsgefahr des Angeklagten ins Ausland begründeten. Dieser stand unter dem Verdacht, enge Beziehungen mit internationalen terroristischen

---

<sup>347</sup> *Esser*, S. 294.

<sup>348</sup> EGMR *Erdem ./. Deutschland* Urteil v. 5.7.2001 Beschwerde-Nr. 38321/97 §§ 44 ff., EuGRZ 2001, 391.

<sup>349</sup> *Stögmüller ./. Österreich* § 15 (Anm. 315).

<sup>350</sup> *Kalashnikov ./. Russland* § 116 (Anm. 318).

<sup>351</sup> EGMR *Neumeister ./. Österreich* Urteil v. 7.5.1974 § 10: Kanzlei-Übersetzung des Gerichtshofs, abrufbar unter <http://www.egmr.org/kanzlei/neumeister.pdf> [Stand: 11.4.2010], und EuGRZ 1974, 27.

<sup>352</sup> *Neumeister ./. Österreich* § 10 (Anm. 351).

Organisationen zu haben.<sup>353</sup> In einem anderen Fall war die Tatsache, dass eine Person sich in dem Land illegal aufhielt, dass gegen sie bereits ein Ausweisungsbefehl ergangen war und sie schon bei der Festnahme einen Fluchtversuch unternahm, nach dem Gerichtshof *ausreichend*, um die Untersuchungshaft von vier Jahren und acht Monaten mit der Fluchtgefahr zu rechtfertigen, ohne die Schwere der Straftat zu nennen.<sup>354</sup> Eine hinreichende und zutreffende Haftfortdauerbegründung nahm der Gerichtshof an, wenn die Fluchtgefahr im Verlauf des Verfahrens ansteigt, weil weitere Beweise den Eindruck verstärken, dass der Inhaftierte die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat.<sup>355</sup>

Die Begründung der Fortdauer der Haft durch Fluchtgefahr rechtfertigt jedoch nicht ohne Weiteres die Freiheitsentziehung. Vor allem dann nicht, wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft der im konkreten Fall verhängten Freiheitsstrafe gleichkommt und die Justizbehörden das Verfahren nicht mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung und Sorgfalt geführt haben.<sup>356</sup>

#### *b) Verdunkelungsgefahr*

Weiterhin kann die Verdunkelungsgefahr das öffentliche Interesse an der Fortsetzung der Untersuchungshaft rechtfertigen. Allerdings wird dieser Haftgrund nach dem Gerichtshof mit der Fortdauer des Verfahrens, vor allem dem Abschluss der Ermittlungen, zwangsläufig weniger stichhaltig. Nach diesem Zeitpunkt kann die Verdunkelungsgefahr zur Rechtfertigung der Haft nicht mehr ausreichen.<sup>357</sup> Dies ist vor allem der Fall, wenn der Betroffene erst nach dem Abschluss der Ermittlungen in Haft genommen wird. Da er bisher auf freiem Fuß geblieben war, hätte er bereits vorher jede Möglichkeit gehabt, etwa Zeugen zu beeinflussen.<sup>358</sup>

#### *c) Wiederholungsgefahr*

Um einen Tatverdächtigen an der Begehung einer erneuten Straftat zu hindern, kann die Untersuchungshaft angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn rechtfertigende Umstände vorliegen, die eine Wiederholungsgefahr annehmen lassen.<sup>359</sup> Sie muss allerdings plausibel und angemessen dargelegt werden. Dass der Verdächtige vorbestraft ist oder sein Vorleben zur Annahme einer Wiederholungsgefahr

---

<sup>353</sup> *Chraidi ./.* Deutschland §§ 38 ff. (Anm. 325).

<sup>354</sup> *Dželili ./.* Deutschland §§ 71 ff. (Anm. 335).

<sup>355</sup> *Čevizović ./.* Deutschland §§ 39 ff. (Anm. 326).

<sup>356</sup> *Erdem ./.* Deutschland § 43 (Anm. 348).

<sup>357</sup> *Kalashnikov ./.* Russland §§ 117 ff. (Anm. 318).

<sup>358</sup> EGMR *Ringeisen ./.* Österreich Urteil v. 16.7.1971 Beschwerde-Nr. 2614/65 § 106, abrufbar unter <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR18.pdf> [Stand: 11.4.2010].

<sup>359</sup> Hierzu mehr siehe II.A.3.c).



einen gewissen Anlass bietet, reicht an sich für die Rechtfertigung einer Untersuchungshaft aufgrund einer möglichen Wiederholungsfahr nicht aus.<sup>360</sup>

#### d) *Wahrung der öffentlichen Ordnung*

Als Grund lässt der Gerichtshof für eine bestimmte Zeit zur Rechtfertigung der Untersuchungshaft die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu. Allerdings muss diese Begründung auf Tatsachen basieren, die die Freilassung des Inhaftierten tatsächlich als die öffentliche Ordnung beeinträchtigend nahelegen.<sup>361</sup> Dies gilt nur in Ausnahmefällen, nur für eine bestimmte Zeit und nur, wenn das nationale Recht einen solchen Haftgrund kennt, sowie nur solange, wie die Störung der öffentlichen Ordnung anhält. Dass solche Gründe vorliegen, muss mit konkreten Tatsachen begründet werden.<sup>362</sup>

### 7. Verfahrensführung

Nachdem der Gerichtshof die von den nationalen Gerichten vorgebrachten Haftgründe zum Fortbestehen der gerügten Haftdauer für *stichhaltig* und *ausreichend* erachtet hat, überprüft er wiederum im Rahmen des Grundsatzes der angemessenen Haftdauer die Verfahrensführung der Justizbehörden. Hierbei will er klären, ob die Justizbehörden bei der Verfahrensführung *besonders zügig* vorgegangen sind und ihnen keine Verfahrensverzögerung zuzurechnen war. Im Hinblick auf die Verfahrensführung fordert er in Haftsachen eine zügige Handhabung des Verfahrens seitens der Justizbehörden. Der Gerichtshof bejaht einen Anspruch des sich in Haft befindlichen Beschuldigten auf vorrangige und besonders zügige Behandlung seines Falles. Allerdings darf dies, so der Gerichtshof, den Bemühungen des Richters nicht entgegenstehen, die strittigen Fakten vollständig zu klären und sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft alle Möglichkeiten einzuräumen, ihre Beweismittel vorzubringen, ihre Erklärungen abzugeben, und erst nach reiflicher Überlegung über das Vorliegen einer strafbaren Handlung und über die Strafe zu befinden.<sup>363</sup>

Hierbei überprüft er die einzelnen Verfahrensabschnitte, die Anklageerhebung, den Beginn der Hauptverhandlung, die durchschnittliche Verhandlungsdauer und die Vertagungen. Ob diese wiederum konventionskonform waren, entscheidet er nach den Umständen des Einzelfalls, ohne bestimmte Kriterien zu nennen.<sup>364</sup> In seiner Rechtsprechung berücksichtigt er in diesem Zusammenhang sowohl die tatbezoge-

---

<sup>360</sup> Esser, S. 299.

<sup>361</sup> Esser, S. 298.

<sup>362</sup> Meyer-Ladewig (2003), S. 95 Rz. 36a.

<sup>363</sup> Chraidi ././ Deutschland §§ 42 ff. (Anm. 325).

<sup>364</sup> Dželili ././ Deutschland § 75 (Anm. 335).

nen als auch die parteibezogenen Tatsachen und Vorgehensweisen. Die Komplexität des Falles rechtfertige eine gewisse Zeitinanspruchnahme seitens der nationalen Justizbehörden. Dass die Ermittlungen im Wege von Rechtshilfeersuchen an das Ausland erforderlich war und viele Zeugen beteiligt waren, die zum Teil aus dem Ausland geladen werden mussten, mache einen Fall komplex.<sup>365</sup> Der Gerichtshof akzeptiert ferner „die inhärenten Schwierigkeiten“ bei der Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus begangen werden.<sup>366</sup>

Im Hinblick auf die Verzögerungen, die sich aus einer Notwendigkeit, wie etwa der Erkrankung eines Richters, ergaben, nimmt der Gerichtshof zwar an, dass die Justizbehörden daran kein Verschulden haben, allerdings weist er gleichzeitig darauf hin, dass der Angeklagte die daraus resultierenden Verzögerungen nicht zu vertreten hat. Die Verantwortung für eine solche Verzögerung liege einzig bei den Justizbehörden, die allein in der Lage waren, diese durch geeignete Maßnahmen, etwa Ernennung eines anderen Ergänzungsrichters an Stelle des Erkrankten, zu vermeiden.<sup>367</sup>

Ähnlich entschied das deutsche Bundesverfassungsgericht, dass der Beschuldigte es nicht zu vertreten hat, wenn seine Haftsache nicht binnen angemessener Zeit zur Verhandlung gelangt, weil dem Gericht die personellen oder sachlichen Mittel fehlen, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung des Geschäftsanfalls erforderlich wären.<sup>368</sup> Das Bundesverfassungsgericht verschärfte seine Rechtsprechung nach dieser allgemeinen Feststellung bezüglich der vom Beschuldigten unvertretbaren Verfahrensverzögerungen, die den Beschuldigten für einen nicht hinnehmbaren Zeitraum seiner Freiheit beraubten. Die Überlastung eines Gerichts falle – anders als unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse – in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Dem Beschuldigten dürfe nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt, dieser Pflicht zu genügen.<sup>369</sup> Hilft der Staat der Überlastung der Gerichte nicht ab, so müsse er es hinnehmen und gegebenenfalls auch seinen Bürgerinnen und Bürgern erklären, dass mutmaßliche Straftäter auf freien Fuß kommen, sich der Strafverfolgung und Aburteilung entziehen oder erneut Straftaten von erheblichem Gewicht begehen. Im konkreten Fall heißt es auch, dass der Haftbefehl aufzuheben ist.<sup>370</sup>

---

<sup>365</sup> *Dželili ./.* Deutschland § 76 (Anm. 335); *Čevizović ./.* Deutschland §§ 43 ff. (Anm. 326).

<sup>366</sup> *Chraidi ./.* Deutschland §§ 42 ff. (Anm. 325).

<sup>367</sup> *Dželili ./.* Deutschland § 79 (Anm. 335).

<sup>368</sup> BVerfG, 2 BvR 1737/05 v. 29.11.2005 § 29.

<sup>369</sup> BVerfG, 2 BvR 1737/05 v. 29.11.2005 § 44.

<sup>370</sup> BVerfG, 2 BvR 1737/05 v. 29.11.2005 § 43.

## 8. Verhalten des Inhaftierten und seines Verteidigers

In der Frage, ob das Verfahren mit gebotener Zügigkeit durchgeführt worden ist, berücksichtigt der Gerichtshof auch die Vorgehensweise des Angeklagten. Prinzipiell ist der Angeklagte nicht verpflichtet, zu einer zügigen Verfahrensführung beizutragen. Aus diesem Grund können sich die nationalen Justizbehörden nicht über die ausgebliebene Kooperation des Angeklagten beschweren. Ferner ist er in Anbetracht der Unschuldsvermutung berechtigt, Schritte einzuleiten, um seine Freilassung zu erreichen.<sup>371</sup> Allerdings bedeutet diese Annahme nicht, dass es dem Angeklagten zusteht, das Verfahren zu verzögern. Der Gerichtshof überprüft in diesem Zusammenhang, ob die behauptete Verfahrensverzögerung dem Angeklagten zuzurechnen ist. Hierbei reicht eine bewusste Vorgehensweise des Angeklagten zu *Täuschung* des Gerichts aus, die eine Verzögerung nach sich gezogen hat. Eine Alibi-behauptung, die mehr als zweieinhalb Jahre nach seiner Festnahme vom Angeklagten vorgebracht wurde und sich im Nachhinein als falsch erwies, habe zu den Verfahrensverzögerungen erheblich beigetragen, da diese ein internationales Rechtshilfeersuchen und die Ladung mehrerer Entlastungszeugen aus dem Ausland, die auf diplomatischem Weg erfolgte, erforderlich machte.<sup>372</sup>

Andererseits hat der Angeklagte das Recht, die für ihn nach dem nationalen Recht möglichen Verteidigungsrechte wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang stellen sich verspätete Beweisanträge als problematisch dar. Denn diese verzögern in der Regel das Verfahren.<sup>373</sup> Hierbei entscheidet der Gerichtshof die Problematik unter zwei Gesichtspunkten. Erstens betont er die Bedeutung der Aufklärungspflicht des Richters, aus der sich ableiten lässt, dass sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft alle Möglichkeiten einzuräumen sind, ihre Beweismittel vorzubringen. Zweitens muss die Gesamtlänge des Verfahrens mit der durch die später vorgebrachten Beweisanträge verursachten Verfahrensverzögerung verglichen werden. Eine geringfügige Verzögerung seitens des Angeklagten stelle somit keine Mitschuld an der nicht mit der gebotenen Zügigkeit geförderten Verfahrensdauer dar.<sup>374</sup>

Das deutsche Bundesverfassungsgericht verfolgt einen ähnlichen Ansatz. Es betont, dass der Umstand, dass der Verteidiger durch sein extensives Prozessverhalten einen Abschluss des Verfahrens in angemessener Zeit erschwert, nicht bedeutet, dass dieser die prozessualen Rechte missbräuchlich ausgenutzt hat. Denn dies ist kein *prozesswidriges* Verhalten und führt nicht zu einem materialrechtlichen Fehlurteil.<sup>375</sup> Eine Verzögerung, die durch eine auf Langfristigkeit angelegte *Verteidi-*

---

<sup>371</sup> Villiger, S. 229 Rz. 363.

<sup>372</sup> *Dželili ./.* Deutschland § 77 (Anm. 335).

<sup>373</sup> Vgl. § 246 dStPO.

<sup>374</sup> *Čevizović ./.* Deutschland §§ 45 ff. (Anm. 326).

<sup>375</sup> BVerfG, 2 BvR 1737/05 v. 29.11.2005 § 36.

gungsstrategie verursacht wird, ist jedoch nicht dem Gericht anzulasten. Die Häufung gestaffelter Beweisanträge nach der Ankündigung der Schließung der Beweisaufnahme würde dafür sprechen.<sup>376</sup>

### 9. Recht auf Entlassung gegen Sicherheitsleistung

Gemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK kann die Haftentlassung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Nennt der Inhaftierte eine Sicherheitsleistung, die als eine angemessene Garantie geeignet ist, sind die Justizorgane dazu verpflichtet, dies zu berücksichtigen und ihre Entscheidung zu begründen. Wenn die Justizorgane die vorgebrachte Sicherheitsleistung für unzureichend halten, müssen sie in ihrer Entscheidung klar machen, auf welchen Gründen ihre Entscheidung basiert.<sup>377</sup> Daher verstößt es gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK, wenn das nationale Recht für bestimmte Fälle die Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen eine Sicherheitsleistung generell ausschließt oder die Untersuchungshaft zwingend vorschreibt.<sup>378</sup>

Aus der Darlegungslast der Justizbehörden wird abgeleitet, dass der Inhaftierte bei Fluchtgefahr ein Recht darauf hat, aus der Haft entlassen zu werden, wenn er gegen eine angemessene Sicherheitsleistung sein Erscheinen garantieren kann und somit die Fluchtgefahr ausgeräumt wird.<sup>379</sup>

Die Höhe und Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich aus ihrem Zweck. Sie muss also dazu geeignet sein, dass der Entlassene sich zur gegebenen Zeit dem Verfahren oder ggf. der Vollstreckung stellt.<sup>380</sup>

## B. Richterliche Kontrolle und Angemessenheit der Freiheitsentziehung nach dem türkischen Recht

### 1. Die Anordnung der Untersuchungshaft

Als eine der bedeutsamsten Ermittlungsmaßnahmen berührt die Verhaftung einer Person deren Recht auf Freiheit in hohem Ausmaß. Daher schreibt die Verfassung selbst neben den materiellen Voraussetzungen auch einen Richtervorbehalt vor.<sup>381</sup> Dieser beinhaltet nach dem türkischen Verfassungsgericht im Hinblick auf die Bedeutung des Rechts auf Freiheit eine wichtige Garantie.<sup>382</sup> Art. 5 EMRK enthält bezüglich der die Festnahme oder Untersuchungshaft *anordnenden* Stelle keine

<sup>376</sup> BVerfG, 2 BvR 2057/05 v. 29.12.2005 § 66.

<sup>377</sup> Esser, S. 308.

<sup>378</sup> Aquilina ./ Malta §§ 53 ff. (Anm. 282).

<sup>379</sup> Dörr, in: EMRK/GG, S. 586, Rz. 70; Renzikowski, in: IntKomm, S. 125 Rz. 271.

<sup>380</sup> Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, S. 256 Rz. 118.

<sup>381</sup> Siehe Art. 104 Abs. 3 GG; § 114 Abs. 1 dStPO.

<sup>382</sup> AYMKD 9. Band, S. 541.

Voraussetzungen und setzt somit keinen Richtervorbehalt für die Untersuchungshaft voraus. Insofern geht die Garantie der türkischen Verfassung über die der Konvention hinaus.

Im Ermittlungsverfahren wird die Untersuchungshaft auf Antrag des Staatsanwalts von dem Straffriedensrichter (Friedensrichter) angeordnet, in dessen Zuständigkeitsbereich auch die Staatsanwaltschaft angesiedelt ist, die sich mit der Sache befasst. Ob der Friedensrichter von Amts wegen in Fällen, bei denen er die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse innehat, einen Haftbefehl erlassen kann, ist bezüglich der Rechtslage, die die neue tStPO geschaffen hat, umstritten.<sup>383</sup> Im Ermittlungsverfahren von Straftaten, die in § 250 tStPO aufgelistet sind, kann der zuständige Richter auch Mitglied des besonderen Strafgerichts für schwere Straftaten sein (§ 251 Abs. 1 tStPO). Im Hauptverfahren dagegen wird die U-Haft auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen vom Gericht angeordnet.<sup>384</sup> Im Revisionsverfahren ist die Zuständigkeit wie im Hauptverfahren. Das Kassationsgericht entscheidet über die U-Haft nach Prüfung der Sache.<sup>385</sup>

## 2. Die Vorführung vor den Richter

### a) In Anwesenheit des Beschuldigten

Der Friedensrichter hat den Beschuldigten persönlich<sup>386</sup> und gemäß § 147 tStPO<sup>387</sup> zu vernehmen.<sup>388</sup> In der Sitzung wird der Antrag des Staatsanwalts

<sup>383</sup> Vgl. § 125 Abs. 1 dStPO; bejahend *Kunter/Yenisey/Nuhoğlu*, S. 877.

<sup>384</sup> Vgl. § 125 Abs. 2 Satz 1 dStPO.

<sup>385</sup> Vgl. § 125 Abs. 2 dStPO.

<sup>386</sup> Vgl. § 114 Abs. 1 dStPO.

<sup>387</sup> Gemäß § 147 tStPO sind folgende Punkte bei der polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmung des Beschuldigten oder Angeklagten einzuhalten: a) Die Identität des Beschuldigten oder Angeklagten wird festgestellt. Er ist verpflichtet, Fragen über seine Identität wahrheitsgemäß zu beantworten. b) Die ihm zur Last gelegte Beschuldigung wird ihm genannt. c) Er wird darauf hingewiesen, dass er ein Recht auf Konsultation eines Verteidigers hat, der Beistand eines Verteidigers für ihn von Nutzen sein kann und dass der Verteidiger bei seiner Vernehmung anwesend sein kann. Ist er nicht imstande, sich einen Verteidiger zu bestellen, willigt er jedoch grundsätzlich einem Beistand durch einen Verteidiger zu, wird ihm ein Verteidiger von der Rechtsanwaltskammer bestellt. d) Die Festnahme wird den Angehörigen nach seiner Wahl sofort mitgeteilt. § 95 bleibt unberührt (dazu siehe Anhang 1). e) Der Beschuldigte wird über sein gesetzliches Recht belehrt frei zu sein, sich über Beschuldigungen gegen seine Person zu äußern. f) Der Beschuldigte wird auf sein Antragsrecht aufmerksam gemacht, dass konkrete Beweise zur Widerlegung des Tatverdachts erhoben werden können. Ihm wird hiermit die Möglichkeit gegeben, Beweisanträge zu stellen, um zu seinen Lasten vorhandene Verdachtsmomente zu beseitigen. g) Über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der polizeilich/staatsanwaltlich oder richterlich vernommenen Person erfolgt eine Erkundigung. h) Bei der polizeilich/staatsanwaltlich oder richterlichen Vernehmung kann von technischen Möglichkeiten profitiert werden. i) Die Vernehmung ist zu protokollieren. Im Protokoll sind folgende Punkte festzuhalten: 1. Ort und Datum der Vernehmung. 2. Namen und Rang der Personen, die bei der Vernehmung anwesend sind,

dem Verdächtigen bzw. dem Angeklagten mündlich eröffnet.<sup>389</sup> Im Anschluss hat der Richter den Betroffenen anzuhören.<sup>390</sup>

§ 101 tStPO enthält keine Bestimmungen über die Anwesenheit des Staatsanwalts in der Sitzung während des Ermittlungsverfahrens. Es reicht bereits aus, dass er einen entsprechenden Antrag beim Friedensrichter stellt.<sup>391</sup>

Der Richter hat nach dem Erlass des Haftbefehls unverzüglich einen Angehörigen oder eine Person nach Wahl des Betroffenen von der Verhaftung und von jeder weiteren Entscheidung über die Fortsetzung der Haft zu benachrichtigen. Will der Inhaftierte die Benachrichtigung selbst ausführen, darf dadurch der Ermittlungszweck nicht gefährdet werden (§ 107 Abs. 1, 2 tStPO).<sup>392</sup>

In Abwesenheit des Betroffenen ist der Erlass des Haftbefehls nach der neuen türkischen Strafprozessordnung grundsätzlich unzulässig. Der Beschuldigte bzw. Angeklagte muss in der Sitzung anwesend sein. Bei seiner Abwesenheit (§ 194 tStPO), Verschollenheit (§ 244 tStPO) oder Flüchtigkeit (§ 247 tStPO) ist der Erlass eines Haftbefehls unstatthaft. Das Gesetz macht jedoch für flüchtige Beschuldigte im Ausland (§ 248 Abs. 5 tStPO, § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes) und für solche, die den Bestimmungen über die justizielle Kontrolle zuwidergehandelt haben (§ 112 tStPO), eine Ausnahme.<sup>393</sup> Gegen diese kann in ihrer Abwesenheit ein Haftbefehl erlassen werden.

Die neue Regelung bezweckt, dass die schweren Folgen der Freiheitsentziehung durch die Verhaftung für eine Person, der der Richter nicht persönlich begegnet ist, verhindert werden. Ferner wurde in der früheren Praxis festgestellt, dass der Haftbefehl in Abwesenheit einer Person leichter erlassen wurde.<sup>394</sup> Ein anderes Problem in der Praxis war, dass Personen, die aufgrund eines Haftbefehls festgenommen wurden, welcher an einem anderen Ort als dem Ort des entscheidenden Richter bzw. Gerichts erlassen worden war, erst nach einer langen Zeit vor das Gericht vorgeführt wurden, das sich mit der Sache befasste und dem die Akten vorlagen. Somit verzögerte sich eine Sachentscheidung über die U-Haft für den Betroffenen beträchtlich.

---

und die detaillierten Personalien des Vernommenen. 3. Feststellung, ob bei der Vernehmung die oben genannten Handlungen vorgenommen worden sind, wenn nicht, dann die Gründe für die Nichteinhaltung. 4. Unterschrift des Vernommenen oder seines bei der Vernehmung anwesenden Verteidigers dahingehend, dass sie den Inhalt des Protokolls durchgelesen haben. 5. Wenn die Unterschrift verweigert wird, dann die Gründe ihrer Verweigerung.

<sup>388</sup> Vgl. (für die erste Vernehmung) § 136 dStPO und § 115 Abs. 3 dStPO.

<sup>389</sup> *Yaşar*, S. 569.

<sup>390</sup> *Şahin*, S. 225.

<sup>391</sup> *Yurtcan*, S. 293.

<sup>392</sup> Siehe Art. 104 Abs. 4 GG und § 114 dStPO.

<sup>393</sup> *Şahin*, S. 226; *Özbek*, S. 325.

<sup>394</sup> *Özbek*, S. 357.

*b) In Abwesenheit des Beschuldigten*

Im Ermittlungsverfahren muss der Staatsanwalt, der den Erlass eines Haftbefehls gegen den trotz der Ladung *nicht erschienenen* oder *unerreichbaren* Beschuldigten beantragen will, vorher dessen Anwesenheit vor dem Friedensrichter durch den Steckbrief herbeiführen (§ 98 Abs. 1 tStPO).<sup>395</sup> Die Beschwerdeinstanz kann den Steckbrief ausstellen, wenn gegen die Ablehnung des Erlasses des Haftbefehls Beschwerde eingereicht wurde (§ 98 Abs. 1 tStPO) und die Beschwerdeinstanz dieser stattgeben will.

Im Hauptverfahren kann der Steckbrief gegen den *flüchtigen* Beschuldigten von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts vom Richter oder Gericht erlassen werden (§ 98 Abs. 3 tStPO). Für den Erlass eines Steckbriefs muss der Beschuldigte mit dem Zweck geflohen sein, dass das Hauptverfahren gegen ihn ausbleibt. Er muss sich mit diesem Ziel im Inland verborgen haben oder im Ausland aufhalten und deshalb vom Gericht nicht erreicht werden können (§ 247 tStPO). Dagegen kann gegen eine verschollene Person ein Steckbrief nicht erlassen werden.<sup>396</sup> Denn ihr<sup>397</sup> ist die Strafverfolgung unbekannt.

Abgesehen davon, dass das Gericht während des Haftverfahrens den Haftbefehl gegen den Angeklagten erlässt, kann es jederzeit anordnen, dass die Anwesenheit des Angeklagten durch einen Vorführungsbefehl gewährleistet wird (§ 199 tStPO). Hierfür ist es nicht notwendig, dass die Flüchtigkeit des Angeklagten gemäß § 247 tStPO belegt ist.

Eine auf richterlichen oder gerichtlichen Steckbrief im Ermittlungs- oder Hauptverfahren festgenommene Person ist gemäß § 94 tStPO spätestens innerhalb von 24 Stunden vor den zuständigen Richter oder das Gericht, das den Steckbrief erlassen hatte, vorzuführen.<sup>398</sup> Ist die Vorführung innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist die Person innerhalb derselben Frist vor den nächsten Friedens-

---

<sup>395</sup> Der Steckbrief kann auch in folgenden Fällen im türkischen Recht erlassen werden: Gegen einen Untersuchungshäftling oder einen Verurteilten, der der Untersuchungs- bzw. Haftanstalt entflohen ist, sowie einen Verdächtigen oder Beschuldigten, der nach der Festnahme den Ermittlungsbeamten entflohen ist, können Staatsanwälte oder die Ermittlungsbeamten einen Steckbrief ausstellen (§ 98 Abs. 2 tStPO). Erscheint der Verurteilte trotz der Ladung zur Vollstreckung der Haftstrafe oder Maßnahmen zur Sicherung innerhalb von zehn Tagen nicht oder ist er flüchtig oder erweckt den Verdacht zu fliehen, kann der Staatsanwalt gegen ihn einen Steckbrief erlassen. Für Haftstrafen über drei Jahre ist der Steckbrief ohne Weiteres zu erlassen (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 tStVollzG).

<sup>396</sup> *Öztürk/Erдем*, S. 547.

<sup>397</sup> Ein Angeklagter gilt gemäß § 244 tStPO als verschollen, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder er sich im Ausland aufhält und dem zuständigen Gericht nicht vorgeführt werden kann oder die Vorführung als inadäquat erachtet wird. Der Wortlaut dieser Verschollenheitsvorschrift ist insoweit missverständlich und lässt sich aus materieller Sicht der Vorschrift über Flüchtige im Ausland gemäß § 247 Abs. 1 tStPO nicht differenzieren.

<sup>398</sup> Vgl. Art. 104 Abs. 2 GG und § 115 Abs. 1 dStPO.

richter vorzuführen.<sup>399</sup> Der nächste Friedensrichter hat keine Befugnis zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Haftbefehls vorliegen und ggf. den Festgenommenen freizulassen.<sup>400</sup> Er kann nur die Personalien des Festgenommenen feststellen und überprüfen, ob der Steckbrief noch gültig ist.<sup>401</sup> Auch die Vernehmung des Festgenommenen zur Sache kann er nicht vornehmen.<sup>402</sup> Hierbei bedarf es außerdem keines anwaltlichen Beistands. Die allgemeine Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen dagegen kann gemäß § 267 tStPO eingelegt werden.<sup>403</sup>

Der Betroffene wird zur innerhalb kürzester Zeit zu erfolgender Verbringung vor den zuständigen Richter oder das zuständige Gericht verhaftet,<sup>404</sup> wenn er von dem Friedensrichter nicht freigelassen wird. Diese Verhaftung nennt sich Einlieferungshaft.<sup>405</sup> Insoweit betrifft die Verwahrung eines Festgenommenen nur die vorläufige Festnahme (§ 90 Abs. 1 tStPO) und die Festnahme durch Ermittlungsbeamte, wenn bei Gefahr im Verzug die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Steckbriefs vorliegen und ihre Vorgesetzten oder der Staatsanwalt nicht sofort erreichbar sind (§ 90 Abs. 2 tStPO).

Diese neue Bestimmung ist jedoch in der Praxis nicht unproblematisch. Die Vorführung vor das *zuständige* Gericht dauert manchmal länger als einen Monat.<sup>406</sup> Außerdem werden die zur Einlieferung verhafteten Personen in Untersuchungshaft genommen, wogegen jedoch in der Literatur zu Recht Einwendungen erhoben werden.<sup>407</sup> Denn die Voraussetzungen des Haftbefehls sind hierbei nicht erfüllt.<sup>408</sup> Die Einlieferungshaft wurde mit dem neuen Gesetz eingeführt, um dem Festgenommenen die Vorführung vor den *zuständigen* Richter zu gewährleisten. Angesichts der gängigen Praxis bemerkt man jedoch kaum eine Veränderung gegenüber der alten Gesetzeslage. Der Betroffene hat wieder für einen langen Zeitraum keine Möglichkeit, vor dem *zuständigen* Richter oder Gericht die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung anzufechten. Daher wird die neue Bestimmung in der Literatur als eine andere Ausformulierung der alten Praxis angesehen.<sup>409</sup>

---

<sup>399</sup> Siehe § 115a Abs. 1 dStPO.

<sup>400</sup> *Çoban*, S. 97; *Şahin*, S. 210.

<sup>401</sup> Siehe § 115a Abs. 2 Satz 3 dStPO; *Toroslu/Feyzioğlu*, S. 240.

<sup>402</sup> Vgl. § 155a Abs. 2 d dStPO.

<sup>403</sup> Vgl. § 115a Abs. 3 Satz 2 zweiter Teil dStPO; *Şahin*, S. 211.

<sup>404</sup> Vgl. § 115a Abs. 3 Satz 1 dStPO.

<sup>405</sup> *Öztürk/Erdem*, S. 562.

<sup>406</sup> *Kunter/Yenisey/Nuhoğlu*, S. 429: Gleiche Bedenken im deutschen Haftrecht hat *Roxin*, S. 250 (bei mehr als zwei Wochen Dauer).

<sup>407</sup> Vgl. mit der deutschen Haftrechtspraxis, wonach der inhaftierte Beschuldigte in die zuständige Haftanstalt überstellt und der Haftrichter davon verständigt wird. Der Betroffene kann wiederum seine Vorführung vor den zuständigen Richter gemäß § 115a Abs. 3 Satz 1 dStPO beantragen, siehe hierzu *Joachimski/Haumer*, S. 69.

<sup>408</sup> *Öztürk/Erdem*, S. 556.

<sup>409</sup> *Yurtcan*, S. 281 ff.



### 3. Rechtlicher Beistand

Der Beschuldigte kann sich *in jeder Phase* des Ermittlungs- und Hauptverfahrens des Beistands eines oder mehrerer Verteidiger bedienen. Bei der polizeilichen Vernehmung dürfen jedoch höchstens drei Anwälte anwesend sein (§ 149 Abs. 1, 2 tStPO).<sup>410</sup> Der Beschuldigte kann sich gemäß § 154, ohne das Vorliegen einer Vollmacht,<sup>411</sup> mit seinem Verteidiger *jederzeit* und unter Umständen *treffen*, die das Mithören von anderen ausschließen.<sup>412</sup> Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Beistand und rechtliche Hilfe des Anwalts, eines abhörfreien Gesprächs, polizeilicher Vernehmung und richterlicher Vernehmung darf nicht verweigert oder eingeschränkt werden (§ 149 Abs. 3 tStPO). Bei Terrordelikten darf sich der Beschuldigte jedoch während der *Verwahrung* nur der Hilfe *eines* Anwalts bedienen.<sup>413</sup> Dieses Recht kann wiederum auf Antrag des Staatsanwalts vom Richter für 24 Stunden verweigert werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf jedoch der Beschuldigte nicht vernommen werden (§ 10 Abs. 1 lit. b Terrorbekämpfungsgesetz).

Der Beschuldigte ist gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 tStPO darauf *aufmerksam* zu machen, dass er einen Verteidiger bestellen darf.<sup>414</sup> Die Vorschrift beinhaltet jedoch weder eine zeitliche Bestimmung noch einen Adressaten für diese Mitteilungspflicht. Äußert der Beschuldigte oder Angeklagte, nicht in der Lage zu sein, einen Verteidiger zu konsultieren, wird *auf sein Verlangen* ein Verteidiger beauftragt (§ 150 Abs. 1 Satz 2 tStPO).<sup>415</sup> Diese Bestimmung gilt auch für einen festgenommenen Beschuldigten. § 150 Abs. 1 Satz 1 tStPO bietet für einen festgenommenen Beschuldigten, der keinen gewählten Verteidiger hat oder von dem Recht, einen Anwalt gestellt zu bekommen, nichts weiß, keine angemessene Garantie. Er muss sich nämlich über sein Recht erst bewusst sein, um es wahrnehmen zu können.

Ist jedoch der Beschuldigte ein Minderjähriger, in dem Maße behindert, dass er sich nicht wehren kann, taubstumm oder ist der Gegenstand der Strafverfolgung eine Straftat, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre Haftstrafe zur Folge hat, wird

---

<sup>410</sup> Vgl. § 137 Abs. 1 dStPO.

<sup>411</sup> Im Gegensatz dazu ist die Vorlage einer entsprechenden Strafprozessvollmacht in Deutschland erforderlich; hierzu siehe *Münchhalffen/Gatzweiler*, S. 8 Rz. 19 ff.

<sup>412</sup> Vgl. § 148 Abs. 1 dStPO.

<sup>413</sup> Vgl. § 137 Abs. 1 Satz 2 dStPO.

<sup>414</sup> Gemäß § 147 Abs. 1 lit. c tStPO wird bei der polizeilichen Vernehmung der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass er ein Recht auf Verteidigerwahl hat, dessen Beistand beanspruchen kann und der Verteidiger bei seiner Befragung und Vernehmung anwesend sein darf. Ist er nicht imstande, sich einen Verteidiger auszusuchen, jedoch gewillt, den Beistand eines Verteidigers zu beanspruchen, wird ihm ein Verteidiger von der Anwaltskammer bestellt. (vgl. § 163a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 dStPO).

<sup>415</sup> So auch im deutschen Recht; nach dem BGH ist dem vorläufig Festgenommenen bei dem Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen: BGHSt 38, 214, 22, JZ 1992, 918 ff.

der Verteidiger *ohne Antrag* beauftragt (§ 150 Abs. 2, 3 tStPO).<sup>416</sup> Allerdings enthält diese Vorschrift keine zeitliche Bestimmung hinsichtlich der amtlichen Beordnung. Somit ist sie von einer angemessenen Garantie, dass sich der festgenommene Beschuldigte tatsächlich bereits bei der polizeilichen Vernehmung eines anwaltlichen Beistands bedienen kann, weit entfernt.

Wird die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt, ist gemäß § 101 Abs. 3 tStPO der Beistand eines Verteidigers für den Beschuldigten nach seiner Wahl oder Bestimmung durch die Anwaltskammer herbeizuführen.<sup>417</sup> Die Anwesenheit eines Verteidigers bei der Vorführung ist erforderlich.<sup>418</sup> Im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der die Anwesenheit des Anwalts bei der Vorführung nicht erforderlich ist, gewährt das türkische Recht einen Rechtsschutz durch den anwaltlichen Beistand seiner richterlichen Vorführung.<sup>419</sup>

#### 4. Die Begründung des Haftbefehls

Gemäß § 34 tStPO müssen alle richterlichen und gerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Gegenstimmen begründet dargelegt werden. Bei der Niederlegung der Begründung verweist § 34 auf § 230 tStPO. Hiernach müssen die von den Parteien behaupteten Ansichten, die Erörterung und Bewertung der Beweismittel, die Festlegung der der Entscheidung zugrunde gelegten bzw. abgelehnten Beweismittel und die in den Akten vorhandenen und auf widerrechtliche Weise erlangten Beweismittel gesondert und ausführlich dargelegt werden.

In der Begründung muss die gewonnene Überzeugung in der Entscheidung niedergelegt werden. Neben dieser allgemeinen Begründungspflicht sind Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft oder die Zurückweisung eines Entlassungsantrags als Gegenstand haben, gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 tStPO mit rechtlichen und tatsächlichen Gründen zu versehen.<sup>420</sup> Einen in der Haftanordnungssitzung ergehenden schriftlichen Haftbefehl sieht jedoch § 101 tStPO nicht vor.<sup>421</sup>

Die Begründung des Haftbefehls dient einerseits dessen Anfechtung, andererseits einer sachgerechten Verteidigung gegen Haftgründe. Es reicht nicht aus, wenn nur gesetzliche Haftgründe im Haftbefehl namentlich genannt werden und keine ihnen zugrunde liegenden Tatsachen erörtert worden sind.<sup>422</sup>

---

<sup>416</sup> Vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Satz 2 dStPO.

<sup>417</sup> Vgl. § 117 Abs. 4 und § 140 dStPO.

<sup>418</sup> *Öztürk/Erdem*, S. 575; *Soysaslan*, S. 312.

<sup>419</sup> Oben IV.A.2.b).

<sup>420</sup> Vgl. ausführlicher § 114 dStPO.

<sup>421</sup> Vgl. § 114 Abs. 1 dStPO.

<sup>422</sup> *Centel/Zafer*, S. 358.

In der Praxis allerdings bleiben Haftanträge oder -entscheidungen meist unbegründet und nennen insbesondere keine Tatsachengrundlagen. Trotz der gesetzlichen Verpflichtung versehen häufig weder der Staatsanwalt als Antragsteller noch der entscheidende Friedensrichter, die Rechtsmittelinstanzen nach einer Haftbeschwerde oder das sich mit der Sache befassende Gericht ihre Entscheidungen mit hinreichenden Gründen.<sup>423</sup> *Colak* und *Taskin* belegen dies mit mehreren Beweisen. In der Praxis beantragt der Staatsanwalt aufgrund „der Art und Beschaffenheit der Straftat, des Stands der Beweismittel“ die U-Haft. Daraufhin ordnet der Richter ebenfalls aufgrund „der Art und Beschaffenheit der Straftat, des Stands der Beweismittel“ die U-Haft an. Die Entlassung des Inhaftierten wird auch aus denselben Gründen entschieden.<sup>424</sup>

### 5. Die Dauer bis zur Vorführung

Nach der Überstellung der gemäß § 90 Abs. 1 tStPO auf frischer Tat vorläufig festgenommenen oder gemäß § 90 Abs. 2 tStPO von Ermittlungsbeamten festgenommenen Person an die Ermittlungsbehörden sind die Sache und die Festnahme dem Staatsanwalt sofort mitzuteilen und auf dessen Anweisungen hin weitere Maßnahmen vorzunehmen.<sup>425</sup> Der Festgenommene muss von der Staatsanwaltschaft entweder freigelassen oder in Verwahrung<sup>426</sup> genommen werden.<sup>427</sup> Letzteres bedeutet, dass sich der Betroffene nunmehr unter polizeilicher Kontrolle und Aufsicht befindet. In beiden Fällen wird die Festnahme beendet.<sup>428</sup> Ordnet der Staatsanwalt die Freilassung des Festgenommenen nicht an, so wird der Betroffene von den Ermittlungsbeamten in Verwahrung genommen. Insoweit bedeutet die Nichtfreilassung des Betroffenen durch den Staatsanwalt gleichzeitig die Anordnung der Verwahrung.<sup>429</sup>

Die materiellen Voraussetzungen der Verwahrung sind in § 91 Abs. 2 tStPO geregelt. Hiernach darf sie vom Staatsanwalt nur angeordnet werden, wenn sie im Hinblick auf die Ermittlungen *notwendig* ist und Anzeichen vorliegen, dass der Festgenommene eine Straftat begangen haben könnte. Bei gemeinsam begangenen

---

<sup>423</sup> Ähnlich *MünchKafften/Gatzweiler*, S. 3 Rz. 7, nach denen in der deutschen Haftpraxis in der Regel die von den Staatsanwälten vorformulierten Haftbefehlsanträge unkritisch unterzeichnet werden.

<sup>424</sup> *Çolak/Taşkın*, S. 455.

<sup>425</sup> Nach der ersten Fassung der Vorschrift musste der Festgenommene sofort zur Staatsanwaltschaft gebracht werden. Da dies in der Praxis eine kaum zu bewältigende Arbeitsbelastung nach sich gezogen hat, wurde das Gesetz gleich nach seinem Inkrafttreten geändert.

<sup>426</sup> Siehe oben IV.B.2.b) für die Einlieferungshaft bei der Entscheidung des nächsten Friedensrichters.

<sup>427</sup> Vgl. § 128 Abs. 1 dStPO.

<sup>428</sup> *Toroslu/Feyzioğlu*, S. 234.

<sup>429</sup> *Özbek*, S. 328; *Öztürk/Erdem*, S. 548.

Straftaten darf die Verwahrung verlängert werden, wenn die Sammlung der Beweismittel oder die Zahl der Verdächtigen dies gebieten (§ 90 Abs. 3 tStPO).

Die Verwahrungsfrist bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem Beginn der Festnahme und der Freilassung oder der richterlichen Vorführung. Gemäß Art. 19 tVerf ist die festgenommene Person – die für die Verbringung zum nächsten Gericht notwendige Zeit nicht eingerechnet – spätestens innerhalb von 48 Stunden<sup>430</sup> und bei gemeinsam begangenen Straftaten innerhalb von höchstens 4 Tagen<sup>431</sup> dem Richter vorzuführen.<sup>432</sup> Nach Ablauf dieser Fristen darf niemandem die Freiheit ohne eine richterliche Entscheidung entzogen werden. Hiervon macht allerdings die Verfassung eine Ausnahme. Im *Notstandsfall* und in den Fällen der *Ausnahmezustandsverwaltung* und des *Krieges* können diese Fristen verlängert werden. Dass in Notstandsfällen, in denen das Recht auf Freiheit am meisten bedroht ist, eine Höchstdauer der Verwahrung nicht vorgesehen ist, stellt einen erheblichen Mangel dar.<sup>433</sup>

In der türkischen Strafprozessordnung und anderen Gesetzen ist die Dauer der Verwahrung nach der Art der begangenen Straftat und der Zahl der festgenommenen Personen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich darf die Verwahrung bei Einzeltätern, ausgenommen der erforderlichen Zeit für die Überstellung an den nächsten Richter oder das Gericht, 24 Stunden nicht überschreiten.<sup>434</sup> Die erforderliche Zeit für den Transport darf wiederum nicht mehr als 12 Stunden betragen.<sup>435</sup> Die Höchstdauer beträgt insoweit 36 Stunden (§ 91 Abs. 1 tStPO).

Bei Straftaten, die gemeinsam begangen wurden, kann die Staatsanwaltschaft aufgrund von Schwierigkeiten bei der Sammlung der Beweismittel oder der Mehr-

<sup>430</sup> Gemäß § 30 Abs. 4 tVerf von 1961 betrug diese Frist bis zum Änderungsgesetz vom 22.9.1971 lediglich 24 Stunden, nach der Gesetzesänderung 48 Stunden.

<sup>431</sup> Bis zum Reformgesetz vom 3.10.2001 bezog sich die Verwahrungsdauer für gemeinsam begangene Straftaten auf 15 Tage.

<sup>432</sup> Die türkische Verfassung von 1960 enthielt in der ersten Fassung keine Bestimmungen über gemeinsam begangene Straftaten. Erst durch das Änderungsgesetz vom 22.9.1971 wurde die Verwahrungsdauer für gemeinsam begangene Straftaten auf 7 Tage festgelegt. Die sieben-tägige Verwahrungsdauer wurde durch das Änderungsgesetz vom 20.3.1973 auf 15 Tage erhöht. Der Grund für die Erhöhung war, dass das türkische Verfassungsgericht die Verwahrungsdauer von 30 Tagen im Falle eines Notstands für verfassungswidrig erklärt hatte.

<sup>433</sup> *Turhan*, S. 212.

<sup>434</sup> Bis zum Reformgesetz vom 18.11.1992 waren dies 48 Stunden (§ 128 tStPO a.F.), was durch dieses Reformgesetz auf 24 Stunden herabgesetzt wurde. Bei Terrordelikten war jedoch die Verwahrung gemäß § 30 des Änderungsgesetzes vom 18.11.1992 (und vor diesem Datum gemäß § 16 des Gesetzes über Staatsschutzgerichte vom 16.6.1983) bis 3.6.1997 48 Stunden. Wurde der Betroffene im Notstandsgebiet festgenommen, so erstreckte sich die Verwahrung auf 96 Stunden. Bis zur Einführung der neuen Strafprozessordnung am 1.6.2005 belief sich die Verwahrung für Terrordelikte gemäß § 16 des Gesetzes über Staatsschutzgerichte vom 16.6.1983 und § 394b Abs. 8 tStPO a.F. mit Ausnahme der für den Transport erforderlichen Zeit auf 48 Stunden.

<sup>435</sup> Eine gesetzliche Höchstgrenze für die Transportdauer wurde erst durch die neue Strafprozessordnung eingeführt.

zahl von Verdächtigen eine schriftliche Weisung für die Verlängerung der Verwahrung um jeweils maximal einen Tag und insgesamt nicht mehr als drei Tage erteilen.<sup>436</sup> Die Höchstdauer erstreckt sich somit auf vier Tage und 12 Transportstunden (§ 91 Abs. 2, 3 tStPO).

Für Straftaten, die in § 250 Abs. 1 lit. c tStPO aufgelistet sind und in den Zuständigkeitsbereich des besonderen Strafgerichts für schwere Straftaten fallen, darf die Verwahrung für Einzeltäter höchstens 48 Stunden dauern, wobei die Zeit für den Transport hinzukommt (§ 251 Abs. 5 tStPO). Insoweit beträgt die Höchstdauer hierbei 60 Stunden. Bei gemeinsam begangenen Straftaten gelten die gleichen Regeln wie in § 90 Abs. 3 tStPO. Nur im Falle von *Notstandsverhängung* kann bei gemeinsamen Straftaten die Verwahrung um bis zu sieben Tage verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt für die ersten vier Tage durch den Staatsanwalt. Danach ist sie auf Antrag des Staatsanwalts vom Richter anzuordnen. Der Richter hat vorher den Betroffenen anzuhören (§ 251 Abs. 5 tStPO).

Im Falle eines Ausnahmezustands kann der Festgenommene 15 Tage in Verwahrung gehalten werden. Nimmt allerdings die Beweissammlung eine lange Zeit in Anspruch und ist die Vorführung des Festgenommenen vor den Richter daher unmöglich, ist dieser am Ende der Ermittlungen und spätestens innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Richter vorzuführen (§ 15 Abs. 5 tStPO, das Gesetz über den Ausnahmezustand).<sup>437</sup>

Die Verwahrungsdauer bei gemeinsam begangenen Straftaten bietet im Hinblick auf die Konventionskonformität keinen angemessenen Schutz; vor allem dann nicht,

---

<sup>436</sup> Bis zum Reformgesetz von 1992 (Nr. 3842) konnte die Verwahrung vom Staatsanwalt oder Friedensrichter bei Straftaten, die von drei oder mehr Personen gemeinsam verübt worden waren, bis zu 15 Tagen fortgesetzt werden. Das Reformgesetz reduzierte diesen Zeitraum auf vier Tage, was jedoch auf den Antrag des Staatsanwalts vom Friedensrichter bis zunächst acht, und nach dem Reformgesetz vom 6.3.1997 auf sieben Tage verlängert werden konnte. Das Reformgesetz von 1992 galt jedoch nicht für Terrordelikte (siehe § 31 des Reformgesetzes von 1992). Gemäß § 30 Abs. 1 des Reformgesetzes von 1992 (und vor diesem Datum gemäß § 16 des Gesetzes über Staatsschutzgerichte vom 16.6.1983) konnte die Verwahrung hierbei bei gemeinsam begangenen Straftaten bis zu 15 Tagen verlängert werden. Wurde das Terrordelikt im Notstandsgebiet begangen, verdoppelte sich die Dauer der Verwahrung, nämlich auf 30 Tage. Diese Vorschrift des Reformgesetzes war bis 6.3.1997 in Kraft. Das Reformgesetz aus dem Jahre 2002 schaffte die Antragsbefugnis des Staatsanwalts auf die Verlängerung ab. Bei gemeinsam im Notstandsgebiet begangenen Terrordelikten kann jedoch der Staatsanwalt beim Richter die Verlängerung der viertägigen Verwahrung auf sieben Tage beantragen. Der Richter hört den Betroffenen vor der Entscheidung an (§ 394b Abs. 8 tStPO a.F.).

<sup>437</sup> Das türkische Verfassungsgericht befand es in einer alten Entscheidung als verfassungswidrig, wenn ein Beschuldigter 30 Tage in der Verwahrung gehalten wurde. Die Entscheidung erging zur Zeit der türkischen Verfassung von 1961, die in ihrem Art. 30 eine Höchstdauer für die polizeiliche Verwahrung enthielt. Die nach wie vor in Kraft befindliche türkische Verfassung von 1982 sieht jedoch ausdrücklich vor, dass die Verfassungsfristen über die polizeiliche Verwahrung im Notstandsfall und in Fällen der Ausnahmezustandsverwaltung und des Krieges verlängert werden können (siehe hierzu AYMKD 10. Band, S. 155).

wenn die gesetzlichen Höchstfristen von den Ermittlungsbeamten als auszuschöpfende Fristen betrachtet und nicht nach den Umständen des Einzelfalls gehandhabt werden. Der Gerichtshof hat daher im Vergleich zu der überlang fortgesetzten Verwahrdauer relativ kurze Fristen in Türkei-Fällen für konventionswidrig befunden.<sup>438</sup> Das Gleiche gilt für die Verwahrdauer für Notstands- und Ausnahmeverwaltungszustandsfälle.<sup>439</sup>

## 6. Die Höchstdauer der Untersuchungshaft

Die türkische Verfassung verankert in Art. 19 § 7 tVerf das Recht, innerhalb einer angemessenen Zeit abgeurteilt und während des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens freigelassen zu werden. Der Gesetzgeber konkretisiert dieses Recht seit der Strafprozessreform von 1992 durch die Festlegung einer gesetzlichen Höchstdauer der Untersuchungshaft (§ 110 tStPO a.F.).

Auch die neue Strafprozessordnung sieht für die Untersuchungshaft eine Höchstdauer vor, und zwar nach der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem der Prozess über die Rechtssache geführt wird.<sup>440</sup> Das Gesetz macht bei der Berechnung der Höchstdauer keinen Unterschied, ob sich die Strafverfolgung im Ermittlungs-, Haupt- oder Revisionsverfahren befindet.<sup>441</sup>

Gemäß § 102 Abs. 2 tStPO kann bei Rechtssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts für schwere Strafsachen<sup>442</sup> fallen, die Untersuchungshaft höchstens zwei Jahre fortgesetzt werden. Dieser Zeitraum kann allerdings bei notwendigen Umständen<sup>443</sup> und mit Begründung um höchstens drei Jahre verlängert werden. Mit der Verlängerung kann die Höchstdauer der U-Haft also bis zu fünf Jahre erreichen. Bei den übrigen Rechtssachen, für die nicht das Gericht für schwere Strafsachen zuständig ist, darf die U-Haft ein Jahr nicht übersteigen. Die einjährige Höchstdauer kann allerdings unter Begründung notwendiger Umstände auch um sechs Monate verlängert werden. Die Höchstdauerfristen in § 102 Abs. 1, 2 werden gemäß § 252 Abs. 2 für Straftaten, die in § 250 Abs. 2 lit. c tStPO genannt sind, verdoppelt. Dementsprechend bezieht sich die Höchstdauer der U-Haft hierbei jeweils auf vier bzw. zwei Jahre. Mit der Verdoppelung der Verlängerung kann sie sich wiederum bis auf fünf bzw. zehn Jahre erstrecken. Mit anderen Worten: Bei

---

<sup>438</sup> Siehe unten IV.C.3.

<sup>439</sup> Siehe unten IV.C.3.a).

<sup>440</sup> Vgl. §§ 121, 122a dStPO.

<sup>441</sup> *Toroslu/Feyzioğlu*, S. 225.

<sup>442</sup> Das Gericht für schwere Straftaten ist zuständig für Raub (§ 148 tStGB), Erpressung im Amt (§ 250 Abs. 1 und 2), Fälschung einer öffentlichen Urkunde (§ 204), qualifizierten Betrug (§ 158), betrügerischen Bankrott (§ 161) und für Straftaten, die eine erschwerte lebenslange, nur lebenslange oder mindestens zehn Jahre Haftstrafe zur Folge haben. Die anderen gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsfälle bleiben unberührt.

<sup>443</sup> Vgl. § 121 Abs. 1 dStPO.

Terror- und Staatsschutzdelikten kann die Untersuchungshaft bis zu zehn Jahren fortgesetzt werden.

Diese neue Vorschrift der türkischen Strafprozessordnung genießt jedoch noch nicht die volle Rechtskraft. Für Straftaten, die in § 250 Abs. 1 lit. c aufgelistet sind und die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts für schwere Straftaten fallen, tritt die Vorschrift erst am 31. Dezember 2010 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für diese Straftaten § 110 der alten Strafprozessordnung. Hiernach beträgt im Ermittlungsverfahren die Höchstdauer der Untersuchungshaft sechs Monate. Sind sechs Monaten verstrichen und ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben worden, wird der Verhaftete vom Staatsanwalt freigelassen. Wurde die öffentliche Klage bereits erhoben, so darf sie einschließlich der Haft während des Ermittlungsverfahrens zwei Jahre nicht überschreiten. Ist wegen besonderer Schwierigkeiten oder aufgrund des weiten Umfangs der Ermittlungen zum Ende der obigen Fristen die Anklage noch nicht erhoben, bzw. das Urteil noch nicht ergangen, so wird die Untersuchungshaft aufgehoben, wenn die Mindeststrafe für die Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist, bis zu sieben Jahre Freiheitsstrafe beträgt.

Bei Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren oder mehr vorgesehen ist, kann je nach Haftgrund, Beweislage und persönlichen Umständen des Beschuldigten die Untersuchungshaft fortgesetzt, aufgehoben oder der Beschuldigte unter Bereitstellung einer angemessenen Kautions auf freien Fuß gesetzt werden. Insoweit besteht bei Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren oder mehr möglich ist, keine Höchstdauer der Untersuchungshaft. Die gemäß § 252 Abs. 2 tStPO vorzunehmende Verdoppelung der gesetzlichen Höchstdauer für die Straftaten, die in § 250 Abs. 1 lit. c aufgelistet sind, erfolgt hierbei bei Straftaten ohne Höchstdauer praktisch nicht. In den übrigen Fällen erhöht sich im Ermittlungsverfahren die Höchstdauer der U-Haft auf 12 Monate, und im Falle der Anklageerhebung einschließlich der Haft während des Ermittlungsverfahrens auf vier Jahre.

Der Intention des Gesetzgebers, durch eine gesetzliche Höchstdauer der Untersuchungshaft dem in der türkischen Verfassung (Art. 19 Abs. 7) und in der Konvention (Art. 5 Abs. 3 Satz 1) verankerten Recht auf eine angemessene Untersuchungshaftdauer gerecht zu werden, ist seit der Einführung des Reformgesetzes von 1992 kein Erfolg beschieden. Allein die enorme Verurteilungsquote wegen Verletzung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK verdeutlicht,<sup>444</sup> dass das Gebot der angemessenen Haftdauer durch die gesetzliche Höchstdauer der Untersuchungshaftdauer nicht erreicht wird, und dass weder die verfassungsmäßige Beachtung des Rechts auf Freiheit, vor allem unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots, noch die Unschuldsvermutung des noch nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten beherzigt werden.

---

<sup>444</sup> Hierzu siehe oben Einleitung.

## 7. Die justizielle Kontrolle

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet, dass die Zwecke der Untersuchungshaft statt durch Anordnung der U-Haft durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden sollen.<sup>445</sup> Die justizielle Kontrolle wurde kürzlich ins türkische Strafprozessrecht eingeführt, um zu diesem Ziel beizutragen. In der alten Strafprozessordnung war die einzige Maßnahme, die den Vollzug der U-Haft aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgebots aussetzen konnte, die Sicherheitsleistung, die allerdings erst nach der Anordnung der U-Haft erfolgen konnte (§ 117 tStPO a.F.). Das Ausreiseverbot, welches ebenfalls die U-Haft auszusetzen vermochte, war dagegen im Passgesetz geregelt.

Justizielle Kontrolle ist eine eigenständige Zwangsmaßnahme. Sie kann zwar nur bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der U-Haft in Betracht kommen, setzt aber den Vollzug der U-Haft nicht aus,<sup>446</sup> sondern *ersetzt* die Untersuchungshaft.<sup>447</sup> Wird sie nach dem Erlass des Haftbefehls anstelle der Untersuchungshaft verhängt, führt sie zur Aufhebung des Haftbefehls. Dies wird in § 112 tStPO deutlich, nach dem die absichtliche Nichtbefolgung der Bestimmungen über die justizielle Kontrolle den sofortigen Erlass eines Haftbefehls nach sich ziehen kann. Ferner wird sie als eine *vorrangige Hilfsmaßnahme* betrachtet, die zur U-Haft alternativ ist. Sind die Voraussetzungen dieser Hilfsmaßnahme gegeben, darf die U-Haft nicht angeordnet werden.<sup>448</sup>

### a) Die Voraussetzungen der justiziellen Kontrolle

Die türkische Strafprozessordnung betrachtet die justizielle Kontrolle grundsätzlich als Ersatzmaßnahme anstelle der Untersuchungshaft. Somit setzt die Verhängung einer oder mehrerer Kontrollmaßnahmen zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen der U-Haft (§ 100 tStPO) voraus (§ 109 Abs. 1). Dies gilt jedoch nicht immer. § 102 Abs. 2 tStPO lässt auch im Falle eines Untersuchungshaftverbots<sup>449</sup> die Anordnung der justiziellen Kontrolle zu (§ 109 Abs. 2 tStPO).

Weiter darf die Höchstgrenze der Straftat, die Gegenstand der Strafverfolgung ist, drei Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen bestehen, wenn es um die Verhängung eines Ausreiseverbots oder einer Kautions geht. Diese Maßnahmen können ungeachtet der Höhe der Haftstrafe ergriffen werden. Andere in § 109 Abs. 3 tStPO aufgelistete Maßnahmen, etwa eine Anmeldepflicht gemäß lit. b, dürfen hierbei nicht angeordnet werden. Ferner hängt im Ermittlungsverfahren die Anordnung der justizi-

---

<sup>445</sup> Siehe § 116 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 dStPO.

<sup>446</sup> Vgl. § 116 Abs. 1–3 dStPO.

<sup>447</sup> *Özbek/Soyer*, in: *Özbek*, S. 373.

<sup>448</sup> *Öztürk/Ertem*, S. 562.

<sup>449</sup> Hierzu siehe oben II.B.1.b).



ziellen Kontrolle vom Antrag des Staatsanwalts beim Friedensrichter ab (§ 110 Abs. 1 tStPO). Ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die justizielle Kontrolle nur angeordnet werden, wenn der Haftbefehl aufgrund der Ausschöpfung der gesetzlichen Höchstdauer der Untersuchungshaft (§ 102 tStPO) aufzuheben ist (§ 109 Abs. 7 tStPO).

Auch gegen Kinder, die in kriminelle Handlungen hineingezogen werden, können gemäß § 20 Jugendschutzgesetz im Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren justizielle Kontrollmaßnahmen verhängt werden. Die Vorschrift erfordert keinen Antrag durch den Staatsanwalt, und es besteht im Gegensatz zu § 109 Abs. 1 tStPO, nach dem die justizielle Kontrolle prinzipiell nur für Straftaten mit der Obergrenze von drei Jahren Haftstrafe oder weniger in Betracht kommt, keine Begrenzung hinsichtlich der Maßnahmen. Bleiben diese Maßnahmen jedoch erfolglos oder ist absehbar, dass sie erfolglos wären oder nicht eingehalten würden, kann die U-Haft angeordnet werden.

#### *b) Die justiziellen Kontrollmaßnahmen in der tStPO*

Die Maßnahmen der justiziellen Kontrolle umfassen gemäß § 109 Abs. 3 eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen: das Ausreiseverbot (lit. a), die regelmäßige Anmeldung bei vom Richter bestimmten Stellen innerhalb bestimmter Fristen (lit. b),<sup>450</sup> die Befolgung von Ladungen der vom Richter bestimmten Instanzen oder Personen und erforderlichenfalls Erfüllung der Auflagen bezüglich einer beruflichen Beschäftigung oder der Fortsetzung einer Ausbildung (lit. c), das Fahrverbot bezogen auf alle oder manche Fahrzeuge und unter Umständen die Abgabe des Führerscheins gegen eine Bescheinigung beim Gerichtssekretariat (lit. d), das Annehmen und Befolgen von Untersuchung oder Behandlung einschließlich des Aufenthalts in einem Krankenhaus, um insbesondere die Süchtigkeit von Betäubungs-, Aufputschmitteln oder Alkohol aufzugeben (lit. e), die – auf den Antrag des Staatsanwalts, der die Summe sowie die Einzahlungsfrist enthält – durch den Richter zu bestimmende Einzahlung einer Sicherheitskaution, die unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse festzustellen ist (lit. f),<sup>451</sup> das Verfügungs- oder Mitführungsverbot von Waffen, bei Erforderlichkeit deren Abgabe gegen eine Bescheinigung beim justiziellen Depot (lit. g), materielles oder persönliches Bürgen für eine Kaution, deren Summe und Zahlungsfrist vom Richter zu bestimmen ist, auf Antrag des Staatsanwalts, um Ansprüche des Tatopfers zu garantieren (lit. h), die Gewährleistung einer Garantie bezüglich der Verwirklichung von familiären Verpflichtungen und der regelmäßigen Zahlung des Unterhalts, zu der der Beschuldigte durch einen gerichtlichen Beschluss verurteilt wurde (lit. i).<sup>452</sup>

---

<sup>450</sup> Siehe § 116 Abs. 1 Nr. 1 dStPO.

<sup>451</sup> Vgl. § 116 Abs. 1 Nr. 4 dStPO.

<sup>452</sup> Zusätzlich zu diesen Maßnahmen können gemäß § 20 Jugendschutzgesetz auch folgende verhängt werden: Ausgehverbot außerhalb der bestimmten Grenzen eines Gebiets

Die Maßnahmen sind enumerativ<sup>453</sup> aufgelistet.<sup>454</sup> Nicht als justizielle Kontrollmaßnahme zulässig ist es, etwa einem Jugendlichen aufzuerlegen, seinen Schulnotendurchschnitt über einem bestimmten Stand zu halten.<sup>455</sup>

Aus den Maßnahmen lässt sich ableiten, dass die justizielle Kontrolle neben den verfahrenssichernden Zwecken noch weitere Ziele verfolgt. Bei justiziellen Kontrollmaßnahmen, die Ansprüche des Tatopfers oder die Begleichung der Unterhaltspflicht absichern, handelt es sich um dem Verfahrensrecht fremde Zwecke. Insoweit sind diese untauglich, die von der U-Haft erwarteten Ziele zu erreichen.<sup>456</sup> Auch die in lit. d, e und g genannten Verpflichtungen dienen der Verhinderung der erneuten Begehung einer Straftat und stellen insoweit keine Ermittlungsmaßnahmen, sondern Vorbeugungsmaßnahmen dar.<sup>457</sup>

### c) Die Anordnung der justiziellen Kontrolle

Im Ermittlungsverfahren wird die justizielle Kontrolle auf Antrag des Staatsanwalts vom Friedensrichter verhängt (§ 110 Abs. 1 tStPO).<sup>458</sup> Im Ermittlungsverfahren gegen Straftaten im Rahmen von § 250 tStPO ist auch der Richter des besonderen Strafgerichts für schwere Straftaten zuständig (§ 251 Abs. 2 tStPO). Allerdings ist das Erfordernis des staatsanwaltlichen Antrags umstritten. In der Praxis wird die justizielle Kontrolle vom Friedensrichter auch dann verhängt, wenn der Staatsanwalt nur die U-Haft beantragt.<sup>459</sup> Hat jedoch der Staatsanwalt die justizielle Kontrolle beantragt, entscheidet der Friedensrichter nur darüber und darf in diesem Fall die U-Haft nicht anordnen.<sup>460</sup> Der Friedensrichter kann sie ohne Antrag anordnen, wenn er im konkreten Fall als Staatsanwalt tätig ist, was in der türkischen Haftpraxis wegen Personalengpässen häufig vorkommt.

Der Beschuldigte kann die Verhängung der justiziellen Kontrolle erst beantragen, nachdem er bereits *verhaftet* worden ist (§ 103 Abs. 1 Satz 2 tStPO). Beantragt der *verhaftete Beschuldigte* seine Entlassung gegen die justizielle Kontrolle, entscheidet der Richter darüber, nachdem die Stellungnahmen von Staatsanwalt, Verteidiger und dem Betroffenen bei ihm eingegangen sind (§ 105 tStPO). Im Haupt-

---

(vgl. § 116 Abs. 1 Nr. 2 dStPO), Nichtbesuchen bestimmter Stellen oder Besuchen nur bestimmter Stellen, Nichtkontaktieren bestimmter Personen oder Institutionen (vgl. § 116 Abs. 2 und Abs. 3 dStPO).

<sup>453</sup> Vgl. § 116 Abs. 1 dStPO.

<sup>454</sup> *Özbek/Soyer*, in: *Özbek*, S. 380; *Hacıoğlu*, S. 177.

<sup>455</sup> *Parlar/Hatipoğlu*, S. 63 ff.: unter Verweis auf die Entscheidung der fünften Strafkammer des Kassationsgerichts vom 5.12.2007, Urteils-Nr. 13104-9643.

<sup>456</sup> *Şahin*, S. 238; *Centel/Zafer*, S. 383.

<sup>457</sup> *Özbek/Soyer*, in: *Özbek*, S. 379 ff.

<sup>458</sup> Vgl. § 116 Abs. 1–3 dStPO.

<sup>459</sup> *Kahraman*, S. 58 ff.; *Hacıoğlu*, S. 174.

<sup>460</sup> *Şahin*, S. 236.

verfahren haben die zuständigen Gerichtsinstanzen die Befugnis, die justizielle Kontrolle anzuordnen, wenn sie diese für erforderlich halten (§ 110 Abs. 3 tStPO). Da das Hauptverfahren auch die Berufung und die Revision einschließt, kann auch das Berufungs- oder Revisionsgericht die justizielle Kontrolle verhängen. Im Gegensatz zur U-Haft kann die justizielle Kontrolle auch in Abwesenheit des Betroffenen verhängt werden.<sup>461</sup> Da § 110 tStPO zur Anordnung der justiziellen Kontrolle den Antrag des Staatsanwalts genügen lässt, ist es insoweit nicht erforderlich, die Anwesenheit des Beschuldigten bzw. Angeklagten in der Sitzung oder seine Stellungnahme herbeizuführen.<sup>462</sup> § 111 Abs. 3 tStPO öffnet jedoch den Beschwerdeweg gegen Entscheidungen über die justizielle Kontrolle.

*d) Änderung des Inhalts und die Aufhebung der justiziellen Kontrolle*

Auf Antrag des Staatsanwalts kann der Friedensrichter den Beschuldigten weiteren Kontrollmaßnahmen aussetzen, den Inhalt der Verpflichtungen ganz oder teilweise aufheben, ändern oder den Beschuldigten vorläufig von der Einhaltung von manchen Verpflichtungen befreien (§ 110 Abs. 2 tStPO). Im Hauptverfahren haben wiederum die zuständigen Instanzen die Befugnis, die Änderungen gemäß § 110 Abs. 2 tStPO vorzunehmen (§ 109 Abs. 3 tStPO). Der Beschuldigte kann auch einen entsprechenden Antrag stellen, was wiederum die Stellungnahme des Staatsanwalts erforderlich macht. Der Richter oder das Gericht entscheidet über den Antrag innerhalb von fünf Tagen, nachdem die Stellungnahme des Staatsanwalts erfolgt ist (§ 111 Abs. 1 tStPO).

*e) Nichteinhaltung der Bestimmungen über die justizielle Kontrolle*

Die Folge des Nichtbefolgens der Bestimmungen über die justizielle Kontrolle ist die sofortige Anordnung der U-Haft. Gemäß § 112 tStPO *kann* der Beschuldigte oder Angeklagte, der den Bestimmungen der justiziellen Kontrolle *absichtlich* zuwidergehandelt hat, ungeachtet des Höchstmaßes der zu verhängenden Haftstrafe<sup>463</sup> von der zuständigen Instanz sofort verhaftet werden.<sup>464</sup> Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen der U-Haft noch vorliegen.<sup>465</sup> Außerdem darf die justizielle Kontrolle nur bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen verhängt und fortgesetzt werden.<sup>466</sup>

---

<sup>461</sup> Şahin, S. 235.

<sup>462</sup> Parlar/Hatipoğlu, S. 466.

<sup>463</sup> Hierzu siehe oben II.B.1.b).

<sup>464</sup> Vgl. § 116 Abs. 4 dStPO.

<sup>465</sup> Toroslu/Feyzioğlu, S. 232 ff.

<sup>466</sup> Şahin, S. 234.

## C. Rechtsprechung des Gerichtshofs in Türkei-Fällen

Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 EMRK sind es zwei Fristerfordernisse, deretwegen die Türkei am häufigsten verurteilt wurde, nämlich das der unverzüglichen Vorführung sowie das der angemessenen Untersuchungshaftdauer. Bezüglich der richterlichen Vorführung i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK betreffen die Verurteilungen in fast allen Fällen lange gesetzliche Verwahrungsfristen hinsichtlich Terrordelikten oder Straftaten, die im Notstandsgebiet begangen wurden. Gleiches gilt auch bei überlang fortgesetzten Untersuchungshaft-Fällen.

Außerdem hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob die sogenannte *Vernehmungshaft* mit der Konvention vereinbar ist.

### 1. Die sogenannte Vernehmungshaft

In diesen Fällen wurden die Betroffenen gleich nach ihrer Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt zur Vernehmung oder zur Durchführung anderer Ermittlungsmaßnahmen erneut in Verwahrung genommen. Die Betroffenen waren vor der Vernehmungshaft auch in der ordentlichen Verwahrung, die sich nach dem türkischen Recht an die Festnahme anschließt.

Im Fall *Karagöz* wurde der Betroffene am 28. Oktober 2001 von der Gendarmerie festgenommen, in den Gewahrsam der Gendarmerie Diyarbakır überstellt und am 30. Oktober dort vernommen. Er wurde verdächtigt, eine illegale Vereinigung unterstützt zu haben. Nachdem er am 1. November vom Staatsanwalt vernommen worden war, wurde er dem Richter am Staatssicherheitsgericht Diyarbakır vorgeführt, der seine U-Haft anordnete. Daraufhin wurde er in die Haftanstalt von Diyarbakır eingeliefert. Noch am selben Tag beantragten der Gouverneur des Notstandsgebiets und der Staatsanwalt, gestützt auf § 3 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft 430<sup>467</sup> beim Richter die weitere Verwahrung des Betroffenen zur Vernehmung, was der Richter für nicht mehr als zehn Tage zubilligte.<sup>468</sup> Der Betroffene wurde daraufhin

---

<sup>467</sup> Da seit dem 30.11.2002 der zuletzt noch in manchen Städten im Südosten der Türkei bestehende Notstand aufgehoben wurde, ist die Geltung dieser Rechtsordnung seit dem Aufhebungsdatum gehemmt.

<sup>468</sup> Nach § 3 Abs. 1 lit. c der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft über die Notstandsregionalpräfektur und zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen während der Geltung des Notstands (Nr. 430 vom 16.12.1990) können Straf- oder Untersuchungshäftlinge hinsichtlich der Ermittlungen von Straftaten, wegen derer der Notstand verhängt wurde, zur Vernehmung, Ortsbestimmung, Gegenüberstellung und medizinischen Untersuchung und Behandlung auf den Vorschlag des Notstandsregionalpräfekten und Antrag des zuständigen Staatsanwalts durch eine richterliche Entscheidung jeweils nicht mehr als vier Tage (nach der a.F. zehn) aus der Straf- oder Untersuchungshaftvollzugsanstalt abgeholt werden. Diese Zeit gilt als Straf- bzw. Untersuchungshaft. Der Richter hört den Straf- oder Untersuchungshäftling vor jeder Entscheidung an. Dem Straf- oder Untersuchungshäftling stehen „die Rechte aus seinem gesetzlichen Zustand auch nach der Abholung aus der Straf- oder Untersuchungshaftvollzugsanstalt zu“. Die gesundheitliche Verfassung des Straf- oder

um 10.45 Uhr wieder in Gewahrsam der Gendarmerie genommen. Am 10. November verlängerte der Richter seine Verwahrung gemäß demselben Gesetz um weitere zehn Tage. Am 20. November wurde der Betroffene wieder in U-Haft genommen. Am 20. und 21. November beantragten der Gouverneur des Notstandgebiets und der Staatsanwalt erneut gemäß § 3 seine Verwahrung bei der Gendarmerie für zehn Tage. Am 21. November wies der Richter den Antrag mit der Begründung ab, dass die Akten der Rechtssache keine Beweismittel beinhalten, die den Antrag begründen würden, was ein Versäumnis der Behörden sei. Der Staatsanwalt legte dagegen Beschwerde ein, welcher am 22. November durch das Staatssicherheitsgericht stattgegeben wurde. Der Betroffene wurde für weitere zehn Tage von der Gendarmerie in Verwahrung zur Vernehmung gehalten. Am 1. Dezember verlängerte der Richter die Verwahrung um weitere zehn Tage. Am 12. Dezember wurde der Betroffene in die Haftanstalt Diyarbakır zurückgebracht.<sup>469</sup>

Der Gerichtshof berücksichtigt durchaus, dass die nationalen Behörden bei den Ermittlungen von Terrorstrafaten zweifelsfrei besondere Probleme haben. Dies bedeute jedoch nicht, dass diese, immer wenn sie ein Terrordelikt feststellen, freie Hand haben, die Tatverdächtigen ohne Kontrolle durch die nationalen Gerichte und ohne Beachtung der Bestimmungen der Konvention festzunehmen und in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.

Im genannten Fall wurde der Betroffene vom 28. Oktober bis zum 12. Dezember in Verwahrung gehalten, also mehr als vierzig Tage lang. Nach Ansicht des Gerichtshofs wurde dem Betroffenen durch die lange Verwahrung, nachdem er aus der U-Haft entlassen wurde, alle wirksamen rechtlichen Kontrollen entzogen. Die Überstellung eines Häftlings an die Gendarmerie kommt nach dem Gerichtshof der Umgehung der geltenden nationalen Vorschriften über die Verwahrungsdauer, die in einem normalen Fall zur Geltung kommen, gleich. Außerdem liege kein offenkundiger Grund für die Verwahrung des Betroffenen bis zum 12. Dezember vor. Diese Tatsache an sich verstößt gegen die Erfordernisse der Rechtmäßigkeit von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK.<sup>470</sup>

---

Untersuchungshäftlings wird beim Verlassen und der Rückkehr in die Anstalt durch ein ärztliches Protokoll festgestellt.

<sup>469</sup> EGMR *Karagöz ./. Türkei* Urteil v. 8.11.2005 Beschwerde-Nr. 78027/01 §§ 12 ff.

<sup>470</sup> *Karagöz ./. Türkei* §§ 55 ff. (Anm. 470), bestätigte die Rechtsprechung für die Vernehmungshaft in folgenden Fällen: *Medeni Kavak ./. Türkei* Urteil v. 3.3.2007 Beschwerde-Nr. 13723/02 §§ 21 ff. (zehn Tage neben vier Tagen polizeilicher Verwahrung); *Balık ./. Türkei* Urteil v. 15.2.2007 Beschwerde-Nr. 6663/02 § 20 (20 Tage Vernehmungshaft); *Ete ./. Türkei* Urteil v. 20.9.2007 Beschwerde-Nr. 29315/02 § 14 (17 Tage Vernehmungshaft); *Dağ und Yaşar ./. Türkei* Urteil v. 8.10.2005 Beschwerde-Nr. 4080/02 § 66 (mehr als 40 Tage); *Ak ./. Türkei* Urteil v. 8.1.2008 Beschwerde-Nr. 16006/02 §§ 42 ff. (23 Tage Vernehmungshaft).

Das sofortige Abholen einer verhafteten Person aus der Untersuchungshaft ist nach dem Gerichtshof mit dem rechtlichen Status eines Untersuchungshäftlings in einer demokratischen Gesellschaft und der Rechtsstaatlichkeit kaum vereinbar.<sup>471</sup>

## 2. Vorfürhungsinstanzen

In zwei Türkei-Fällen hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob der Staatsanwalt und ein Militärrichter die institutionellen Garantien des Richters bzw. des ermächtigten Beamten i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK besitzen.

### a) Staatsanwalt

Im Fall *Ahmet Özkan* und andere wurden 27 festgenommene Personen 17 Tage lang in Verwahrung gehalten, bis elf von ihnen vom Staatsanwalt freigelassen und 16 dem Richter vorgeführt wurden. Weitere 17 Festgenommene wurden 24 Tage in Verwahrung gehalten und ohne richterliche Vorführung vom Staatsanwalt auf freien Fuß gesetzt. Insgesamt wurden somit 28 Personen jeweils nach 17 und 24 Tagen Verwahrung vor den Staatsanwalt vorgeführt und von diesem ohne richterliche Vorführung freigelassen.

Nach dem Gerichtshof hat der Staatsanwalt die Befugnis, die Festnahme und die Verwahrung anzuordnen und sei daher nicht unparteiisch. Die 28 vom Staatsanwalt freigelassenen Personen wurden somit nicht einem Richter oder einer anderen amtlichen Stelle i.S.v. Art. 5 Abs. 3 EMRK vorgeführt. Außerdem widerspreche die Verwahrungsdauer, bis die Betroffenen vor den Richter vorgeführt wurden, dem Erfordernis der Unverzüglichkeit in Art. 5 Abs. 3 EMRK.<sup>472</sup>

### b) Militärrichter

Im Fall *Bülbül* behauptete der Betroffene, der Militärrichter,<sup>473</sup> der als Beisitzer des Staatssicherheitsgerichts seine Untersuchungshaft anordnete, könne nicht als unabhängig und unparteiisch angesehen werden.

Ein Militärrichter ist nach Ansicht des Gerichtshofs noch ein Angehöriger des Militärs, der wiederum Anweisungen von der Exekutive erhält. Zweitens sei er der militärischen Disziplin unterworfen und es würden zu diesem Zweck vom Militär Bewertungen über ihn angefertigt. Darüber hinaus werden die Militärrichter zum

---

<sup>471</sup> EGMR *Abdulkadir Aktas ./. Türkei* Urteil v. 31.1.2008 Beschwerde-Nr. 38851/02 § 66.

<sup>472</sup> EGMR *Ahmet Özkan u.a. ./. Türkei* Urteil v. 6.4.2004 Beschwerde-Nr. 21689/93 §§ 384 ff.

<sup>473</sup> Durch das Änderungsgesetz vom 18.6.1999 (Nr. 4388) wurden die Aufgaben der Militärrichter und Staatsanwälte an den Staatssicherheitschutzgerichten abgeschafft.

großen Teil von den Verwaltungsverfahren oder der Armee selbst ernannt. Daher sei der Militärgericht von der Exekutive nicht unabhängig gewesen, sodass die Anordnung der U-Haft nicht den Erfordernissen von Art. 5 Abs. 3 EMRK entsprach.<sup>474</sup>

### 3. Vorführungsfristen

#### a) Überlange polizeiliche Verwahrung im Falle einer Derogation nach Art. 15 EMRK

Im Fall *Aksoy* wurde der Betroffene 14 Tage in Verwahrung gehalten, ohne vor einen Richter oder eine andere amtliche Stelle vorgeführt zu werden.

Der Gerichtshof verwies auf seine Rechtsprechung bezüglich unverzüglicher Vorführung vor den Richter bei Terrordelikten im Falle *Brogan und andere gegen Vereinigtes Königreich* und entschied, dass im konkreten Fall dem Erfordernis der Unverzüglichkeit im Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK nicht Genüge getan worden sei.<sup>475</sup>

Trotz dieser Feststellung behauptete die türkische Regierung, die Verwahrung im Hinblick auf die Derogation der Türkei<sup>476</sup> i.S.v. Art. 15 EMRK stelle keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 dar. Daraufhin hatte der Gerichtshof im Fall *Aksoy* zu entscheiden, ob die Voraussetzungen von Art. 15 im konkreten Fall erfüllt worden waren.

Die Regierung behauptete, die Derogation sei erforderlich und gerechtfertigt gewesen, wenn man das Ausmaß und die Erheblichkeit des PKK-Terrorismus in der Türkei, insbesondere im Südosten, berücksichtige. Die Ermittlungen bei Terrordelikten würden den Staat mit speziellen Problemen konfrontieren, da die Mitglieder der PKK bei Vernehmungen in der Sache standhaft seien. Vor allem erfordere die Beweissicherung und -überprüfung einen erheblichen Zeitaufwand, da die Terrororganisation strategische und technische Unterstützung von Nachbarländern bekomme. Diese Schwierigkeiten würden es unmöglich machen, die Vorführung des Betroffenen während des Polizeigewahrsams durchzuführen.<sup>477</sup>

Nach dem Gerichtshof ist diese Argumentation jedoch nicht überzeugend. Er verlangte einen detaillierten kausalen Zusammenhang zwischen der Bekämpfung

<sup>474</sup> EGMR *Bülbul ./. Türkei* Urteil v. 22.5.2007 Beschwerde-Nr. 47297/99 §§ 20 ff.

<sup>475</sup> EGMR *Aksoy ./. Türkei* Urteil v. 18.12.1996 Beschwerde-Nr. 21987/93 § 66.

<sup>476</sup> Die Türkei hatte am 6.8.1990 aufgrund terroristischer Aktivitäten im Südosten der Türkei dem Sekretariat des Europarats mitgeteilt, die Rechtsverordnungen Nrn. 424 und 425 erlassen zu haben, welche Rechte und Garantien in Art. 5, 6, 8, 10, 11 und 13 EMRK einschränken können. Durch die Mitteilung vom 3.1.1991 benachrichtigte sie das Sekretariat des Europarats, dass die Rechtsverordnung Nr. 424 durch Nr. 430 ersetzt worden sei und die Derogation vom 6.8.1990 nunmehr nur für Art. 5 EMRK gelte. Am 30.1.2002 hat die Türkei dem Sekretariat des Europarats mitgeteilt, die Derogation bezüglich Art. 5 der Konvention aufgehoben zu haben.

<sup>477</sup> *Aksoy ./. Türkei* §§ 70 ff. (Anm. 476).

des Terrorismus und der Undurchführbarkeit der Vorführung des Betroffenen für einen so langen Zeitraum.<sup>478</sup> Außerdem stellte er fest, dass dem Betroffenen keine angemessenen Sicherheitsmaßnahmen während seiner so langen Verwahrung zur Verfügung gestanden hatten. Vor allem der Zugang zu einem Anwalt, Arzt, Verwandten oder Freund war ihm verweigert worden. Es sei nicht absehbar gewesen, dass er vor ein Gericht gebracht und die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme überprüft würde, und er sei völlig auf die Gnade der Personen angewiesen gewesen, die ihn festhielten.<sup>479</sup>

Im Fall *Demir* und andere hatte sich der Gerichtshof noch einmal mit der Frage zu befassen, ob die nach dem nationalen Recht vorgesehenen langen Fristen einer Verwahrung im Fall eines Notstandes und bei Vorliegen einer entsprechenden Derogation gemäß Art. 15 mit dem Erfordernis der unverzüglichen Vorführung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK vereinbar ist. Die Betroffenen waren 18 bzw. mindestens 23 Tage in polizeilicher Verwahrung, ohne vor einen Richter oder eine andere amtliche Stelle i.S.v. Art. 5 Abs. 3 EMRK vorgeführt worden zu sein.

Der Gerichtshof verweist auf seine diesbezügliche Rechtsprechung, wonach nach einer Derogation dem Vertragsstaat kein unbegrenzter Ermessensspielraum zur Verfügung stehe und eine europäische Aufsicht die Ausübung dieses Spielraums begleiten werde.<sup>480</sup>

Der Gerichtshof fand auch die Argumente der türkischen Regierung im konkreten Fall nicht überzeugend. Die Tatsache sei zutreffend, dass Vor- oder Ermittlungen nicht abgeschlossen seien. Da Art. 5 Abs. 3 beabsichtigt, präziser darauf abzustellen, die rechtliche Kontrolle durchzuführen, während Vor- oder Ermittlungen in Gang sind, sei die Unabgeschlossenheit der Ermittlungen gerade kein Grund, die Verwahrung über einen so langen Zeitraum aufrecht zu erhalten. Die Antwort der Regierung, dass die gründlichen und sorgfältigen Vorermittlungen der Polizei die Verwahrung erforderlich machten, stelle keine Antwort auf die zentrale Frage dar, aus welchen genauen Gründen bezüglich der konkreten Umstände des vorliegenden Falles die rechtliche Kontrolle der Festnahme der Betroffenen den Fortgang der Ermittlungen beeinträchtigt hätte. Im Hinblick auf solch lange Verwahrungen sei es insoweit nicht überzeugend, in einer generellen Weise auf die Schwierigkeiten bei Terrordelikten und die Zahl der verdächtigten Personen in Vorermittlungen zu verweisen.<sup>481</sup>

---

<sup>478</sup> *Aksoy ./. Türkei* § 78 (Anm. 476).

<sup>479</sup> *Aksoy ./. Türkei* § 83 (Anm. 476).

<sup>480</sup> EGMR *Demir u.a. ./. Türkei* Urteil v. 18.9.1998 Beschwerde-Nr. 71/1997/855/1062–1064 §§ 42 ff.

<sup>481</sup> *Demir u.a. ./. Türkei* § 52 (Anm. 481).



### b) Bei Terrordelikten

Im Fall *Aba* dauerte die polizeiliche Verwahrung des Betroffenen fünf Tage. Der Gerichtshof verweist auf seine feste Rechtsprechung, wonach die mehr als vier Tage und sechs Stunden dauernde polizeiliche Verwahrung ohne richterliche Kontrolle im Hinblick auf die Erfordernisse von Art. 5 Abs. 3 EMRK nicht zulässig ist, auch wenn es um den Schutz der Gesellschaft vor Terrorismus geht. Im vorliegenden Fall könne der Gerichtshof nicht akzeptieren, dass es notwendig war, den Betroffenen fünf Tage lang ohne Vorführung vor einen Richter oder eine andere vom nationalen Recht beauftragte amtliche Stelle in Verwahrung zu halten.<sup>482</sup>

Der Gerichtshof besteht auf seiner Rechtsprechung, auch wenn der Betroffene wegen seiner gesundheitlichen Behandlung im Krankenhaus nicht unverzüglich vor den Richter vorgeführt werden konnte. Im konkreten Fall erschien er zehn Tage nach seiner Festnahme vor dem Richter, wobei die Behandlung sieben Tage in Anspruch nahm. Trotz dieses Umstands erlegte der Gerichtshof den nationalen Behörden die Pflicht auf, das Verwahrungssystem so zu organisieren, dass auch in solch einem Fall der Betroffene unverzüglich vor einen Richter kommt.<sup>483</sup> Auch die Dauer des Transports des Beschuldigten zum zuständigen Gericht ist nach dem Gerichtshof kein Rechtfertigungsgrund, um die Vorführung zu verzögern.<sup>484</sup>

### c) Verwahrungsdauer bei Minderjährigen

Im Fall *İpek und andere* waren die drei Betroffenen 16 Jahre alt, als sie unter dem Verdacht, Mitglieder einer Terrororganisation zu sein, festgenommen wurden. Sie wurden etwa drei Tage und neun Stunden nach ihrer Festnahme vor einen Richter vorgeführt.<sup>485</sup>

Der Gerichtshof verweist auf seine ständige Rechtsprechung, wonach die Verwahrung eines Festgenommenen ohne rechtliche Kontrolle höchstens vier Tage betragen kann. Insoweit scheint die Dauer der Verwahrung im konkreten Fall, *prima facie*, mit den Erfordernissen von Art. 5 Abs. 3 EMRK vereinbar zu sein. Der Gerichtshof verneint jedoch nach dieser Anmerkung die Vereinbarkeit der Verwahrungsdauer im konkreten Fall mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK wegen den besonderen Umständen des Falles.

Erstens hob der Gerichtshof die Minderjährigkeit der Betroffenen hervor und maß dieser Tatsache „eine große Bedeutung“ bei, was jedoch seiner Ansicht nach

---

<sup>482</sup> EGMR *Aba ./. Türkei* Urteil v. 3.3.2009 Beschwerde-Nr. 7638/02 und 24146/04 § 7; siehe Anhang 5, Türkei-Entscheidungen, Entscheidungen zu Vorführungsfristen.

<sup>483</sup> EGMR *Soysal ./. Türkei* Urteil v. 3.5.2007 Beschwerde-Nr. 50091/99 § 75.

<sup>484</sup> EGMR *Daş ./. Türkei* Urteil v. 8.11.2005 Beschwerde-Nr. 74411/01 §§ 7 ff.

<sup>485</sup> *İpek u.a. ./. Türkei* Urteil v. 3.2.2009 Beschwerde-Nr. 17019/02 und 30070/02 §§ 4 ff.

vom Staatsanwalt verkannt wurde, der die Verwahrung der Betroffenen um zwei Tage verlängert hatte. Zweitens wurden die betroffenen Minderjährigen mehr als drei Tage ohne Sicherheitsvorkehrungen gegen mögliche Willkür durch die staatliche Behörde, etwa den Zugang zu einem Anwalt, in Verwahrung gehalten. Schließlich wurde von der Polizei als einzige Ermittlungsmaßnahme die Vernehmung der Betroffenen, die deren Anwesenheit erforderte, zwei Tage nach der Festnahme und einen Tag vor der Vorführung vorgenommen. Unter diesen Umständen, insbesondere im Hinblick auf die Minderjährigkeit der Betroffenen, sind die Argumente, die von der türkischen Regierung generell vorgebracht wurden, nicht ausreichend, um die polizeiliche Verwahrung der Betroffenen über mehr als drei Tage zu rechtfertigen, selbst im Zusammenhang mit einer Terrorismusermittlung.<sup>486</sup>

#### 4. Überlang andauernde Untersuchungshaft

##### a) Mangelnde Begründung von Haftfortsetzungsentscheidungen

Eine oft zur Verurteilung der Türkei durch den Straßburger Gerichtshof geführte Konventionswidrigkeit in der Haftrechtspraxis war und ist die *überlang fortgesetzte* Untersuchungshaft. Hinzu kommt die *mangelnde* Begründung von Haftfortsetzungsentscheidungen, welche an sich die Verletzung des Gebots der angemessenen Untersuchungshaftdauer gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK herbeiführt. Denn die Haftentscheidungen von nationalen Gerichten nannten in der Regel keine Gründe, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls hätten festgestellt werden und nach der Überprüfung des Gerichtshofs die Fortsetzung der Untersuchungshaft hätten rechtfertigen können.

Im Fall *Abdullah Yılmaz* begann der erste Zeitabschnitt, während dem sich der Betroffene in der Untersuchungshaft befand, am 27. Juni 1995 und endete mit dem Urteil des Staatssicherheitsgerichts am 27. November 1997. Die genannte Periode beträgt insoweit etwa 2 Jahre und 5 Monate. Nachdem das Kassationsgericht am 11. Juni 1998 das Urteil aufgehoben hatte, begann der zweite Zeitabschnitt der U-Haft, der bis zum zweiten Schuldspruch am 6. November 2001 andauerte. Die zweite Periode der U-Haft beläuft sich somit auf etwa drei Jahre und fünf Monate. Insgesamt wurde der Betroffene fünf Jahre und zehn Monate in der U-Haft gehalten.

Das Staatssicherheitsgericht setzte die Untersuchungshaft aufgrund „der Art der Straftat“, „des Stands der Beweislage“, „des Inhalts der Akten“ und „des Datums des Beginns der Verhaftung“ fort, welche der Gerichtshof als stereotype Haftgründe bezeichnete, die nach seiner Ansicht eine Untersuchungshaft, geschweige denn ihre überlange Fortsetzung, nicht rechtfertigen.<sup>487</sup>

---

<sup>486</sup> *İpek u.a. ./ Türkei* § 36 (Anm. 485).

<sup>487</sup> EGMR *Abdullah Yılmaz ./ Türkei* Urteil v. 22.7.2008 Beschwerde-Nr. 10512/02 § 31.

Im Fall *Muhamet Akyol* dauerte die U-Haft des Betroffenen sieben Jahre und neun Monate. Er war während der U-Haft aus der Justizvollzugsanstalt entflohen, wieder festgenommen und verhaftet worden. Der Zeitraum, in dem der Betroffene aus der U-Haft entflohen war, muss nach dem Gerichtshof von der Dauer der Untersuchungshaft abgezogen werden.<sup>488</sup> Während dieses Zeitraums setzten die nationalen Gerichte die U-Haft des Betroffenen immer durch die Verwendung der identischen und stereotypen Gründe, „der Natur der Straftat“, „des Stands der Beweismittel“, „der Dauer der U-Haft“, fort. Sie begründeten damit die U-Haft immer mit abstrakten Gründen, was jedoch der Rechtsprechung des Gerichtshofs widerspricht.

Nach dem Gerichtshof müssen die Gründe der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls dargelegt werden. Der Gerichtshof stellt fest, dass die nationalen Gerichte sogar versäumt hatten, die Flucht des Betroffenen im konkreten Fall bei der weiteren Begründung der U-Haft zu erwähnen. Der Gerichtshof erinnert weiterhin daran, in ähnlichen Fällen wie hier eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK festgestellt zu haben. Außerdem lege die beklagte Regierung keine Tatsachen und Argumente vor, die im konkreten Fall den Gerichtshof überzeugen würden, zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.<sup>489</sup>

Im Fall *Çiçekler* betonte der Gerichtshof, er habe kein Verständnis dafür, dass die Fluchtgefahr ohne Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen und für einen Zeitraum über sieben Jahren angenommen wurde. Fluchtgefahr darf nicht allein aufgrund der Höhe der zu erwartenden Strafe angenommen werden. Außerdem nimmt die Fluchtgefahr mit der Dauer der U-Haft stetig ab. Praktisch sei es im konkreten Fall den nationalen Gerichten nicht gelungen, anzugeben, welche Faktoren sieben Jahre lang zu der Annahme der Fluchtgefahr geführt hatten. Zwar waren nach der Ansicht des Gerichtshofs die Vorwürfe, einen Bombenanschlag und eine Brandstiftung begangen zu haben, schwer und der Fall dementsprechend einschließlich der hohen Zahl der Mitbeschuldigten kompliziert. Diese Verzögerungen seien jedoch unvertretbar und dem Betroffenen nicht zuzurechnen. Unter diesen Umständen verstößt die Fortsetzung der U-Haft des Betroffenen fast fünf Jahre lang gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK. Daran ändert es nichts, dass der Betroffene mit einem rechtskräftigen Urteil zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt wurde. Dem kann nur bei der Feststellung der Entschädigung gemäß Art. 41 EMRK Rechnung getragen werden.<sup>490</sup>

Im Fall *Demirel* dauerte die Untersuchungshaft des Betroffenen etwa sechs Jahre und vier Monate an. Das Staatssicherheitsgericht verwendete in jeder Entscheidung über die Fortsetzung der U-Haft immer stereotype Begriffe, etwa „die Natur der Straftat“, „den Stand der Beweise“ und „den Inhalt der Akten“. Nach der Ansicht

---

<sup>488</sup> EGMR *Muhamet Akyol ./. Türkei* Urteil v. 20.9.2007 Beschwerde-Nr. 23438/02 § 29.

<sup>489</sup> *Muhamet Akyol ./. Türkei* §§ 30 ff. (Anm. 488).

<sup>490</sup> EGMR *Çiçekler ./. Türkei* Urteil v. 22.12.2005 Beschwerde-Nr. 14899/03 §§ 55 ff.

des Gerichtshofs kann an sich weder der Stand der Beweise noch die Schwere der Anklage eine U-Haft über sechs Jahre und vier Monate rechtfertigen. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass das Staatssicherheitsgericht weder die bereits verstrichene Zeit in der U-Haft beachtete noch prüfte, ob die Freilassung des Betroffenen eine Gefahr für die weitere Durchführung des Verfahrens mit sich hätte bringen können. Darüber hinaus habe das Gericht niemals erwogen, den Betroffenen gegen eine präventive Maßnahme freizulassen, etwa durch ein Ausreiseverbot oder eine Sicherheitsleistung.<sup>491</sup>

Auch im Fall *Bilgin* ordneten nationale Gerichte die U-Haft des Betroffenen an, die etwa elf Jahre andauerte, indem sie entsprechend der türkischen Haftpraxis immer identische stereotype Begriffe verwendeten, etwa aufgrund „der Natur der Straftat“ und „des Stands der Beweise“. Der Gerichtshof verweist auf seine feste Rechtsprechung, dass die Gründe für eine angemessene Haft nicht abstrakt bestimmt werden können. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann zwar der Stand der Beweismittel ernstzunehmende Anzeichen von Schuld andeuten, dies reicht jedoch nicht aus, eine so lange Untersuchungshaft zu rechtfertigen. Daher sind im konkreten Fall die Gründe der Haft nicht relevant und nicht ausreichend.<sup>492</sup>

Die Türkei wurde in etlichen Fällen wegen sogenannter stereotyper Haftgründe und wegen der nicht erfolgten Vorlage von Informationen, die auf den konkreten Fall bezogen waren, vor dem Gerichtshof verurteilt.<sup>493</sup>

#### b) Überlang fortgesetzte Untersuchungshaft bei Minderjährigen

Im Fall *Nart* wurde der siebzehnjährige Betroffene wegen Raubes verdächtigt. Nach seiner Festnahme wurde er vom Ermittlungsrichter vernommen, was jedoch wegen der überdosierten Drogeneinnahme des Betroffenen im konkreten Fall eher fragwürdig war. Nachdem der Ermittlungsrichter einen Haftbefehl gegen ihn erlassen hatte, wurde der Betroffene in einer Haftanstalt für Erwachsene untergebracht. Nach 48 Tagen wurde er vom Jugendgericht freigelassen.

Der Gerichtshof verweist vor allem auf internationale Vorschriften<sup>494</sup> und betont, dass die Untersuchungshaft von Minderjährigen als letztes Mittel angewendet werden und so kurz wie möglich gehalten werden soll. Es sei unbedingt erforderlich, Minderjährige von Erwachsenen gesondert zu inhaftieren. Das nationale Gericht

<sup>491</sup> EGMR *Cahit Demirel ./. Türkei* Urteil v. 7.7.2009 Beschwerde-Nr. 18623/03 §§ 23 ff.

<sup>492</sup> EGMR *Özden Bilgin ./. Türkei* Urteil v. 14.6.2007 Beschwerde-Nr. 8610/02 §§ 29 ff.

<sup>493</sup> Siehe Anhang 5, Türkei-Entscheidungen, Entscheidungen zur mangelnden Begründung von Haftfortsetzungsentscheidungen.

<sup>494</sup> Die Europäischen Gefängnisregeln [Empfehlung des Europarates Rec(2006)2] vom 11.1.2006, UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Kinderrechtskonvention) und die diesbezüglichen Beobachtungen des Komitees der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in der Türkei [CRC/C/15/Add.152 vom 9.7.2001].

begründete seine Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls mit allgemeinen Ausdrücken, etwa dem Inhalt der Akten, der Natur der Straftat und des Stands der Beweise, ohne jeglichen Bezug auf die Umstände des konkreten Falles, insbesondere auf die Minderjährigkeit des Betroffenen, zu nehmen. Unter diesen Umständen betrachtet der Gerichtshof die U-Haft des Betroffenen im Hinblick auf die Erfordernisse von Art. 5 Abs. 3 EMRK als unvertretbar.<sup>495</sup>

Im Fall *Güveç* war der Betroffene im Alter von 15 Jahren in Untersuchungshaft. Er wurde wegen § 125 tStGB, der als Folge die Todesstrafe vorsah, vier Jahre, sieben Monate und 15 Tage in der U-Haft festgehalten. Das Staatssicherheitsgericht verurteilte ihn jedoch am 22. Mai 2001 wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation zur acht Jahren und vier Monaten Haftstrafe, was im Nachhinein vom Kassationsgericht bestätigt wurde.

Der Gerichtshof bringt seine Bedenken bezüglich der Untersuchungshaft von Minderjährigen zum Ausdruck und verweist auf ähnliche Türkei-Fälle, bei denen er sogar bei kürzerer Untersuchungshaft die Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK feststellt.<sup>496</sup>

### *c) Überlang fortgesetzte Untersuchungshaft im Falle einer Todesstrafe*

Im Fall *Acunbay* dauerte die Untersuchungshaft der Betroffenen jeweils etwa sieben Jahre und sieben Monate bzw. sechs Jahre und neun Monate. Das Staatssicherheitsgericht hielt am Ende jeder Sitzung die U-Haft der Betroffenen auf formale Weise, immer mit gleichen stereotypen Wörtern, „der Art der Straftat“, „dem Inhalt der Akten“, dem Stand der Beweismittel“ aufrecht.

Der Gerichtshof akzeptierte, dass im vorliegenden Fall die Schwere der Straftat erhebliche Schwierigkeiten mit sich brachte. Für die Betroffenen wurde nämlich die Todesstrafe<sup>497</sup> verlangt. Trotzdem wies der Gerichtshof auf seine ständige

<sup>495</sup> EGMR *Nart ./. Türkei* Urteil v. 6.5.2008 Beschwerde-Nr. 20817/04 §§ 31 ff.

<sup>496</sup> EGMR *Güveç ./. Türkei* Urteil v. 20.1.2009 Beschwerde-Nr. 70337/01 §§ 109 ff. So auch in folgenden Fällen der Verletzung von Art. 5 § 3 Satz 2 EMRK bei Minderjährigen; *Koştı u.a. ./. Türkei* Urteil v. 3.5.2007 Beschwerde-Nr. § 33 (zwei Jahre und drei Monate); *Şükran Yıldız ./. Türkei* Urteil v. 3.2.2009 Beschwerde-Nr. 4661/02 §§ 19 ff. (über vier Jahre und drei Monate); *Selçuk ./. Türkei* Urteil v. 10.1.2006 Beschwerde-Nr. 21768/02 § 36 (fünf Monate und drei Tage).

<sup>497</sup> Seit dem 15.10.1984 wird in der Türkei die Todesstrafe nicht mehr praktiziert. Durch das Verfassungsänderungsgesetz aus dem Jahre 2001 wurde die Todesstrafe auf Terrordelikte, Krieg und bei Kriegsgefahr begrenzt. Am 15.1.2003 hat die Türkei das 6. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, das die Todesstrafe nur in Kriegszeiten oder bei baldiger Kriegsbedrohung zulässt, unterschrieben und am 12.11.2003 ratifiziert. Das 6. Zusatzprotokoll ist dann am 1.12.2003 in Kraft getreten. Durch das Verfassungsänderungsgesetz aus dem Jahre 2004 wurde die Todesstrafe für alle Fälle in der Verfassung abgeschafft. Am 9.1.2004 hat die Türkei das 13. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen unterschrieben und am

Rechtsprechung hin, dass die Fluchtgefahr nicht allein auf der Grundlage der Höhe der zu erwartenden Strafe zu bewerten ist. Sie muss anhand einer Reihe von zusätzlichen Elementen des Einzelfalls analysiert werden, die entweder die Fluchtgefahr bestätigen oder diese so gering erscheinen lassen, dass eine Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt sein kann.<sup>498</sup> Das nationale Gericht habe jedoch bedauerlicherweise die Motivationen seiner Überlegungen und die Gefahren – wie die Fluchtgefahr –, die während eines so langen Zeitraums fortbestanden hätten, in den Entscheidungen nicht niedergelegt. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann zwar der Stand der Beweismittel das Vorliegen von ernstzunehmenden Anzeichen für Schuld andeuten, dies reicht jedoch nicht aus, eine so lange Untersuchungshaft zu rechtfertigen. Ferner stellt der Gerichtshof bei der Durchführung des Verfahrens Mängel fest.

Die Zusammensetzung des Gerichts wurde im konkreten Fall sieben Mal geändert, was nach Ansicht des Gerichtshofs einer siebenfachen Neubearbeitung der Sache gleichkam. Weiterhin befassten sich achtzehn verschiedene Staatsanwälte während des gesamten Verfahrens mit der Sache. Es bestehe deswegen kein Zweifel daran, dass diese wiederholten Veränderungen zur Langsamkeit des Prozesses beitrugen, denn jede Änderung erforderte eine neue Bearbeitung der Sache. Unter diesen Umständen ist die so lange fortgesetzte Untersuchungshaft der Betroffenen unvertretbar.<sup>499</sup>

## V. Gerichtliches Haftprüfungsverfahren

### A. Gerichtliches Haftprüfungsverfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Art. 5 Abs. 4 EMRK gewährt jeder Person, die festgenommen oder inhaftiert ist, das Recht, zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung entscheidet und gegebenenfalls ihre Freilassung anordnet. In strafprozessualer Hinsicht gewährt Art. 5 Abs. 4 ab dem Zeitpunkt einer vorläufigen Festnahme bis zum Erlass des Urteils i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a. EMRK

---

20.1.2006 ratifiziert. Das 13. Zusatzprotokoll ist am 6.1.2006 in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz vom 14.7.2004 wandelte wiederum die in den jeweiligen Gesetzen befindlichen Todesstrafen in lebenslange oder erschwerte lebenslange Haftstrafen um, die gemäß § 1A Abs. 3 des Änderungsgesetzes bis zum physischen Ableben des Häftlings andauern wird.

<sup>498</sup> In den folgenden drei Fällen stellte der Gerichtshof die mangelnde Begründung der Fluchtgefahr auch fest, obwohl den Angeklagten die Verhängung einer Todesstrafe drohte: *Diril ./.* Türkei Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 61443/00 §§ 57 ff.; *Yalçın ./.* Türkei Urteil v. 19.2.2009 Beschwerde-Nr. 15041/03 §§ 36 ff.; *Akpolat ./.* Türkei Urteil v. 8.1.2009 Beschwerde-Nr. 35561/06 §§ 19 ff.

<sup>499</sup> EGMR *Acunbay ./.* Türkei Urteil v. 31.5.2005 Beschwerde-Nr. 61442/00 und 61445/00 §§ 55 ff.

dem Betroffenen einen gerichtlichen Schutz. Die gerichtliche Haftprüfung gemäß Art. 5 Abs. 4 ist Ausdruck der *habeas corpus*-Doktrin in der Konvention.

Im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 3, der die automatische Vorführung der festgenommenen oder inhaftierten Person vor die gerichtliche Stelle verlangt, hat der Inhaftierte die Wahrnehmung seines Rechts auf eine Haftprüfung gemäß Art. 5 Abs. 4 selbst herbeizuführen.<sup>500</sup>

Nach der Verurteilung der inhaftierten Person ist grundsätzlich die nach Art. 5 Abs. 4 EMRK erforderliche Überprüfung während der Strafvollstreckungsphase im Hafturteil enthalten.<sup>501</sup> Außerdem ist die Inhaftierung des Betroffenen nach der Verurteilung nunmehr gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a zulässig. Das Wort „nach“ in lit. a bedeutet nach dem Gerichtshof nicht lediglich, dass die Haft der Verurteilung zeitlich nachfolgt. Die Haft muss das Ergebnis der Verurteilung sein; sie muss auf ihr beruhen; sie muss aufgrund der Verurteilung erfolgen. Es muss also ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung und dem Freiheitsentzug bestehen.<sup>502</sup>

### 1. Zugänglichkeit und Effektivität

Aus dem Antragsrecht nach Art. 5 Abs. 4 folgt insbesondere, dass eine festgenommene Person Zugang zu einem Gericht haben muss. Ein gesetzlich zwingend vorgeschriebenes Verfahren genügt dem Zugänglichkeitserfordernis von Art. 5 Abs. 4 EMRK.<sup>503</sup> Das Verfahren darf nicht nur formalrechtlich vorhanden sein. Es muss auch in der Praxis tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Inhaftierte hat keinen Zugang zu einem Gericht, wenn der besagte Rechtsbehelf sich von vornherein als aussichtslos erweist.<sup>504</sup> Die bloße Behauptung, eine Beschwerdemöglichkeit sei gegeben, genügt den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 4 insoweit nicht.<sup>505</sup>

Auch wenn die Vertragsstaaten weder nach Art. 6 noch nach Art. 5 Abs. 4 verpflichtet sind, Rechtsmittelgerichte zu errichten, muss nach dem Gerichtshof, wenn sie bestehen, insbesondere die Garantie eines wirksamen Zugangs zu den Gerichten erfüllt sein.<sup>506</sup>

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist jedoch nicht absolut; es kann insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit eines Rechtsmittels beschränkt werden. Be-

---

<sup>500</sup> Esser, S. 356.

<sup>501</sup> EGMR *Homann ./. Deutschland* Urteil v. 9.5.2007 Beschwerde-Nr. 12788/04: mit Anm. Meyer-Mews, NJW 2008, 2320.

<sup>502</sup> EGMR *Weeks ./. Vereinigtes Königreich* Urteil v. 2.3.1987 Beschwerde-Nr. 3/1985/89/136 § 42, EuGRZ 1988, 316.

<sup>503</sup> *Weeks ./. Vereinigtes Königreich* § 65 (Anm. 502).

<sup>504</sup> *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 589 Rz. 80.

<sup>505</sup> *Kühne/Esser*, S. 390.

<sup>506</sup> *Homann ./. Deutschland* S. 2320 (Anm. 501).

schränkungen des Rechts einer Person auf Zugang zu einem Gericht müssen nach dem Gerichtshof berechnete Ziele verfolgen, verhältnismäßig sein und dürfen das Recht auf Zugang zu den Gerichten nicht in einer unverhältnismäßigen Weise oder in einem Ausmaß verkürzen, dass das Recht in seinem Wesensgehalt angefasst wird. Innerstaatliche Vorschriften, die ein Haftprüfungsverfahren beschränken, können bestimmte Fristen festsetzen. In solchen Fällen müssen diese Fristen eingehalten werden. Eine einwöchige Frist zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde sei ziemlich kurz, wenn man berücksichtige, dass sich der Betroffene in Haft befindet.<sup>507</sup>

## 2. Garantien des Haftprüfungsverfahrens

Das Haftprüfungsverfahren i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK verlangt formelle und materielle Garantien, die das Gericht und das Verfahren aufweisen müssen. Das Gericht i.S.v. Art. 5 Abs. 4 muss mit bestimmten Befugnissen und Verfahrensgarantien ausgestattet sein. Außerdem ist es hierbei erforderlich, dass das Haftprüfungsverfahren innerhalb kurzer Frist durchgeführt wird.

### a) Gericht i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK

Das Gericht, auf das in Art. 5 Abs. 4 Bezug genommen wird, muss nicht notwendigerweise ein Gericht der klassischen Art, d.h. eine in die Justizorganisation des Landes integrierte Instanz sein. Beim Gericht i.S.v. Art. 5 Abs. 4 geht es vielmehr um bestimmte Befugnisse und Verfahrensgarantien, die jenes Organ aufweisen muss. Das Tätigwerden eines solchen Organs genügt jedoch Art. 5 Abs. 4 nur, wenn das angewandte Verfahren einen *gerichtlichen Charakter* hat und dem Betroffenen die Garantien gewährleistet, die der Art der Freiheitsentziehung, um die es geht, angemessen sind.<sup>508</sup> Die entscheidende Behörde hat Gerichtscharakter, wenn sie Unabhängigkeit von der Exekutive genießt und ihre Aufgaben unparteiisch wahrnimmt.<sup>509</sup>

Die Haftprüfung nimmt Bezug auf die verfahrens- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen, die für die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung im Sinne der Konvention wesentlich sind. Dies bedeutet, dass das zuständige Gericht nicht nur zu prüfen hat, ob die innerstaatlichen Verfahrenserfordernisse erfüllt sind, sondern auch, ob die Festnahme auf einen hinreichenden Verdacht gegründet und das mit der Festnahme und der anschließenden Freiheitsentziehung verfolgte Ziel recht-

---

<sup>507</sup> Homann ././ Deutschland S. 2320 (Anm. 501).

<sup>508</sup> EGMR *Winterwerp* ././ Niederlande Urteil v. 24.10.1979 Beschwerde-Nr. 6301/73 § 57.

<sup>509</sup> Weeks ././ Vereinigtes Königreich §§ 61 ff. (Anm. 502).



mäßig ist.<sup>510</sup> Die Gerichte haben dann wiederum die Haft aufzuheben, wenn sie ihre Unrechtmäßigkeit sowohl nach dem nationalen Recht als auch nach der Konvention festgestellt haben.<sup>511</sup>

### b) *Verfahrensgarantien des Haftprüfungsverfahrens*

Der Betroffene muss Zugang zu einem Gericht haben und Gelegenheit erhalten, persönlich oder, falls erforderlich, durch einen Vertreter in irgendeiner Form *gehört zu werden*.<sup>512</sup> Außerdem müssen die Parteien am Verfahren *ausreichend beteiligt* sein, und das Verfahren muss durchgehend *die Waffengleichheit* zwischen den Parteien, dem Staatsanwalt und dem Häftling sicherstellen.<sup>513</sup>

Nach der Spruchpraxis des Gerichtshofs ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 6 EMRK und insbesondere aus der eigenständigen Bedeutung, die dem Begriff der strafrechtlichen Anklage innewohnt, dass diese Bestimmung analog auch für Verfahren gilt, die *vor der Hauptverhandlung* stattfinden. Daraus folgt, dass angesichts der dramatischen Folgen einer Freiheitsentziehung für die Grundrechte des Betroffenen prinzipiell auch in Verfahren nach Art. 5 Abs. 4 EMRK die Grundanforderungen an ein faires Verfahren, wie z.B. das Recht auf ein *kontradiktorisches* Verfahren, in einem unter den Umständen eines laufenden Ermittlungsverfahrens *größtmöglichen* Maß erfüllt sein müssen. Wenngleich innerstaatliches Recht dieser Anforderung in verschiedener Weise genügen kann, so muss doch mit jeder gewählten Methode gewährleistet sein, dass die andere Prozesspartei *die Kenntnis erlangt*, dass Schriftsätze eingereicht wurden, und sie wirklich Gelegenheit hat, dazu *Stellung zu nehmen*.<sup>514</sup> Dies muss während des gesamten Verfahrens zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten erfolgen.<sup>515</sup> Die Parteien sind nach dem Gerichtshof nicht in ausreichendem Maße am Verfahren beteiligt und das Verfahren gewährleistet keine Waffengleichheit zwischen den Parteien, wenn das Gericht im Rahmen des Verfahrens nur eine schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gestattet, die das Gericht auffordert, die Beschwerde zurückzuweisen, und es gleichzeitig dem Betroffenen nicht gestattet, diese Stellungnahme zu erwidern.<sup>516</sup>

---

<sup>510</sup> EGMR *Lietzow ./. Deutschland* Urteil v. 13.2.2001 Beschwerde-Nr. 24479/94 § 44, NJW 2002, 2013.

<sup>511</sup> EGMR *Mooren ./. Deutschland* Urteil v. 9.7.2009 Beschwerde-Nr. 11364/03 § 116, EuGRZ 2010, 22.

<sup>512</sup> EGMR *Megyeri ./. Deutschland* Urteil v. 25.4.1992 Beschwerde-Nr. 63/1991/315/386 § 22, EuGRZ 1992, 347.

<sup>513</sup> EGMR *Nicolova ./. Bulgarien* Urteil v. 25.3.1999 Beschwerde-Nr. 31195/96 § 58, EuGRZ 1999, 320.

<sup>514</sup> *Mooren ./. Deutschland* §§ 124 ff. (Anm. 511).

<sup>515</sup> *Esser*, S. 347.

<sup>516</sup> *Nicolova ./. Bulgarien* §§ 62–64 (Anm. 513).

Im Fall von Art. 5 Abs. 1 lit. c ist nach dem Gerichtshof eine *mündliche* Verhandlung erforderlich.<sup>517</sup> Der Gerichtshof hat allerdings offengelassen, ob bei jeder gerichtlichen Entscheidung die Verhandlung *mündlich* durchzuführen ist.<sup>518</sup> Allerdings ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit der mündlichen Verhandlung nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen ist. Vor allem dort, wo sich *neue Anhaltspunkte* für die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft im konkreten Fall ergeben oder eine *gewisse Zeitspanne* nach der ersten mündlichen Verhandlung verstrichen ist, ist eine erneute Verhandlung insbesondere auf Antrag des Inhaftierten erforderlich. Für ein persönliches Erscheinen würde es sprechen, wenn etwa der Gesundheitszustand des Betroffenen sich verschlechtert hat.<sup>519</sup>

Die Waffengleichheit gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK kann auch im konkreten Fall die Anordnung eines *rechtlichen* Beistands gebieten.<sup>520</sup> Ob und inwieweit das persönliche Erscheinen des Inhaftierten vor dem Gericht durch die Anwesenheit seines Anwalts zu kompensieren ist, hat der Gerichtshof bis jetzt nicht klargestellt. Es ist aber davon auszugehen, dass dies zulässig ist.<sup>521</sup> Die Besonderheit eines solchen Falles liegt darin, dass der Inhaftierte von einem Pflichtverteidiger vertreten wird.<sup>522</sup> Auch in zeitlicher Hinsicht muss die Waffengleichheit gewährleistet werden. So genügt es nicht, wenn die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren nach der Ausschließung des Inhaftierten und seines Verteidigers in Anwesenheit des Staatsanwalts ergeht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es prinzipiell dem nationalen Recht überlassen ist, wann ein schriftliches oder mündliches Haftprüfungsverfahren geboten ist, inwieweit die Anwesenheit des Inhaftierten in Verhandlungen erforderlich ist und dessen Verteidigung seine Teilnahme am Haftprüfungsverfahren kompensieren kann. Somit lässt der EGMR das Recht auf Gehör auf verschiedene Weise von Vertragsstaaten gewährleisten. Unumgänglich ist es allerdings, dass die minimalen Anforderungen dieses Rechts bei jedem Haftprüfungsverfahren erfüllt sein müssen. Dies besteht grundsätzlich darin, von den Stellungnahmen der die Aufrechterhaltung die Haft beantragenden Stelle Kenntnis zu erhalten und sich dagegen zur Wehr setzen zu können.

---

<sup>517</sup> EGMR *Garcia Alva ./. Deutschland* Urteil v. 13.2.2001 Beschwerde-Nr. 23541/94 § 39, StV 2001, 205.

<sup>518</sup> *Esser*, S. 345.

<sup>519</sup> EGMR *Sanchez-Reisse ./. Schweiz* Urteil v. 21.10.1986 Beschwerde-Nr. 4/1985/90/137 § 51, NJW 1989, 2179.

<sup>520</sup> Vgl. § 101 Abs. 3 tStPO § 140 Abs. 1 Nr. 5 dStPO.

<sup>521</sup> *Kühne/Esser*, S. 390.

<sup>522</sup> *Homann ./. Deutschland* S. 2320 (Anm. 501).

### 3. Akteneinsichtsrecht

Das Verfahren, das nach Artikel 5 Abs. 4 EMRK vor dem Gericht geführt wird, das die Haftbeschwerde prüft, muss kontradiktorisch sein und stets *Waffengleichheit* zwischen den Prozessparteien – dem Staatsanwalt und der Person, der die Freiheit entzogen ist – gewährleisten. Dies erfordert, dass dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Argumente und Ansichten der Anklagebehörde effektiv in Frage zu stellen.<sup>523</sup> Von wesentlicher Bedeutung ist daher, dass so viele Informationen über die Vorwürfe und Beweise gegen den Betroffenen offengelegt werden wie möglich.<sup>524</sup>

Die Waffengleichheit ist nicht gewährleistet, wenn dem Verteidiger der Zugang zu denjenigen Schriftstücken in der *Ermittlungsakte* versagt wird, die dem Haftbefehl zugrunde liegen. Versagung der Akteneinsicht im Falle einer Untersuchungshaft nur aufgrund des *noch nicht erfolgten Abschlusses*<sup>525</sup> des Ermittlungsverfahrens verstößt nach dem Gerichtshof gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK.<sup>526</sup> Der Gerichtshof akzeptiert, dass strafrechtliche Ermittlungen effektiv geführt werden müssen, und dass dies bedeuten kann, dass ein Teil der im Rahmen der Ermittlungen zusammengetragenen Informationen geheim zu halten ist, um zu verhindern, dass Tatverdächtige Beweismaterial manipulieren und den Gang der Rechtspflege *untergraben*.<sup>527</sup> Doch dieses berechtigte Ziel kann nicht unter Inkaufnahme erheblicher Beschränkungen der Rechte der Verteidigung verfolgt werden. Informationen, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung *wesentlich* sind, sollten dem Anwalt des Tatverdächtigen deshalb in *geeigneter* Weise zugänglich gemacht werden. Nach dem Gerichtshof sind die nationalen Behörden, insbesondere Gerichte, berechtigt, die Frage, ob Material für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Haft wesentlich ist oder nicht, primär *selbst zu beantworten*.<sup>528</sup>

Bei einer *Teilgewährleistung* der Ermittlungsakten, die bei der Festnahme mit allgemeinen Worten die gegen den Beschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe, Beweise und Haftgründe, die Kopien des Protokolls über die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei und den Haftrichter, des Protokolls über die bei dem Beschuldigten durchgeführte Hausdurchsuchung sowie die Kopien des gegen ihn ergangenen Haftbefehls umfassten,<sup>529</sup> kann auch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4

<sup>523</sup> Kühne/Esser, S. 390.

<sup>524</sup> EGMR *A. u.a. ./.* *Vereinigtes Königreich* Urteil v. 19.2.2009 Beschwerde-Nr. 3.455/05, NLM 2009, 46.

<sup>525</sup> Siehe § 10 Abs. 1 lit. d Terrorbekämpfungsgesetz für Ermittlungsverfahren bezüglich Terrordelikten: hierzu mehr unten V.B.3.

<sup>526</sup> Kühne/Esser, S. 391 (insofern § 147 StPO korrigiert).

<sup>527</sup> Siehe § 147 Abs. 2 dStPO, § 153 Abs. 2 tStPO: hierzu mehr unten V.B.3.

<sup>528</sup> EGMR *Falk ./.* *Deutschland* Urteil v. 11.5.2008 Beschwerde-Nr. 41077/04, mit Anm. Strafnr NSZ 2009, 164; siehe § 147 Abs. 5 dStPO § 153 Abs. 2 tStPO.

<sup>529</sup> Siehe § 147 Abs. 3 dStPO § 153 Abs. 3 tStPO.

EMRK vorliegen, wenn etwa die für die Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer der Untersuchungshaft des Betroffenen ausschlaggebenden Aussagen dem Verteidiger nicht zugänglich gemacht wurden.<sup>530</sup>

Ebenso *entsprach* das Angebot der Behörden, den Verteidiger des Angeklagten lediglich *mündlich* über die in der Akte enthaltenen Tatsachen und Beweismittel zu informieren, dem Erfordernis der Waffengleichheit *nicht*. Eine nach der festgestellten Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit durch das Versagen der Akteneinsicht erfolgte *Wiedergutmachung* verhindert die Verletzung des Artikels 5 Abs. 4 EMRK dann, wenn sie diese Verfahrensmängel rechtzeitig, also in den *früheren* Phasen des Verfahrens, wirksam beheben kann. Dass die nationalen Behörden dem Verteidiger nach der bedingten Entlassung des Angeklagten Akteneinsicht gewährten, genüge den obengenannten Anforderungen nicht. Daher habe das Verfahren zur Prüfung der gegen den Beschwerdeführer verhängten Haft gegen Artikel 5 Abs. 4 verstoßen.<sup>531</sup>

Bei mehreren Haftbeschwerdeverfahren überprüft der Gerichtshof für jedes Haftverfahren, ob die Erfordernisse des Akteneinsichtsrechts i.S.d. Artikels 5 Abs. 4 EMRK eingehalten wurden.<sup>532</sup> In einem Fall akzeptierte er nicht, dass die Staatsanwaltschaft bereits vor dem Haftbeschwerdeverfahren die Ermittlungsakten vom Verteidiger sichten ließ, bei der Verhandlung aber mit einer breiteren Ermittlungsakte ihre Vorwürfe gegen den Angeklagten verschärfte. Zwar trägt er in gewissem Maße dem innerstaatlichen Recht Rechnung, wonach die Akteneinsicht auf Antrag erfolgt, er hält aber nach den Umständen des konkreten Falles bei einer ergänzenden Gewährleistung der Akteneinsicht die formalistischen Vorschriften für eine übertriebene Reaktion.<sup>533</sup>

Aus den Entscheidungen des Gerichtshofs geht nicht klar genug hervor, ob sowohl dem Inhaftierten als auch seinem Vertreter das Akteneinsichtsrecht nach dem innerstaatlichen Recht gewährt werden muss. Da der Gerichtshof das Akteneinsichtsrecht aus dem Prinzip der Waffengleichheit ableitet, ist im Falle einer Selbstverteidigung dem Beschuldigten in geeigneter Weise die Einsicht in seine Akten zu gewährleisten.

---

<sup>530</sup> *Garcia Alva ./. Deutschland* §§ 40 ff. (Anm. 517).

<sup>531</sup> *Mooren ./. Deutschland* § 112 (Anm. 511).

<sup>532</sup> *EGMR Schöps ./. Deutschland* Urteil v. 13.2.2001 Beschwerde-Nr. 25116/94 § 45, StV 2001, 203.

<sup>533</sup> *Schöps ./. Deutschland* §§ 52 ff. (Anm. 532).

#### 4. Akteneinsicht bei Terrorbekämpfungsfällen

Der Gerichtshof akzeptiert in Terrorbekämpfungsfällen<sup>534</sup> in einem gewissen Maße, dass der Zugang zu den geheimen Informationen, die dem Haftbefehl und den gegen den Inhaftierten erhobenen Beschuldigungen zugrunde liegen, dem Betroffenen oder seinem Vertreter verwehrt werden.<sup>535</sup> Gegen dieses wichtige öffentliche Interesse muss jedoch das Recht des Betroffenen auf prozessuale Fairness nach Art. 5 Abs. 4 EMRK *abgewogen* werden. Wo eine volle Offenlegung nicht möglich ist, erfordert Art. 5 Abs. 4, dass die dadurch verursachten Schwierigkeiten so *ausgeglichen* werden, dass jeder Betroffene trotzdem die Möglichkeit hat, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe wirksam zu bestreiten. Werden dagegen dem Inhaftierten keine Informationen in geeigneter Weise zugänglich gemacht, liegt nach dem Gerichtshof ohne Weiteres auch bei Terrorbekämpfungsfällen eine Verletzung gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK vor.

Ein *special advocate* kann beim Ausgleich des Fehlens einer Offenlegung aller Beweise und einer öffentlichen Verhandlung eine wichtige Rolle spielen, indem er die Beweise in Frage stellt und in der Verhandlung Argumente zu Gunsten eines Verhafteten vorbringt. Diese Funktion kann er jedoch nicht in einer nützlichen Weise ausüben, solange der Festgehaltene nicht ausreichend über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert wird, um dem *special advocate* entsprechende Anweisungen geben zu können.

Die Frage, ob die offengelegten Informationen für eine wirksame Anfechtung ausreichen, muss anhand der Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Der Gerichtshof stellt allgemein fest, dass dann, wenn die Vorwürfe in dem offenen Material *ausreichend spezifisch* sind, es für den Betroffenen möglich sein sollte, seine Anwälte und den *special advocate* entsprechend anzuweisen, um diese zu widerlegen, selbst wenn die Beweise an sich geheim bleiben. Wenn hingegen das offene Material nur aus *allgemeinen Behauptungen* besteht und sich die Entscheidung der Gerichtsbehörden, die Freiheitsentziehung aufrecht zu erhalten, in entscheidendem Maße auf geheimes Material stützt, würde den Anforderungen von Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht Genüge getan. Die nicht stichhaltigen Beschuldigungen allgemeiner Natur, etwa Mitglied bestimmter illegaler Vereinigungen zu sein, bieten dem Inhaftierten keine Möglichkeit, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe wirksam zu bestreiten. In solchen Fällen wird auch Art. 5 Abs. 4 verletzt.<sup>536</sup>

---

<sup>534</sup> Siehe § 10 Abs. 1 lit. d Terrorbekämpfungsgesetz für Ermittlungsverfahren bezüglich Terrordelikten: hierzu mehr unten V.B.3.

<sup>535</sup> *A. u.a. ./ Vereinigtes Königreich* (Anm. 524).

<sup>536</sup> *A. u.a. ./ Vereinigtes Königreich* (Anm. 524).

## 5. Unverzüglichkeit des Haftprüfungsverfahrens

Art. 5 Abs. 4 EMRK garantiert den Inhaftierten neben dem Recht, die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung anzufechten, ferner, dass das Recht auf die gerichtliche Rechtmäßigkeitsprüfung jeder Freiheitsentziehung dem Inhaftierten *unverzüglich nach der Festnahme* oder während der Untersuchungshaft zur Verfügung steht<sup>537</sup> und nach Einleitung des entsprechenden Verfahrens über die Rechtmäßigkeit der Haft *zügig* gerichtlich entschieden wird.<sup>538</sup> Innerhalb kürzester Zeit müssen nicht nur die Haftprüfungsanträge des Beschuldigten, sondern auch die Haftverlängerungsanträge der Staatsanwaltschaft behandelt werden.<sup>539</sup>

Allein der Umstand, dass ein Rechtsbehelf nicht vor Ablauf von mindestens zwei Wochen nach der Festnahme ergriffen werden kann, verhindert, dass der Betroffene eine unverzügliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung erlangen kann, selbst wenn man den Besonderheiten des Falles Rechnung trägt. Dieser Umstand an sich reicht aus, um eine Verletzung von Art 5 Abs. 4 anzunehmen.<sup>540</sup>

Die Frage, ob das Recht auf eine zügige Entscheidung beachtet worden ist, muss im Lichte der Umstände jedes einzelnen Falles betrachtet werden, einschließlich der Komplexität des Verfahrens, der Verfahrensführung seitens der nationalen Behörden und des Angeklagten sowie der Bedeutung der Rechtssache für die Interessen des Angeklagten.<sup>541</sup>

Die hierbei zu beachtende Zeitspanne beginnt mit der Einreichung des Antrags des Beschuldigten auf Haftentlassung oder dem Antrag der zuständigen Behörde auf Haftverlängerung beim zuständigen Gericht und endet mit einer gerichtlichen Sachentscheidung. Insoweit bezieht sie sich nicht nur auf die Zeit, in der das Gericht über den Haftprüfungsantrag entscheidet, sondern auch auf die gesamte Bearbeitungszeit von Beginn der Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts über die Untersuchungshaft.<sup>542</sup> Bei den Haftüberprüfungsentscheidungen nehmen vor allem die Zurückweisungen einen beachtlichen Zeitaufwand in Anspruch. Dabei können von den innerstaatlichen Behörden verursachte ungerechtfertigte Verzögerungen unter Umständen eine Verletzung des Beschleunigungsgebots im Rahmen des Art. 5 Abs. 4 EMRK nach sich ziehen. Der Gerichtshof erachtete einen Zeitaufwand von zwei Monaten und zweiundzwanzig Tagen zwischen der Einlegung der Beschwerde und der endgültigen Entscheidung für unangemessen.<sup>543</sup>

---

<sup>537</sup> Trechsel (2006), S. 466.

<sup>538</sup> Mooren ./, *Deutschland* § 116 (Anm. 511).

<sup>539</sup> Esser, S. 364 (Fn. 484).

<sup>540</sup> EGMR, *de Jong, Baljet und van den Brink ./, Niederlande* Urteil v. 22.5.1984 Beschwerde-Nr. 2/1983/58/88–90 § 58, EuGRZ 1985, 700, NJW 1986, 3012.

<sup>541</sup> Mooren ./, *Deutschland* § 116 (Anm. 511).

<sup>542</sup> Sanchez-Reisse ./, *Schweiz* § 54 (Anm. 519).

<sup>543</sup> Mooren ./, *Deutschland* §§ 103 ff. (Anm. 511).

In einem anderen Fall betrachtete der Gerichtshof Haftüberprüfungsverfahren von jeweils 31 Tagen und 46 Tagen als Art. 5 Abs. 4 EMRK verletzend.<sup>544</sup> Fristen von 10 bzw. 16 Tagen wurden dagegen vom Gerichtshof nicht beanstandet.<sup>545</sup>

Neben seiner unverzüglichen Durchführung stellt sich die Frage, wie oft das Haftprüfungsverfahren wiederholt werden kann bzw. muss. Grundsätzlich haben festgenommene Personen nach Art. 5 Abs. 4 das Recht, die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung sowohl zu Beginn als auch später in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, wenn sich insoweit neue Fragen ergeben können.<sup>546</sup> Die Natur der Untersuchungshaft zwingt nach Ansicht des Gerichtshofs zu kurzen Abständen. Bereits gemäß Art. 5 Abs. 3 darf die Untersuchungshaft nur für eine angemessene Dauer fortgesetzt werden. Einen Abstand von einem Monat zu einer vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung hält der Gerichtshof nicht für unangemessen.<sup>547</sup>

## **B. Gerichtliches Haftprüfungsverfahren nach dem türkischen Recht**

### **1. Rechtsbehelf gegen die Verwahrung**

§ 91 Abs. 4 tStPO enthält eine bedeutsame Garantie für polizeilich verwahrte Personen.<sup>548</sup> Der Festgenommene, sein Verteidiger oder gesetzlicher Vertreter sowie sein Ehepartner oder Blutverwandter ersten oder zweiten Grades können die sofortige Freilassung bei dem Richter des Friedensgerichts beantragen. Der Richter hat unverzüglich die Prüfung der Aktenlage vorzunehmen und vor dem Verstreichen von 24 Stunden den Antrag zu erledigen. Wird die Festnahme, die Verwahrung oder deren Verlängerung als zulässig erachtet, ist der Antrag abzulehnen. Ansonsten wird angeordnet, dass der Festgenommene zusammen mit den Ermittlungsakten unverzüglich der Staatsanwaltschaft vorgeführt wird. Zu bemerken ist, dass der Friedensrichter nicht befugt ist, den Häftling freizulassen, was jedoch für das Haftprüfungsverfahren i.S.v. Art. 5 Abs. 4 erforderlich ist. Daher entspricht dieser Rechtsbehelf nicht der Konvention.<sup>549</sup>

---

<sup>544</sup> *Sanchez-Reisse ./ Schweiz* § 54 (Anm. 519).

<sup>545</sup> *Peukert*, in: Frowein/Peukert, S. 136 Rz. 146, nach denen Zeiträume über drei Wochen problematisch sind.

<sup>546</sup> *Homann ./ Deutschland* S. 2320 (Anm. 501).

<sup>547</sup> *Esser*, S. 337 ff.; *Dörr*, in: EMRK/GG, S. 587 Rz. 75.

<sup>548</sup> Dieselbe Bestimmung wurde durch das Reformgesetz vom 11.18.1992 in die alte türkische Strafprozessordnung aufgenommen. Allerdings sah § 31 Abs. 1 desselben Gesetzes vor, dass dieser Rechtsbefehl bei Straftaten, für die die Staatsschutzgerichte zuständig sind, nicht gilt. § 31 wurde durch § 5 des Änderungsgesetzes vom 6.3.1997 (Nr. 4229) abgeschafft.

<sup>549</sup> Hierzu mehr unten V.C.1.

## 2. Rechtsmittel gegen die Untersuchungshaft

Die türkische Verfassung verankert in Art. 19 Abs. 8 für jede *verhaftete* Person das Recht auf ein Haftprüfungsverfahren. Darunter fällt sowohl die polizeiliche Verwahrung als auch die Untersuchungshaft. Der Beschuldigte, dem im Strafverfahren die Freiheit entzogen wird, hat das Recht, die Prüfung der Rechtmäßigkeit seines Freiheitsentzugs zu beantragen und im Fall der Rechtswidrigkeit seine sofortige Freilassung zu verlangen. Die türkische Strafprozessordnung sieht gegen richterliche oder gerichtliche Entscheidungen über die Untersuchungshaft als Rechtsmittel zunächst die Beschwerde vor (§ 101 Abs. 5 tStPO). Der Verhaftete kann auch in jedem Abschnitt der Strafverfolgung die Haftprüfung beantragen (§ 104 Abs. 1 tStPO). Neben diesen Rechtsmitteln ist in § 108 tStPO eine automatische Haftprüfung verankert.

### a) Beschwerde

Gegen die Anordnung der U-Haft, deren Fortsetzung, Aufhebung oder die Anordnung der justiziellen Kontrolle anstelle der U-Haft kann innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung bei dem entscheidenden Richter oder Gericht Beschwerde eingelegt werden<sup>550</sup> (§ 101 Abs. 5, § 268 tStPO). Zum Einlegen der Beschwerde berechtigt sind der Verhaftete, sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehepartner und der Staatsanwalt (§§ 260 Abs. 1, 262 tStPO). Als Verteidiger oder Vertreter<sup>551</sup> verfügt auch der Rechtsanwalt über die Berechtigung, die Beschwerde einzureichen, wenn dies dem Willen seines Mandanten nicht widerspricht (§ 261 tStPO).

Gibt der Richter oder das Gericht der Beschwerde statt, korrigiert er oder es die Entscheidung. Wird diese jedoch als unbegründet betrachtet, leitet es die Beschwerde spätestens innerhalb von drei Tagen an die zuständige Beschwerdeinstanz weiter<sup>552</sup> (§ 268 tStPO). Die Beschwerde hindert den Vollzug der U-Haft oder die Entlassung nicht. Die entscheidende oder die Beschwerdeinstanz kann jedoch den Vollzug des Haftbefehls oder die Entlassung suspendieren (§ 269 tStPO).<sup>553</sup>

Die Beschwerdeinstanz *kann* die Beschwerde dem Staatsanwalt oder der Gegenpartei überreichen, damit sie sich *schriftlich* dazu äußern. Sie kann auch Ermittlungen durchführen oder sie gegebenenfalls anordnen. Das Beschwerdeverfahren wird nach *Aktenlage* durchgeführt. Allerdings wird der Staatsanwalt und *anschließend* der Verteidiger oder der Vertreter *angehört*, wenn es für erforderlich gehalten wird

---

<sup>550</sup> Vgl. §§ 304 ff. dStPO.

<sup>551</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 lit. d tStPO bezieht sich der Vertreter auf den Rechtsanwalt, der im Strafverfahren den wegen der Straftat Benachteiligten oder den mit seinem Vermögen Verantwortlichen vertritt.

<sup>552</sup> Vgl. § 306 dStPO.

<sup>553</sup> Vgl. § 307 dStPO.



(§ 270 tStPO).<sup>554</sup> Wird der Beschwerde stattgegeben, entscheidet die Beschwerdeinstanz auch über die Untersuchungshaft (§ 271 Abs. 1, 2 tStPO). Die türkische Prozessordnung gewährt unter diesen Umständen durch die Beschwerde keinen konventionskonformen Rechtsbehelf i.S.v. Art. 5 Abs. 4 mit einem angemessenen Maß an Sicherheit. § 271 tStPO sieht keine bestimmte Frist für die Behandlung der Beschwerde vor. Sie ist jedoch innerhalb *kurzer* Frist zu erledigen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist unanfechtbar.<sup>555</sup> Ordnet jedoch erst die Beschwerdeinstanz die Untersuchungshaft an, kann auch dagegen eine sofortige Beschwerde eingereicht werden (§ 271 Abs. 4 tStPO).

#### b) Haftprüfung auf Antrag

Haftprüfung erfolgt darüber, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 109 tStPO durch die justizielle Kontrolle zu ersetzen ist. Solange der Betroffene in Untersuchungshaft ist, kann er *jederzeit* die Haftprüfung beantragen (§ 104 Abs. 1 tStPO).<sup>556</sup> Die Vorschrift sieht keine zeitliche Begrenzung zwischen Haftprüfungsanträgen vor. Nachdem die Haftprüfungsinstanz die Stellungnahmen von Staatsanwalt, Beschuldigtem, Angeklagtem oder seinem Verteidiger *eingeholt* hat,<sup>557</sup> gibt sie innerhalb von drei Tagen dem Antrag statt (Aufhebung), lehnt ihn ab (Aufrechterhaltung) oder ordnet die justizielle Kontrolle an. Gegen diese Entscheidungen kann wiederum eine Beschwerde eingelegt werden (§ 105 Abs. 1 tStPO). Die Stellungnahmen erfolgen *schriftlich*. Hat der Beschuldigte oder Angeklagte einen Verteidiger, so genügt dessen Stellungnahme.<sup>558</sup> Die Durchführung des Haftprüfungsverfahrens i.S.v. § 104 Abs. 1 tStPO ist somit von den Anforderungen eines kontradiktorischen Verfahrens i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK weit entfernt. Denn sie sieht kein mündliches Verfahren vor, was jedoch vom Gerichtshof beim Haftprüfungsverfahren i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK als unerlässlich betrachtet wird.<sup>559</sup>

Sind die Akten bei der zweiten oder dritten Instanz, wird die Haftprüfung nach Aktenlage entschieden. Diese Entscheidung kann auch von Amts wegen getroffen werden (§ 104 Abs. 3 tStPO). Stellungnahmen von Parteien gibt es hierbei nicht.<sup>560</sup>

---

<sup>554</sup> Vgl. § 118 Abs. 2 dStPO.

<sup>555</sup> Vgl. § 310 dStPO.

<sup>556</sup> Siehe § 117 Abs. 1 dStPO.

<sup>557</sup> Vgl. §§ 118, 118a dStPO.

<sup>558</sup> *Yaşar*, S. 612.

<sup>559</sup> Hierzu oben V.A.1.

<sup>560</sup> *Yaşar*, S. 612.

### c) Von Gesetzes wegen

Im Ermittlungsverfahren sieht § 108 tStPO ein automatisches Haftprüfungsverfahren vor.<sup>561</sup> Hiernach wird während der Untersuchungshaft und spätestens innerhalb einer 30-tägigen Frist auf Antrag des Staatsanwalts vom Friedensrichter unter Berücksichtigung der in § 100 tStPO vorhandenen Bestimmungen darüber entschieden, ob die Fortsetzung der Untersuchungshaft erforderlich ist.<sup>562</sup> Der Friedensrichter entscheidet sich entweder für die Freilassung oder die Fortsetzung der U-Haft.<sup>563</sup> Gegen die Entscheidung kann ebenfalls Beschwerde eingelegt werden (§ 267 tStPO). Die Haftprüfung kann gemäß § 108 Abs. 2 tStPO auch vom Beschuldigten innerhalb dieser Frist beantragt werden. Im Hauptverfahren dagegen hat er dieses Recht nicht,<sup>564</sup> sondern kann gemäß § 104 Abs. 1 tStPO die Haftprüfung beim entscheidenden Gericht beantragen. Dagegen ist der Friedensrichter nicht befugt, von sich aus die Haftprüfung vorzunehmen.<sup>565</sup>

Im Hauptverfahren entscheidet der Richter oder das Gericht in jeder Sitzung oder, wenn die Umstände es gebieten, zwischen den Sitzungen, ob die Fortsetzung der Untersuchungshaft erforderlich ist. Die Haftprüfung ist im Hauptverfahren spätestens innerhalb von 30 Tagen von Amts wegen vorzunehmen (§ 108 Abs. 3 tStPO).<sup>566</sup> Im Hauptverfahren ist eine Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen, die gemäß 108 Abs. 3 tStPO automatisch erfolgen, nicht vorgesehen.

### 3. Akteneinsichtsrecht

Grundsätzlich hat im türkischen Strafprozessrecht der Verteidiger<sup>567</sup> das Recht, in jeder Phase des Verfahrens Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 153 tStPO). Problematisch ist aber dessen Umfang.

Gemäß § 153 Abs. 1 tStPO hat der Verteidiger im Ermittlungsverfahren das Recht, den Inhalt der Ermittlungsakten einzusehen und von den Dokumenten, die er wünscht, kostenfrei eine *Kopie* zu erhalten.<sup>568</sup> Die Einsichtnahme in die Ermittlungsakten bei der Polizei wird in der Rechtsverordnung über die Festnahme, Verwahrung und Vernehmung geregelt, wonach ihre Einsichtnahme mit der schriftli-

<sup>561</sup> Vgl. §§ 117 Abs. 5, 121 Abs. 1 dStPO.

<sup>562</sup> In der Praxis wird jedoch die Haftprüfung nur formal durchgeführt. Die U-Haft wird alle 30 Tage dadurch fortgesetzt, dass man die Fortsetzungsentscheidungen lediglich unterschreibt, siehe hierzu etwa *Öztürel*, S. 38.

<sup>563</sup> *Centel/Zafer*, S. 365.

<sup>564</sup> *Çoban*, S. 107.

<sup>565</sup> *Yaşar*, S. 617.

<sup>566</sup> Vgl. §§ 207 Abs. 4, 268b dStPO.

<sup>567</sup> In der Literatur ist umstritten, ob neben dem Verteidiger auch der Beschuldigte ein Akteneinsichtsrecht hat; bejahend *Özbek*, S. 672.

<sup>568</sup> Vgl. § 147 Abs. 4 dStPO.

chen Befugnis des zuständigen Staatsanwalts erfolgen darf. Die Geltung dieser Vorschrift ist jedoch vom türkischen Staatsrat ausgesetzt.<sup>569</sup>

Der Umfang des Akteneinsichtsrechts ist jedoch im Ermittlungsverfahren auf den Inhalt der Ermittlungsakten begrenzt, ein Recht auf die Einsichtnahme von Beweisstücken besteht im Ermittlungsverfahren im Gegensatz zu dem Hauptverfahren nicht.<sup>570</sup> Der Sinn des Akteneinsichtsrechts liegt darin, dass der Betroffene bzw. sein Verteidiger Informationen erhält, mit denen er die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft in Frage stellen kann. Ein Akteneinsichtsrecht ohne Beweisstücke, die einen dem Haftbefehl zugrunde liegenden dringenden Tatverdacht und den Haftgrund substantzieren, ist nur von eingeschränktem Wert.

Das begrenzte Recht auf Akteneinsicht gemäß § 153 Abs. 1 tStPO ist gesetzlichen Beschränkungen ausgesetzt. Gefährdet die Einsicht des Verteidigers in den Inhalt der Ordner oder die Anfertigung von Kopien den Zweck der Ermittlungen, so kann dieses Recht auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluss des Friedensrichters verweigert werden (§ 153 Abs. 2 tStPO).<sup>571</sup> Davon ausgenommen sind jedoch die polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungsprotokolle von Festgenommenen oder Beschuldigten sowie Sachverständigengutachten und Protokolle über jene Verfahrenshandlungen, bei denen die genannten Personen zur Anwesenheit befugt sind (§ 153 Abs. 3 der tStPO).<sup>572</sup> Diese Ausnahme findet jedoch gemäß § 10 Abs. 1 lit. d des Terrorbekämpfungsgesetzes in Ermittlungsverfahren bezüglich Terrordelikten<sup>573</sup> keine Anwendung. Insoweit kann im Fall einer Gefährdung des Ermittlungszwecks durch die Einsichtnahme des Ordnerinhalts oder die Anfertigung von Aktenkopien dem Verteidiger auf Antrag des Staatsanwalts die Akteneinsicht vom Richter ausnahmslos versagt werden.<sup>574</sup> Die Vorschrift verstößt gegen die klare Rechtsprechung des Gerichtshofs und ist konventionswidrig.<sup>575</sup>

Der Verteidiger hat ab dem Datum der Annahme der Anklage vom Gericht das Recht, den Inhalt der Akten und die in Verwahrung genommenen Beweisstücke einzusehen, sowie kostenfrei Kopien von allen Protokollen und Niederschriften zu erhalten. Das Recht auf Akteneinsicht darf insoweit im Hauptverfahren nicht mehr eingeschränkt werden.<sup>576</sup>

---

<sup>569</sup> Türkischer Staatsrat, Urteil des Ausschusses der Verwaltungskammern v. 5.12.2005, AZ 2005/762.

<sup>570</sup> *Kunter/Yenisey/Nuhoğlu*, S. 508; beanstandend *Centel/Zafer*, S. 188, nach denen mit einem umfangreichen Akteneinsichtsrecht dem Verteidiger eine gerechte Verteidigung gegen die Beschuldigungen ermöglicht werden soll.

<sup>571</sup> Vgl. § 147 Abs. 2, 5 dStPO.

<sup>572</sup> Vgl. § 147 Abs. 3 dStPO.

<sup>573</sup> Die Terrordelikte sind in § 4 Terrorismusbekämpfungsgesetz aufgelistet.

<sup>574</sup> Beanstandend *Kunter/Yenisey/Nuhoğlu*, S. 509.

<sup>575</sup> Hierzu oben V.A.3.

<sup>576</sup> Vgl. § 147 dStPO Abs. 1, 5 dStPO.

## C. Entscheidungen des Gerichtshofs in Türkei-Fällen

Nach dem Gerichtshof gibt es keinen konventionskonformen Rechtsbehelf im türkischen Recht, mit dem die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung eines Beschuldigten nach der Festnahme angefochten werden kann. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich der Rechtmäßigkeitsprüfung der strafprozessualen Freiheitsentziehung in Türkei-Fällen ist bis jetzt konstant geblieben.

### 1. Die Rechtmäßigkeitsprüfung der polizeilichen Verwahrung

Im Fall *Sakik und andere* wurden die Betroffenen nach ihrer Festnahme zwölf bis vierzehn Tage in polizeilicher Verwahrung gehalten, bis sie vor den Richter i.S.v. Art. 5 Abs. 3 EMRK vorgeführt wurden.

Bezüglich der Freiheitsentziehung in der polizeilichen Verwahrung für einen konventionsrechtlich so „inakzeptablen“ Zeitraum stellte sich die Frage, ob für sie auch ein Rechtsbehelf i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK vorhanden sein muss, anhand dessen die Rechtmäßigkeit die Verwahrung geprüft werden kann.

Die türkische Regierung argumentierte, dass das Haftprüfungsverfahren nach Art. 5 Abs. 4 EMRK die Untersuchungshaft betreffe, über die wiederum der Richter bereits entschieden habe. Nach dem Gerichtshof kommt es jedoch hierbei explizit nicht auf die Untersuchungshaft an, sondern auf die Rechtmäßigkeitsprüfung der Freiheitsentziehung, im konkreten Fall also auf die polizeiliche Verwahrung, die zwölf und vierzehn Tage dauerte. Konventionswidrig ist jedoch nach dem Gerichtshof die Tatsache, dass bis zum Ende der Verwahrung keine Möglichkeit zur richterlichen Intervention bestanden hatte. Unter Berücksichtigung der inakzeptablen Verwahrungsdauer gemäß Art. 5 Abs. 3 sei wiederum dieser einer richterlichen Prüfung unzugängliche Zeitraum dem Erfordernis der Unverzüglichkeit i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht entsprechend. Zwar sei der Gerichtshof wiederum nicht in der Lage, diese Frage im türkischen Recht zu beurteilen, es fehle jedoch an einem Beispielfall im Hinblick auf die Praxis dieses Rechtsbehelfs. Insoweit existierte zur Zeit der Verwahrung kein effektiver Rechtsbehelf bezüglich Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatssicherheitsgerichts fielen, durch den der Betroffene die Rechtmäßigkeit seiner polizeilichen Verwahrung hätte anfechten<sup>577</sup> können.<sup>578</sup>

---

<sup>577</sup> EGMR *Sakik u.a. ./.* Türkei Urteil v. 26.11.1997 Beschwerde-Nr. 87/1996/706/898–903 §§ 58 ff.

<sup>578</sup> Ein Rechtsbefehl gegen die polizeiliche Verwahrung wurde erst durch das Reformgesetz vom 11.8.1992 in die alte türkische Strafprozessordnung aufgenommen. Allerdings sah § 31 Abs. 1 desselben Gesetzes vor, dass dieser Rechtsbefehl bei Straftaten, für die die Staatsschutzgerichte zuständig sind, nicht gilt. § 31 wurde durch § 5 des Änderungsgesetzes vom 6.3.1997 (Nr. 4229) abgeschafft.

Im Fall *Öcalan* machte der Betroffene geltend, dass ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe und ihm der Zugang zu seinem Verteidiger während der Verwahrung verweigert worden sei.

Der Gerichtshof wurde somit erneut mit dem Rechtsbehelf gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK gegen die türkische polizeiliche Verwahrungspraxis konfrontiert. Der Gerichtshof hatte also zu entscheiden, ob das türkische Strafverfahrensrecht einer verwahrten Person einen zugänglichen und effektiven Rechtsbehelf entsprechend seiner Rechtsprechung bezüglich Art. 5 Abs. 4 EMRK zur Verfügung stellt. Im konkreten Fall war fraglich, ob für den verwahrten Betroffenen überhaupt *zumutbar* war, seine Verwahrung anzufechten, sei es durch einen persönlichen Antrag oder einen Verteidiger und andere Angehörige. Zweitens hatte der Gerichtshof zu überprüfen, ob ein mögliches Haftprüfungsverfahren im Hinblick auf die *Entscheidungskompetenz* des Gerichts den Erfordernissen von Art. 5 Abs. 4 EMRK hätte entsprechen können.

Die Regierung behauptete wiederum, dass das türkische Strafverfahrensrecht dem Betroffenen einen Rechtsbehelf zur Anfechtung seiner Verwahrung gemäß § 128 Abs. 4 tStPO a.F. zur Verfügung gestellt hätte, wonach sich der Festgenommene selbst, sein Verteidiger, gesetzlicher Vertreter, ein Blutsverwandter ersten oder zweiten Grades oder sein Ehegatte gegen die schriftliche Anordnung des Staatsanwalts bezüglich der Verlängerung der Dauer der Festnahme oder gegen den Akt der Festnahme und wegen einer sofortigen Freilassung an den Friedensrichter hätte wenden können. Daraufhin prüft der Friedensrichter nach Aktenlage; er entscheidet sofort und erledigt den Antrag in weniger als 24 Stunden. Kommt er zu dem Ergebnis, dass die Festnahme oder die Verlängerung der Haftzeit angebracht war, so weist er den Antrag zurück oder ordnet an, dass der Festgenommene samt den Ermittlungsunterlagen sofort der Staatsanwaltschaft vorzuführen ist. Außerdem sei der Zugang einer festgenommenen Person zu seinem Verteidiger gemäß § 144 tStPO a.F. garantiert.<sup>579</sup> Ferner will die Regierung die wirksame Handhabung von § 128 Abs. 4 tStPO a.F. durch beispielhafte Fälle vorlegen.<sup>580</sup>

Der Gerichtshof verweist hierbei zunächst auf seine Rechtsprechung bezüglich Art. 5 Abs. 4 EMRK, wonach das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung zu entscheiden hat und im Fall einer unrechtmäßigen Freiheitsentziehung befugt sein muss, die Freilassung anzuordnen. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass der Umfang der Überprüfung von nationalen Gerichten gemäß § 128 Abs. 4 tStPO a.F., die die Festnahme, polizeiliche Verwahrung und deren Dauer betrifft, den Erfordernissen von Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht

---

<sup>579</sup> Nach § 144 tStPO a.F. durfte eine festgenommene Person oder ein Untersuchungshäftling jederzeit und in einer Umgebung, in der Gespräche nicht von anderen gehört werden konnten, mit seinem Verteidiger zusammentreffen, ohne dass von diesem eine Vollmacht verlangt wurde.

<sup>580</sup> EGMR *Öcalan ./. Türkei* Urteil (GK) v. 12.5.2005 Beschwerde-Nr. 46221/99 §§ 64 ff.

entsprachen, was er durch die Darstellung der vorgelegten Entscheidungen von nationalen Gerichten praxisrelevant bewies. Erstens ordneten die nationalen Gerichte in keiner Entscheidung die Freilassung des Betroffenen an, auch nicht, wenn sie herausfanden, dass die gesetzliche Frist verstrichen war oder der Staatsanwalt es unterlassen hatte, die Fortsetzung der Verwahrung anzuordnen. Sie überwiesen nur die betroffene Person an den zuständigen Haftrichter. Zweitens ist aus keiner der der Regierung vorgelegten Entscheidungen zu ersehen, dass die verwahrte Person vor dem Gericht erschienen war. Die richterliche Überprüfung auf Antrag des Verteidigers des Betroffenen geschah nur nach Aktenlage.<sup>581</sup> Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass der Betroffene in der Tat in einer totalen Isolation in der Verwahrung gehalten und ihm der persönliche Gebrauch des Rechtsbehelfs verweigert wurde. Er wurde außerdem nicht über seine Rechte belehrt und hatte während der Verwahrung keine Möglichkeit, einen Anwalt zu konsultieren und diesen ggf. zu kontaktieren. Unter diesen Umständen kann von ihm auch nicht erwartet werden, die Rechtmäßigkeit und die Dauer seiner Verwahrung ohne einen anwaltlichen Beistand überprüfen zu lassen.<sup>582</sup>

## 2. Rechtmäßigkeitsprüfung der sogenannten Vernehmungshaft

Im Fall *Abdulkadir Aktas* wurde der Betroffene nach der Anordnung seiner Untersuchungshaft für eine kurze Zeit in U-Haft genommen. Auf den Antrag des Staatsanwalts und der Regionalpräfektur wurde vom Richter am Staatssicherheitsgericht die sogenannte Vernehmungshaft angeordnet, woraufhin der Betroffene für zehn Tage in der polizeilichen Verwahrung zur Vernehmung gehalten wurde.

Der Gerichtshof hatte zu entscheiden, ob im türkischen Strafverfahrensrecht, den Erfordernissen von Art. 5 Abs. 4 EMRK entsprechend, ein Rechtsbehelf bestand, durch den der Betroffene die Entscheidung des Richters anfechten konnte. In diesem Zusammenhang überprüfte der Gerichtshof, ob die Beschwerde, als diesbezüglich einschlägiger Rechtsbehelf gemäß §§ 297 ff. tStPO a.F., dem ferner vom Anwalt des Betroffenen erfolglos im konkreten Fall nachgegangen worden war, konventionskonform ist.

Der Gerichtshof stellte fest, dass im Beschwerdeverfahren weder dem Anwalt noch dem Betroffenen in irgendeiner Form rechtliches Gehör geschenkt wurde.<sup>583</sup> Das Verfahren war somit nicht kontradiktorisch, und es kam keine Waffengleichheit zustande. Dem Betroffenen wurde praktisch nach der Einlegung der Be-

---

<sup>581</sup> Siehe § 91 Abs. 4 tStPO. Die Vorschrift hat entgegen dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs noch die gleichen Mängel wie § 128 Abs. 4 tStPO a.F.: Hierzu mehr oben V.B.1.

<sup>582</sup> *Öcalan ./. Türkei* §§ 66 ff. (Anm. 580): siehe Anhang 5, Türkei-Entscheidungen, Rechtmäßigkeitsprüfung der polizeilichen Verwahrung.

<sup>583</sup> Gemäß § 302 tStPO a.F. ergeht mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle die Entscheidung über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung, gegebenenfalls nach Anhörung des Staatsanwalts. Vgl. § 270 tStPO; hierzu mehr oben V.B.2.a).

schwerde nur die Entscheidung mitgeteilt. Der Gerichtshof fand unter diesen Umständen, dass dem Betroffenen kein konventionskonformer Rechtsbehelf gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK zur Verfügung gestanden hatte.<sup>584</sup>

Im Fall *Ak* stellte der Gerichtshof ferner bezüglich der sogenannten Vernehmungshaft fest, dass ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Regionalpräfektur wegen § 8 der Rechtsverordnung über den Notstand nicht zulässig war. Allein dies mache nach dem Gerichtshof deutlich, dass im türkischen Recht kein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Vernehmungshaft bestehe.<sup>585</sup>

### 3. Rechtmäßigkeitsprüfung der Untersuchungshaft

#### a) Kein effektiver Rechtsbehelf

Im Fall *Cahit Demir* beantragte der Betroffene mehrmals seine Freilassung aus der Untersuchungshaft beim Staatssicherheitsgericht Diyarbakır, das mit der Sache befasst war, was regelmäßig abgewiesen wurde. Darüber hinaus stand dem Betroffenen allenfalls gemäß §§ 297–304 tStPO a.F. der Beschwerdeweg zur Verfügung, mit dem der Betroffene die Entscheidungen über die Fortsetzung seiner Untersuchungshaft anfechten konnte.

Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass die entsprechenden Vorschriften der türkischen Strafprozessordnung in der Praxis nur eine geringe Aussicht auf Erfolg bieten und dass sie kein Verfahren gewähren, mit dem der Betroffene seine Untersuchungshaft kontradiktorisch hätte in Frage stellen können. Insoweit kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es keinen Rechtsbehelf i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK gab, mit dem der Betroffene die Rechtmäßigkeit seiner Untersuchungshaft effektiv und kontradiktorisch hätte anfechten können.<sup>586</sup>

#### b) In jüngeren Fällen

Auch in einem Fall, der nach dem Inkrafttreten der neuen türkischen Strafprozessordnung vor dem Gerichtshof vorgebracht wurde, entschied dieser, dass der vorhandene Rechtsbehelf im türkischen Strafverfahrensrecht, mit dem die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft des Betroffenen hätte angefochten werden

<sup>584</sup> EGMR *Abdulkadir Aktas ./. Türkei* Urteil v. 31.6.2008 Beschwerde-Nr. 38851/02 §§ 70 ff.

<sup>585</sup> EGMR *Ak ./. Türkei* Urteil v. 8.1.2008 Beschwerde-Nr. 16006/02 § 50. So auch in folgenden Fällen; *Dağ und Yaşar ./. Türkei* Urteil v. 8.10.2005 Beschwerde-Nr. 4080/02 § 76 (Vernehmungshaft mehr als 40 Tage); *Ete ./. Türkei* Urteil v. 20.9.2007 Beschwerde-Nr. 29315/02 § 18; *Karaduman u.a. ./. Türkei* Urteil v. 17.6.2008 Beschwerde-Nr. 8810/03 § 92; *Medeni Kavak ./. Türkei* Urteil v. 3.3.2007 Beschwerde-Nr. 13723/02 § 30.

<sup>586</sup> EGMR, *Cahit Demirel ./. Türkei* Urteil v. 7.7.2009 Beschwerde-Nr. 18623/03 §§ 31 ff.: siehe Anhang 5, Türkei-Entscheidungen, Rechtmäßigkeitsprüfung der Untersuchungshaft.

können, in der Praxis eine geringe Aussicht auf Erfolg anbieten und kein Verfahren nach sich ziehen, bei dem der Betroffene kontradiktorisch die Rechtmäßigkeit in Frage stellen kann.<sup>587</sup>

## VI. Schadensersatzanspruch

### A. Schadensersatzanspruch nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Wird die Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 bis 4 erst vom Gerichtshof festgestellt, führt dies zu einem Schadensersatz gemäß Art. 41 EMRK.<sup>588</sup> Artikel 5 Abs. 5 EMRK verankert hingegen einen Entschädigungsanspruch im nationalen Recht, sofern einem Inhaftierten unter Verletzung von Art. 5 Abs. 1 bis 4 EMRK die Freiheit entzogen worden ist.<sup>589</sup> Sieht das nationale Recht keinen durchsetzbaren Anspruch auf Schadensersatz vor den innerstaatlichen Gerichten für Verletzungen von Art. 5 EMRK vor, die entweder von nationalen Gerichten oder vom Gerichtshof festgestellt worden sind, liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 5 EMRK vor.<sup>590</sup> Insofern ist der Adressat von Art. 5 Abs. 5 EMRK das nationale Recht.

### B. Schadensersatzanspruch nach dem türkischen Recht

Gemäß Art. 19 Abs. 10 tVerf wird der Schaden, welchen Personen durch die Behandlung außerhalb der Grundsätze von Art. 19 tVerf erlitten haben, nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts vom Staat ersetzt.

In § 141 tStPO hat der Gesetzgeber die Fälle erschöpfend<sup>591</sup> aufgelistet, die er als gesetzeswidrig einstufen will. Abgesehen von diesen Rechtsverstößen besteht kein

---

<sup>587</sup> EGMR *Akpolat ./. Türkei* Urteil v. 8.1.2009 Beschwerde-Nr. 35561/06 § 23. Wiederholt die gleiche Rechtsprechung in folgenden jüngeren Fällen: *Can und Gümüş ./. Türkei* Urteil v. 31.3.2009 Beschwerde-Nr. 16777/06 und 2090/07 § 14; *Tunçe u.a. ./. Türkei* Urteil v. 13.10.2009 Beschwerde-Nr. 2422/06, 3712/08, 3714/08, 3715/08, 3717/08, 3718/08, 3719/08, 3724/08, 3725/08, 3728/08, 3730/08, 3731/08, 3733/08, 3734/08, 3735/08, 3737/08, 3739/08, 3740/08, 3745/08 und 3746/08 § 19; *Özdemir ./. Türkei* Urteil v. 23.6.2009 Beschwerde-Nr. 43824/07 § 9; *Mehmet Ali Çelik ./. Türkei* Urteil v. 27.1.2009 Beschwerde-Nr. 42296/07 § 15.

<sup>588</sup> Peukert, S. 137 Rz. 147.

<sup>589</sup> EGMR *Storck ./. Deutschland* Urteil v. 16.6.2005 Beschwerde-Nr. 61603/00 § 112, EuGRZ 2008, 582.

<sup>590</sup> EGMR *A. u.a. ./. Vereinigtes Königreich* Urteil v. 19.2.2009 Beschwerde-Nr. 3455/05, NLM 2009, 46.

<sup>591</sup> Şahin, S. 279; Parlar/Hatipoğlu, S. 623.



Anspruch auf Schadensersatz wegen einer rechtswidrigen Festnahme oder Verhaftung. Gemäß § 141 Abs. 1 tStPO steht den folgenden Personen in einer Strafverfolgung ein Anspruch auf materiellen und immateriellen Schaden zu:

- a. entgegen den *gesetzlich* bestimmten Voraussetzungen Festgenommenen, Verhafteten oder Inhaftierten, deren Verhaftung fortgesetzt wurde (lit. a)
- b. nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vor den Richter Vorgeführten (lit. b),
- c. Verhafteten, die nicht über ihre gesetzlichen Rechte belehrt wurden oder denen der Gebrauch der ihnen mitgeteilten Rechte verweigert wurde (lit. c),
- d. gesetzmäßig Verhafteten, die aber nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Prozessinstanz vorgeführt wurden und die innerhalb dieser Frist nicht abgeurteilt wurden<sup>592</sup> (lit. d),
- e. Inhaftierten, gegen die trotz ihrer gesetzmäßigen Festnahme und Verhaftung die Ermittlungen eingestellt oder die freigesprochen wurden (lit. e),
- f. Verurteilten, deren Verwahrung und Untersuchungshaft die Haftstrafe übersteigen, zu der sie verurteilt wurden, oder die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, weil für die Tat gesetzlich nur Geldstrafe vorgesehen ist (lit. f),
- g. denjenigen, denen die Gründe ihrer Festnahme oder Verhaftung und die gegen sie erhobenen Beschuldigungen weder schriftlich, noch, wenn dies sofort nicht möglich war, mündlich mitgeteilt wurden (lit. g),
- h. denjenigen, deren Festnahme oder Verhaftung ihren Angehörigen nicht mitgeteilt wurde (lit. h).

Diese Personen haben einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat. § 144 tStPO schränkt jedoch diesen Anspruch für bestimmte Personen ein, die zwar gemäß § 141 zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs berechtigt sind, bei denen der Gesetzgeber aber davon ausgeht, dass die Betroffenen beim Vorliegen bestimmter Umstände eine Entschädigung nicht benötigen, weil ihr Schaden bei diesen Umständen bereits kompensiert wurde.

Der erste Umstand betrifft die Personen, deren Verwahrungs- und Untersuchungshaftdauer bei einer anderen Verurteilung angerechnet wurden (§ 144 Abs. 1 lit. a). Zweitens besteht kein Schadensersatzanspruch, wenn die Personen diesen erst durch die neu zu ihren Gunsten in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen erhalten würden (§ 144 Abs. 1 lit. b). Drittens haben die Personen gemäß § 144 Abs. 1 lit. c tStPO keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Ermittlungen gegen sie wegen einer allgemeinen oder besonderen Amnestie, des Widerrufs des Strafantrags, der Einigung oder ähnlichen Gründen eingestellt werden oder die Strafverfolgung eingestellt, die vorläufige Aussetzung der öffentlichen Strafverfolgung oder deren Aufschiebung oder deren Einstellung verhängt wird. Viertens steht den gesetzmäßig festgenommenen oder verhafteten Personen kein Schadensersatz-

---

<sup>592</sup> Vgl. Art. 5 § 3 Satz 2 EMRK.

anspruch zu, wenn aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit gegen sie keine Strafe verhängt worden ist (§ 144 Abs. 1 lit. d). Schließlich räumt § 144 Abs. 1 lit. e kein Recht auf Schadensersatz für die Personen ein, die aufgrund von unwahren Aussagen vor den Justizbehörden, dass sie eine Straftat begangen oder daran teilgenommen hätten, ihre Festnahme oder Verhaftung selbst verursacht haben.

Das Recht auf Schadensersatz i.S.v. Art. 5 Abs. 5 EMRK setzt eine Verletzung einer von Art. 5 Abs. 1 bis 4 aufgelisteten Bestimmung voraus. In § 144 tStPO hat jedoch der Gesetzgeber seinerseits die *Gesetzesverletzungen* enumerativ aufgelistet. Der Gerichtshof besteht ferner darauf, dass nationale Gerichte ausdrücklich die Verletzung von Art. 5 EMRK entsprechend ihrer Rechtsprechung feststellen und den Betroffenen entschädigen. Eine solche Vorgehensweise fehlt beim Schadensersatzrecht gemäß § 144 tStPO.

### C. Entscheidungen des Gerichtshofs in Türkei-Fällen

Im Fall *Sakik und andere* behaupteten die Betroffenen, dass im türkischen Recht für sie kein Rechtsmittel vorhanden gewesen sei, bei nationalen Gerichten Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung von Art. 5 EMRK zu erheben. Im konkreten Fall fand der Gerichtshof die überlang fortgesetzte polizeiliche Verwahrung der Betroffenen konventionswidrig.

Der Gerichtshof verwies darauf, dass die Dauer der polizeilichen Verwahrung des Betroffenen im konkreten Fall zwar nach dem türkischen Recht rechtmäßig, jedoch konventionswidrig war. Insoweit sei die effektive Ausübung des Rechts auf Entschädigung im Falle einer Verletzung von Art. 5 EMRK im türkischen Recht nicht gesichert. Denn es gewähre eine Entschädigung nur dann, wenn eine Gesetzeswidrigkeit vorliegt, nicht jedoch eine Konventionswidrigkeit.<sup>593</sup>

## Schlussbetrachtung

Die vorliegende Untersuchung hat das Bestehen eines einheitlichen europäischen Haftrechts insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 5 EMRK aufgezeigt. Die jeweilige Umsetzung der Rechtsprechung in das nationale Haftrecht und seine Haftpraxis ist die Entscheidung eines jeden souveränen Vertragsstaates. In dieser Arbeit wurde anhand verschiedener Fälle herausgearbeitet, dass der Vertragsstaat Türkei in Bezug auf die Konformität mit der Menschenrechtskonvention deutliche Defizite hat. Diese Missstände, die der Gerichtshof in

---

<sup>593</sup> EGMR *Sakik u.a. ./.* Türkei Urteil v. 26.11.1997 Beschwerde-Nr. 87/1996/706/898–903 §§ 58 ff.: siehe Anhang 5, Türkei-Entscheidungen, Entscheidungen zum Schadensersatzanspruch.

etlichen sogenannten Türkei-Fällen gerügt hat, setzen sich trotz seiner nachdrücklichen Beanstandungen an die Türkei noch immer fort. Der türkische Gesetzgeber hat deshalb zwar einige Gesetzesänderungen vorgenommen. Diese allein bewirken jedoch noch keine Konformität mit der Menschenrechtskonvention, solange die beteiligten Behörden und Entscheider in der Haftpraxis sich nicht an diese Gesetze und an die Rechtsprechung des Gerichtshofs halten.

Die konventionswidrige Haftpraxis besteht insbesondere in überlanger Untersuchungshaftdauer, mangelnder Begründung der Haftbefehle und dem Fehlen einer kontradiktorischen Haftprüfung. In der vorliegenden Arbeit wurde herausgearbeitet, dass anwendbare Institutionen und Mechanismen zwar gesetzesrechtlich vorhanden sind, jedoch deren wirksame und menschenrechtsfreundliche Aktivierung in der Praxis zu oft versagt. Eine differenzierende Untersuchung, welche rechtstheoretischen und kulturellen Hintergründe in der Strafverfolgung zu diesem Missstand führen, muss im Rahmen dieser Arbeit ausbleiben.

# Anhang 1

## Auszüge aus der Europäischen Menschenrechtskonvention

### Artikel 5. Recht auf Freiheit und Sicherheit

1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
  - (a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
  - (b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
  - (c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
  - (d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
  - (e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
  - (f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
2. Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
3. Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
5. Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

### Artikel 15. Abweichen im Notstandsfall

1. Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

2. Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

3. Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe. Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

## **Anhang 2**

### **Auszüge aus der türkischen Verfassung in der Fassung v. 23.2.2008<sup>1</sup>**

#### **Artikel 19. Freiheit und Sicherheit der Person**

Jedermann genießt die Freiheit und Sicherheit der Person.

Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn in den nach Art und Voraussetzungen durch Gesetz bestimmten Fällen: Vollstreckung von durch die Gerichte verhängten Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßnahmen, Festnahme oder Verhaftung des Betroffenen aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer im Gesetz bestimmten Verpflichtung, Vollstreckung einer Entscheidung zur Besserung unter Aufsicht oder Vorführung eines Minderjährigen vor die zuständige Behörde, Vollstreckung einer im Einklang mit den im Gesetz bestimmten Grundsätzen getroffenen Maßnahme zur Behandlung, Erziehung oder Besserung eines gemeingefährlichen Geisteskranken, Rauschgift- oder Alkoholstichtigen, eines Landstreichers oder einer Person, welche die Ausbreitung einer Krankheit herbeizuführen geeignet ist, in einer Anstalt, Festnahme oder Verhaftung einer Person, welche illegal in das Land einzureisen versucht oder einreist oder gegen die eine Ausweisungs- oder Auslieferungsentscheidung ergangen ist.

Personen, für deren Schuld dringende Anzeichen bestehen, dürfen nur zur Verhinderung ihrer Flucht, der Beweisvernichtung oder der Beweifsälschung oder zu einem ähnlichen die Verhaftung erfordernden Zweck und in den anderen im Gesetz bestimmten Fällen aufgrund richterlicher Anordnung verhaftet werden. Ohne richterliche Anordnung darf eine Festnahme nur auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge erfolgen; die Voraussetzungen hierfür werden durch Gesetz bestimmt.

Den festgenommenen oder verhafteten Personen werden die Gründe der Festnahme oder Verhaftung und die gegen sie erhobenen Vorwürfe jedenfalls schriftlich, wenn dies nicht sofort möglich ist, unverzüglich mündlich, bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten spätestens bis zur Vorführung vor den Richter mitgeteilt.

Die festgenommene oder verhaftete Person wird, die für die Verbringung zu dem dem Haftort am nächsten gelegenen Gericht notwendige Zeit nicht eingerechnet, spätestens innerhalb von achtundvierzig Stunden und bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten innerhalb von höchstens vier Tagen dem Richter vorgeführt. Niemandem darf nach Ablauf dieser Fristen die Freiheit ohne eine richterliche Entscheidung entzogen werden. Diese Fristen können im Notstandsfall und in den Fällen des Krieges verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Übersetzung von Prof. Dr. Christian Rumpf, abrufbar unter <http://www.tuerkeirecht.de/downloads/verfassung.pdf> [Stand: 28.5.2018].

Die Festnahme einer Person wird unverzüglich den Angehörigen mitgeteilt.

Die verhafteten Personen haben das Recht, die Einleitung eines Gerichtsverfahrens innerhalb angemessener Frist und während der Ermittlungen oder Strafverfolgung die Freilassung zu verlangen. Die Freilassung kann, um die Anwesenheit des Betroffenen während des Verfahrens in der Verhandlung oder die Vollstreckung des Urteils zu gewährleisten, von einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Die Person, der aus welchem Grunde auch immer die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht, zum Zweck der Herbeiführung einer schleunigen Entscheidung über ihre Lage und, im Falle der Rechtswidrigkeit dieses Freiheitsentzuges, der sofortigen Freilassung ein zuständiges Gericht anrufen.

Der Schaden, welchen Personen durch die Behandlung außerhalb dieser Grundsätze erlitten haben, wird nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts vom Staat ersetzt.

### **Artikel 38. Grundsätze in Bezug auf Straftaten und Strafen**

Niemand darf wegen einer Straftat bestraft werden, die nicht aufgrund eines im Zeitpunkt der Begehung in Kraft befindlichen Gesetzes als solche gegolten hat; niemand darf eine härtere Strafe erhalten als diejenige, welche durch das im Zeitpunkt der Begehung der Straftat bestehende Gesetz für diese Straftat bestimmt wurde.

Der vorstehende Absatz findet auch auf die Verjährung von Straftat und Strafe sowie die Folgen der Strafverurteilung Anwendung.

Strafen und an die Stelle von Strafen tretende Sicherungsmaßnahmen dürfen nur durch Gesetz bestimmt werden.

Niemand darf als schuldig gelten, solange seine Schuld nicht durch Urteil erwiesen ist. Niemand darf gezwungen werden auszusagen oder Beweise anzutreten, wenn er dadurch sich selbst oder im Gesetz bestimmte Angehörige belastet.

Die Verwendung von rechtswidrig erlangten Beweisen ist unzulässig.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist persönlich.

Niemand darf seiner Freiheit nur deshalb beraubt werden, weil er eine aus einem Vertrag sich ergebende Verpflichtung nicht erfüllen kann.

(aufgehoben)

Die Todesstrafe und die Strafe der allgemeinen Konfiskation sind unzulässig.

Die Verwaltung darf keine Sanktion verhängen, welche zum Entzug der Freiheit einer Person führt. Im Hinblick auf die innere Ordnung der Streitkräfte können durch Gesetz Ausnahmen von dieser Vorschrift erlassen werden.

Staatsbürger dürfen, falls sich aus den Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Internationalen Strafgerichtshof nichts anderes ergibt, wegen einer Straftat nicht ins Ausland ausgeliefert werden.

### **Artikel 90. Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen**

Die Ratifizierung von Verträgen, die im Namen der Republik Türkei mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen abzuschließen sind, ist davon abhängig, dass sie von der Großen Nationalversammlung der Türkei durch Gesetz gebilligt wird.

Verträge, welche die Wirtschafts-, Handels- und technischen Beziehungen regeln und deren Geltungsdauer ein Jahr nicht überschreitet, können durch ihre Verkündung in Kraft gesetzt werden, wenn sie hinsichtlich der Staatsfinanzen keine Belastungen mit sich bringen und den Personenstand und die Eigentumsrechte von Türken im Ausland nicht antas-

ten. In diesem Fall werden diese Verträge innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Verkündung der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Durchführungsverträge, welche auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhen, und die Wirtschafts-, Handels-, technischen und Verwaltungsverträge, welche aufgrund einer durch Gesetz erteilten Kompetenz abgeschlossen werden, bedürfen nicht der Zustimmung durch die Große Nationalversammlung der Türkei; die gemäß diesem Absatz abgeschlossenen Wirtschafts und Handelsverträge und Verträge, welche Rechte von Privatpersonen betreffen, dürfen jedoch ohne Verkündung nicht in Kraft gesetzt werden.

Auf den Abschluss von Verträgen aller Art, die eine Änderung der türkischen Gesetze mit sich bringen, findet der erste Absatz Anwendung.

Die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft. Gegen sie kann das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden. Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensgemäß in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit gesetzlichen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.

### Anhang 3

#### Gesetzesauszüge aus der türkischen Strafprozessordnung in der Fassung v. 9.7.2009

##### Erstes Buch: Allgemeine Vorschriften

##### *Zweiter Teil: Entscheidungen, Verkündung und Zustellung, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*

##### Erster Abschnitt: Entscheidung, Verkündung, Zustellung

##### **§ 34. Erfordernis begründeter Entscheidungen**

(1) Richterliche und gerichtliche Entscheidungen jeder Art einschließlich der Gegenvoten sind mit einer Begründung zu versehen. Bei der Abfassung der Begründung ist § 230 zu berücksichtigen. In den Niederschriften der Entscheidungen sind auch die Gegenvoten aufzuführen.

(2) In den Entscheidungen wird auf die verfügbaren Rechtsmittel, ihre Frist, Instanz und Form hingewiesen.

##### *Vierter Teil: Sicherungsmaßnahmen*

##### Erster Abschnitt: Festnahme und Gewahrsam

##### **§ 90. Vorläufige Festnahme und Maßnahmen bezüglich der festgenommenen Person**

(1) In den folgenden genannten Fällen darf eine vorläufige Festnahme von jedermann vorgenommen werden:

a) betreffen einer Person auf frischer Tat;

- b) bei Vorliegen einer Fluchtwahrscheinlichkeit bei einer Person, die auf frischer Tat beobachtet wird, oder wenn keine Gelegenheit für die sofortige Feststellung ihrer Identität besteht.
- (2) Können sich die Polizeibeamten nicht sofort an den Staatsanwalt oder ihren Vorgesetzten wenden, so haben sie die Befugnis zur Festnahme, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls oder eines Steckbriefes vorliegen und Gefahr im Verzug ist.
- (3) Auch wenn ihre Verfolgung von einem Strafantrag abhängig ist, bedarf die Festnahme bei Straftaten, die sich gegen Kinder oder Personen richten, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Krankheit, eines Gebrechens oder aus Schwäche wehrlos sind, keines Strafantrags, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird.
- (4) (geändert durch § 7 Gesetz Nr. 5353 v. 25.5.2005) Die Polizei belehrt den Festgenommenen, nachdem sie die Vorkehrungen ergriffen hat, die während der Festnahme seine Flucht, Selbst oder Fremdschädigung verhindern sollen, sofort über seine gesetzlichen Rechte.
- (5) (geändert durch § 7 Gesetz Nr. 5353 v. 25.5.2005) Über die Person, die gemäß dem ersten Absatz festgenommen und an die Polizei überstellt, oder nach dem zweiten Absatz von Beamten festgenommen worden ist, und über den Sachverhalt ist der Staatsanwalt sogleich zu informieren und auf seine Anweisung zu handeln.
- (6) Besteht für den erlassenen Steckbrief kein Grund mehr, weil die den Steckbrief begründende Handlung bereits durchgeführt wurde, so ist der Steckbrief vom Gericht, vom Richter oder vom Staatsanwalt sofort außer Kraft zu setzen.

### § 91. Gewahrsam

- (1) Wird die Person, die nach dem obigen Paragraphen festgenommen wurde, von der Staatsanwaltschaft nicht freigelassen, so kann zur Vervollständigung des Ermittlungsverfahrens angeordnet werden, sie in Gewahrsam zu nehmen. (Zweiter Satz geändert durch § 8 Gesetz Nr. 5353 v. 25.5.2005) Die Dauer des Gewahrsams darf ab dem Zeitpunkt der Festnahme vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen, abgesehen von der Zeit, die benötigt wird, um sie dem Richter, der dem Festnahmeort am nächsten ist, oder dem nächsten Gericht vorzuführen. (Satz hinzugefügt durch § 8 Gesetz Nr. 5353 v. 25.5.2005) Die Zeit, die benötigt wird, um sie zu dem dem Festnahmeort nächsten Richter oder Gericht zu verbringen, darf nicht mehr als zwölf Stunden betragen.
- (2) Die Ingewahrsamnahme setzt voraus, dass diese Maßnahme aufgrund des Ermittlungsverfahrens notwendig ist und konkrete Beweise vorliegen, die darauf hinweisen, dass die Person eine Straftat begangen hat.
- (3) Bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten kann der Staatsanwalt wegen Schwierigkeiten bei der Beweissammlung oder wegen der Vielzahl der Beschuldigten eine schriftliche Anweisung zur Verlängerung der Gewahrsamsfrist bis zu drei Tage erteilen, die jeweils einen Tag nicht überschreiten darf. Die Anweisung bezüglich der Verlängerung der Gewahrsamsfrist wird dem in Gewahrsam Genommenen sofort zugestellt.
- (4) Gegen den Festnahmeakt, die schriftliche Anweisung des Staatsanwalts bezüglich der Ingewahrsamnahme oder der Verlängerung der Gewahrsamsfrist kann sich der Festgenommene, sein Verteidiger oder sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehepartner oder ein Blutverwandter ersten und zweiten Grades an den Friedensrichter in Strafsachen wenden, um eine sofortige Freilassung zu bewirken. Der Friedensrichter in Strafsachen führt die Prüfung nach Aktenlage durch und erledigt das Gesuch sofort und spätestens vor dem Ablauf einer Frist von vierundzwanzig Stunden. Gelangt man zur Überzeugung, dass die Festnahme, die Ingewahrsamnahme oder die Verlängerung der Gewahrsamsfrist angebracht ist, so ist das Gesuch zu verwerfen oder anzuordnen, dass der Festgenommene sofort samt den Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft vorzuführen ist.



(5) Gegen die Person, die nach dem Ablauf der Gewahrsamsfrist oder der Entscheidung des Friedensrichters in Strafsachen freigelassen wurde, darf keine erneute Festnahme aus demselben Grund erfolgen, solange nicht hinsichtlich der Tat, die zu ihrer Festnahme führte, neue und hinreichende Beweise erlangt worden sind und eine Anordnung des Staatsanwalts vorliegt.

(6) Wird die in Gewahrsam genommene Person nicht freigelassen, so ist sie spätestens am Ende dieser Fristen dem Friedensrichter in Strafsachen vorzuführen und zu vernehmen. Bei der Vernehmung ist auch der Verteidiger anwesend.

### **§ 92. Aufsicht über die Gewahrsamshandlungen**

(1) Die Oberstaatsanwälte oder die von ihnen beauftragten Staatsanwälte kontrollieren in Erfüllung ihrer justiziellen Aufgaben die Gewahrsamsräume, in denen sich die verwahrten Personen befinden, gegebenenfalls die Befragungsräume, den Zustand dieser Personen, die Gründe ihrer Ingewahrsamnahme und deren Dauer sowie alle Eintragungen und Handlungen bezüglich der Gewahrsamnahme; sie tragen die Ergebnisse in die Register über die in Gewahrsam Genommenen ein.

### **§ 93. Einlieferung von Festgenommenen oder Verhafteten**

(1) Festgenommene oder verhaftete Personen dürfen bei ihrem Transport von einem Ort zu einem anderen in Handschellen gelegt werden, wenn Anzeichen vorliegen, die darauf hinweisen, dass sie entweichen werden oder eine Gefahr für Leben und körperliche Integrität für sich selbst oder andere darstellen.

### **§ 94. Die Vorführung des Festgenommenen vor dem Gericht**

(1) Kann die Person, die aufgrund eines richterlichen oder gerichtlichen Steckbriefs im Ermittlungs- oder Hauptverfahren festgenommen wurde, nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Richter oder Gericht vorgeführt werden, so ist sie innerhalb derselben Frist dem dem Festnahmeort nächsten Friedensrichter vorzuführen. Wird sie nicht freigelassen, so wird sie zum Zwecke der Überstellung an den zuständigen Richter oder das Gericht verhaftet.

### **§ 95. Benachrichtigung der Angehörigen von der Lage des Festgenommenen oder Verwahrten**

(1) Wird der Beschuldigte oder Angeklagte festgenommen, in Gewahrsam genommen oder wird die Gewahrsamsfrist verlängert, so ist auf Anweisung des Staatsanwalts ein Angehöriger oder eine Person seiner Wahl unverzüglich über die Maßnahmen zu benachrichtigen.

(2) Ist der Festgenommene oder Verwahrte ein Ausländer, so wird das Konsulat seines Heimatstaates von seiner Lage in Kenntnis gesetzt, sofern er dem nicht schriftlich widerspricht.

### **§ 96. Benachrichtigung der betroffenen Personen von der Festnahme**

(1) Wird der Beschuldigte wegen einer Straftat, deren Verfolgung von einem Strafantrag abhängt, nach § 90 Abs. 3 vor der Stellung des Strafantrags festgenommen, so ist der Antragsberechtigte und wenn mehrere Antragsberechtigte vorhanden sind, mindestens einer von ihnen über die Festnahme zu benachrichtigen.

### **§ 97. Festnahmeprotokoll**

(1) Der Festnahmeakt ist in einem Protokoll festzuhalten. Im Protokoll ist genau niederzulegen, wegen welcher Straftat und aus welchen Gründen, unter welchen Umständen, wo und wann die Person festgenommen wurde, welche Personen die Festnahme ausgeführt, von welchem Polizeibeamten dies festgestellt wurde und dass die Person über ihre Rechte vollständig unterrichtet worden ist.

**§ 98. Steckbrief und die Gründe dafür**

(1) Im Ermittlungsverfahren kann gegen den Beschuldigten, der auf die Ladung hin nicht erschienen ist oder dessen Ladung unmöglich ist, auf Antrag des Staatsanwalts vom Friedensrichter in Strafsachen ein Steckbrief erlassen werden. Außerdem kann von der Beschwerdeinstanz selbst ein Steckbrief erlassen werden, wenn gegen die Ablehnung des Haftantrags Beschwerde eingelegt wurde.

(2) Gegen den festgenommenen Beschuldigten oder Angeklagten, der dem Polizeibeamten entwichen ist, oder den Untersuchungshäftling oder den Verurteilten, der aus der Untersuchungshaft oder Strafvollstreckungsanstalt entflohen ist, können auch die Staatsanwälte oder die Polizeibehörden einen Steckbrief erlassen.

(3) Gegen den flüchtigen Angeklagten im Hauptverfahren ist der Steckbrief von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts vom Richter oder von Gericht zu erlassen.

(4) Im Steckbrief sind die genauen körperlichen Merkmale, die bekannten Personalien der Person und die ihr zur Last gelegte Straftat sowie der Ort zu bezeichnen, an den sie im Falle der Festnahme zu verbringen ist.

**§ 99. Verordnung**

(1) In einer Verordnung wird Folgendes geregelt: die materiellen Bedingungen der Gewahrsamsräume, in denen die verwahrten Personen untergebracht werden, wessen Verantwortlichkeit die verwahrte Person überlassen wird, wie die Gesundheitskontrolle vorzunehmen ist, wie die Hefte und das Register des Gewahrsams zu führen sind, welche Protokolle zu Anfang und Ende der Gewahrsamnahme zu erstellen sind und welche Dokumente dem Verwahrten auszuhändigen sind sowie die Vorschriften, die bei der Vollziehung der Festnahmehandlung durch die Polizei anzuwenden sind.

**Zweiter Abschnitt: Untersuchungshaft****§ 100. Untersuchungshaftgründe**

(1) Gegen den Beschuldigten oder Angeklagten kann ein Haftbefehl erlassen werden, wenn konkrete Beweise, die einen dringenden Tatverdacht erkennen lassen, und ein Haftgrund vorliegen. Der Haftbefehl darf nicht erlassen werden, wenn er in Anbetracht der Bedeutung der Sache, der zu erwartenden Strafe oder der Sicherungsmaßregel unverhältnismäßig ist.

(2) Bei folgenden Fällen kann das Vorliegen eines Haftgrunds bejaht werden:

- a) wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig war, sich verborgen hielt oder wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die den Verdacht wecken, dass er sich entziehen wird,
- b) wenn das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten den dringenden Verdacht begründet, dass
  1. Beweismittel vernichtet, beiseite geschafft oder verändert werden,
  2. Anstalten getroffen werden, um auf Zeugen, Verletzte oder andere Personen Druck auszuüben.

(3) Liegen dringende Verdachtsgründe dafür vor, dass die nachstehend aufgeführten Straftaten begangen wurden, so kann das Vorliegen eines Haftgrunds bejaht werden:

- a) aus dem Türkischen Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. 5237 v. 26.9.2004):
  1. Völkermord und Straftaten gegen die Menschlichkeit (§§ 76, 77, 78),
  2. Vorsätzliche Tötung (§§ 81, 82, 83),

3. (Zusatz: § 17 Gesetz Nr. 5560 v. 6.12.2006) Vorsätzliche Körperverletzung mit einer Waffe (§ 86 Abs. 3 lit. (e) und schwere Körperverletzung (§ 87),
  4. Folter (§ 94, 95),
  5. Sexueller Angriff (§ 102 außer Abs. 1),
  6. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 103),
  7. (Zusatz: § 17 Gesetz Nr. 5560 v. 6.12.2006) Diebstahl (§§ 141, 142) und Raub (§§ 148, 149) oder Herstellung von oder Handel mit Betäubungs- oder Aufputschmitteln (§ 188),
  8. Gründung einer Vereinigung zwecks Begehung von Straftaten (§ 220 außer Abs. 2, 7 und 8),
  9. Straftaten gegen die Sicherheit des Staates (§§ 302, 303, 304, 307, 308),
  10. Straftaten gegen die Verfassungsordnung und ihr Funktionieren (§§ 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315).
- b) Straftaten (§ 12), die im Gesetz über Feuerwaffen und Messer sowie andere Werkzeuge Nr. 6136 v. 10.7.1953 als Waffenschmuggel definiert sind.
  - c) Straftat, die in § 22 Abs. 3 und 4 des Bankengesetzes Nr. 4389 v. 18.6.1999 als Bestechlichkeit definiert ist.
  - d) Straftaten, die im Schmuggelbekämpfungsgesetz Nr. 4926 v. 10.7.2003 definiert sind und eine Haftstrafe zur Folge haben.
  - e) Straftaten, die in §§ 68 und 74 des Gesetzes zum Schutz von Kultur und Naturgütern Nr. 2863 v. 21.7.1983 definiert sind.
  - f) Delikte der vorsätzlichen Herbeiführung eines Waldbrands, die in § 110 Abs. 4 und 5 des Forstgesetzes Nr. 6831 v. 31.8.1956 definiert sind.
- (4) Bei Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Haftstrafe von nicht mehr als zwei Jahren bedroht sind, darf kein Haftbefehl erlassen werden.

### § 101. Haftbefehl

- (1) Gegen den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren wird ein Haftbefehl durch den Friedensrichter in Strafsachen auf Antrag des Staatsanwalts, gegen den Angeklagten im Hauptverfahren durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen erlassen. Diese Anträge sind stets mit einer Begründung zu versehen und rechtliche und tatsächliche Gründe dafür anzugeben, dass die justizielle Kontrolle allein nicht genügen würde.
- (2) In dem Haftbefehl, in der Anordnung seiner Aufrechterhaltung oder in der Verwerfung eines diesbezüglichen Aufhebungsantrags sind rechtliche und tatsächliche Gründe darzulegen. Der Inhalt des Haftbefehls ist dem Beschuldigten oder Angeklagten mündlich bekanntzugeben, zudem ist eine Abschrift davon anzufertigen und ihm auszuhändigen. Dieser Umstand wird im Haftbefehl vermerkt.
- (3) Wird Untersuchungshaft beantragt, so bedient sich der Beschuldigte oder Angeklagte des Beistands eines Verteidigers seiner Wahl oder eines Verteidigers, der ihm von der Anwaltskammer zugewiesen wird.
- (4) Wird kein Haftbefehl erlassen, so ist der Beschuldigte oder Angeklagte sofort freizulassen.
- (5) Gegen Entscheidungen, die nach diesem Paragraphen sowie nach § 100 ergehen, kann Beschwerde eingelegt werden.

### § 102. Dauer der Untersuchungshaft

- (1) (Geändert durch § 18 Gesetz Nr. 5570 v. 6.12.2006) Bei Strafsachen, die nicht in die sachliche Zuständigkeit des Gerichts für schwere Strafsachen fallen, beträgt die Dauer der

Untersuchungshaft höchstens ein Jahr. Allerdings kann diese Frist in zwingenden Fällen unter Vorlage eine Begründung um sechs Monate verlängert werden.

(2) Bei Strafsachen, die in die sachliche Zuständigkeit des Gerichts für schwere Strafsachen fallen, beträgt die Dauer der Untersuchungshaft höchstens zwei Jahre. Diese Frist kann in zwingenden Fällen mit Begründung verlängert werden; die Verlängerung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verlängerungsentscheidungen sind nach der Einholung von Stellungnahmen des Staatsanwalts, des Beschuldigten oder des Angeklagten sowie dessen Verteidigers zu fällen.

### **§ 103. Antrag des Staatsanwalts auf Aufhebung des Haftbefehls**

(1) Der Staatsanwalt kann beim Friedensrichter in Strafsachen die Freilassung des Beschuldigten unter Verhängung von justizieller Kontrolle beantragen. Auch der Beschuldigte, gegen den der Haftbefehl erlassen wurde, oder sein Verteidiger kann denselben Antrag stellen. (Satz 3 gestrichen durch § 12 Gesetz Nr. 5353 v. 25.5.2005).

(2) Gelangt der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren zu der Überzeugung, dass die justizielle Kontrolle oder die Untersuchungshaft nicht mehr erforderlich ist, so kann er den Beschuldigten von Amts wegen freilassen. Wird die Einstellung des Verfahrens angeordnet, so kommt der Beschuldigte auf freien Fuß.

### **§ 104. Antrag des Beschuldigten oder Angeklagten auf Entlassung**

(1) In jedem Stadium des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens kann der Beschuldigte oder Angeklagte seine Entlassung beantragen.

(2) Über die Fortsetzung der Untersuchungshaft oder die Entlassung des Beschuldigten oder Angeklagten entscheidet der Richter oder das Gericht. Gegen die Verwerfungsentcheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

(3) Kommt die Rechtssache vor das Regionalgericht oder den Kassationsgerichtshof, so entscheidet über Anträge auf Freilassung das Regionalgericht oder die zuständige Kammer des Kassationsgerichtshofs oder der Große Strafsenat des Kassationsgerichtshofs durch die Prüfung nach Aktenlage; diese Entscheidung kann auch von Amts wegen getroffen werden.

### **§ 105. Verfahren (Geändert durch § 13 Gesetz Nr. 5353 v. 25.5.2005)**

(1) Auf die Anträge nach §§ 103 oder 104 gibt die zuständige Instanz binnen drei Tagen, nachdem die Stellungnahme des Staatsanwalts, des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Verteidigers eingeholt worden ist, dem Gesuch statt, verwirft es oder ordnet die justizielle Kontrolle an. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden.

### **§ 106. Pflichten des Freigelassenen**

(1) Der Beschuldigte oder Angeklagte ist verpflichtet, vor der Freilassung der zuständigen Justizinstanz oder dem Direktor der Untersuchungshaftanstalt seine Adresse und, wenn vorhanden, seine Telefonnummer mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte oder Angeklagte wird darauf aufmerksam gemacht, dass er bis zum Abschlussdatum des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens jede Änderung seiner bereits angegebenen Adresse durch eine erneute Erklärung oder einen Brief per Einschreiben mitzuteilen hat; außerdem erfolgt die Belehrung, dass die Zustellung an die angegebene Anschrift erfolgt, wenn er nicht entsprechend des Hinweises handelt. Das Protokoll bzw. die Urschrift des vom Direktor der Untersuchungshaftanstalt angefertigten Dokuments oder seine Abschrift, das die neuen Anschriften enthält und feststellt, dass dieser Hinweis erteilt wurde, ist der zuständigen Justizinstanz zu senden.

### **§ 107. Benachrichtigung von Angehörigen des Verhafteten über seine Lage**

- (1) Von der Verhaftung und jeder Entscheidung über die Verlängerung der Untersuchungshaft wird ein Angehöriger des Inhaftierten oder eine Person seiner Wahl durch richterlichen Beschluss unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Außerdem wird, sofern es den Untersuchungszweck nicht gefährdet, dem Untersuchungshäftling gestattet, einen Angehörigen oder eine Person seiner Wahl von der Verhaftung selbst zu benachrichtigen.
- (3) Ist der Beschuldigte oder Angeklagte ein Ausländer, so wird die Verhaftung dem Konsulat seines Heimatstaats mitgeteilt, solange er dem nicht schriftlich widerspricht.

### **§ 108. Haftprüfung**

- (1) Im Ermittlungsverfahren wird, solange sich der Beschuldigte in einer Untersuchungshaftanstalt befindet, jeweils spätestens binnen 30 Tagen auf Antrag des Staatsanwalts durch den Friedensrichter in Strafsachen unter der Berücksichtigung des § 100 und nach Anhörung des Beschuldigten oder seines Verteidigers geprüft, ob die Fortsetzung der Untersuchungshaft notwendig ist.
- (2) Die Prüfung der Untersuchungshaft kann binnen der in dem obigen Absatz vorgesehenen Frist auch vom Beschuldigten beantragt werden.
- (3) Der Richter oder das Gericht prüft in jeder Sitzung oder, wenn Umstände dies erfordern, zwischen Sitzungen oder auch innerhalb der im ersten Absatz vorgesehenen Frist von Amts wegen, ob die Fortsetzung der Inhaftierung des Angeklagten, der sich in der Untersuchungshaftanstalt befindet, notwendig ist.

## Dritter Abschnitt: Justizielle Kontrolle

### **§ 109 Justizielle Kontrolle**

- (1) Im Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß eine Freiheitsstrafe von drei Jahren fordert, kann anstelle der Verhaftung des Beschuldigten die justizielle Kontrolle angeordnet werden, wenn die in § 100 genannten Untersuchungshaftgründe vorliegen.
- (2) Die Vorschriften über die justizielle Kontrolle können auch dann angewendet werden, wenn im Gesetz ein Verbot der Untersuchungshaft vorgesehen ist.
- (3) Die justizielle Kontrolle hat zur Folge, dass gegen den Beschuldigten eine oder mehrere der unten aufgeführten Auflagen verhängt wird;
  - a) Ausreiseverbot.
  - b) Regelmäßige Meldung bei vom Richter bestimmten Stellen innerhalb angegebener Fristen.
  - c) Befolgung von Ladungen der vom Richter bestimmten Instanzen oder Personen und erforderlichenfalls Erfüllung der Auflagen bezüglich einer beruflichen Beschäftigung oder der Fortsetzung einer Ausbildung.
  - d) Fahrverbot, bezogen auf alle oder einige Fahrzeuge und erforderlichenfalls die Abgabe des Führerscheins gegen eine Bescheinigung bei der Gerichtsstelle.
  - e) Zustimmung zur Durchführung einer Untersuchung oder Behandlung einschließlich einer Unterbringung in einem Krankenhaus, um insbesondere von der Abhängigkeit von Betäubungs-, Aufputzmitteln oder Schnüffeldrogen und Alkohol loszukommen.
  - f) Hinterlegung einer Sicherheitssumme, deren Höhe, Einmal- oder Ratenzahlung sowie Zahlungsfristen auf Antrag des Staatsanwalts unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten durch den Richter bestimmt werden.

- g) Verbot des Besitzes oder des Tragens einer Waffe, erforderlichenfalls die Abgabe im Besitz befindlicher Waffen gegen eine Bescheinigung in die Verwahrung der Justiz gegen eine Quittung.
  - h) Leistung einer persönlichen Bürgschaft oder einer Kaution, deren Summe und Zahlungsfrist auf Antrag des Staatsanwalts vom Richter bestimmt werden, um die Rechte des Verletzten abzusichern.
  - i) Leistung einer Sicherheit dafür, dass er seine familiären Pflichten erfüllen und regelmäßig den Unterhalt zahlen wird, zu dem er durch gerichtlichen Beschluss verurteilt wurde.
- (4) Die Zeitgrenze in Abs. 1 wird bei der Anwendung des Abs. 3 lit. (a) und (c) nicht beachtet.
- (5) Der Richter oder Staatsanwalt kann bei der Anwendung der in lit. (d) aufgeführten Auflage dem Beschuldigten gestatten, zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten dauernd oder vorläufig ein Fahrzeug zu benutzen.
- (6) Die Zeitdauer der justiziellen Kontrolle darf nicht als persönliche Freiheitsentziehung angesehen und auf die Strafe angerechnet werden. Diese Bestimmung wird bei den in Abs. 3 lit. (e) aufgeführten Fällen nicht angewendet.
- (7) (hinzugefügt durch § 19 Gesetz Nr. 5560 v. 6.12.2006) Auf diejenigen, die wegen Ablaufs der in den Gesetzen vorgesehenen Fristen der Untersuchungshaft freigelassen werden, können die Bestimmungen über die justizielle Kontrolle angewendet werden.

#### **§ 110. Anordnung der justiziellen Kontrolle und Entscheidungsinstanzen**

- (1) Der Beschuldigte kann auf Antrag des Staatsanwalts und durch die Anordnung des Friedensrichters in Strafsachen in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens unter justizielle Kontrolle gestellt werden.
- (2) Bei der justiziellen Kontrolle kann der Richter auf Antrag des Staatsanwalts den Beschuldigten einer oder mehreren neuen Auflagen unterwerfen, zur justiziellen Kontrolle gehörende Auflagen ganz oder teilweise aufheben, ändern oder den Beschuldigten von der Einhaltung gewisser Auflagen vorläufig befreien.
- (3) § 109 und die Bestimmungen dieses Paragraphen werden in jeder Phase des Hauptverfahrens auch von den anderen sachlich und örtlich zuständigen Instanzen angewendet, wenn es als erforderlich angesehen wird.

#### **§ 111. Aufhebung der justiziellen Kontrolle**

- (1) Auf Antrag des Beschuldigten oder Angeklagten kann der Richter oder das Gericht nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwalts binnen fünf Tagen entsprechend § 110 Abs. 2 entscheiden.
- (2) Gegen die die justizielle Kontrolle betreffenden Beschlüsse kann Beschwerde eingelegt werden.

#### **§ 112. Nichteinhaltung von Auflagen**

- (1) Gegen den Beschuldigten oder Angeklagten, der willentlich die Auflagen der justiziellen Kontrolle nicht erfüllt, kann die zuständige Justizinstanz ungeachtet der Dauer einer möglicherweise zu verhängenden Haftstrafe sofort einen Haftbefehl erlassen.

#### **§ 113. Kaution**

- (1) Die vom Beschuldigten oder Angeklagten bereitgestellte Kaution dient der Gewährleistung der folgenden Angelegenheiten:

- a) Anwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten bei allen Untersuchungshandlungen, bei der Vollstreckung des Urteils oder der Erfüllung sonstiger Pflichten.
  - b) Begleichung von Rechnungen in der unten dargelegten Reihenfolge:
    1. Ausgaben des Nebenklägers, Ersatz der durch die Straftat verursachten Schäden und Restitution; Unterhaltsschulden, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte wegen der Nichtzahlung von Unterhaltsschulden verfolgt wird.
    2. Öffentliche Kosten.
    3. Geldstrafen.
- (2) In der Entscheidung, die dem Beschuldigten oder Angeklagten die Bereitstellung der Kaution auferlegt, werden die durch die Kaution gedeckten Anteile einzeln ausgewiesen.

#### **§ 114. Vorauszahlung**

- (1) Der Richter, das Gericht oder der Staatsanwalt kann mit der Zustimmung des Beschuldigten oder Angeklagten die Anordnung treffen, dass die Anteile der Kaution, die die Ansprüche des Verletzten decken oder die Unterhaltsschulden betreffen, dem Verletzten oder den Unterhaltsgläubigern gezahlt werden, wenn sie es verlangen.
- (2) Ist wegen des Sachverhalts, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, zugunsten des Verletzten oder des Unterhaltsgläubigers bereits ein Urteil ergangen, so kann die Auszahlung angeordnet werden, auch wenn keine Zustimmung des Beschuldigten oder Angeklagten vorliegt.

#### **§ 115. Zurückerstattung der Kaution**

- (1) Hat der Verurteilte alle in § 113 Abs. 1 lit. (a) aufgeführten Auflagen erfüllt, so wird ihm der Anteil der Kaution, der § 113 Abs. 1 lit. (a) betrifft und der in dem gemäß Abs. 2 desselben Paragraphen zu fassenden Beschluss festgelegt wurde, zurückerstattet.
- (2) Der zweite Anteil der Kaution, der nicht dem Verletzten oder dem Unterhaltsgläubiger gezahlt wurde, ist dem Beschuldigten oder Angeklagten zurückzuerstatten, wenn das Verfahren eingestellt wird oder ein Freispruch ergeht. Anderenfalls wird die Kaution der Staatskasse gutgeschrieben, es sei denn, dass ein zulässiger Entschuldigungsgrund vorliegt.
- (3) Im Falle einer Verurteilung wird die Kaution nach den in § 113 Abs. 1 lit. (b) aufgeführten Maßgaben verwendet. Der Rest wird zurückerstattet.

### Siebter Abschnitt: Entschädigung wegen Sicherungsmaßnahmen

#### **§ 141. Entschädigungsklage**

- (1) Diejenigen Personen können materielle oder immaterielle Schäden jeder Art gegen den Staat geltend machen, die in einem Ermittlungs- oder Hauptverfahren
- a) außerhalb der in Gesetzen genannten Voraussetzungen festgenommen, verhaftet oder einer Fortsetzung der Untersuchungshaft ausgesetzt wurden,
  - b) innerhalb der gesetzlichen Gewahrsamsfrist nicht dem Richter vorgeführt wurden,
  - c) verhaftet und dabei nicht über ihre gesetzlichen Rechte belehrt wurden oder deren Verlangen nach Gewährung der Rechte, über die sie belehrt wurden, nicht stattgegeben wurde,
  - d) gesetzmäßig verhaftet, aber nicht innerhalb einer angemessenen Frist der erkennenden Instanz vorgeführt worden waren oder gegen die in dieser Frist kein Urteil erging,
  - e) gesetzmäßig festgenommen oder verhaftet worden waren, aber später im Verfahren freigesprochen wurden oder deren Verfahren eingestellt wurde,

- f) länger als die im Urteil ausgesprochene Strafzeit in Gewahrsam und Untersuchungshaft festgehalten oder nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, weil die gesetzlich vorgesehene Strafe lediglich eine Geldstrafe ist,
- g) über die Gründe ihrer Festnahme oder Verhaftung und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen nicht schriftlich oder, wenn dies sofort unmöglich war, nicht mündlich belehrt wurden,
- h) deren Angehörige keine Benachrichtigung über ihre Festnahme oder Verhaftung erfahren haben,
- i) einer unangemessenen Durchsuchung ausgesetzt wurden,
- j) einer Beschlagnahme ihres Guts oder anderer Vermögenswerte trotz des Fehlens der Voraussetzungen oder des Mangels an erforderlichen Vorkehrungen zu ihrem Schutz oder einer zweckwidrigen Verwendung ihres Guts oder ihrer Vermögenswerte oder ihrer nicht rechtzeitigen Rückgabe ausgesetzt waren.

(2) Instanzen, die in Abs. 1 lit. (e) und (f) aufgeführte Entscheidungen fassen, belehren die Betroffenen über ihr Recht auf Entschädigung und dies wird in die Entscheidung einbezogen.

#### **§ 144. Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung erheben können**

(1) Folgenden Personen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz festgenommen oder verhaftet worden sind, steht kein Anspruch auf Entschädigung zu:

- a) Personen, bei denen die Dauer ihres Gewahrsams oder der Untersuchungshaft von der verurteilten Strafzeit abgezogen wurde.
- b) Personen, die keinen Anspruch auf die Entschädigung hatten, deren Rechtslage sich jedoch durch ein später in Kraft tretendes und Regelungen zu ihren Gunsten einführendes Gesetz dahingehend geändert hat, dass sie nun einen Anspruch auf Entschädigung haben,
- c) Personen, bei denen wegen einer Amnestie oder Begnadigung, eines Verzichts auf einen Strafantrag, einer Einigung sowie ähnlicher Gründe das Verfahren eingestellt wurde oder erloschen ist, oder die öffentliche Klage zeitweilig unterbrochen oder ausgesetzt oder erloschen war,
- d) Personen, gegen die wegen mangelnder Schuldfähigkeit von Strafe abgesehen wurde,
- e) Personen, die ihre Ingewahrsamnahme oder Verhaftung selbst verursacht haben, indem sie vor Justizinstanzen wahrheitswidrig dahingehend ausgesagt haben, eine Straftat begangen oder sich daran beteiligt zu haben.

### *Fünfter Teil: Befragung und Vernehmung*

#### Zweiter Abschnitt: Art und Weise der Befragung und der Vernehmung

#### **§ 147. Art und Weise der Befragung und der Vernehmung**

(1) Bei der Befragung und der Vernehmung eines Beschuldigten oder eines Angeklagten werden folgende Maßgaben eingehalten:

- a) Die Personalien des Beschuldigten oder Angeklagten werden festgestellt. Der Beschuldigte oder Angeklagte ist verpflichtet, die Fragen zu seiner Identität wahrheitsgemäß zu beantworten.
- b) Er wird über die ihm zur Last gelegte Tat unterrichtet.
- c) Ihm wird mitgeteilt, dass er ein Recht auf Verteidigerwahl hat, dessen Beistand beanspruchen kann und der Verteidiger bei seiner Befragung und Vernehmung anwesend



sein darf. Ist er nicht imstande, einen Verteidiger zu wählen und will er den Beistand eines Verteidigers beanspruchen, so wird ihm ein Verteidiger durch die Anwaltskammer beigeordnet.

- d) Von der Festnahme wird sofort ein Angehöriger des Festgenommenen nach dessen Wahl benachrichtigt, wobei die Bestimmung des § 95 unberührt bleibt.
- e) Er wird darüber belehrt, dass es sein gesetzliches Recht ist, die Aussage über die ihm zur Last gelegte Tat zu verweigern,
- f) Er wird darüber belehrt, dass er zu seiner Entlastung die Erhebung konkreter Beweise beantragen kann und ihm wird die Gelegenheit eingeräumt, zu seinen Lasten vorliegenden Verdachtsgründe zu entkräften und ihn Entlastendes vorzutragen.
- g) Es ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Aussagenden oder Vernommenen zu fragen.
- h) Bei der Aufzeichnung der Befragung oder Vernehmung wird von technischen Mitteln Gebrauch gemacht.
- i) Die Befragung oder Vernehmung wird protokolliert. Im Protokoll ist Folgendes zu vermerken:
  1. Ort und Datum der vorgenommenen Befragung oder Vernehmung,
  2. Name und Bezeichnungen von Personen, die während der Befragung oder Vernehmung anwesend sind, sowie die genauen Personalien des Befragten oder Vernommenen,
  3. ob die oben genannten Maßgaben bei der Befragung oder Vernehmung eingehalten worden sind oder nicht; wenn diese Maßgaben nicht eingehalten wurden, die Gründe dafür,
  4. dass der Inhalt des Protokolls vom Aussagenden oder Vernommenen sowie von seinem anwesenden Verteidiger gelesen und unterzeichnet worden ist,
  5. im Falle der Unterschriftsverweigerung die Gründe dafür.

### *Sechster Teil: Verteidigung*

#### Erster Abschnitt: Wahl, Beordnung, Aufgaben und Befugnisse des Verteidigers

#### **§ 149. Die Wahl des Verteidigers durch den Beschuldigten oder Angeklagten**

- (1) Der Beschuldigte oder Angeklagte kann in jeder Phase des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens den Beistand eines oder mehrerer Verteidiger beanspruchen; hat er einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser für ihn einen Verteidiger wählen.
- (2) Bei der Befragung im Ermittlungsverfahren dürfen höchstens drei Rechtsanwälte anwesend sein.
- (3) Das Recht des Rechtsanwalts, sich in jeder Phase des Ermittlungs- und Hauptverfahrens mit dem Beschuldigten oder Angeklagten zu treffen, ihm während der Befragung oder Vernehmung zur Seite zu stehen und ihm rechtlichen Beistand zu leisten, darf nicht verweigert oder einschränkt werden.

#### **§ 150. Beordnung des Verteidigers (geändert durch § 21 Gesetz Nr. 5560 v. 6.12.2006)**

- (1) Vom Beschuldigten oder Angeklagten wird verlangt, einen Verteidiger zu wählen. Erklärt der Beschuldigte oder Angeklagte, nicht imstande zu sein, einen Verteidiger zu wählen, so wird auf sein Verlangen ein Verteidiger beigeordnet.

(2) Ist der unverteidigte Beschuldigte oder Angeklagte minderjährig, in einem Maße gebrechlich, dass er sich nicht verteidigen kann, oder taubstumm, so wird ihm ein Verteidiger ohne sein Verlangen beigeordnet.

(3) Die Bestimmung in Abs. 2 wird im Ermittlungs- und Hauptverfahren wegen Straftaten angewendet, die mit einer Haftstrafe von mindestens fünf oder mehr Jahren bedroht sind.

(4) Die weiteren Angelegenheiten eines Pflichtverteidigers werden nach Einholung einer Stellungnahme der Türkischen Anwaltskammer durch eine Verordnung geregelt.

### **§ 153. Akteneinsichtsbefugnis des Verteidigers**

(1) Der Verteidiger darf im Ermittlungsverfahren Einsicht in den Akteninhalt nehmen und kostenfrei eine Kopie der von ihm gewünschten Dokumente erhalten.

(2) Die Befugnis des Verteidigers, in den Akteninhalt Einsicht zu nehmen oder eine Kopie von Dokumenten zu erhalten, kann auf Antrag des Staatsanwalts durch einen Beschluss des Friedenrichters eingeschränkt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden kann.

(3) Auf die Befragungsprotokolle des Festgenommenen oder Beschuldigten sowie die Gutachten von Sachverständigen und die Protokolle über solche justiziellen Handlungen, bei denen die Genannten zur Anwesenheit berechtigt sind, findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Ab der Zulassung der Anklageschrift durch das Gericht darf der Verteidiger in den Akteninhalt und die unter Verwahrung gestellten Beweisstücke Einsicht nehmen; er kann von allen Protokollen und Urkunden eine kostenfreie Kopie erhalten.

(5) Auch der Verteidiger des durch die Straftat Geschädigten kann von den in diesem Paragraphen enthaltenen Recht Gebrauch machen.

### **§ 154. Verteidigergespräch**

(1) Der Beschuldigte oder Angeklagte darf den Verteidiger jederzeit und ohne Vorlage einer Vollmacht in einer Umgebung treffen, in der das Gesprochene von niemand anderem gehört werden kann. Die Korrespondenz zwischen diesen Personen darf keiner Kontrolle unterworfen werden.

## **Drittes Buch: Hauptverfahren**

### *Zweiter Teil: Abschluss der öffentlichen Klage*

#### **Dritter Abschnitt: Beschluss und Urteil**

### **§ 230. In den Urteilsgründen aufzuführende Punkte**

(1) Bei einer Verurteilung sind folgende Punkte in den Urteilsgründen aufzuführen:

- a) die Vorträge der Anklage und der Verteidigung,
- b) die Erörterung und Verwertung der Beweise, die Angabe der dem Urteil zugrundeliegenden und abgelehnten Beweise; in diesem Zusammenhang sind die in den Akten enthaltenen und durch rechtswidrige Methoden erlangten Beweise gesondert und ausdrücklich anzugeben,
- c) die erlangte Überzeugung, die Tat des Angeklagten, die als Straftat betrachtet wird und ihre Bezeichnung; die Festlegung der Strafe entsprechend der in §§ 61 und 62 des Türkischen Strafgesetzbuchs genannten Abfolge und den dort genannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der diesbezüglich gestellten Anträge, sowie die Festlegung der anstelle der Verurteilung zu einer Strafe oder der neben ihr anzuwendenden Sicherungsmaßregel nach § 53 desselben Gesetzes,

d) die Strafaussetzung, die Umwandlung der Haftstrafe in eine Geldstrafe oder eine der Maßregeln oder die Verhängung ergänzender Sicherungsmaßregeln oder Gründe für die Annahme oder Ablehnung der diese Angelegenheiten betreffenden Anträge.

(2) In den Urteilsgründen eines Freispruchs muss angegeben werden, auf welchen der in § 223 Abs. 2 genannten Fälle dieser sich stützt.

(3) Beim Absehen von Strafe muss in den Urteilsgründen aufgeführt werden, auf welchen der in § 223 Abs. 3 und 4 genannten Fälle dieses sich stützt.

(4) Ergeht ein anderer Beschluss oder ein anderes Urteil als eine der in den obigen Absätzen genannten Entscheidungen, so sind die Gründe hierfür darin aufzuführen.

## **Sechstes Buch: Rechtsmittel**

### *Erster Teil: Allgemeine Vorschriften*

#### **§ 260. Recht auf die Einlegung von Rechtsmitteln**

(1) Der Staatsanwalt, der Beschuldigte, der Angeklagte und die Personen, die nach diesem Gesetz den Status des Nebenklägers einnehmen oder in der Weise durch die Straftat geschädigt wurden, dass sie diesen Status einnehmen könnten, sowie diejenigen, deren Antrag auf Anschluss keiner Entscheidung unterworfen oder abgelehnt wurde, sind berechtigt, gegen die richterlichen und gerichtlichen Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen.

(2) Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Friedensrichter stehen den Staatsanwälten zu, die bei den Strafkammern von Amtsgerichten angesiedelt sind; gegen die Entscheidungen der Strafkammer von Amtsgerichten sowie der Friedensrichter, den Staatsanwälten, die bei den Gerichten für schwere Straftaten angesiedelt sind, in deren Bezirk sich das Amtsgericht oder der Friedensrichter befindet; gegen die Entscheidungen des Regionalgerichts den Staatsanwälten, die bei diesen angesiedelt sind.

(3) Der Staatsanwalt kann von Rechtsmitteln auch zugunsten des Angeklagten Gebrauch machen.

### *Zweiter Teil: Ordentliche Rechtsmittel*

#### Erster Abschnitt: Beschwerde

#### **§ 267. Anfechtbare Beschlüsse**

(1) Die Beschwerde ist gegen richterliche und, wenn es das Gesetz vorsieht, gerichtliche Beschlüsse zulässig.

#### **§ 268. Beschwerdeverfahren und Prüfungsinstanzen**

(1) Gegen einen richterlichen oder gerichtlichen Beschluss wird die Beschwerde, solange im Gesetz nicht anders geregelt, binnen sieben Tagen nach dem Tag der Kenntnisnahme vom Beschluss durch die Betroffenen im Sinne des § 35 schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten eingelegt. Der Gerichtsvorsitzende oder der Richter bestätigt die durch das Protokoll festgestellte Erklärung und die Unterschrift. § 263 bleibt unberührt.

(2) Erachtet der Richter oder das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so korrigieren sie ihre Entscheidung; erachten sie sie für unbegründet, so legen sie die Beschwerde innerhalb von höchstens drei Tagen der Instanz vor, die zur Prüfung zuständig ist.

(3) Beschwerdeinstanzen werden nachfolgend aufgeführt:

- a) Für die Prüfung der gegen die Beschlüsse des Friedensrichters eingelegten Beschwerden ist der Richter der Strafkammer des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk er angesiedelt ist.
- b) Werden Zuständigkeiten des Friedensrichters vom Richter der Strafkammer des Amtsgerichts ausgeübt, so ist für die Prüfung der Beschwerden der Richter des Gerichts für schwere Straftaten zuständig.
- c) Für die Prüfung der gegen die Beschlüsse der Strafkammer des Amtsgerichts eingelegten Beschwerden ist das Gericht für schwere Straftaten zuständig, in dessen Bezirk dieses Amtsgericht tätig ist; für die Prüfung der gegen die Beschlüsse des Gerichts für schwere Straftaten oder seines Vorsitzenden eingelegten Beschwerden ist die ihm numerisch folgende Kammer zuständig, wenn das Gericht für schwere Straftaten an dem Ort mehrere Kammern hat; die Kammer mit der Nummer 1 ist für die Kammer mit der höchsten Nummer zuständig; gibt es an dem Ort eine einzige Kammer des Gerichts für schwere Straftaten, so ist das nächstgelegene Gericht für schwere Straftaten zuständig.
- d) Für die Prüfung der Beschwerden gegen die Beschlüsse eines beauftragten Richters ist der Vorsitzende des Gerichts für schwere Straftaten zuständig, dem dieser angehört; für die Prüfung gegen die Beschlüsse des ersuchten Gerichts sind die Gerichtsvorsitzenden oder die Gerichte des Ortes entsprechend den obigen Buchstaben, an dem dieses tätig ist, zuständig.
- e) Bei den Beschwerden gegen die Beschlüsse der Strafkammern eines Regionalgerichts sowie der Strafsenate des Kassationsgerichtshofs in Sachen, mit denen diese als Tatgericht befasst sind, werden die Beschlüsse eines beisitzenden Richters durch den Vorsitzenden der entsprechenden Kammer, die Beschlüsse des Vorsitzenden der Kammer sowie die der Strafkammern selbst durch die ihr numerisch folgende Strafkammer geprüft; für die Kammer mit der höchsten Nummer ist die Erste Strafkammer zuständig.

#### **§ 269. Wirkung der Beschwerdeeinlegung auf den Vollzug des Beschlusses**

- (1) Durch die Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug des Beschlusses nicht gehemmt.
- (2) Jedoch kann die Instanz, deren Beschluss angefochten wird, oder die Beschwerdeinstanz anordnen, dass seine Vollziehung ausgesetzt wird.

#### **§ 270. Zustellung der Beschwerde an den Staatsanwalt und den Gegner sowie Untersuchungen und Ermittlungen**

- (1) Die Instanz, welche die Beschwerde prüft, kann den Staatsanwalt oder den Gegner von der Beschwerde benachrichtigen, damit sich diese schriftlich äußern können. Die Instanz kann Untersuchungen oder Ermittlungen selbst anstellen oder diese anordnen, wenn sie das als erforderlich betrachtet.

#### **§ 271. Entscheidung**

- (1) Abgesehen von den gesetzlich genannten Fällen wird über eine Beschwerde ohne mündliche Verhandlung entschieden. Jedoch werden der Staatsanwalt und nachher der Verteidiger oder der Vertreter angehört, wenn dies für erforderlich erachtet wird.
- (2) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so entscheidet die Instanz gleichzeitig in der angefochtenen Sache selbst.
- (3) Die Entscheidung ergeht in kürzestmöglicher Zeit.
- (4) Die von der Instanz auf eine Beschwerde gefällten Entscheidungen sind unanfechtbar; jedoch kann gegen den Erlass eines Haftbefehls durch die Instanz Beschwerde eingelegt werden.

## Anhang 4 Justizvollzugsstatistiken (1991 bis 2010)

Jahr <sup>2</sup>	Verurteilte			Untersuchungshäftlinge			Insgesamt
	Üblich	Terrorverurteilte	Insgesamt	Üblich	Terrorhäftlinge	Insgesamt	
1991	10652	395	1147	14760	1044	15804	26851
1992	12301	522	12823	15597	3062	18659	31482
1993	14300	847	15147	14681	4997	19658	34805
1994	15787	1094	16881	15668	6412	22050	38931
1995	20371	1637	22008	17058	7025	24083	46091
1996	24651	2328	26979	17697	6207	23904	50883
1997	32155	4179	36334	19346	4926	24272	60606
1998	31647	4239	35886	19670	4835	24505	60391
1999	37368	5297	42665	21048	5051	26099	69764

Jahr	Verurteilte				Untersuchungshäftlinge				Insgesamt
	Verurteilte	TVer <sup>3</sup>	VWO <sup>4</sup>	Insgesamt	Verurteilte	THlg <sup>5</sup>	UHLg WO <sup>6</sup>	Insgesamt	
2000	20310	4477	68	24855	19787	4190	680	24657	49512
2001	22347	5116	78	27541	23984	3182	902	28058	55609
2002	25642	5123	114	30879	25035	2622	893	28550	59429
2003	28293	4161	261	32715	28663	1976	942	31581	64296
2004	23467	2170	373	26010	29279	1618	1023	31920	57930
2005	22518	2093	247	24858	28364	1537	1111	31012	55870
2006	23978	2116	242	26336	39830	1719	2392	43941	70277
2007	34852	2418	338	37608	47091	2102	4036	53229	90837
2008	42234	2540	433	45207	50470	2899	4659	58028	103235

<sup>2</sup> Hierzu siehe Amt für Justizvollzugsanstalten (abgerufen am 12.4.2010, <http://www.cte.adalet.gov.tr/>).

<sup>3</sup> Terrorverurteilte

<sup>4</sup> Wegen organisierter Kriminalität Verurteilte

<sup>5</sup> Terrorhäftlinge

<sup>6</sup> Untersuchungshäftlinge wegen organisierter Kriminalität

Die Zahl von Verurteilten, verurteilten Untersuchungshäftlingen und Untersuchungshäftlingen nach Art ihrer Straftaten (Zustand am 28.2.2010) <sup>7</sup>				
Art der Straftat	Untersuchungs- häftlinge	Verurteilte Unter- suchungshäftlinge	Verurteilte	Insgesamt
Allgemein	34285	18581	54669	107535
Rechtsgerichteter Terror	347	25	529	901
Linksgerichteter Terror	3011	360	2469	5840
Terror	38	10	101	149
Organisierte Kriminalität	3419	522	563	4504
Alle addiert	41100	19498	58331	118929

## Anhang 5

### Türkei-Entscheidungen

#### Entscheidungen zu Vorführungsfristen<sup>8</sup>

In den folgenden Fällen wiederholte der Gerichtshof seine Rechtsprechung bezüglich der unverzüglichen Vorführung des Beschuldigten vor dem Richter bei Terrordelikten und fand jeweils eine Verletzung der Konvention:

- Abdülsamet Yaman ./. Türkei* Urteil v. 2.11.2004 Beschwerde-Nr. 32446/96 § 74 (9 Tage)  
*Ağrağ u.a. ./. Türkei* Urteil v. 27.7.2004 Beschwerde-Nr. 35982/97 § 39 (6 bis 11 Tage)  
*Ahmet Mete ./. Türkei* Urteil v. 25.4.2006 Beschwerde-Nr. 77649/01 § 36 (5 Tage)  
*Anyğ u.a. ./. Türkei* Urteil v. 23.3.2006 Beschwerde-Nr. 51176/99 § 22 (6, 10 und 11 Tage)  
*Ayaz u.a. ./. Türkei* Urteil v. 22.6.2006 Beschwerde-Nr. 11804/02 §§ 28 ff. (5, 6, 7, und 9 Tage)  
*Atalay ./. Türkei* Urteil v. 22.5.2001 Beschwerde-Nr. 22279/93 § 66 (15 Tage)  
*Ataoğlu ./. Türkei* Urteil v. 20.12.2005 Beschwerde-Nr. 77111/01 § 24 (6 Tage)  
*Ayşe Tepe ./. Türkei* Urteil v. 22.7.2003 Beschwerde-Nr. 29422/95 §§ 53 ff. (15 Tage)  
*Bazancır ./. Türkei* Urteil v. 11.10.2005 Beschwerde-Nr. 7059/02 §§ 25 ff. (6 und 7 Tage)  
*Böke und Kandemir ./. Türkei* Urteil v. 10.3.2009 Beschwerde-Nr. 71912/01, 26968/02 und 36397/03 §§ 61 ff. (7 Tage)  
*Bora u.a. ./. Türkei* Urteil v. 10.1.2006 Beschwerde-Nr.39081/97 § 27 (10 Tage)  
*Bulduş ./. Türkei* Urteil v. 22.12.2005 Beschwerde-Nr. 64741/01 § 18 (10 Tage)  
*Çağrıçı ./. Türkei* Urteil v. 27.6.2006 Beschwerde-Nr. 74325/01 § 16 (8 Tage)  
*Cangöz ./. Türkei* Urteil v. 4.10.2005 Beschwerde-Nr. 28039/95 §§ 36 ff. (13 Tage)  
*Çelik Yıldız ./. Türkei* Urteil v. 10.11.2005 Beschwerde-Nr. 51479/99 §§ 26 ff. (6 und 10 Tage)  
*Çoban ./. Türkei* Urteil v. 21.2.2006 Beschwerde-Nr. 48069/99 §§ 21 ff. (7 Tage)  
*D.A und B.Y ./. Türkei* Urteil v. 8.8.2006 Beschwerde-Nr. 45736/99 §§ 42 ff. (7 Tage)

<sup>7</sup> Hierzu siehe Amt für Justizvollzugsanstalten (abgerufen am 12.4.2010, <http://www.cte.adalet.gov.tr/>).

<sup>8</sup> Ergänzung zu Fußnote 482.

- Dalkılıç ./. Türkei* Urteil v. 5.2.2002 Beschwerde-Nr. 25756/94 §§ 20 ff. (15 Tage)
- Duran Sekin ./. Türkei* Urteil v. 2.2.2006 Beschwerde-Nr. 41968/98 § 26 (6 Tage)
- Fatman Tunç ./. Türkei* Urteil v. 20.11.2005 Beschwerde-Nr. 16608/02 § 21 (16 Tage)
- Ferhat Berk ./. Türkei* Urteil v. 27.7.2006 Beschwerde-Nr. 77366/01 §§ 17 ff. (9 Tage)
- Filiz und Kalkan ./. Türkei* Urteil v. 20.6.2002 Beschwerde-Nr. 34481/97 §§ 25 ff. (8 Tage)
- Günay u.a. ./. Türkei* Urteil v. 27.9.2001 Beschwerde-Nr. 31850/96 §§ 19 ff. (8 bis 11 Tage)
- Gündoğan ./. Türkei* Urteil v. 10.10.2002 Beschwerde-Nr. 31877/96 §§ 21 ff. (9 Tage)
- H.E. ./. Türkei* Urteil v. 22.12.2005 Beschwerde-Nr. 30498/96 § 44 (14 Tage)
- Haci Özen ./. Türkei* Urteil v. 12.4.2007 Beschwerde-Nr. 46286/99 §§ 84 ff. (13 Tage)
- I.B. ./. Türkei* Urteil v. 22.12.2005 Beschwerde-Nr. 30497/96 § 47 (13 Tage)
- I.Ö. ./. Türkei* Urteil v. 28.6.2005 Beschwerde-Nr. 36965/97 §§ 35 ff. (10 Tage)
- İğdeli ./. Türkei* Urteil v. 20.6.2002 Beschwerde-Nr. 29296/95 §§ 29 ff. (7 Tage)
- İkincisoý ./. Türkei* Urteil v. 15.12.2004 Beschwerde-Nr. 26144/95 § 105 (11 Tage)
- İmdat ./. Türkei* Urteil v. 10.1.2006 Beschwerde-Nr. 42572/98 § 30 (7 Tage)
- İmret ./. Türkei* Urteil v. 10.1.2006 Beschwerde-Nr. 42572/98 § 31 (7 Tage)
- Hanefi Işık ./. Türkei* Urteil v. 22.12.2005 Beschwerde-Nr. 35064/97 § 24 (20 Tage)
- Karataş u.a. ./. Türkei* Urteil v. 27.7.2004 Beschwerde-Nr. 35077/97 § 34 (6 Tage)
- Keklik u.a. ./. Türkei* Urteil v. 3.10.2006 Beschwerde-Nr. 77388/01 § 42 (9 und 10 Tage)
- Kılıçoğlu ./. Türkei* Urteil v. 20.10.2005 Beschwerde-Nr. 41136/98 §§ 22 ff. (9 Tage)
- Korkmaz u.a. ./. Türkei* Urteil v. 21.3.2006 Beschwerde-Nr. 35979/97 §§ 33 ff. (9 und 10 Tage)
- Maçin ./. Türkei* Urteil v. 4.5.2006 Beschwerde-Nr. 52083/99 §§ 21 ff. (6 Tage)
- Mamaç u.a. ./. Türkei* Urteil v. 20.4.2004 Beschwerde-Nr. 29486/95, 29487/95 und 29853/96 § 36 (11 und 12 Tage)
- Mehmet Ertuğrul Yılmaz u.a. ./. Türkei* Urteil v. 4.5.2006 Beschwerde-Nr. 41676/98 § 23 (7 bis 9 Tage)
- Mehmet Mübarek Küçük ./. Türkei* Urteil v. 20.10.2005 Beschwerde-Nr. 7035/02 § 21 (6 Tage)
- Murat Sakık u.a. ./. Türkei* Urteil v. 22.10.2002 Beschwerde-Nr. 24737/94, 24739/94, 24740/94 und 24741/94 § 24 (13 Tage)
- Nuray Şen ./. Türkei* Urteil v. 17.6.2003 Beschwerde-Nr. 41478/98 § 24 (11 Tage)
- Okay ./. Türkei* Urteil v. 21.12.2006 Beschwerde-Nr. 6283/02 § 20 (8 Tage)
- Oral und Atabay ./. Türkei* Urteil v. 23.6.2009 Beschwerde-Nr. 39686/02 § 44 (4 Tage, 2 Stunden und 4 Tage, 4 Stunden unakzeptabel)
- Öcalan ./. Türkei* (GK) Urteil v. 12.5.2005 Beschwerde-Nr. 46221/99 §§ 103 ff. (7 Tage)
- Örs u.a. ./. Türkei* Urteil v. 20.6.2006 Beschwerde-Nr. 46213/99 § 51 (10 und 11 Tage)
- Pütün ./. Türkei* Urteil v. 22.12.2005 Beschwerde-Nr. 31734/96 §§ 37 ff. (10 Tage)
- Resul Sadak u.a. ./. Türkei* Urteil v. 5.12.2006 Beschwerde-Nr. 74318/01 § 26 (8 Tage)
- Rüzgar ./. Türkei* Urteil v. 4.5.2006 Beschwerde-Nr. 59246/00 §§ 33 ff. (5 Tage)
- Şahin und Süreç ./. Türkei* Urteil v. 31.12.2006 Beschwerde-Nr. 13007/02 und 13924/02 § 20 (8 Tage)
- Sakık u.a. ./. Türkei* Urteil v. 26.11.1997 Beschwerde-Nr. 87/1996/706/898-903 § 45 (12 bis 14 Tage)
- Saracoglu ./. Türkei* Urteil v. 29.11.2007 Beschwerde-Nr. 4489/02 § 38 (8 Tage)
- Sarıkaya ./. Türkei* Urteil v. 22.4.2004 Beschwerde-Nr. 36115/97 § 55 (20 Tage)
- Şevk ./. Türkei* Urteil v. 11.4.2006 Beschwerde-Nr. 4528/02 § 33 (7 Tage)

- Süleyman Erdem ./. Türkei* Urteil v. 19.9.2006 Beschwerde-Nr. 49574/99 § 47 ff. (8 Tage)  
*Süleyman Yıldırım ./. Türkei* Urteil v. 29.7.2004 Beschwerde-Nr. 40518/98 § 32 (10 Tage)  
*Talat Tepe ./. Türkei* Urteil v. 21.12.2004 Beschwerde-Nr. 31247/96 § 69 (12 Tage)  
*Taş ./. Türkei* Urteil v. 14.11.2000 Beschwerde-Nr. 24396/94 § 86 (30 Tage)  
*Uçar ./. Türkei* Urteil v. 11.4.2006 Beschwerde-Nr. 52392/99 § 119 (9 Tage)  
*Yurttaş ./. Türkei* Urteil v. 27.5.2004 Beschwerde-Nr. 25143/94 und 27098/95 § 65 (11 Tage)

### **Entscheidungen zur mangelnden Begründung von Haftfortsetzungsentscheidungen<sup>9</sup>**

- Abdullah Yalçın ./. Türkei* Urteil v. 21.4.2009 Beschwerde-Nr. 2723/07 §§ 5 ff. (Die U-Haft, die noch zur Zeit der Entscheidung des Gerichtshofs fortlaufend war, von mehr als 8 Jahren und 9 Monaten verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)
- Algur ./. Türkei* Urteil v. 20.11.2007 Beschwerde-Nr. 483/02 §§ 23 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 6 Jahren und 1 Monat bzw. 6 Jahren 11 Monate nicht.)
- Atıcı ./. Türkei* Urteil v. 10.5.2007 Beschwerde-Nr. 19735/02 §§ 48 ff. (So auch für die U-Haft von 10 Jahren und etwa einem Monat, nur Verweis auf frühere ähnliche Fälle und keine neue Argumentation im konkreten Fall.)
- Ayhan u.a. ./. Türkei* Urteil v. 14.10.2008 Beschwerde-Nr. 29287/02 §§ 23 f. (So auch für die U-Haft von gut 10 Jahren bzw. 9 Monaten und ca. 8 Jahren und 9 Monaten nur Verweis auf frühere ähnliche Fälle und keine neue Argumentation im konkreten Fall.)
- Bağrıyanık ./. Türkei* Urteil v. 5.6.2007 Beschwerde-Nr. 43256/04 §§ 37 ff. (Die U-Haft von etwa 10 Jahren verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)
- Baltacı ./. Türkei* Urteil v. 18.6.2006 Beschwerde-Nr. 495/02 §§ 39 ff. (Stereotype Gründe rechtfertigen die U-Haft von 12 Jahren und 5 Monaten nicht. Im konkreten Fall dauerte das Strafverfahren insgesamt jedoch über 14 Jahre an.)
- Bariş ./. Türkei* Urteil v. 31.3.2009 Beschwerde-Nr. 26170/03 §§ 23 ff. (Nur Verweis auf frühere ähnliche Fälle und keine neue Argumentation im konkreten Fall für die U-Haft von 10 Jahren und 5 Monaten. Die Betroffene wurde zur lebenslangen Haftstrafe verurteilt.)
- Başırma ./. Türkei* Urteil v. 5.12.2006 Beschwerde-Nr. 74337/01 §§ 45 ff. (Nur Verweis auf frühere, ähnliche Fälle und keine neue Argumentation im konkreten Fall für die U-Haft von etwa 5 Jahren und 2 Monaten.)
- Boyras ./. Türkei* Urteil v. 20.5.2008 Beschwerde-Nr. 26891/02 §§ 26 ff. (Stereotype Haftgründe können die U-Haft von 8 Jahren und 10 Monaten nicht rechtfertigen.)
- Cahit Solmaz ./. Türkei* Urteil v. 14.6.2007 Beschwerde-Nr. 34623/03 §§ 36 ff. (Stereotype Haftgründe von nationalen Gerichten können die U-Haft von 8 Jahren und 6 Monaten nicht rechtfertigen.)
- Can und Gümüş ./. Türkei* Urteil v. 31.3.2009 Beschwerde-Nr. 16777/06 und 2090/07 §§ 12 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 11 Jahren und 6 Jahren, 7 Monaten nicht.)
- Çarkçı ./. Türkei* Urteil v. 26.6.2007 Beschwerde-Nr. 7940/05 §§ 18 ff. (Eine U-Haft von etwa 10 Jahren und 11 Monaten verletzt Art. 5 § 3 EMRK.)
- Cengiz Polat ./. Türkei* Urteil v. 11.12.2007 Beschwerde-Nr. 40593/04 §§ 23 ff. (Die U-Haft des Betroffenen, die über 11 Jahre und 6 Monate dauerte, wurde immer mit stereotypen Haftgründen versehen.)

---

<sup>9</sup> Ergänzung zu Fußnote 493.



*Çiğdem ./.* *Türkei* Urteil v. 21.4.2009 Beschwerde-Nr. 16963/07 §§ 9 ff. (Die U-Haft von über 9 Jahren und einem Monat verletzt Art. 5 § 3 EMRK. Der Gerichtshof verweist hierbei nur auf seine frühere Rechtsprechung in Türkei-Fällen und betont, dass es keine neuen Argumente der türkischen Regierung gibt.)

*Çobanoğlu und Budak ./.* *Türkei* Urteil v. 30.1.2007 Beschwerde-Nr. 45977/99 §§ 44 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 5 Jahren und 5 Monaten nicht.)

*Demirbaş und andere ./.* *Türkei* Urteil v. 8.12.2008 Beschwerde-Nr. 50973/06, 8672/07 und 8722/07 §§ 79 ff. (Die Betroffenen waren über 6 Jahre und 11 Monate in der U-Haft.)

*Demirel ./.* *Türkei* Urteil v. 28.1.2003 Beschwerde-Nr. 39324/98 §§ 52 ff. (Die U-Haft des Betroffenen, die 7 Jahre und 23 Tage dauerte, wurde immer mit stereotypen Haftgründen versehen. Der Gerichtshof betonte jedoch in seiner Rechtsprechung, dass eine so lange U-Haft nur unter den Umständen des konkreten Falles zu rechtfertigen sei, was jedoch die nationalen Gerichte unterlassen hätten.)

*Dereci ./.* *Türkei* Urteil v. 24.5.2004 Beschwerde-Nr. 77845/01 § 32 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von mehr als 7 Jahren und 3 Monaten nicht.)

*Dursun ./.* *Türkei* Urteil v. 3.5.2007 Beschwerde-Nr. 17765/02 §§ 22 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 11 Jahren und 3 Monaten nicht. Es fehlt einer überzeugenden Begründung der nationalen Gerichte für die Fortdauer der U-Haft.)

*Ercüment Yıldız ./.* *Türkei* Urteil v. 10.6.2008 Beschwerde-Nr. 46048/06 §§ 33 ff. (Fehlen einer überzeugenden Begründung der nationalen Gerichte für die Fortdauer der U-Haft von 10 Jahren und 10 Monaten.)

*Erkan Soyulu ./.* *Türkei* Urteil v. 18.12.2007 Beschwerde-Nr. 74657/01 §§ 39 ff. (Stereotype Haftgründe sind für die Rechtfertigung der U-Haft von 4 Jahren und 8 Monaten nicht stichhaltig und ausreichend.)

*Getiren ./.* *Türkei* Urteil v. 22.7.2008 Beschwerde-Nr. 10301/03 §§ 106 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 3 Jahren und 6 Monaten nicht.)

*Gezici und İpek ./.* *Türkei* Urteil v. 10.11.2005 Beschwerde-Nr. 71517/01 §§ 42 ff. (Stereotype Haftgründen rechtfertigen die U-Haft von 5 Jahren und 3 Monaten nicht.)

*Hiyasettin Altun ./.* *Türkei* Urteil v. 24.5.2005 Beschwerde-Nr. 73038/01 §§ 23 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von zwei Jahre und zehn Monate nicht.)

*Gökçe und Demirel ./.* *Türkei* Urteil v. 22.6.2006 Beschwerde-Nr. 51839/99 § 44 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von über 4 Jahren und 6 Monaten nicht.)

*Gülbahar und Tut ./.* *Türkei* Urteil v. 24.2.2009 Beschwerde-Nr. 24468/03 § 11 (Die U-Haft von 9 Jahren und 10 Monaten verletzt Art. 5 § 3 EMRK. Dabei verweist der Gerichtshof nur auf seine frühere Rechtsprechung in ähnlichen Türkei-Fällen.)

*Habib Çiftçi ./.* *Türkei* Urteil v. 23.9.2008 Beschwerde-Nr. 28485/03 §§ 29 ff. (Die U-Haft dauerte im konkreten Fall 12 Jahre und 3 Monate an.)

*Hanbayat ./.* *Türkei* Urteil v. 17.7.2007 Beschwerde-Nr. 18378/02 §§ 27 ff. (Der Betroffene war etwa 6 Jahre und 10 Monate in der U-Haft, deren Fortsetzung von nationalen Gerichten mit stereotypen Gründen versehen wurde.)

*Hasan Ceylan ./.* *Türkei* Urteil v. 23.5.2006 Beschwerde-Nr. 58398/00 §§ 25 ff. (Die U-Haft des Betroffenen, die 5 Jahre, 2 Monate und 15 Tage dauerte, wurde immer mit stereotypen Haftgründen versehen. Der Gerichtshof betonte jedoch in seiner Rechtsprechung, dass eine so lange U-Haft nur unter den Umständen des konkreten Falles zu rechtfertigen sei, was jedoch die nationalen Gerichte unterlassen hätten.)

*Hasan Rüzgar ./.* *Türkei* Urteil v. 27.5.2008 Beschwerde-Nr. 28489/04 § 37 (Die U-Haft von 11 Jahren und 7 Monaten verletzt Art. 5 § 3 EMRK. Dabei verweist der Gerichtshof nur auf seine frühere Rechtsprechung in ähnlichen Türkei-Fällen.)

*Kama ./.* *Türkei* Urteil v. 10.6.2008 Beschwerde-Nr. 24917/04 §§ 41 f. (Die U-Haft von 11 Jahren und 7 Monaten verletzt Art. 5 § 3 EMRK. Dabei verweist der Gerichtshof nur auf seine frühere Rechtsprechung in ähnlichen Türkei-Fällen.)

*Hüseyin Esen ./.* *Türkei* Urteil v. 8.8.2006 Beschwerde-Nr. 49048/99 §§ 76 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von mehr als 5 Jahren und 4 Monaten nicht. Es fehlt an einer überzeugenden Begründung der nationalen Gerichte für die Fortdauer der U-Haft.)

*Kamil Öcalan ./.* *Türkei* Urteil v. 12.12.2006 Beschwerde-Nr. 20648/02 §§ 32 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von über 7 Jahren und 7 Monaten nicht. Es fehlt an einer überzeugenden Begründung der nationalen Gerichte für die Fortdauer der U-Haft.)

*Kapar ./.* *Türkei* Urteil v. 3.5.2007 Beschwerde-Nr. 7328/03 §§ 30 ff. (Die U-Haft des Betroffenen, die 1 Jahr und 7 Monate dauerte, wurde immer mit stereotypen Haftgründen versehen. Der Gerichtshof betonte jedoch in seiner Rechtsprechung, dass die U-Haft nur unter den Umständen des konkreten Falles zu rechtfertigen sei, was jedoch die nationalen Gerichte unterlassen hätten.)

*Karagöz ./.* *Türkei* Urteil v. 20.10.2005 Beschwerde-Nr. 5701/02 §§ 39 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von über 4 Jahren und 4 Monaten nicht.)

*Katar u.a. ./.* *Türkei* Urteil v. 18.4.2006 Beschwerde-Nr. 40994/98 §§ 25 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von über 6 Jahren und einem Monat nicht.)

*Kemal Koçak ./.* *Türkei* Urteil v. 19.7.2007 Beschwerde-Nr. 40991/98 §§ 31 ff. (Die U-Haft des Betroffenen, die 7 Jahre und 23 Tage andauerte, wurde immer mit stereotypen Haftgründen versehen. Der Gerichtshof betonte jedoch in seiner Rechtsprechung, dass eine so lange U-Haft nur unter den Umständen des konkreten Falles zu rechtfertigen sei, was jedoch die nationalen Gerichte unterlassen hätten.)

*Kirman ./.* *Türkei* Urteil v. 5.4.2000 Beschwerde-Nr. 61440/00 §§ 47 ff. (Der Gerichtshof sieht es als unakzeptabel an, dass die nationalen Gerichte die U-Haft 4 Jahre und 9 Monate lang immer durch stereotype Haftgründe fortgesetzt haben, ohne auf die Umstände des konkreten Falls Bezug genommen zu haben.)

*Köklü ./.* *Türkei* Urteil v. 14.10.2008 Beschwerde-Nr. 10262/04 § 22 ff. (Die U-Haft, die über 6 Jahr und 4 Monate mit stereotypen Haftgründen versehen wurde, verletzt Art. 5 § 3 EMRK.)

*M. Tosun ./.* *Türkei* Urteil v. 18.11.2008 Beschwerde-Nr. 33104/04 §§ 15 ff. (Die U-Haft von 9 Jahren, 7 Monaten und 24 Tagen verletzt Art. 5 § 3 EMRK.)

*Mahmut Yaman ./.* *Türkei* Urteil v. 20.1.2009 Beschwerde-Nr. 33631/04 § 17 (Stereotype Haftgründe sind für die Rechtfertigung der U-Haft von etwa 9 Jahren und 6 Monaten nicht stichhaltig und ausreichend.)

*Mansur ./.* *Türkei* Urteil v. 08.06.1985 Beschwerde-Nr. 16026/90 §§ 51 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen nach Ansicht des Gerichtshofs die U-Haft von einem Jahr und 28 Tagen nicht.)

*Mehmet Ali Çelik ./.* *Türkei* Urteil v. 27.1.2009 Beschwerde-Nr. 42296/07 §§ 11 ff. (Die U-Haft von 10 Jahren und 3 Monaten verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)

*Mehmet Güneş ./.* *Türkei* Urteil v. 21.9.2006 Beschwerde-Nr. 61908/00 § 23 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 6 Jahren, 6 Monaten und 11 Tagen nicht.)

*Müddet Kömürçü ./.* *Türkei* Urteil v. 23.9.2008 Beschwerde-Nr. 2623/04 §§ 27 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 6 Jahren und 9 Monaten nicht.)

*Pehlivan ./.* *Türkei* Urteil v. 9.12.2008 Beschwerde-Nr. 4233/03 §§ 32 ff. (Die U-Haft von etwa 6 Jahren verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)

*Pakkan ./.* *Türkei* Urteil v. 31.10.2006 Beschwerde-Nr. 13017/02 §§ 25 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von über 13 Jahren, die zur Zeit der Entscheidung noch andauerte, nicht.)

*Ali Hıdır Polat ./. Türkei* Urteil v. 5.4.2005 Beschwerde-Nr. 61446/00 §§ 24 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 5 Jahren und 3 Monaten nicht.)

*Sadegül Özdemir ./. Türkei* Urteil v. 2.8.2005 Beschwerde-Nr. 61441/00 §§ 32 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 7 Jahren und 7 Monaten nicht.)

*Sadikoğulları und Erdem ./. Türkei* Urteil v. 21.10.2008 Beschwerde-Nr. 4220/02 und 8793/02 §§ 33 ff. (Die U-Haft von etwa 5 Jahren und 11 Monaten verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)

*Sevgin und İnce ./. Türkei* Urteil v. 20.9.2005 Beschwerde-Nr. 46262/99 § 65 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 2 Jahren und 5 Monaten nicht.)

*Solmaz ./. Türkei* Urteil v. 16.1.2007 Beschwerde-Nr. 27561/02 § 43 (Stereotype Haftgründe sind für die Rechtfertigung der U-Haft von etwa 7 Jahren und 2 Monaten nicht stichhaltig und ausreichend.)

*Suyur ./. Türkei* Urteil v. 23.5.2006 Beschwerde-Nr. 13797/02 § 18 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von über 8,5 Jahren nicht.)

*Şükran Yıldız ./. Türkei* Urteil v. 3.2.2009 Beschwerde-Nr. 4661/02 §§ 19 ff. (Die U-Haft von über vier Jahren und drei Monaten verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)

*Taciroğlu ./. Türkei* Urteil v. 2.2.2006 Beschwerde-Nr. 25324/02 § 24 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 10 Jahren und 3 Monaten nicht.)

*Tamboğa und Gül ./. Türkei* Urteil v. 29.11.2007 Beschwerde-Nr. 1636/02 § 37 (Stereotype Haftgründe sind für die Rechtfertigung der U-Haft von 6 Jahren, 10 Monaten bzw. 6 Jahren, 4 Monaten nicht stichhaltig und ausreichend.)

*Tamcan ./. Türkei* Urteil v. 12.6.2007 Beschwerde-Nr. 28150/03 §§ 33 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 12 Jahren, 2 Monaten und 7 Tagen nicht.)

*Tamer und andere ./. Türkei* Urteil v. 22.6.2006 Beschwerde-Nr. 235/02 § 37 (Stereotype Haftgründe sind für die Rechtfertigung der U-Haft von etwa 7 Jahren und 1 Monat nicht stichhaltig und ausreichend.)

*Tandoğan ./. Türkei* Urteil v. 20.9.2007 Beschwerde-Nr. 9244/02 §§ 28 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 6 Jahren und 10 Monaten nicht.)

*Tekin und Baltaş ./. Türkei* Urteil v. 7.2.2006 Beschwerde-Nr. 42554/98 und 42581/98 § 31 (Stereotype Haftgründe sind für die Rechtfertigung der U-Haft von 7 Jahren, 8 Monaten und 6 Jahren, 6 Monaten nicht stichhaltig und ausreichend.)

*Temel und Aşkın ./. Türkei* Urteil v. 30.6.2005 Beschwerde-Nr. 40159/98 § 52 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 3 Jahren und 9 Monaten nicht. Die nationalen Gerichte haben vielmehr die U-Haft anhand der Umstände des konkreten Falles zu begründen.)

*Teslim Töre ./. Türkei* Urteil v. 11.7.2006 Beschwerde-Nr. 13244/02 §§ 30 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 8 Jahren und 4 Monaten nicht.)

*Tüm ./. Türkei* Urteil v. 17.6.2008 Beschwerde-Nr. 11855/04 §§ 39 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 6 Jahren und 4 Monaten nicht.)

*Tunçe u.a. ./. Türkei* Urteil v. 13.10.2009 Beschwerde-Nrn. 2422/06, 3712/08, 3714/08, 3715/08, 3717/08, 3718/08, 3719/08, 3724/08, 3725/08, 3728/08, 3730/08, 3731/08, 3733/08, 3734/08, 3735/08, 3737/08, 3739/08, 3740/08, 3745/08 und 3746/08 § 18 (Die U-Haft von etwa 12 Jahren und 6 Monaten und von mehr als 12 Monaten und 5 Monaten verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)

*Tutar ./. Türkei* Urteil v. 10.10.2006 Beschwerde-Nr. 11798/03 § 19 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 12 Jahren, die noch zur Zeit der Entscheidung andauerte, nicht.)

*Ütebay ./. Türkei* Urteil v. 17.7.2008 Beschwerde-Nr. 40555/04 §§ 25 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 10 Jahren und 1 Monat nicht.)

*Uyanık und Kabadayı ./.* Türkei Urteil v. 22.9.2009 Beschwerde-Nr. 7945/05 §§ 15 ff. (9 Jahre und 1 Monat U-Haft sind i.S.v. Art. 5 § 3 Satz 2 EMRK übermäßig.)

*Veli Özdemir ./.* Türkei Urteil v. 23.6.2009 Beschwerde-Nr. 43824/07 § 8 (Die U-Haft, die noch zur Zeit der Entscheidung des Gerichtshofs fortlaufend war, von mehr als 6 Jahren und 4 Monaten verletzt Art. 5 Abs. 3 EMRK.)

*Yakışan ./.* Türkei Urteil v. 6.3.2007 Beschwerde-Nr. 11339/03 §§ 27 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft, die noch zur Zeit der Entscheidung des Gerichtshofs fort-dauernd war, von über 11 Jahren und 7 Monaten nicht.)

*Yaşar ./.* Türkei Urteil v. 24.1.2006 Beschwerde-Nr. 46412/99 § 53 (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von etwa 6 Jahren und 3 Monaten nicht.)

*Yurt ./.* Türkei Urteil v. 20.2.2007 Beschwerde-Nr. 12439/03 §§ 18 ff. (Stereotype Haftgründe rechtfertigen die U-Haft von 6 Jahren, 3 Monaten und 5 Tagen nicht.)

## Entscheidungen zum gerichtlichen Haftprüfungsverfahren

### *Rechtmäßigkeitsprüfung der polizeilichen Verwahrung<sup>10</sup>*

*Adıbelli u.a. ./.* Türkei Urteil v. 2.12.2008 Beschwerde-Nr. 20775/03 §§ 32 ff. (wiederholt: § 128 Abs. 5 tStPO a.F. beinhaltet keinen effektiven Rechtsbefehl i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK.)

*Ayaz u.a. ./.* Türkei Urteil v. 22.6.2006 Beschwerde-Nr. 11804/02 §§ 31 f. (Kein Rechtsbefehl entsprechend Art. 5 Abs. 4 EMRK für die Anfechtung der polizeilichen Verwahrung.)

*Bazancı ./.* Türkei Urteil v. 11.10.2005 Beschwerde-Nr. 7059/02 §§ 28 ff. (So hat der Gerichtshof das Nichtvorliegen eines konventionskonformen Rechtsbefehls i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK anhand der von der Regierung vorgelegten Entscheidungen von nationalen Gerichten aus denselben Gründen wie im Fall Öcalan wieder festgestellt.)

*Bora u.a. ./.* Türkei Urteil v. 10.1.2006 Beschwerde-Nr. 39081/97 §§ 21, 30 (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Çağrıçı ./.* Türkei Urteil v. 27.6.2006 Beschwerde-Nr. 74325/01 §§ 28 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Çoban ./.* Türkei Urteil v. 21.2.2006 Beschwerde-Nr. 48069/99 §§ 26 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Duran Sekin ./.* Türkei Urteil v. 2.2.2006 Beschwerde-Nr. 41968/98 § 28 (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Fatman Tunç ./.* Türkei Urteil v. 20.11.2005 Beschwerde-Nr. 16608/02 §§ 26 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F. und wegen der lang fortgesetzten Verwahrung [16 Tage] ist § 128 Abs. 4 tStPO a.F. mit dem Erfordernis der Zügigkeit nicht vereinbar.)

*Ferhat Berk ./.* Türkei Urteil v. 27.7.2006 Beschwerde-Nr. 77366/01 §§ 21 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Hüseyin Esen ./.* Türkei Urteil v. 8.8.2006 Beschwerde-Nr. 49048/99 §§ 79 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 Abs. 4 tStPO a.F.)

*İpek u.a. ./.* Türkei Urteil v. 3.2.2009 Beschwerde-Nr. 17019/02 und 30070/02 §§ 39 f. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F. und der Gerichtshof verweist auf ähnliche Türkei-Fälle, bei denen er eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK aus diesem Grund festgestellt hat. Außerdem liegen keine Umstände vor,

<sup>10</sup> Ergänzung zu Fußnote 582.

die eine Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung über § 128 Abs. 4 tStPO a.F. rechtfertigen könnten.)

*Keklik u.a. ./.* *Türkei* Urteil v. 3.10.2006 Beschwerde-Nr. 77388/01 §§ 46 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Kılıçoğlu ./.* *Türkei* Urteil v. 20.10.2005 Beschwerde-Nr. 41136/98 §§ 28 ff.

*Maçın ./.* *Türkei* Urteil v. 4.5.2006 Beschwerde-Nr. 52083/99 §§ 30 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Mehmet Mübarek Küçük ./.* *Türkei* Urteil v. 20.10.2005 Beschwerde-Nr. 7035/02 §§ 26 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.; und der Gerichtshof verweist auf ähnliche Türkei-Fälle, bei denen er eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK aus diesem Grund festgestellt hat. Außerdem liegen keine Umstände vor, die eine Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung über § 128 Abs. 4 tStPO a.F. rechtfertigen könnten.)

*Okay ./.* *Türkei* Urteil v. 21.12.2006 Beschwerde-Nr. 6283/02 §§ 24 f. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Oral und Atabay ./.* *Türkei* Urteil v. 23.6.2009 Beschwerde-Nr. 39686/02 §§ 44 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Saracoglu ./.* *Türkei* Urteil v. 29.11.2007 Beschwerde-Nr. 4489/02 § 46 (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 der tStPO a.F.; und der Gerichtshof verweist auf ähnliche Türkei-Fälle, bei denen er eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK aus diesem Grund festgestellt hat. Außerdem liegen keine Umstände vor, die eine Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung über § 128 Abs. 4 tStPO a.F. rechtfertigen könnten.)

*Soysal ./.* *Türkei* Urteil v. 3.5.2007 Beschwerde-Nr. 50091/99 §§ 79 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F., vor allem wegen der Versagung des Kontakts mit einem Anwalt.)

*Süleyman Erdem ./.* *Türkei* Urteil v. 19.9.2006 Beschwerde-Nr. 49574/99 §§ 31 ff. (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Tanrıkulu u.a. ./.* *Türkei* Urteil v. 6.10.2005 Beschwerde-Nr. 29918/96, 29919/96 und 30169/96 § 45 (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

*Yunus Aktaş ./.* *Türkei* Urteil v. 9.20.2009 Beschwerde-Nr. 24744/03 § 36 (wiederholt: keine Konventionskonformität der Praxis von § 128 tStPO a.F.)

### *Rechtmäßigkeitsprüfung der Untersuchungshaft<sup>11</sup>*

*Demirbaş u.a. ./.* *Türkei* Urteil v. 8.12.2008 Beschwerde-Nr. 50973/06, 8672/07 und 8722/07 §§ 85 f. (So boten auch §§ 297–304 tStPO a.F. eine geringere Aussicht auf den Erfolg in der Praxis und gewährten kein kontradiktorisches Verfahren.)

*Elğay ./.* *Türkei* Urteil v. 20.1.2009 Beschwerde-Nr. 18992/03 §§ 20 f. (§§ 297–304 tStPO a.F. boten eine geringere Aussicht auf den Erfolg in der Praxis und gewährten kein kontradiktorisches Verfahren.)

*Getiren ./.* *Türkei* Urteil v. 22.7.2008 Beschwerde-Nr. 10301/03 §§ 115 f. (§§ 297–304 tStPO a.F. boten eine geringere Aussicht auf den Erfolg in der Praxis und gewährten kein kontradiktorisches Verfahren.)

*Güveç ./.* *Türkei* Urteil v. 20.1.2009 Beschwerde-Nr. 70337/01 § 112 (§§ 297–304 tStPO a.F. boten eine geringere Aussicht auf den Erfolg in der Praxis und gewährten kein kontradiktorisches Verfahren.)

<sup>11</sup> Ergänzung zu Fußnote 586.

*Habib Çiftçi ./. Türkei* Urteil v. 23.9.2008 Beschwerde-Nr. 28485/03 § 34 (§§ 297–304 tStPO a.F. boten eine geringere Aussicht auf den Erfolg in der Praxis. Es lagen im konkreten Fall auch keine Umstände vor, die eine Abweichung von der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs rechtfertigen konnten.)

*Köklü ./. Türkei* Urteil v. 14.10.2008 Beschwerde-Nr. 10262/04 § 31 (§ 298 tStPO a.F. bot keinen wirksamen Rechtsbefehl i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK. Es lagen auch im konkreten Fall keine Umstände vor, die eine Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung rechtfertigen konnten.)

*Nart ./. Türkei* Urteil v. 6.5.2008 Beschwerde-Nr. 20817/04 § 39 (§ 298 tStPO a.F. bot keinen wirksamen Rechtsbefehl i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK. Es lagen auch keine Umstände im konkreten Fall vor, die eine Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung rechtfertigen konnten.)

*Şükran Yıldız ./. Türkei* Urteil v. 3.2.2009 Beschwerde-Nr. 4661/02 §§ 28 f. (§ 298 tStPO a.F. bot keinen wirksamen Rechtsbefehl i.S.v. Art. 5 Abs. 4 EMRK. Es lagen im konkreten Fall auch keine Umstände vor, die eine Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung rechtfertigen konnten.)

*Yalçın ./. Türkei* Urteil v. 19.2.2009 Beschwerde-Nr. 15041/03 §§ 43 f. (§§ 297–304 tStPO a.F. boten eine geringere Aussicht auf den Erfolg in der Praxis und gewährten kein kontraktorisches Verfahren.)

### *Entscheidungen zum Schadensersatzanspruch<sup>12</sup>*

*Abdulkadir Aktaş ./. Türkei* Urteil v. 31.1.2008 Beschwerde-Nr. 38851/02 § 73 (wiederholt: kein einklagbares Recht im türkischen Recht bezüglich einer zwar nach dem nationalen Recht zulässigen, aber nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs unrechtmäßigen sogenannten Vernehmungshaft.)

*Abdülsamet Yaman ./. Türkei* Urteil v. 2.11.2004 Beschwerde-Nr. 32446/96 § 84 (wiederholt: kein Rechtsbefehl im türkischen Recht bezüglich einer konventionswidrig über lange Zeit fortgesetzten polizeilichen Verwahrung.)

*Ak ./. Türkei* Urteil v. 8.1.2008 Beschwerde-Nr. 16006/02 § 54 (kein einklagbares Recht im türkischen Recht bezüglich einer zwar nach dem nationalen Recht zulässigen, aber nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs unrechtmäßigen sogenannten Vernehmungshaft.)

*Aba ./. Türkei* Urteil v. 3.3.2009 Beschwerde-Nr. 7638/02 und 24146/04 § 8 (wiederholt: kein Rechtsbefehl im türkischen Recht bezüglich einer konventionswidrig über lange Zeit fortgesetzten polizeilichen Verwahrung.)

*Dalkılıç ./. Türkei* Urteil v. 5.2.2002 Beschwerde-Nr. 25756/94 § 31 (wiederholt: kein Rechtsbefehl im türkischen Recht bezüglich einer konventionswidrig über lange Zeit fortgesetzten polizeilichen Verwahrung.)

*Elğay ./. Türkei* Urteil v. 20.1.2009 Beschwerde-Nr. 18992/03 § 33 (wiederholt: das Gesetz Nr. 466 lässt keinen einklagbaren Anspruch gem. Art. 5 § 5 EMRK zu, der für eine Entschädigung wegen der Verletzung des Art. 5 EMKR geltend gemacht werden kann.)

*Fatman Tunç ./. Türkei* Urteil v. 20.11.2005 Beschwerde-Nr. 16608/02 §§ 29 ff. (wiederholt: kein Rechtsbefehl im türkischen Recht bezüglich einer konventionswidrig über lange Zeit fortgesetzten polizeilichen Verwahrung.)

*Ferhat Berk ./. Türkei* Urteil v. 27.7.2006 Beschwerde-Nr. 77366/01 § 27 (Das Gesetz Nr. 466 gewährt das Recht auf eine Entschädigung im Fall einer Verletzung von Art. 5 nicht in einem ausreichenden Maß an Sicherheit.)

---

<sup>12</sup> Ergänzung zu Fußnote 593.

*İkincisoy ./ Türkiye* Urteil v. 15.12.2004 Beschwerde-Nr. 26144/95 § 112 (wiederholt: kein Rechtsbefehl im türkischen Recht bezüglich einer konventionswidrig über lange Zeit fortgesetzten polizeilichen Verwahrung.)

*İpek und andere ./ Türkiye* Urteil v. 3.2.2009 Beschwerde-Nr. 17019/02 und 30070/02 § 46 (wiederholt: das Gesetz Nr. 466 lässt keinen einklagbaren Anspruch gem. Art. 5 § 5 EMRK zu, der für eine Entschädigung wegen der Verletzung des Art. 5 EMKR geltend gemacht werden kann. Denn das Gesetz verweist auf das nationale Recht, und die nationalen Gerichte entscheiden über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung nach dem nationalen Recht.)

*Karaduman und andere ./ Türkiye* Urteil v. 17.6.2008 Beschwerde-Nr. 8810/03 § 95 (kein einklagbares Recht im türkischen Recht bezüglich einer zwar nach dem nationalen Recht zulässigen, aber nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs unrechtmäßigen sogenannten Vernehmungshaft.)

*Keklik und andere ./ Türkiye* Urteil v. 3.10.2006 Beschwerde-Nr. 77388/01 § 52 (Das Gesetz Nr. 466 gewährt das Recht auf eine Entschädigung im Fall einer Verletzung von Art. 5 nicht in einem ausreichenden Maß an Sicherheit.)

*Medeni Kavak ./ Türkiye* Urteil v. 3.3.2007 Beschwerde-Nr. 13723/02 §§ 34 f. (kein einklagbares Recht im türkischen Recht bezüglich einer zwar nach dem nationalen Recht zulässigen, aber nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs unrechtmäßigen sogenannten Vernehmungshaft.)

*Mehmet Mübarek Küçük ./ Türkiye* Urteil v. 20.10.2005 Beschwerde-Nr. 7035/02 § 31 (Das Gesetz Nr. 466 gewährt das Recht auf eine Entschädigung im Fall einer Verletzung von Art. 5 nicht in einem ausreichenden Maß an Sicherheit.)

*Okay ./ Türkiye* Urteil v. 21.12.2006 Beschwerde-Nr. 6283/02 § 28 (Das Gesetz Nr. 466 gewährt das Recht auf eine Entschädigung im Fall einer Verletzung von Art. 5 nicht in einem ausreichenden Maß an Sicherheit.)

*Saraçoğlu ./ Türkiye* Urteil v. 29.11.2007 Beschwerde-Nr. 4489/02 §§ 48 ff.

*Şahin Karataş ./ Türkiye* Urteil v. 17.6.2008 Beschwerde-Nr. 16110/03 § 42 (Das Gesetz Nr. 466 gewährt das Recht auf eine Entschädigung im Fall einer Verletzung von Art. 5 nicht in einem ausreichenden Maß an Sicherheit.)

*Tanrikulu und andere ./ Türkiye* Urteil v. 6.10.2005 Beschwerde-Nr. 29918/96, 29919/96 und 30169/96 §§ 48 f. (wiederholt: keine Konventionskonformität des Gesetzes Nr. 466.)

*Uçar ./ Türkiye* Urteil v. 11.4.2006 Beschwerde-Nr. 52392/99 §§ 122 ff. (wiederholt: kein Rechtsbefehl im türkischen Recht bezüglich einer konventionswidrig über lange Zeit fortgesetzten polizeilichen Verwahrung.)

## Literaturverzeichnis

- Beulke, Werner*, Strafprozessrecht, 8. Auflage Heidelberg 2008 (zit.: Beulke).
- Centel, Nur*, Ceza Muhakemesi Hukukunda Tutuklama ve Yakalama (Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme im türkischen Strafprozessrecht), Istanbul 1992 (zit.: Centel).
- Centel, Nur/Zafer, Hamide*, Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht), 2. Auflage Istanbul 2009 (zit.: Centel/Zafer).
- Çoban, Cengiz*, Adli Yargıda Tutuklama (Untersuchungshaft im Strafverfahren), 1. Auflage Ankara 2001 (zit.: Çoban).
- Çolak, Haluk/Mustafa, Taşkın*, Ceza Muhakemesi Kanunu Şerhi (Kommentar zur Strafprozessordnung), 2. Auflage Ankara 2007 (zit.: Çolak/Taşkın).
- Dörr, Oliver*, EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz. Hrsg. von Rainer Grote und Thilo Marauhn, Tübingen 2006 (zit.: Dörr, in: EMRK/GG).
- Erem, Faruk*, Diyalektik Açısından Ceza Yargılaması Hukuku (Deduktives Strafverfahrensrecht), 6. Auflage Ankara 1986 (zit.: Erem).
- Esser, Robert*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, Berlin 2002 (zit.: Esser).
- Feyzioğlu, Metin*, İstanbul Barosu Cep Kıtapçığı: CMK'da Tutuklama ve "Makul Süre" (Handbuch der Rechtsanwaltskammer Istanbul: Untersuchungshaft und „Angemessene Dauer“ in der StPO), Istanbul September 2009 (zit.: Feyzioğlu).
- Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang*, Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK-Kommentar, 3. Auflage Kehl am Rhein 2009 (zit.: Frowein/Peukert).
- Gollwitzer, Walter*, Großkommentar Löwe-Rosenberg: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 8. Band 25. Auflage Berlin 2005. Hrsg. von Peter Rieß. (zit.: Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg).
- Gölcüklü, A. Feyyaz*, Ceza Davasında Şahıs Hürriyeti (Persönliche Freiheit im Strafverfahren), Ankara 1958 (zit.: Gölcüklü).
- Gölcüklü, A. Feyyaz/Gözübüyük, A. Şeref*, Avrupa insan hakları sözleşmesi ve uygulaması (Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Anwendung), Ankara 1994 (zit.: Gölcüklü/Gözübüyük).
- Grabenwarter, Christoph*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage München 2009 (zit.: Grabenwarter).
- Hacıoğlu, B. Caner*, 5271 Sayılı Ceza Muhakemesi Kanununda Tutuklama Koruma Koruma Tedbirine Seçenek Olarak Düzenlenen Adli Kontrol Koruma Tedbiri Üzerine Bir İnceleme (Eine Analyse über die justizielle Kontrolle, die in der Strafprozessordnung mit Nummer 5271 der Schutzmaßnahme der Untersuchungshaft als alternativ geregelt wurde), AEHFD 2005/9. Band, S. 1 ff. (zit.: Hacıoğlu).
- Haller, Klaus/Conzen, Klaus*, Das Strafverfahrensrecht, 5. Auflage Heidelberg 2008 (zit.: Haller/Conzen).
- Hellmann, Uwe*, Strafprozessrecht, 2. Auflage Berlin 2006 (zit.: Hellmann).
- Henkel, Heinrich*, Strafverfahrensrecht, 2. Auflage Stuttgart 1968 (zit.: Henkel).



- Joachimski, Jupp/Haumer, Christine*, Strafverfahrensrecht, 4. Auflage Stuttgart 2000 (zit.: Joachimski/Haumer).
- Kahraman, Mehmet*, Koruma Tedbiri Olarak Adli Kontrol (Die justizielle Kontrolle als Schutzmaßnahme), unveröffentlichte Magisterarbeit beim Institut für Sozialwissenschaft der Universität Atatürk (zit.: Kahraman).
- Kramer, Bernhard*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 7. Auflage 2009 Stuttgart (zit.: Kramer).
- Kleszczewski, Diethelm/Schlegel, Stephan*, Strafprozessrecht, Köln 2007 (zit.: Kleszczewski/Schlegel).
- Kindhäuser, Urs*, Strafprozessrecht, 1. Auflage Baden-Baden 2006 (zit.: Kindhäuser).
- Koca, Mahmut*, “Yakalam, Gözaltına Alma ve İfade Alma Yönetmeliği” Hakkında Genel Bir Değerlendirme (Eine allgemeine Analyse bezüglich der Rechtsverordnung über vorläufige Festnahme, Verwahrung und Vernehmung), AEHFD 1999/3. Band, S. 61 ff. (zit.: Koca).
- Krey, Volker*, Deutsches Strafverfahrensrecht, Band 1, Stuttgart 2006 (zit.: Krey).
- Kunter, Nurullah/Yenisey, Feridun/Nuhoğlu, Ayşe*, Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht), 17. Auflage Istanbul 2009 (zit.: Kunter/Yenisey/Nuhoğlu).
- Kühne, Hans-Heiner*, Strafprozessrecht, 7. Auflage Heidelberg 2007 (zit.: Kühne).
- Kühne/Esser*, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Untersuchungshaft, StV 2002, 383–393.
- Meyer-Ladewig, Jens*, Europäische Menschenrechtskonvention (Handkommentar), 2. Auflage Baden-Baden 2006 (zit.: Meyer-Ladewig 2006).
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Handkommentar), 1. Auflage Baden-Baden 2003 (zit.: Meyer-Ladewig 2003).
- Münchhalfffen, Gaby/Gatzweiler, Norbert*: Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Auflage München 2009 (zit.: Münchhalfffen/Gatzweiler).
- Özbek, Veli Özer*, Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht), 2. Auflage Ankara 2008 (zit.: Özbek).
- Öztürel, Önder*, İstanbul Barosu Cep Kitapçığı: CMK’da Tutuklama ve “Makul Süre” (Handbuch der Rechtsanwaltskammer Istanbul: Untersuchungshaft und „Angemessene Dauer“ in der StPO), Istanbul September 2009 (zit.: Öztürel).
- Öztürk, Bahri/Erdem, Mustafa Ruhan*, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht und Praxis), 12. Auflage Ankara 2008 (zit.: Öztürk/Erdem).
- Parlar, Ali/Hatipoğlu, Muzaffer*, 5271 Sayılı Ceza Muhakemesi Kanunu Yorumu ve İlgili Mevzuat (Kommentar zur Strafprozessordnung mit Nummer 5271 und einschlägiges Regelwerk), Ankara 2008 (zit.: Parlar/Hatipoğlu).
- Peters, Anne*, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003 (zit.: Peters).
- Peters, Karl*, Strafprozess, 3. Auflage Heidelberg/Karlsruhe 1981 (zit.: Peters K.).
- Putzke, Holm/Scheinfeld, Jörg*, Strafprozessrecht, 1. Auflage Baden-Baden 2005 (zit.: Putzke/Scheinfeld).

- Ranft, Otfried*, Strafprozessrecht. 3. Auflage Stuttgart 2005 (zit.: Ranft).
- Reindl, Susanne*, Untersuchungshaft und Menschenrechtskonvention, Wien 1997 (zit.: Reindl).
- Renzikowski, Joachim*, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Loseblattsammlung, hrsg. von Wolfram Karl (zit.: Renzikowski, in: IntKomm).
- Roxin, Claus*, Strafverfahrensrecht, 25. Auflage München 1998 (zit.: Roxin).
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M.*, Die Praxis des Strafverfahrensrechts, 6. Auflage Stuttgart 2000 (zit.: Schäfer/Sander).
- Schlüchter, Ellen*, Das Strafverfahren 3. Auflage Thüningersheim 1999 (zit.: Schlüchter).
- Seidel, Gerd*: Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene, 1. Auflage Baden-Baden 1996 (zit.: Seidel).
- Şahin, Cumhur*, Ceza Muhakemesi Hukuku 1. Cilt Ceza Muhakemesi Hukukuna Giriş, Ceza Muhakemesi Şartları, Ceza Muhakemesi Sütjeleri, Koruma Tedbirleri (Strafprozessrecht 1. Band Einführung in das Strafprozessrecht, Prozesshindernisse, Teilnehmer an Strafverfahren, Schutzmaßnahmen), Ankara 2007 (zit.: Şahin).
- Soyaslan, Doğan*, Ceza muhakemesi hukuku (Strafprozessrecht), 3. Auflage Ankara 2007 (zit.: Soyaslan).
- Tezcan, Durmuş/Erdem, Mustafa Ruhan/Sancaktar, Oğuz*, Avrupa insan Hakları Sözleşmesi Işığında Türkiye'nin İnsan Hakları Sorunu (Die Problematik von Menschenrechten in der Türkei im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention), 2. Auflage Ankara 2004 (zit.: Tezcan/Erdem/Sancaktar).
- Trechsel, Stefan*, Human rights in criminal proceedings, Oxford 2006 (zit.: Trechsel 2006).
- Die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 5 EMRK) in der Straßburger Rechtsprechung, EuGRZ 1980, 514–532.
- Toroslu, Nevzat/Feyzioğlu, Metin*, Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht), 7. Auflage Ankara 2009 (zit.: Toroslu/Feyzioğlu).
- Turhan, Faruk*, Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht), 1. Auflage Ankara 2006 (zit.: Turhan).
- Villiger, Mark E.*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Auflage Zürich 1999 (zit.: Villiger).
- Volk, Klaus*, Grundkurs StPO, 5. Auflage München 2006 (zit.: Volk).
- Yaşar, Osman*, Uygulamalı ve Yorumlu Ceza Muhakemesi Kanunu (Kommentar zur Strafprozessordnung und ihrer Praxis), 4. Auflage Ankara 2009 (zit.: Yaşar).
- Yurtcan, Erdener*, CMK Şerhi (Kommentar zur StPO), 5. Auflage Istanbul 2008 (zit.: Yurtcan).
- Yüce, Turhan Tufan*, Ceza Yargılama Hukukunda Zorlayıcı Önlem Teorisi (Die Lehre des zwangsläufigen Schutzes im Strafverfahrensrecht), EÜHFD 1980 1. Band, S. 67 ff. (zit.: Yüce).

Der Strafprozess kennt verschiedene Anlässe, einen Beschuldigten zu inhaftieren. Diese strafprozessuale Freiheitsentziehung wirkt unter Umständen wie eine vorweggenommene Stigmatisierung und Übelzufügung, obwohl noch kein gerichtlicher Schuld- und Strafspruch ergangen ist. Jedoch soll der Prozess selbst erst durch die Freiheitsentziehung ermöglicht werden, um die Schuld- und Straffrage zu klären. Damit besteht ein starkes Spannungsverhältnis zwischen der Wirkung der Inhaftierung und dem Zweck des Prozesses. Darüber hinaus besteht in der Rechtswirklichkeit die Gefahr, dass Inhaftierungsmechanismen des Strafprozesses zu einem Mittel des staatlichen Machtmissbrauches umfunktioniert werden. Anfällig ist der Strafprozess in dieser Hinsicht insbesondere deswegen, weil sich die strafprozessuale Freiheitsentziehung in vielen Fällen auf Verdachtsmomente einer exekutiven oder exekutivnahen Behörde stützt. Vor diesem Hintergrund ist es ein zentrales Anliegen des Rechtsstaates, auch in Fällen der strafprozessualen Freiheitsentziehung durch hohe materielle Standards sowie prozessuale Garantien Grenzen zu setzen. Hierbei ist Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention von zentraler Bedeutung. Der vorliegende Beitrag untersucht die Entfaltung des Artikels 5 im Kontext des Strafprozesses in der Türkei und beleuchtet diesbezüglich die menschenrechtlichen Grenzen der Inhaftierung näher.

ArchiS – Architektur des Sicherheitsrechts  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht  
Günterstalstr. 73  
79100 Freiburg i. Br.  
Germany

Tel. +49 (761) 7081-1  
Fax +49 (761) 7081-294  
info@mpicc.de  
<http://www.mpicc.de>



MAX-PLANCK-GESellschaft